Die Anfänge der juristischen Fachjournalistik

Inaugural-Dissertation

der

Hohen Philosophischen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München
zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Gerhard Oehmicke

aus Ahlsdorf (Mansfelder Gebirgskreis)
Regierungsbezirk Merseburg

Radebeul-Dresden
Kupky & Dietze (Inhaber C. und R. Müller)
1939

Referent: Professor Dr. Karl d'Ester

Korreferent: Präsident Professor K. A. von Müller

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Tag der mündlichen Prüfung 10. November 1936

Seinem lieben Vater
in Dankbarkeit gewidmet

Inhaltsübersicht

Seite

Einleitung 7

I. Sammlungen von Staatsakten in Gestalt von Journalen
1. Europäische Staats-Cantzley 13
2. Monatlicher Staatsspiegel 23
3. Electa Juris Publici 26
4. Entdecktes Staats-Cabinet 32
5. Reichs-Fama 37
6. Selecta Juris et Historiarum 41
7. Selecta Juris Publici 46
8. Sammlung einiger Staatsschriften 51
9. Neue Sammlung einiger Staatsschriften 52
10. Nachlese ungedruckter ... Staatsbedencken 52
11. Sammlung von ungedruckten ... Schriften 53
12. Wöchentlicher Staats-Spiegel 55

II. Die „raisonnirenden" Journale (volkstümlichere Tendenz)
1. Ernsthaffte ... Gedancken, Thomasius 60
2. Vernünfftige ... Gedancken, Thomasius 68
3. Der Raisonirende Juriste 71
4. Der Patriotische Juriste 74
5. Sammlung philos. jur. krit. Abhandlungen 76
6. Der Curieuse Juriste 80

III. Buchbesprechungen und Buchkritiken
1. Unpartheyische Urtheile 82
2. Nachricht von einigen auserles. jur. Büchern 87
3. Acta ICtorum 88
4. Juristischer Bücher-Saal 92
5. Nova Acta ICortum 96
6. Gründliche Auszüge a. jur. u. hist. Disputationibus . 98
7. Allerneueste Nachrichten 99
8. Gründl. Auszüge aus den neuesten jur. Disputationen 103
9. Unpartheyische Critik an juristischen Schriften . . 104
10. Hanauische Berichte von Religions-Sachen 107
11. Neue Berichte von Religions-Sachen 107

IV. Sammlungen praktischer Fälle; Lehrbücher in Journalform
1. Quaestiones Sabbathinae 107
2. Vorhoff der gantzen Jurisprudentz 109
3. Enunciata et Consilia 111
4. Der Teutsche Rechts-Gelehrte 116

V. Gelehrtenbiographie
Historischer Schauplatz berühmter ... Gelehrter . . . 118

VI. Journal über Zusammensetzung der einzelnen Höfe
Die durchlauchtigen Höfe von Europa 120

VII. Nachwort 122

VIII. Literaturverzeichnis 123

Vorbericht

Die Dissertation ging aus den Seminarübungen über das deutsche Zeitschriftenwesen hervor, die von meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor d'Ester, geleitet wurden. Wertvollstes Material konnte ich diesen Übungen entnehmen, das zum Teil bei vorliegender Abhandlung Verwertung fand. Die ersten Anregungen zu dieser Arbeit erfolgten ebenfalls von seiten des Herrn Professor d'Ester, der mir zu jeder Zeit in liebenswürdiger Weise mit seinem Rat zur Seite stand. Seine so überaus warme Förderung soll mir unvergeßlich bleiben!

Dank gebührt an dieser Stelle fernerhin Herrn Bibliothekar von Lama (Universitätsbibliothek München) und Herrn Direktor Wendel (Universitätsbibliothek Halle). Beide Herren unterstützten mich mit fachmännischem Rat und waren mir in jeder Weise behilflich.

München, am 10. November 1936.

Der Verfasser.

Einleitung

Gleich einem riesigen Strom, der seine Wassermassen in Hunderten von Nebenarmen über die Lande wälzt, umspannt heute der Journalismus den weiten Erdball vom Norden nach Süden, vom Osten nach Westen. Durch die Jahrhunderte hindurch hat sich seine Flut unter Überwindung zahlreicher Klippen ihr Bett gewaschen und fließt nun, der Menschheit Segen oder Unheil bringend, in geregeltem Lauf dahin. Können wir uns vorstellen, daß einst dieser gewaltige Strom ein spärliches Bächlein darstellte, das sich mühsam durch eine unendlich weite Wüste seinen Weg suchte? — Gehen wir zurück bis auf den Ursprung unserer deutschen Journalistik, und versetzen wir uns in das Frankfurt am Main des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts. Buchhandel, Flugschriften- und Zeitungswesen hatten in dieser Stadt, die als bedeutendster westdeutscher Handelsplatz das Zentrum des regelmäßigen Botenwesens zwischen Augsburg, Nürnberg und Köln bildete, deren Stadttore wöchentlich einmal die berühmte „Metzgerpost" Wien — Brüssel passierte, und in deren Mauern das Reichspostamt im Jahre 1604 seinen ständigen Sitz eingenommen hatte, einen überraschend schnellen Aufstieg genommen.

Bereits vom Jahre 1548 an wurden in Frankfurt Nachrichten, private und amtliche Schreiben zu „Extrakten eingelaufener Novellen" gesammelt und später (1615) von einem ehrsamen Bürger dieser Stadt, Egenolph Emmel, wöchentlich auf einem Blatt herausgegeben. In engen freundschaftlichen Beziehungen zu diesem Frankfurter Zeitungsherausgeber stand ein damals noch völlig unbedeutender Mann, gleichfalls ein Sohn dieser Stadt am Main, Michael Caspar Lundorp (vgl. Fischer, M. C. Lundorp S. 17), der durch diese Arbeit erstmalig den Hauch der Journalistik verspürt und wahrscheinlich die ersten Anregungen zu seinen späteren periodischen Publikationen erhalten haben mag.

Nur wenig Schriftsteller beschäftigten sich bisher mit diesem als Urkundensammler bekannten Publizisten des beginnenden 17. Jahrhunderts, und eine zusammenhängende Biographie über ihn gibt uns allein Dr. Ernst Fischer in seiner seltenen Abhandlung „Michael Caspar Lundorp, der Herausgeber der Acta publica, ein deutscher Publizist aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts" (Berlin 1870). Die Ausführungen meiner Arbeit über den Lebenslauf Lundorps stützen sich demzufolge zum größten Teil auf diese Abhandlung Dr. Fischers, die sich in dankenswerter Genauigkeit und Ausführlichkeit über Lundorps Leben verbreitet. — Kurze Angaben über die wichtigsten Daten seines Lebens halte ich insofern der Anführung in dieser Arbeit für wert, als sie uns den Werdegang dieses Schriftstellers verständlich macht.

Michael Caspar Lundorp wurde gegen Ende des 16. Jahrhunderts in Frankfurt am Main geboren, wo sein Vater zunächst „Fürsinger" an der Barfüßerkirche, später Präzeptor der 5. Klasse der Lateinschule war. Zunächst besuchte der junge Lundorp die Schule, an der sein Vater ein Lehramt ausübte, und studierte im Jahre 1601 an der Universität Marburg, später in Wittenberg. Nach vollendetem Studium begab er sich nach seiner Heimatstadt zurück und erhielt vom Rat eine Anstellung als „Praeceptor quintae classis" an der Lateinschule. Da er jedoch in seinem Dienst sehr nachlässig war, wurde er seines Amtes am 17. Februar 1604 für verlustig erklärt. Bemühungen um eine neue Lehrstelle

sollten ohne Erfolg bleiben, so daß er sich schließlich gezwungen sah, als Schreiber in die Dienste des Frankfurter Leinhauses zu treten (1609). Seine wiederholten Bitten, eine Volksschule nach dem Muster des Frankfurter Schuhmachers Johann Medebach, dem Anhänger Luthers, zu gründen, wurde ebenfalls vom Rat abschlägig beschieden.

Diese Absage der Stadtväter sollte zum Markstein im Leben Lundorps werden. Es galt nun, den Kampf ums tägliche Brot aufzunehmen. Die günstigsten Verdienstmöglichkeiten schien ihm ein Erwerbszweig zu bieten, der damals im Aufblühen begriffen war, und der insofern eine gewisse Ähnlichkeit mit unserem heutigen Journalismus aufwies, als er einer arbeitsamen schnellen Kraft jederzeit einen guten Lebensunterhalt zu gewähren vermochte, nämlich die staatsrechtlich-historische Publizistik. Die Schriftstellerei war Lundorp ohnedies keine ungewohnte Tätigkeit, stand er doch schon vor Eintreten seiner Notlage mit dem berühmten Publizisten und Urkundensammler Melchior Goldast von Haiminsfeld (ein Freund des Lotichius) in engen Beziehungen, dem er häufig bei seinen wissenschaftlichen Arbeiten behilflich war, so z. B. bei dessen Ausgabe des „Petronius" (vgl. Fischer S. 9).

Bevor ich nun näher auf die publizistische Tätigkeit Lundorps eingehe, ist es notwendig, nochmals auf das „Pressewesen" des alten Frankfurt zurückzugreifen. Bereits gegen das Ende des 16. Jahrhunderts (1590) hatte sich der Heidelberger Pfarrer Conrad Lautenbach mit dem Buchhändler Paul Brachfeld zu einem Unternehmen zusammengeschlossen, das Berichte über wichtige Ereignisse ansammelte und in Gestalt von Meßrelationen (Relationes Semestralis) in halbjährlicher Folge zur Veröffentlichung brachte (vgl. Prutz I S. 188). Der Verfasser dieser periodischen Sammlung, die in lateinischer und deutscher Sprache zur Herausgabe gelangte, verbarg seine Autorschaft unter dem Pseudonym Jacobus Francus (Prutz I a. a. O.).

Im Jahre 1599 gingen diese Meßrelationen in den Verlag Sigismund Latomus zu Frankfurt über, dessen Leiter sie in jeder Weise zu fördern und in weiten Kreisen beliebt zu machen verstand. Zum zweiten Male begegnet uns hier im Zusammenhang mit diesen Meßrelationen der Name Lundorp, der unter den Mitarbeitern des Unternehmens genannt wird (Fischer S. 18).

Als in Köln durch Michael von Isselt (vgl. Jöcher II S. 2003) der „Mercurius Gallo belgicus sive rerum in Gallia et Belgio potissimum, Ungarie quoque Germania ... gestarum; Auctore D. M. Jansonio, apud Godofridum Kempensem" zur Herausgabe gelangte, fühlte sich der ehrgeizige Latomus berufen, ebenfalls ein Sammelwerk dieser Art auf den Büchermarkt zu bringen. Das Kölner Unternehmen fand nach dem Tode Isselts seinen Fortsetzer in der Person des Johannes Baptista Besardus Vesontinus (Prutz I S. 202), während die Leitung der Frankfurter Redaktion von Latomus vertrauensvoll in die Hände des Historikers und Philologen Gothardus Arthus, einem früheren Lehrer Lundorps, gelegt wurde (vgl. Fischer S. 18). Das Werk trägt von 1609 an den Namen „Gotthardi Artussii Gedanensis Mercurii Gallo-Belgici Sleidano succenturiati sive rerum in Gallia et Belgio potissimum, Hispania quoque Italia ...., vicinisque locis a nundinis Francofordiensibus Anni 16.... Autumnales (Versales) potissimum gestarum historicae narrationis tomus ... Francofurti Sumptibus Sigismundi Latomi". Der Inhalt dieser in 15 Bänden bis 1626 erschienenen Sammlung setzt sich aus verschiedenen Relationen zusammen. Der 3. und 5. Teil des 15. Bandes nennt Lundorp als seinen Verfasser, der auch zu den übrigen Teilen als Mitarbeiter zahlreiche Beiträge lieferte (vgl. Fischer S. 18).

Während wir bisher Lundorp im Dienste eines fremden Brotgebers seine Sammeltätigkeit ausüben sahen, trat er im Jahre 1620 zum ersten

Male mit einer selbständig angefertigten lateinischen Meßrelation, die den Charakter einer Flugschriftensammlung trägt und eine gedrängte Übersicht über die Geschehnisse des Sommers 1620 darstellt, vor die Öffentlichkeit. Seine Sammlung trägt den Titel: „Mercurius Austri-Bohemo Germanicus: hoc est, rerum memorabilium inter invictissimum et gloriusissimum Ferdinandum II Rom. Imper. et Sereniss. Principem Fridericum II Palat. Rheni, et modo a Proceribus Bohemiae electum regem: totoque terrarum orbe gestarum Annus primus, ad nundinas autumnales 1620 continuatus. Interprete Michaele Casparo Lundorpio, Historiographo". (Fischer S. 19.) Der zweite und zugleich letzte Jahrgang dieser Sammlung erschien zur Herbstmesse 1621. Staatsrechtliche und geschichtliche Abhandlungen, Nachrichten aus gedruckten und geschriebenen Zeitungen über interessante Vorfälle des jeweils verflossenen Jahres sowie Kriegsberichte bilden ihren Inhalt (vgl. Fischer S. 20).

Mehr und mehr fand Lundorp Geschmack an seiner Sammeltätigkeit, und nichts konnte ihn hindern, beherzt das Werk des Gothardus Arthus, das in seinen geschichtlich-staatsrechtlichen Betrachtungen bis zum Dreißigjährigen Krieg fortgeschritten war, unter dem neuen Titel „Johannes Sleidani Continuatio ..." weiterzuführen (vgl. Fischer a. a. O.). Die Arbeit, die ihren Inhalt aus Veröffentlichungen von Einblattdrucken, Zeitungsnotizen, Mandaten und öffentlichen Urkunden bildet, erschien 1621 unter seinem Namen in der Frankfurter Buchhandlung Niklas Rote und bei Jacob Fischers Erben. Dr. Fischer bezeichnet diese Continuatio Sleidani in jeder Hinsicht als Vorläufer des späteren „Theatrum europaeum", das diesem in der Art der Darstellung und im Aufbau des Inhalts gleicht.

Im Verlag Schönwetter erschien im Herbst 1622 eine verbesserte und vermehrte Auflage in lateinischer Sprache abgefaßt zu diesen Lundorpschen Werken, das den Titel trug „Bellum sexenale civile Germanicum ...". Zur Frühjahrsmesse 1623 brachte Lundorp ein drittes Werk dieses Namens in Quart auf den Büchermarkt, das mit seinem Inhalt die Geschichte bis zum Jahre 1623 begreift.

Die meisten Arbeiten Lundorps erscheinen im Verlage Jacob Fischers Erben zu Frankfurt (z. B. die Continuatio Sleidani) und bei Sigismund Latomus, in dessen Verlag seit 1599 die Meßrelationen und andere Schriften mit periodischer Erscheinungsweise zur Herausgabe gelangten. — Von 1620 an stand Lundorp im Dienst des Verlags Johann Theobald Schönwetter (vgl. Fischer S. 10).

Doch gehen wir zu dem großen Lebenswerk Lundorps, den „Acta publica" über. Angesteckt von dem Sammeleifer der Publizisten seines Jahrhunderts, durch den sich Männer wie Goldast, Hortleder und Lehmann bereits im 16. Jahrhundert hervortaten, trug Lundorp in unermüdlicher Arbeit Akten und Dokumente, Flugschriften und Relationen staatsrechtlichen und historischen Inhalts zusammen und vereinigte sie zu seiner berühmten Urkundensammlung. Damit hatte er den Grundstein für den Aufbau der juristischen (staatsrechtlichen) Fachjournalistik gelegt. Während die Sammlung Goldast ihren Inhalt aus geschichtlichen und staatsrechtlichen Dokumenten der älteren und mittleren Zeit zusammenstellte, Hortleder jedoch in seinem Werk die Geschichte des 16. Jahrhunderts, vornehmlich die des Schmalkaldischen Krieges in dieser Weise behandelte, Christophorus Lehmann das Hortledersche Werk nachahmte (vgl. Struve, Bibl. Jur. Sel. 1703 S. 338 f.), richtete Lundorp sein Augenmerk auf das 17. Jahrhundert (vgl. Pütter, Lit. d. deutsch. Staatsrechts 1 S. 305).

Die ersten Anregungen zur Herausgabe seiner Arbeit haben Lundorp die bereits 1619 von einem unbekannten Verfasser veröffentlichten

„Acta Bohemica" gegeben: „Das ist, Gründtliche Warhaffte / und Eygentliche Beschreibung der fürnemsten / hoch- und denckwürdigsten Historien / und Geschichten / welche sich im hochlöblichen Königreich Böheimb zu Anfang vom 9. Martij abgewichenes 1608. Jahrs, biß auff dato begeben und zugetragen" (Fischer S. 26). Die Acta publica sollten fernerhin ein Seitenstück zu Hortleders Urkundensammlung über die Geschichte des Schmalkaldischen Krieges darstellen (vgl. Reimann, Versuch einer Einl. in die Hist. Lit. III, 3. Hauptstück S. 490, ferner Struve, Bibl. Jur. Sel. Jena 1703, S. 339). Ein Gegenüberstellen der Titel zeigt eine auffallende Ähnlichkeit und läßt darauf schließen, daß die Arbeit Hortleders Lundorp zur Vorlage gedient hat:

Hortleder:

Der Römischen Kayser „Und Königlichen Majesteten Auch des Heiligen Römischen Reiches göttlicher und weltlicher Stände / Churfürsten / Fürsten / Graven / Reichs und anderer Städte / samptdes Höchlöblichen Kammergerichts ...

Handlungen und Außschreiben / Sendbriefe / Bericht / Unterricht / Klag und Supplikationsschriften / Befelch / Fürladungen Rathschlägen / Bedenken / Entschuldigungen ...

Von denen Ursachen des Teutschen Kriegß Keyser Karl V, wider die schmalkaldischen Bundesoberste ..."

Lundorp:

Der Römisch Keyserlichen / Auch zu Hungern und Böhmen Königl. Majestät / weilandt Matthiae, ... und Ferdinand II ... und deß H. R. R. / Geistlicher und Weltlicher Chur und Fürsten und anderer Reichsständ Acta Publica

Handlung und Außschreiben / Bedenken / Rathschläge / propositiones, declarationes, Anbringen / resolutiones, protestationes, reputationes, monitoria, Erinnerungen

.....

Von Anfang und Krönung der jetzigen Kays. Majestät Ferdinand II.

Überdies ist es durchaus möglich, daß Lundorp direkt oder indirekt von Hortleder, der ja mit seinem Freunde und Gönner Goldast eine lebhafte Korrespondenz unterhielt (vgl. die in Selecta juris I. Stück 4 veröffentlichten 33 Briefe Goldasts an Hortleder) Anregungen zur Zusammenstellung einer solchen Urkunden- und Flugschriftensammlung erhalten hat.

Das Werk Lundorps hatte den Zweck, die Gechichte des Böhmischen und Dreißigjährigen Krieges an Hand von öffentlichen Dokumenten zu erläutern. Wie bereits angedeutet, trug Lundorp Aktenstücke, die in Gestalt von Flugblättern vor die Augen der Öffentlichkeit gelangten, zusammen und gab diese von Messe zu Messe in Quartformat heraus. Man könnte die Acta publica als Sammlung alter Gesetze und Verfügungen aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges bezeichnen, stellten doch die Einblattdrucke und Flugschriften, die vornehmlich ihren Inhalt ausmachen, noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts die einzigen Organe für Bekanntmachungen öffentlicher Art, wie Mandate des Kaisers, Edikte, Verbote, Beschlüsse der Reichsversammlungen u. a. m. dar. Der Inhalt dieser Flugschriften bezog sich zumeist auf ein einziges bestimmtes Geschehnis. So erfolgten derartige Einblattveröffentlichungen jeweils im Anschluß an besondere politische Geschehnisse, wie Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, diplomatische Verhandlungen usw., für die selbst auf seiten der breiten Masse größtes Interesse vorlag (vgl. Arch. f. Gesch. d. deutsch. Buchhandels, Leipzig 1882, VIII S. 85 ff.) — Deduktionen über Erbstreitigkeiten zwischen zwei Höfen, meist auf Ver-

anlassung der beiden Parteien gedruckt, polemische Schriften politischer Art, Berichte von Kaiser- und Königswahlen usw. bildeten ebenfalls eine vielbegehrte Lektüre.

Alles das fand der Leser in den Actis publicis, und es nimmt uns nicht wunder, daß diese Sammlung Lundorps zu einem der meistgelesensten Werke seiner Zeit wurde. — Es erschien im Verlage Johann Friedrich Weiß in Frankfurt, und zwar der erste und zweite Teil zur Ostermesse 1621, der dritte Teil zur Herbstmesse desselben Jahres, der vierte zur Ostermesse 1622, der fünfte und sechste zur Ostermesse 1623, der siebente und achte zur Ostermesse 1624, der neunte und zehnte zur Herbstmesse 1624 und schließlich der elfte und zwölfte zur Herbstmesse 1625. Zur Herausgabe gelangten stets zwei Bände (getrennt erschienen lediglich die Bände 3 und 4), und zwar umfaßte der Inhalt des ersten Teiles vorwiegend Aktenstücke, während der dazugehörige Teil aus längeren politischen Abhandlungen bestand. — Außerdem erschien eine weitere Ausgabe der Acta publica in lateinischer Sprache im Verlag Weiß und Schönwetter.

1627 druckte Erasmus Kempffer eine zweite Auflage, die der Verlag Johann Theodor Schönwetter herausgab, und die 1629 — 1630 nochmals im Neudruck erschien. Für die Beliebtheit der Sammlung spricht, daß sich eine dritte und vierte Auflage notwendig machte. Die dritte Ausgabe erschien 1640 — 1641 im Verlag Schönwetter, während die vierte erweiterte und verbesserte Auflage, deren Inhalt im Gegensatz zu den vorigen nach chronologischen Grundsätzen aufgebaut war, 1667 in vier Foliobänden auf dem Büchermarkt zu finden war.

Nach Lundorps Tode, der im Jahre 1629 erfolgte (vgl. Fischer S. 33), fanden sich Männer, die sich gern der Mühe unterzogen, diese Arbeit, die sich weit und breit größter Beliebtheit erfreuen durfte, fortzusetzen. J. Fr. Reimann schreibt über das Lundorpsche Werk folgendes: „Und weil das damahlige seculum nicht undeutlich von sich mercken ließ / daß es einen Geschmack an diesen Delicatessen habe: so sind dieselben an. 1668 von dem Herrn Joh. Baptista Schönwetter zu Franckfurt in fol. wieder aufgeleget und ... continuiret worden“ (vgl. Reimann, Versuch einer Einl. in die Hist. Lit. III, 3. Hauptstück. S. 490 f.). Schönwetter setzte also die Sammlung unter gleichzeitiger Ergänzung der einzelnen Teile vom fünften Band beginnend fort. Die neuen Bände erschienen in folgenden Jahren:

V	1668	(1641 — 1646),	XII	1699	(1684 — 1686),
VI	1668	(1646 — 1653),	XIII	1708	(1687 — 1688),
VII	1669	(1633 — 1656),	XIV	1716	(1688 — 1689),
VIII	1670	(1656 — 1663),	XV	1717	(1698 — 1690),
IX	1676	(1663 — 1672),	XVI	1718	(1688 — 1690),
X	1687	(1673 — 1679),	XVII	1719	(1690),
XI	1697	(1680 — 1683),	XVIII	1721	(1690 — 1691).

Band 5 bis 8 erschienen im Verlag Schönwetter, während die folgenden Bände im Verlag Johann Melchior Bencards (später Karl Joseph Bencard) zur Herausgabe gelangten.

Zwei Männer, deren Namen von gutem Ruf waren, werden als Mitarbeiter dieser neuen Acta publica genannt, Christian Leonhard Leucht, der den 14. und 15. Band verfaßte, und Joachim Johann Müller, den der 16. und 18. Band zum Autor hat (vgl. Neue Zeitungen v. gel. Sachen, Jahrg. 1716 XII Suppl. S. 540, ferner Dr. Fischer S. 39). Diese beiden Gelehrten schufen die Übergänge zu den periodischen Sammelwerken, im 18. Jahrhundert kurzer Hand „Journale“ genannt. Nach dem

Vorbild ihres großen Meisters Lundorp stellten sie umfangreiche periodische Urkundensammlungen zusammen, die Veröffentlichungen von Staatsakten und historischen Dokumenten enthielten. —

Eine Ergänzung zu den „Acta publica" erschien in vier Foliobänden von 1665 bis 1667 im Verlag Wilhelm Serlin, herausgegeben unter dem Titel „Lundorpius Suppletus et Continuatus Sive Acta publica ...", von dem Schlesier Martin Meyer, der später eine periodische Sammlung historisch-politischer Art unter dem Titel „Diarium Europaeum" herausgab. Gleicher Tendenz ist das Periodikum „Theatrum Europaeum", das von M. Johann Phil. Abelinus, Straßburg, in 15 Folianten herausgegeben wurde, und das im Verlag Mathaeus Merian 1643 erschien; es behandelt die Geschichte des Zeitraumes zwischen 1617 und 1700. — Auf Grund ihres vorwiegend geschichtlichen Inhaltes bleibt ihre ausführliche Behandlung einer anderen Arbeit vorbehalten. —

Doch zurück zu dem Mitarbeiter an den „Acta publica" Christian Leonhard Leucht, der, wie bereits erwähnt, einige Teile der Lundorpschen Arbeit verfaßte und sich damit das unvergeßliche Verdienst erwarb, die von Lundorp ausgehenden Anregungen aufgenommen und auf seine eigenen Arbeiten zur Anwendung gebracht zu haben. Er war es, der die Brücke schlug von den Meßrelationen und Sammlungen staatsrechtlicher Urkunden und Broschüren des 16. und 17. Jahrhunderts zu den journalähnlichen periodischen Sammelwerken des beginnenden 18. Jahrhunderts. Unter all seinen Arbeiten die größte Ähnlichkeit mit den Lundorpschen „Acta publica" weist die von ihm unter dem Pseudonym Casander Thucelius herausgegebene periodische Urkundensammlung auf, die den Titel führt „Des Heiligen Römischen Reichs-Staats-Acta vom itzigen 18. Seculo sich anfahend ...". Das Werk erschien 1715 in Frankfurt und Leipzig im Verlag Johann Felix Biehlcke in Folio. Nach Leuchts Tode ging die Redaktion an Johann Joachim Müller über (vgl. allgemeines Sachverz. I S. 4, ferner Struve II S. 1004). Leucht hatte sich zur Aufgabe gestellt, das Lundorpsche Werk in diesen neugegründeten Reichs-Staats-Acta fortzusetzen, eine Absicht, die aus dem Schlußsatz der Einleitung dieser Arbeit Leuchts hervorgeht, in welchem er das Versprechen ablegt, „daß bey continuirenden Actis Lundorpianis alles de meliori observiret wird" (s. Vorber. tom. III [1717]).

Daß der zweite Mitarbeiter der „Acta publica", der Weimarische Rat J. J. Müller, in der bewährten Weise staatsrechtliche Sammlungen zusammenstellte und sie in periodischer Folge herausgab, läßt uns nicht wundernehmen. Der Erfolg des von Lundorp angefangenen Unternehmens, das fast ein Jahrhundert bestehen durfte, war ihm ein Ansporn für die Gründung ähnlicher periodischer Sammelwerke, wie z. B. des „Reichs-Tags-Theatrum, Reichs-Tags-Staat, Juristisch-Historische Electa" und „Entdecktes Staatskabinet", die nur zu deutlich den Sammelcharakter der „Acta publica" verraten.

Bevor wir nun zu den eigentlichen „Journalen", wie man die Periodica des beginnenden 18. Jahrhunderts schlechtweg nannte, übergehen, stellen wir rückblickend nochmals fest, daß sich die Quellensammlungen des 16. und 17. Jahrhunderts, vornehmlich die Lundorpsche, aus den vorher angeführten offiziellen Veröffentlichungen, die auf Einblattdrucken zu erfolgen pflegten, zusammensetzen. Für damalige Zeit eine beliebte Lektüre, bildeten diese Sammlungen von Staatsakten in den nachfolgenden Jahren wertvolle Quellen für die Staats- und Geschichtswissenschaft, und stellt nicht zuletzt die schier unerschöpflichen Vorratskammern dar, aus denen die Publizisten das Material für die von 1700 an wie Pilze aus der Erde sprießenden Journale entnehmen konnten.

Die ersten juristischen Journale

In den Kreis meiner Betrachtungen möchte ich zunächst eine Nürnberger „Zeitschrift" aus dem Jahre 1697 ziehen, die deswegen schon besondere Beachtung verdient, weil sie den Ruhm für sich in Anspruch nehmen darf, als ältestes juristisches Journal unter den frühesten Vorläufern der Fachzeitschriften Deutschlands genannt zu werden und gleichzeitig von den Periodika des 17. Jahrhunderts zu den journalistischen Werken des 18. Jahrhunderts überleitet. Sie wurde unter dem Decknamen Antonius Faber von Christian Leonhard Leucht (s. Vorrede z. Gel. jur. publ. nov. Band I Teil III, 1741), einem der fruchtbarsten Publizisten jener Zeit, verfaßt und trug den weitläufigen Titel: „Europäische Staats-Cantzley / in sich haltend allerhand nützliche Staats- Justiz- Polizey- Cameral- Militär- und andere uff Reichs- und Creys-Tägen passierte merckwürdige Materien / samt vieler Hohen Potentaten / Republiquen und Herrschafften / coriosen Schrifften / Ceremonialien / und Propositionen / den bevorstehenden Frieden betreffend."

Ihr Inhalt setzt sich in der Hauptsache aus Beschlüssen und Diktaten des Reichstages zu Regensburg zusammen, hier und da auch aus juristischen Abhandlungen, Gutachten und Fragen, die zumeist staatsrechtlicher Art sind. Zur Herausgabe gelangten jährlich zwei umfangreiche Oktavbände, die zu einem Preis von je 10 Gr. in Nürnberg bei Römnagel bezogen werden konnten (s. Georgi, Allgem. Eur. Bücherlexikon).

Das Titelblatt eines jeden Bandes enthält neben Titelkopf stets eine gedrängte Inhaltsangabe, die den Leser auf die wichtigsten Abhandlungen dieser ausgedehnten Artikelserie hinweist. Kupferstiche zu Beginn jedes neuen Bandes, die teils Justizeinrichtungen, politische Geschehnisse oder Porträts bedeutender Herrscher darstellen, geben dem Journal ein gefälliges Aussehen. Das Bild zum ersten Band stellt z. B. ein Richterzimmer dar. Inmitten des Raumes sitzen an einem Tisch vier Richter, die eifrig mit Schreiben beschäftigt sind. Im Hintergrund befindet sich ein Gestell, das sich aus fünf Fächern zusammensetzt, deren Inhalt laut Aufschriften aus: „1. Reichs-Acta, 2. Feudalia, 3. Jura principis, 4. Policey, 5. Militaria" besteht. Der Verfasser will durch diese Darstellung andeuten, aus welchen Gebieten der Rechts- und Staatswissenschaft sich der Inhalt seines Journals zusammensetzt.

Im Vorwort führt Leucht seinem Leser vor Augen, welche Aufgaben diesen Rechtsgebieten in dem verwickelten Getriebe eines Staates zukämen. Die Grundlagen eines geeinten Staatsgebildes seien die Religion und nicht zuletzt die zielbewußte Ausübung der Gerechtigkeit. Für ständige Beachtung der Gesetze trage die Polizei Sorge, die Regierung aber zu erhalten und zu stützen sei Aufgabe der Rentkammer und des Heeres.

Leucht will mit seinem Journal gleichsam erzieherisch auf die Staatsbürger einwirken, denen er in seinem Vorwort ein stetes Bedachtsein auf das Wohl des Staates eindringlichst anempfiehlt. Gleichwie die vorhin angeführten Einrichtungen bestimmend sind für den ordnungsmäßigen Lauf des Staatsgetriebes, so glaubt er, daß seiner „Europäischen Staats-Cantzley" eine ähnliche Aufgabe im Staat zukomme, was aus folgenden Worten hervorgeht: „Gleichwie nun durch dieser fünf Staats-Seulen Wahrnehmung das rechte und wahrhafftige Interesse eines jeden Staats zuwege gebracht wird; also hat man dem gemeinen Wesen zum Besten unterschiedliche curieuse Staats-Schrifften unter dem Titel Europäische Staats-Cantzley zusammen getragen / welche zu eines und des andern Staats habenden Angelegenheiten absonderlich in Justiz-Policey-Militar- und Cameral-Sachen / nebst andern nützlichen Materien sehr dienlich seyn mögen" (vgl. Einleitung).

Eine bibliographischen Grundsätzen in jeder Beziehung gerecht werdende vollständige Inhaltsangabe dieser 115 von mir untersuchten Bände zu machen, würde über den Rahmen dieser Arbeit gehen, daher möchte ich mich darauf beschränken, lediglich die wesentlichsten Merkmale hervorzuheben, die die Eigenart dieses Fachjournals kennzeichnen. Erwähnenswert wären zunächst die zahlreichen juristischen Abhandlungen, die einen guten Einblick in das Justizwesen des beginnenden 18. Jahrhunderts gewähren. Bald sind es Gesetze und Verfügungen des Kaisers, bald handelsrechtliche Themen und Cameralsachen, die „Antonius Faber" seinem Leserkreis mit den nötigen Erklärungen veröffentlicht. Die hervorragendsten Juristenfakultäten wie Leipzig, Jena u. a. m. nahmen zu den behandelten Fragen Stellung und gaben ihre Urteile ab, die der Verfasser gern in sein Journal einrückte.

Im zweiten Band fallen einige juristische Abhandlungen besonders durch ihre eingehende Bearbeitung und die ihnen zuteil gewordenen verschiedenen Kritiken auf, z. B. das Thema: „Ob es verboten sey / eines verstorbenen Weibs Schwester zu heyrathen?" Zu dieser Frage nahmen eine Juristenfakultät, eine Theologenfakultät und ein bedeutender Theologe Stellung. — Das zweite Thema: „Bedencken / daß eine evangelische Aebtissin in Teutschland / wenn sie sich verheyrathet / nicht resignieren dörfe / sondern die abteyliche Würde / Regierung und Einkommen behalten könne", bildete ebenfalls Gegenstand eingehender wissenschaftlicher Untersuchungen von verschiedenen Gesichtspunkten aus.

Im Vorwort zum zweiten Teil vernehmen wir vom Verfasser, daß sein Journal auch Neider gehabt haben muß, deren gehässige Angriffe ihm fast die „Kontinuation" seines Werkes verleidet hätten. Doch, da der erste Band einen so unerwartet großen Anklang beim Publikum gefunden hätte, will er seinen umfangreichen Leserkreis ferner mit der Herausgabe der „Europäischen Staats-Cantzley" erfreuen.

Den Stoff weiß der Verfasser in geschickter Weise anzuordnen. Bald bringt er rein juristische Abhandlungen, dann zur Abwechslung ein politisches Thema, wie „Vorschlag wegen Armier und Associrung der Creyse pro defensione communi gegen Cron Franckreich" und führt schließlich einige vor dem Reichskammergericht / zu Wetzlar anhängige Successionsstreitigkeiten / deutscher Fürsten an. Einen ausgedehnten Platz räumt er den fortwährenden Religionsstreitigkeiten jener Zeit ein, die die Öffentlichkeit in starkem Maße beschäftigten. — Selbst belanglos erscheinende Rechtsfragen, wie z. B.: „Ob die unruhigen Handwercker (Schmiede und Böttcher) in der Nachbarschaft / wo Gelehrte wohnen / zu dulten?" oder: „Ob ein aus der Zunfft gestoßener Handwercker später wieder Aufnahme finden könnte?", also alles Rechtsfragen, die nicht nur dem Rechtsgelehrten, sondern auch dem Laien lesenswert und zugleich aufschlußreich sind, nimmt der Verfasser mit Vorliebe in sein Journal auf, erklärt selbst die verschiedenen Rechtslagen oder veröffentlicht die Stellungnahme vorhin erwähnter Juristenfakultäten, die in jener Zeit die wichtigsten Spruchkollegien im Reich darstellten.

Band III (1698) wird fast ausschließlich von den Akten und Korrespondenzen, die während der Verhandlungen um den Frieden zu Ryswick (1697) zustandekamen, ausgefüllt. Aus dem Vorwort geht deutlich hervor, daß der Verfasser durch seine Zeitschrift nicht allein über die wichtigsten politischen Weltgeschehnisse berichten will, sondern vielmehr bestrebt ist, seine Leser wissenschaftlich zu fördern und sie stets mit dem jüngsten Stand der Wissenschaften vertraut zu machen. Abhandlungen wie: „Von der Hut- und Weyd-Gerechtigkeit" und „Von Mühlen und deren Gerechtigkeit", die durch wissenschaftliche Unter-

suchungen und Erläuterungen eine sehr vorteilhafte Bereicherung erfahren hatten, sind ohne Zweifel sehr lehrreich und dabei interessant. Selbst der Laie hätte leicht aus dem in dieser Weise behandelten Stoff manch Wissenswertes entnehmen können.

Band IV, dessen Titelblatt den Ryswicker Frieden symbolisch darstellt, wird durch Dokumente, die sich auf diesen Frieden beziehen, und durch Religionsstreitigkeiten ausgefüllt.

Im Vorwort zu Band V, der merkwürdigerweise erst im Jahr 1707 die Presse verließ, beklagte sich der Verfasser über die schlechten Zeiten und die ebenso schlechten Menschen und drückt sein Bedauern über den ständigen Mißbrauch der päbstlichen Macht aus. Der Inhalt dieses Bandes setzt sich aus einer Reihe von Friedensschlüssen und aus Abhandlungen staatsrechtlicher Art, zu denen das Testament Karls II. und die damit zusammenhängende spanische Erbfolgefrage eine Menge Stoff boten.

Auffallend ist bei den nächsten Fortsetzungen, daß, während der VI. Band wie üblich in der normalen Reihenfolge 1708 gedruckt wurde, Band VII das Druckjahr 1703 zeigt. Sein Inhalt befaßt sich, wie bisher in allen Bänden üblich, mit den Geschehnissen des vergangenen, in diesem Falle des Jahres 1702.

Band VIII erscheint dagegen wieder regelmäßig 1708, während die IX. Folge im Jahre 1705 gedruckt wurde, Band X dagegen 1706. Eine Erklärung dieser zwanglosen Folge gibt weder der Verfasser noch der Drucker, doch liegt die Vermutung nahe, daß mit dem Druck des Journals eine Zeitlang aus irgendwelchen Gründen ausgesetzt werden mußte und daß bei der späteren Fortsetzung die betreffenden fehlenden Jahrgänge, die jenen Zeitabschnitt bis zur Kontinuation des Journals zum Gegenstand hatten, rückdatiert nachgeliefert wurden.

Mit Beginn des XI. Teiles geht eine auffallende Veränderung, sowohl im Inhalt als auch im Aufbau des Journals vor sich. Stoffauswahl und Inhaltseinteilung wird sorgfältiger und strenger vorgenommen, der Verfasser beschränkt sich mehr und mehr auf das Staatsrecht, das er nunmehr eingehender behandelt, und verzichtet fast gänzlich auf die Veröffentlichung privatrechtlicher Themen, die er vorher häufig in sein Journal einrückte. Schon in der gedrängten Inhaltsangabe ist eine deutliche Trennung der staatsrechtlich-politischen Themata, als auch der Aktenberichte von Erbfolgestreitigkeiten von den Abhandlungen über Differenzen religiöser Art wahrnehmbar. Die Titelbilder stellen mit Beginn des XI. Teiles (1707) ausschließlich die Bilder führender Männer der Politik, des Reichsheeres oder der Kirche, Herrscher und Herrscherinnen, dar, die jeweils mit dem wichtigsten Kapitel des betreffenden Bandes in Verbindung stehen. So z.B. trägt der Band XIV (1710) das Titelbild Friedrichs I., König in Preußen, das die Illustration zu der Hauptabhandlung dieses Bandes bildet: „Das dem König in Preußen und denen Markgrafen von Brandenburg künftig zustehende Successionsrecht an den Mecklenburgischen Landen."

Hervorzuheben ist in Band XVII besonders ein Streitfall zwischen dem evangelischen Stadtmagistrat zu Augsburg und den dortigen Prälaten, sowie dem Konvent zu St. Ulrich wegen Ausbesserung einiger katholischer Kirchenbilder, insofern, als Christian Thomasius als Ordinarius der Juristenfakultät Halle höchsteigenhändig in dieser Sache ein „Responsum" ausfertigte, das in diesem Zusammenhang von Leucht veröffentlicht wird. Beachtung verdient in diesem Bande nicht minder eine der am 28. Januar 1711 erfolgten Wiedereröffnung des Reichskammergerichts zu Wetzlar.

Band XVIII enthält eine jener Schilderungen, die uns eine sagenhaft erscheinende Zeit konventioneller Übertreibungen in ihrem prunk-

vollen gekünstelten Wesen vor Augen führt: Wahl und Krönung Kaiser Karls VI. An Ausführlichkeit der Aufzählungen aller Einzelheiten der Feierlichkeiten, des Inhalts der Glückwunschschreiben, der Reihenfolge und Zusammensetzung der einzelnen Gänge beim Krönungsmahl usw. dürfte sie wohl kaum von Abhandlungen ähnlicher Art erreicht werden. Bei einem für damalige Begriffe aktuellen Journal, wie es die „Europäische Staats-Cantzley" mit Stolz von sich behaupten konnte, durfte natürlich das Konterfei des neuen Herrschers auf dem Titelbild des Bandes nicht fehlen.

Der moderne Mensch kann sich beim Lesen jener bis aufs kleinste beschriebener Ziereien eines Lächelns nicht enthalten, doch vergegenwärtige er sich stets, daß der Geschmack des Lesers jener Zeit ganz andere Richtungen ging als unsere heutige Anschauung. — Doch auch uns bieten derartige Berichte manches, was immerhin wichtig ist. Wahrheitsgetreu entrollt uns der Verfasser in jenen Schilderungen jenes Heilige Römische Reich Deutscher Nation mit seinen mannigfachen Einrichtungen, er ermöglicht uns, einen Blick in das Staatsgebilde und die Verfassung dieses Reiches zu werfen, indem er uns in unermüdlicher Sammeltätigkeit persönliche Schreiben der verschiedenen Regenten untereinander, Diktate und Dokumente des Reichstages, die vielleicht ohne seine Mühewaltung längst im Staub irgendeines Archivs vermodert wären, durch Veröffentlichung in seinem Journal erhielt. Der Wert dieser Reichstagsakten als Quellen unserer heutigen Geschichte und der Staatswissenschaft ist nicht abzuleugnen. Mögen diese Aufzählungen und Veröffentlichungen von Dokumenten auch teilweise von ermüdender Ausführlichkeit sein, so gewinnen doch jene toten Zeilen vor den Augen eines Lesers unseres Jahrhunderts neues Leben und entrollen ihm treffliche Bilder deutscher Vergangenheit.

Es bedarf wahrlich keines großen Aufwandes an Vorstellungsvermögen, sich beispielsweise trotz kommentarloser, trockener Anführungen von Reichstagsberichten, juristischen, medizinischen Gutachten, Dekreten und Konklusa, die im Zusammenhang mit der im Jahre 1713 erfolgten vorläufigen Übersiedlung des Reichskonvents aus der Stadt Regensburg, in der zu dieser Zeit die Pest wütete, nach der Freien Reichsstadt Augsburg, die furchtbare Not und Hilflosigkeit der Bewohner jener unglücklichen Stadt zu vergegenwärtigen (vgl. Band XIV Kap. 11).

Über alle Fragen der Politik gab das Journal Aufschluß, und sein Stoff war geschickt nach dem Geschmack des Lesers ausgewählt. Bald läßt Leucht seinem Leser einen Einblick in das Staatswesen des Heiligen Römischen Reiches gewinnen, dann wieder beleuchtet er die politischen Zusammenhänge der einzelnen Kriege, z. B. des Nordischen Krieges an Hand von Briefwechselpublikationen und Urkunden, oder auch die Politik des jungen Preußen. Das Journal erfreute sich von Jahr zu Jahr einer wachsenderen Beliebtheit, die sich in der Bezieherzahl ausdrückte. Der Fortbestand des Journals war infolgedessen gesichert, auch als der unermüdliche Leucht am 24. November 1716 im Alter von 72 Jahren starb (vgl. Neue Zeit. v. gel. Sachen, Jahrg. 1716, XII [Suppl.] S. 540). Sein Verdienst ist es, daß er dem deutschen Staatsrechtsgelehrten und Geschichtsforscher mit seinem Journal eine wertvolle Stütze geschaffen hat. Bequem konnten sich die Wissenschaftler an Hand des Journals über die wichtigsten Staatsangelegenheiten unterrichten. Hier fanden sie in guter Ordnung manch wertvolles, bisher nie veröffentlichtes Dokument, dessen sie sonst nur unter mannigfachen Bemühungen aus schwer zugänglichen Archiven hätten habhaft werden können.

Bevor ich nun in der Besprechung der „Europäischen Staats-Cantzley", die nach dem Tode Leuchts laufend weiter erschien, fort-

fahre, möchte ich an dieser Stelle einiges aus dem Leben dieses großen Sammlers und Publizisten berichten.

Am 12. Februar 1645 wurde Christian Leonhard Leucht zu Arnstadt geboren. Sein Vater war der hochgräflich schwarzburgische Sekretär und Kanzleiregistrator Valentin Leonhard Leucht. Im Jahre 1678 erwarb er sich in Jena die juristische Doktorwürde, nachdem er sich vorher in Leipzig und Gießen dem Studium der Jurisprudenz gewidmet hatte. In Dresden war er einige Jahre als Rechtsanwalt tätig, um dann 1681 in den Dienst des Grafen von Schwarzburg-Sondershausen-Arnstadt zu treten. Auf Grund seiner außerordentlichen Fähigkeiten, die er während der Ausübung seines Dienstes des öfteren zu beweisen Gelegenheit hatte, wurde Leucht 1685 zum Gräflich Reußischen Hofrat zu Greiz ernannt. In dieser Eigenschaft begleitete er den Grafen Heinrich V., seinen Herrn, nach Wien, wo jener wichtige politische Besprechungen zu führen hatte.

1688 wurde ihm der Titel eines Gräflich Limburgischen Rats von Hause aus verliehen; gleichzeitig wurde er zum Konsulenten bei der fränkischen Reichsritterschaft, Orts Altmühl, ernannt. 1692 war er als Konsulent der Stadt Nürnberg am Untergericht, später am Stadtehegericht tätig. Schließlich wurde ihm der Rang eines Ersten Ratskonsulenten verliehen; kurz danach erhielt er den Auftrag, die Verwaltung der Reichsritterkasse zu führen. Aus gesundheitlichen Gründen legte Leucht 1699 sein Amt nieder unter Beibehaltung von Rang und Titel. In dankbarer Anerkennung seiner Verdienste um die beiden Häuser Schwarzburg und als Gegengeschenk für den seinen Herren gewidmeten ersten Teil seiner „Staats-Acta vom 18. Saeculo" verliehen ihm die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Arnstadt die Würde eines Wirklichen Geheimen Rats. Am 24. November 1716 starb Leucht.

Die Herausgabe älterer wertvoller Werke und Urkunden, die er zum größten Teil mit Ergänzungen und Erläuterungen versah, und nicht zuletzt seine rastlose Tätigkeit als Sammler von Urkunden des öffentlichen Rechts, machten diesen unermüdlichen Publizisten zur Berühmtheit. Seine Werke gab er zum größten Teil pseudonym heraus und wandte mit Vorliebe die Decknamen Sigismund Ferrarius, C. L. Thucelius, C. L. Lucius, Cassander Thucelius und Antonius Faber an.

Seine periodischen Publikationen zeigen bis auf wenige eine auffallende Ähnlichkeit mit den „Acta Publica" des Michael Caspar Lundorp aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts, an denen er, wie bereits vorher erwähnt, zwei Jahre mitgearbeitet hatte und die er im Jahre 1708 und 1716 als „Continuatio Actorum publicorum Lundorpii Tom. XIII und XIV" fortsetzte. Überzeugt von dem Nutzen jener Lundorpischen Sammlung für die Entwicklung der Staatswissenschaft und der Geschichte, arbeitete Leucht im Sinne seines Lehrmeisters weiter und schuf selbst periodische Sammelwerke, die bestimmte Abschnitte der Geschichte erschöpfend behandelten.

Am ausgeprägtesten tritt diese Eigenart einer Sammlung staatsrechtlicher und historischer Urkunden in einem seiner berühmtesten periodischen Werke zu Tage, in denen „Cassandri Thucelii des Heiligen Römischen Reiches Staats-Acta vom 18. Saeculo", das eingehend an anderer Stelle der Arbeit untersucht worden ist. Die Absicht Leuchts, das Werk Lundorps fortzusetzen, geht aus dem Vorwort dieser Sammlung hervor.

An bekannten Werken gab Leucht fernerhin heraus: „Cassandri Thucelii Electa Juris publici curiosa, Frankfurt a. M. und Jena, Tomus I = 1694, Tomus II = 1696, Tomus III = 1697, 4°, deren Inhalt sich aus den neuesten Staatsschriften zusammensetzt (s. Pütter, Lit. d. deutsch.

Staatsrechtes I S. 307). Die Voraussetzungen für ein Journal sind bei diesem Werk jedoch nicht gegeben. Es kostete 2 Thl. (vgl. C. J. Bouginé, Handbuch der allg. Literaturgesch., Bd. IV S. 415). Ein Inhaltsauszug davon befindet sich in Hofmanns Bibl. juris publ. S. 59 ff., ferner ist es in: Struve P. II. pag. 1014 behandelt. — Der genaue Titel dieses Sammelwerkes lautet: „Electa juris publici curiosa, vorstellend das alte Fürstenrecht samt dem Novemvirate, vornehmlich aber des Hauses Würtemberg Jura wegen des Reichs-Panner-Amtes". — Im Jahre 1697 erschien hierzu eine Fortsetzung in 4°: „Electorum juris publici continuatio, in welcher die Differenzien zwischen Dänemarck und Holstein, Churpfalz und Sulzbach wegen Lützelstein und Veldenz etc. der Sachsen-Lauenburgischen Prinzessin Successions-Praetension und die Fürstlich Anhaltische Gegen-Remonstration enthalten".

Diese „Electa" sind, obwohl ich sie nicht als Journale anzusprechen vermag, insofern von Bedeutung und somit der genauen Anführung würdig, weil sie als Vorläufer zu den 1709 bis 1725 von Georg Melchior von Ludolf herausgegebenen „Electa juris publici" angesehen werden müssen, deren Fortsetzung unter anderen auch den Namen Leuchts als Verfasser trägt (s. Hirschings Hist.-Litt. Handbuch, Band IV S. 236 ff.). Eine genauere Besprechung dieser beiden Journale wird an anderer Stelle dieser Arbeit erfolgen. (Es wurden benutzt: Will und Nopitsch, Nürnberger Gel. Lex. II 433 ff., VI 301. Ferner: Pütter, Lit. d. deutsch. Staatsrechts I S. 307. — ADB. XVII 475.)

Doch fahren wir in der Betrachtung der „Europäischen Staats-Cantzley" fort! Es wäre bedauerlich gewesen, wenn dieses wertvolle Journal, das in der Welt der Gelehrten großen Anklang gefunden hatte und somit einen dementsprechenden Bezieherkreis um sich vereinigen konnte, mit dem Ableben Christian Leonhard Leuchts zu Ende gewesen wäre. Weitblickende Männer indessen, wie sein ehemaliger Schreiber, der Nürnberger Notar Paul Lorenz Wiedmann (s. O. A. Will, Nürnberger Gel. Lex. II S. 436, ebenda VIII. Teil S. 392) und später der bekannte Marburger Publizist (später in Halle) Dr. Carl König, wußten den Wert dieses Journals als lebendige frische Quelle deutschen Staatsrechts, aus der die Gelehrten jederzeit bequem zu schöpfen vermochten, wohl einzuschätzen und setzten es fort. Bedenken hinsichtlich der Rentabilität des Unternehmens lagen ebenfalls nicht vor, denn der neue Verfasser war überzeugt, einen unverminderten Leserkreis um das Journal scharen zu können. Form und Inhalt des bisherigen Journals waren ohne Zweifel dem Geschmack der Leser entsprechend gewesen; eine äußerliche oder innerliche Veränderung an ihm vorzunehmen war also nicht erforderlich noch ratsam, da eine solche erfahrungsgemäß zunächst befremdend auf den mit der ursprünglichen Ausgabe vertrauten Leser wirkt. Die Wahrscheinlichkeit liegt nahe, daß der Verfasser von jenen Erwägungen bestimmt, bis ins kleinste die alte Form des Journals beibehielt. In nüchterner Folge reiht er weiterhin Reichstagsbeschlüsse, Erlasse, Verbote, Anklage- und Beschwerdeschreiben usw. aneinander unter Verzicht auf jeglichen verbindenden oder erklärenden Kommentar; der Verfasser zeigt damit, daß er jede formgebende Gestaltung des Textes seinerseits ablehnt. „Antonius Faber" zeichnet nach wie vor für den Inhalt des Journals verantwortlich, keine Einleitung oder Hinweis gibt zur Kenntnis, daß das Journal nunmehr von einem anderen Verfasser besorgt wird. Kurz, es fehlt ihm die persönliche Note!

So erscheint nach Leuchts Tode, zusammengestellt von Wiedmann, der XXVII. Band (1717). Der Teil XIX enthält u. a. eine Beschwerde Prinz Heinrich Friedrichs, Herzog zu Württemberg, sowie der Stadt Lübeck und des Herzogs von Mecklenburg-Strelitz, über die fortwähren-

den russischen Einquartierungen, dann wird wieder das freudige Ereignis der Geburt einer Erzherzogin mit dem üblichen Wortschwall verkündet, und schließlich werden die dringenden Gesuche der Beamten am Reichskammergericht zu Wetzlar um „hinlängliche Besoldungserhöhung" angeführt. Band XXX (1718) wird zum großen Teil von dem Bericht über den zweiten Sieg des Prinzen Friedrich Ludwig, Herzog von Württemberg, über die Türken bei Belgrad nebst den dazugehörigen zahlreichen Glückwünschen ausgefüllt. In diesem Zusammenhang gelangt ein kaiserlicher Aufruf zur Entrichtung der Türkensteuer zur Veröffentlichung. Der Band findet seinen Abschluß durch einen Hinweis auf lesenswerte Bücher.

Band XXXII (1719) enthält Akten und Berichte über den Frieden von Venedig mit der osmanischen Pforte und dessen Vorverhandlungen. Das Register zu diesem Band befindet sich abweichend von den anderen Bänden am Ende, während es sonst im Anschluß an das Titelblatt folgte. Erschreckend häuft sich mit Beginn dieses Bandes die Menge der Druckfehler; Seitenangaben im Register sind sehr häufig unrichtig.

Band XLIV (1724) Kap. 2 verschafft dem Leser einen kleinen Einblick in das Schulwesen Preußens und seine „großzügige" Regelung, die in „Ihro Königlichen Majestät in Preußen Schul- und Catechisations-Verordnung" Ausdruck findet. Laut königlichem Befehl hatten die Kinder im Winter täglich, im Sommer jedoch zweimal, mindestens einmal wöchentlich die Schule zu besuchen. Die Verordnung mußte deswegen erlassen werden, „da sich die Eltern, hauptsächlich auf dem Lande, in Schickung ihrer Kinder zur Schule, sehr säumig erzeigt hatten". Das Schulgeld belief sich damals auf zwei Dreier.

Über die folgenden Bände der „Europäischen Staats-Cantzley", die in der üblichen Form abgefaßt sind, ist wenig zu sagen. Erst mit Band LXXII (1738) tritt eine kleine Veränderung auf der Titelseite des Journals ein, die von nun an den Zusatz enthält „Mit Königlich Pohlnisch- und Chur-Sächsischen allergnädigsten Privilegio". Grund für die Zuhilfenahme dieses Privilegiums war ein Verlagwechsel, den der „etliche und 20.jahrige ordentlich und ohnbeeinträchtigte Collector" vorgenommen hatte. Die Gefahr lag nahe, daß der abgesetzte Verleger dem Unternehmen und den neuen Verlegern einen Schaden zufügen konnte (siehe Vorbericht). Das neue Journal wird von nun an im Verlag Felseckers Erben zu Nürnberg gedruckt, die sich auf 10 Jahre hin das kursächsische Privilegium gesichert hatten. Es schützte die Verleger vor unberechtigtem Nachdruck des Journals. Im Falle eines Verstoßes gegen dieses Verbot des Abdruckes erwartete den betreffenden Drucker oder Buchhändler eine Strafe von 30 Rheintalern; außerdem mußte er sich die Beschlagnahmung aller von ihm gedruckten Exemplare gefallen lassen. Der Verleger Felsecker verpflichtete sich, als Entgelt für die Gewährung dieses Schutzes, dem sächsischen Oberkonsistorium vor dem Verkauf des Journals je 20 Stück frei Haus zur Verfügung zu stellen. Ohne Zustimmung des Landesherrn durfte eine Zession des Privilegiums auf einen anderen Verlag nicht vorgenommen werden.

Die neuen Verleger versprechen in der Einleitung „mehrgemeldtes Buch fleißig zu verbessern, aufs zierlichste drucken und gut weiß Papper darzu nehmen zu lassen". Tatsächlich macht das Druckbild der nun folgenden Halbjahrbände einen wohlgepflegten Eindruck. Druckfehler treten nur noch in geringer Menge auf und auch die Seitennumerierungen sind verläßlicher. Das Register befindet sich am Schluß eines jeden Bandes. Von Band LXXIII (1739) ist auf jeder Seite zur bequemeren Benutzung und Übersicht die Nummer des betreffenden Kapitels angeführt. Im Vorbericht dieses Teiles machen die neuen Ver-

leger auf die mannigfaltigen Vorteile ihres Journals aufmerksam: „Dann eben dadurch hat und behält die Europäische Staats-Cantzley vor allen anderen dergleichen Schrifften den Rang und Vorzug / daß in derselben nicht nur die wichtigsten und brauchbarsten Acta Publica bereits von mehr dann viertzig Jahren her in ununterbrochener Reihe enthalten und zu finden seyn; sondern daß auch die neueren Staatsvorfallenheiten und Reichshandlungen bey guter Zeit denenjenigen in richtiger Ordnung mitgetheilet werden / welche sowohl in der neuesten Politischen-Kirchen- und Reichs-Historie Erfahrenheit suchen / als sich um der Stände des heiligen römischen Reichs und anderer hohen Potentaten Gerechtsame zu bekümmern / aus verschiedenen Absichten / Ursache haben."

Der vielseitige Inhalt der „Europäischen Staats-Cantzley", der dem gelehrten Leser so unendlich viel zu bieten vermag, so sagt der Verfasser, macht dieses Werk in den weitesten Kreisen begehrt: das Journal noch mehr zu vervollkommnen und damit den Leserkreis restlos zufriedenzustellen, haben sich die Verfasser aufs neue zur Aufgabe gestellt.

Dem zukünftigen Leser, der sich noch nicht mit dem Journal vertraut gemacht hat, glauben die Verfasser einige vorbereitende Erklärungen geben zu müssen, mit der sie gleichzeitig eine geschickte Propaganda für ihr Journal einleiten. Sie betonen, daß in den einzelnen Stücken teilweise sehr seltene Materien anzutreffen sind, die kaum auf einer Bibliothek erhältlich wären. Bei Bezug der „Europäischen Staats-Cantzley" erübrige sich das zeitraubende und umständliche Suchen wertvoller Akten, die für den Leser wichtig wären, auf den schwer zugänglichen Archiven. Ein unschätzbarer Vorteil des Journals wäre der, daß in ihm zahlreiche Deduktionen, Dekrete usw. enthalten seien, die als feststehende Rechtssätze betrachtet werden müßten, auf die man sich jederzeit berufen könnte. Wer die „Europäische Staats-Cantzley" im Hause hat, heben die Verfasser hervor, „besitzet so zu sagen eine kleine Bibliothek von auserlesenen Staats-Sachen / wobey er entweder viele Bücher / oder vieles Nachsuchen in Actis erspahren kann. Alldieweilen aber ferner bereits über 28 Theile ein vollständiges Register vorhanden / auch die Continuation davon künfftige Messe ohnfehlbar zu haben seyn wird: so kann man das an und vor sich sehr nützliche Werk der ‚Europäischen Staats-Cantzley' / weit bequemer denn andere dergleichen Bücher gebrauchen / weilen dieserhalben in selbigen auch L o n d o r p s und Lünigs Opera nicht ausgenommen / die nötigen Sachen gar mühsam nachzuschlagen und zu finden seyn" (vgl. Vorbericht zu Tonny 73, 1739). Die Verfasser unseres Journales haben bei der Abfassung ihres Werkes ständig Lundorps „Acta publica" vor Augen gehabt, das ihnen in seiner Mannigfaltigkeit und Ausführlichkeit vor Augen geschwebt haben muß. Leucht und hauptsächlich seine Nachfolger hatten jedoch nicht die Fehler dieses Werks des beginnenden 17. Jahrhunderts übersehen, die in seinem umständlichen Gebrauch lagen. Deshalb bemühten sie sich, durch Register klare Anordnung des Textes, scharfe Trennung der einzelnen Kapitel und hauptsächlich chronologische Einordnung der Akten, Erlasse usw., die das Lundorpsche Werk vermissen ließ, übersichtlich und bequem zum Gebrauch des Lesers zu machen.

Der größte Vorteil gegenüber den „Acta publica" lag in der Aktualität der „Europäischen Staats-Cantzley". Während sich jene auf die Veröffentlichung von Akten längst vergangener Zeiten beschränkte, stand diese mitten im Geschehen der Gegenwart, brachte sie doch in halbjährlicher Folge die Ereignisse des vergangenen Jahres oder sogar des jüngst verflossenen Halbjahres. Eine erstaunlich schnelle Stofferfassung und Verarbeitung für die damalige Zeit! Selbstverständlich

wird dieser Umstand von den Verfassern dementsprechend hervorgehoben: „Gleichwie die öfters erwähnte ‚Europäische Staats-Cantzley' durch die richtige und ununterbrochene Fortsetzung der neueren Theile gleichsam das Leben und eine beständige Activität erhält und überkommet / als leget sich auch besonders hierinnen derselben Werth und Vorzug an den Tag. Sintemahlen denen Liebhabern von selbiger nicht unbekannt ist / welcher Gestalten sie fürnehmlich aber anjetzo / da man zu derselben Vollkommenheit allen möglichen Fleiß und Accuratesse anwendet / mit jedem neuen Theil die beste und neuste Communication von Staats- und Reichshandlungen überkommen / und also mit gantz wenigen Kosten so vieles erhalten / als von denen mehresten auch nicht durch einen kostbaren Briefwechsel zu effectuiren stehet" (siehe Vorbericht zu Tom. 73, 1739).

Es wäre also ratsam, sich dieses Journal anzuschaffen! Man sollte sich nicht durch den verlockenden Titel eines anderen Journals zum Kauf verlocken lassen. Im Gegensatz zur „Europäischen Staats-Cantzley" wäre der Bestand dieser Werke keineswegs gesichert, sie wären vielmehr auf Grund ihrer mangelhaften und zweifelhaften Ausführungen von nur kurzer Dauer. Eine namentliche Unterschrift des Verfassers fehlt auch unter dieser Vorrede.

Das Titelblatt des Bandes LXXIV der „Europäischen Staats-Cantzley" trägt merkwürdigerweise, abweichend von denen der beiden vorigen Bände, den Vermerk: „Mit Röm. Kaiserl. Maj. allergnädigstem Privilegio 1793". Außerdem fehlt ihm die sonst übliche gedrängte Inhaltsangabe auf dem Titelblatt. Im Vorbericht vergleicht der Verfasser das Journal mit einem Haus. Gleichwie ein Baumeister bemüht sein müßte, das Bauwerk zu einem in sich geeinten Ganzen zu gestalten und jede Lücke und Unregelmäßigkeit auszufüllen oder zu beseitigen hätte, so wolle man mit Beginn der neuen Suite das Innere des Journals ebenfalls zu einem harmonischen Ganzen formen, die sonst roh und unbearbeitet, zusammenhanglos veröffentlichten Akten usw. mit einführenden Erklärungen versehen und Übergänge zu den einzelnen Kapiteln schaffen (was auch im folgenden geschieht). Der Verfasser löst seine Aufgabe, indem er jedes neue Stück durch einführende Kommentare in Gestalt historischer Vorberichte einleitet. Gleichzeitig macht er an Hand von Fußnoten auf Veröffentlichung bestimmter Kapitel in anderen Journalen oder an einer anderen Stelle seines Werkes aufmerksam. Vom LXX. Kapitel an beabsichtigt er die Zahl der Veröffentlichungen von Religionsstreitigkeiten auf ein Minimum zu beschränken. Häufig führt er Fußnoten an, in denen er zum Beweis einer von ihm vertretenen Ansicht diesbezügliche Stellen im „Instrumentum pacis Westphalicae", Reichsabschied von 1654, Reichskammergerichtsordnung vom Jahre 1555 u. a. m., anführt.

Eine Rezension des LXXIX. Teiles befindet sich in den „Allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern", die unter anderem auch die Person des neuen Verfassers der „Europäischen Staats-Cantzley" König und sein mit diesem 79. Tomus (1741) begonnenes Fortsetzungswerk (vgl. ADB. XVI S. 518, ferner Weidlich, Gesch. d. gesetzl. Rechtsgel. I S. 485) lobend hervorhebt. Es ist wichtig, das Urteil eines der angesehensten kritischen Journale damaliger Zeit über diese Arbeit zu hören, das an dieser Stelle in seinem Wortlaut veröffentlicht werden soll: „Unter denjenigen Monatsschrifften, welche die merckwürdigsten Staatshändel in dem Teutschen Reiche erzehlet, und auf die Nachwelt gebracht haben, hat jedesmal die Europäische Staats-Cantzley den Vorzug behalten. Niemals aber sind die darinnen vorkommenden Sachen mit einer besseren, vernünftigeren und scharfsinnigeren Wahl ausgesuchet worden, als seitdem Herr D. Johann Carl König die Be-

sorgung und Ausfertigung dieser Monatsschrift über sich genommen: Dieser würdige Mann ist mit allen dazu dienlichen Hülffs-Mitteln überflüssig versehen, sein Fleiß und seine Aufmerksamkeit verdient angepriesen zu werden, und durch seine Unpartheylichkeit, welche aus allen Blättern hervorleuchtet, erwirbt er sich eine so ausnehmende Hochachtung, welche ihm keine Zeit benehmen, keine Vergessenheit vertilgen wird" (s. Allern. Nachr. v. jur. Büchern, Bd. II Teil XV Stück 65 S. 637).

Inzwischen ist der Verlag der „Europäischen Staats-Cantzley" zum zweiten Male in andere Hände übergegangen, was aus einem am Ende des LXXXI. Bandes 1742 befindlichen Bücherkatalog des Nürnberger Buchhändlers und Druckers Georg Christoph Weber hervorgeht, in dem unter anderen Druckerzeugnissen auch dieser Teil der „Europäischen Staats-Cantzley" angeführt wird. Ein zweiter Bücherhinweis dieses Weberschen Verlages befindet sich am Ende des LXXXVI. Bandes (1745), wo ebenfalls auf das Journal und seine halbjährliche Erscheinungsweise hingewiesen wird.

Zuweilen findet man in den Inhaltsverzeichnissen einzelner Bände die Überschriften von Kapiteln, die in den betreffenden Bänden des Journals keine Aufnahme gefunden haben. Anmerkungen hierzu besagen, daß das betreffende Kapitel in den „Selecta juris publici", die ebenfalls von König verfaßt wurden, nachgelesen werden könnten (siehe z. B. Tom. LXXXIV (1744) Inhaltsverz. Nr. XIII). Häufig befinden sich die gleichen Abhandlungen in beiden Journalen, doch wird in diesem Falle stets vom Verfasser am Anfang des betreffenden Kapitels in Fußnoten auf dieses doppelte Vorhandensein hingewiesen. — Für den Bezieher beider Journale muß dieser Umstand wenig erfreulich gewesen sein!

Auf dem Titel des 100. Bandes (1751) wird erstmalig bestätigt, daß die „Europäische Staats-Cantzley" neuerdings im Verlage des Nürnberger Buchhändlers Georg Christoph Weber mit dem Erscheinungsort Frankfurt und Leipzig gedruckt wird. Der Verlag schützte sich nach wie vor durch ein kaiserliches Privilegium vor unberechtigtem Nachdruck seines Journals. Es ist aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die „Europäische Staats-Cantzley" schon vom LXXIV. Teil (1739) bei Weber verlegt wurde, da sie von diesem Band an unter kaiserlichem Schutz erschien. Der Nürnberger Verlag Felseckers Erben, bei dem das Journal mit dem ersten Band des Jahrganges 1738 erschien, hatte sich bekanntlich des königlich polnischen und zugleich kursächsischen Privilegiums bedient.

Besonderer Wert wird nunmehr auf die Ausführlichkeit der Register gelegt, die an Umfang bedeutend zunehmen. Randmarginalien innerhalb der einzelnen Kapitel, die als Überschriften zu den einzelnen Abschnitten derselben gedacht sind, ermöglichen dem Leser, sich in kürzester Zeit über den Inhalt des Journals zu unterrichten. Anordnung und Trennung der Akten und Schreiben ist sehr sorgfältig vorgenommen, was außerordentlich zur Übersichtlichkeit beiträgt. Die Anwendung von Sperr- und Fettdruck innerhalb des Satzes verleiht dem Druckbild eine abwechslungsreiche Note und lenkt die Aufmerksamkeit des Lesers auf diejenigen Stellen, die der Verfasser für wichtig und lesenswert hält.

Unter der bewährten Leitung Dr. Königs wurde das Journal bis zum Teil 104 fortgesetzt (vgl. Allg. Deutsche Biographie, Bd. XVI S. 518; ferner Weidlich, Gesch. d. jetztl. Rechtsgel. I S. 489). Die weitere Kontinuation übernahm der Regensburger Notar Johann Georg Gritsch (s. Das gelehrte Baiern von Dr. K. A. Baader, Bd. I S. 414). Mit dem 115. Teil stellte die „Europäische Staats-Cantzley" im Jahre 1760

ihr Erscheinen ein (vgl. Pütter, Lit. d. deutsch. Staatsrechtes I S. 307). Es ergab sich jedoch bald, daß man in den Kreisen der Wissenschaft nicht gern dieses treffliche Werk entbehrte, und so entschloß sich der Regensburger Senator Gritsch (s. Ritter a. a. O.) zu einer Fortsetzung des Journals, das unter dem Titel „Anton Fabers neue Europäische Staatskanzlei" im Jahre 1762 in Vol. 8 in Ulm herauskam. Es bestand aus 55 Teilen und drei Hauptregistern (1765 bis 1776) und erschien bis 1782 (s. Hirschings Hist.-Litt. Handbuch, Bd. IV S. 236 ff.). Als auch dieses sein Erscheinen einstellte, setzte der württembergische Hofrat und Professor des Staatsrechts zu Stuttgart Johann August Reuß das Journal fort unter dem Titel: Reuß deutsche Staatskanzlei oder Fortsetzung der Fabrischen Staatskanzlei", Ulm 1783 ff. bis 1803 in Vol. 8 (vgl. Pütter, Lit. d. deutsch. Staatsrechts I S. 307). Als Beitrag zu diesem Journal schrieb derselbe Verfasser eine „Deductions- und Urkundensammlung", Ulm 1787 bis 1796, die aus 11 Teilen im Vol. 8 bestand (vgl. Hirschings Hist.-Litt. Handbuch, Bd. IV S. 236 ff.).

Über das Leben Dr. Johann Carl Königs, der das Werk Leuchts jahrelang zur Zufriedenheit seines Leserkreises fortsetzte und somit beitrug, daß das Journal über die Hälfte eines Jahrhunderts bestehen konnte, ist folgendes zu sagen:

Unser erfolgreicher Publizist und Urkundensammler wurde am 10. März 1705 in Nürnberg geboren. Nach dem Besuch des dortigen Gymnasiums studierte er zu Altorf, Marburg, Halle, Leipzig und Jena, besuchte nach vollendetem Studium die Kaiserstadt Wien, wo ihm hinreichend Gelegenheit geboten wurde, sich in den Reichshofratssachen vertraut zu machen. Auf dem Reichstag zu Regensburg, an dem er als Hofmeister, später als Legationssekretär des holländischen Gesandten in Regensburg Jacob Johann de Gallieris teilnahm, konnte er seine in Wien erworbenen Kenntnisse erstmalig mit Erfolg praktisch anwenden und sie gleichzeitig erweitern. 1736 erlangte König zu Altorf die juristische Doktorwürde, war 1737 Rechtsanwalt in Nürnberg und erteilte nebenbei Studenten Unterricht in der Rechtswissenschaft. Häufig wurde er aufgefordert, in wichtigen Rechtsfragen und Prozessen Responsa und Consilia anzufertigen, Aufträge, die er mit großer Gewissenhaftigkeit zu erfüllen pflegte und aus denen sich seine erstaunlichen Kenntnisse erkennen lassen.

Im Jahre 1742 ernannte ihn der König von Schweden in seiner Eigenschaft als Landgraf zu Hessen-Kassel zum dritten ordentlichen Professor und Beisitzer der Juristenfakultät zu Marburg. 1750 nahm er einen Ruf als ordentlicher Professor des Staatsrechts nach der Universität Halle an. Gleichzeitig wurde ihm der Charakter eines königlich-preußischen Hofrates verliehen. König starb in Halle am 24. Dezember 1753 (s. ADB. XVI S. 518).

Seine zahlreichen Veröffentlichungen behandeln vornehmlich das deutsche Staatsrecht, Reichsrecht (Reichsvikariat, Corpus Evangelicorum, Reichstag) sowie das Zivil- und Prozeßrecht (vgl. Weidlich, Gesch. d. jetztl. Rechtsgel. I S. 485 ff.; Hirschlings Hist.-Litt. Handbuch, III S. 332; ADB. XVI S. 518).

*

Wertvoll als Sammlung von Staatsakten ist fernerhin eine Augsburger Zeitschrift aus dem Jahre 1698, die bei Andreas Maschenbauer und Daniel Walder gedruckt und verlegt wurde: „Monatlicher Staats-Spiegel, Worinnen alles Merckwürdige / so in Europa vorgehet / absonderlich die im Heiligen Römischen Reich vorfallende

Geschäfften, Sollennitäten etc. ... mit dazugehörigen Beylagen ... anzutreffen sind." Sie wurde von Reinhard Axtelmeyer (bis 1708) herausgegeben (vgl. Joh. Andr. Hofmann, Auserl. jedoch volst. jur. Bibl., Jena 1748, Bd. II 5. Hauptabt. 1. Kap. § 7 S. 46). Wie schon der Titel besagt, erschien diese Zeitschrift monatlich. Die erste Nummer zeigt als Datum der Herausgabe den 1. Mai 1689. Jede Nummer umfaßt rund 120 Seiten in Oktav. In der Vorrede zur Juni-Ausgabe geben die Verfasser bekannt, daß man die Fortsetzung ihrer Zeitschrift leider etwas aufschieben müsse, weil die Gefahr bestehe, „es möchten einige Gewinnsüchtige / durch unbefugten Nachdruck / die Verleger an der guten Intention / dem Publico und curiosen Gemüthern pro virili zu dienen / nicht ohne sonderen Verlust der aufgewandten Unkosten zu hindern suchen". Um dies zu vermeiden, wollte man um den Schutz eines kaiserlichen Privilegs nachsuchen, welcher ihnen gnädigst gewährt wurde. Die Richtung der Zeitschrift läuft infolgedessen in jeder Beziehung konform mit dem politischen Interesse des Reiches.

In einer Vorrede an die Leser legen die Verfasser in kurzen Umrissen die Gestaltung und Aufgaben des „Staatsspiegels" dar. Ihre Absicht, so betonen die Verfasser, geht nicht darauf hinaus, ein vollkommenes Geschichtswerk herauszugeben, sondern man will dem Leser einlaufende Nachrichten in gedrängter Form mit den nötigen Erläuterungen und Ausführungen übermitteln. Der Stoff soll in acht Abschnitte gegliedert werden, die über die einzelnen Länder, Deutschland, Spanien, Frankreich, England und Holland, Dänemark und Schweden, Polen, Italien, Schweiz, Bericht erstatten sollen. Über die wichtigsten „Conjuncturen und Begebenheiten" beabsichtigen sie „vernünfftige Reflexiones zu geben". Der Bezug dieser Zeitschrift lohne sich, insofern der Leser nicht mehr darauf angewiesen sei, aus dickleibigen Folianten, die außerdem noch den Nachteil hätten, sehr teuer zu sein, sein Wissen zu schöpfen, noch die nicht minder kostspieligen „Correspondenzen" im In- und Ausland in Anspruch zu nehmen. Warum also diese unnütze Geldaufwendung, „zumal dieselben Nachrichten und ein mehrers in dem Staats-Spiegel monathlich umb ein ganz geringes zu haben sind und man daher Ursach zu glauben hat / daß / wann die monathliche herausgekommene Frantzösische Mercures und Letres auch in Teutschland / wovon sie doch die wenigste Nachricht geben / und in einer fremden Sprache / so nicht allen Teutschen bekannt / applausum gefunden / dieser monathliche Staatsspiegel aufs mindeste in Patria gleiche Approbation haben werde. — Gleichwie aber dieses Werk ad Imitationem solcher französischen Tractätlein angefangen / auch dieser ontenta in jenes allemal hinein gezogen werden / doch gleichwol auf Teutschland und das Röm. Reich hauptsächlich gerichtet / also hat man sich der teutschen Sprache ... bedient". Diese Worte der Verfasser besagen, daß ihnen bei der Abfassung ihrer Sammlung französische Journale als Muster gedient haben. Trotzdem läßt sich ihre Verwandtschaft mit den periodischen Sammelwerken des 17. Jahrhunderts nicht ableugnen.

Der deutschen Sprache will man sich bedienen, allerdings der deutschen Sprache, die „in hoc saeculo in actis publicis am mehresten gebräuchlich", d. h. man will hin und wieder neben der deutschen auch von der französischen, lateinischen und italienischen Sprache Gebrauch machen, wie die Verfasser geradewegs zugeben. Die Lektüre ihrer Zeitschrift setzt also eine gewisse Kenntnis fremder Sprachen voraus und ihre Benutzung ist fast ausschließlich den Gebildeten vorbehalten, was aus den Worten zu entnehmen ist: „Die Sachen sind vor diejenigen zu Papier gebracht / welche in publicis versiret / und also der fremden Sprachen und Terminorum nicht unkundig". Besonders auffallend ist

die sorgfältige Anordnung des Stoffes, die eine mühelose Übersicht dieser Zeitschriftenbände ermöglicht.

Den Hauptteil des Inhalts machen wie üblich die fortwährenden Kriege, bald innerhalb der Reichsgrenzen, bald außerhalb, aus. Zum Beispiel Belagerung der Festung Kehl durch die Franzosen, Eroberung Bonns durch die Kaiserlichen, der Kurfürst von Bayern besetzt Tirol, erstürmt Kufstein und Scharnitz. Prozesse vor dem Reichskammergericht, Streitigkeiten zwischen den einzelnen Fürstenhäusern, das Wiener Urteil gegen den Aufrührer Ragoczy u. a. m. Von ganz besonderem Interesse für die Leser Augsburgs mag die ausführliche Berichterstattung des Journals über die Politik ihrer Heimatstadt Augsburg während des Spanischen Erbfolgekrieges gewesen sein, die äußerst gefährliche Bahnen ging: trotzdem der bayerische Kurfürst von der Augsburger Stadtbehörde die Versicherung entgegengenommen hatte, daß einer Besetzung der Stadt durch dessen Truppen nichts im Wege stünde, hatte man doch den kaiserlichen Truppen bereitwillig die Tore der Stadt geöffnet. Die Niederlage der Kaiserlichen lieferte Augsburg der Gnade oder Ungnade des Kurfürsten aus, der hart mit ihr zu Gericht ging. Daß durch die schweren Sühnemaßnahmen des Kurfürsten der Verlag Koppmeyer ebenfalls empfindlich getroffen wurde, ist aus der Vorrede zu dem November/Dezember-Heft des Jahrgangs 1703 zu entnehmen, wo es heißt: „Was für ein hartes Verhängnis die Stadt Augsburg zumal vorigen Jahrs betroffen / indem sie in der Feinde Händ und Gewalt gefallen / ist leider Weltkündig / und daher nicht zu verwundern / daß der unter Ihrer Kays. Maj. allerhöchsten Schutz und Privilegio vorhin allda gedruckte monathliche Staatsspiegel dadurch zugleich einen Stoß und Riß bekommen mithin eine Zeit her zurück geblieben." Zwei Monate des vergangenen Jahres und sechs Monate des laufenden Jahres hatte die Druckerei des „Monathlichen Staatsspiegels" stillgelegen, wodurch sich die Verfasser jedoch nicht davon abbringen ließen, ihre Arbeit fortzuführen und darüber hinaus die fehlenden Nummern nach und nach in die neuen Ausgaben einzuordnen. —

Auf einer anderen Seite der Vorrede (November/Dezember-Heft) stoßen wir auf eine Stelle, die sich mit den Herausgebern der Münchener Zeitschrift „Nutz- und Lust erweckende Gesellschaft der vertrauten Nachbarn am Isarstrand" beschäftigt. Zum besseren Verständnis sei gesagt, daß die vertrauten Nachbarn am Isarstrand die erbittertsten Feinde des Augsburger Verlages waren, der die protestantischen Interessen vertrat, während der „vertraute Nachbar" das Organ der katholisch gesinnten Kreise in München und Umgebung darstellte. Auf ein ziemlich herabwürdigendes Werturteil der „vertrauten Nachbarn" über die Augsburger Zeitschrift „Monathlicher Staatsspiegel" veröffentlichten deren Herausgeber folgende Erwiderung: „Die liederliche Gesellschaft am Isar-Strom wird solches vielleicht ungern vernehmen (gemeint ist die Fortsetzung des ‚Monatl. Staatsspiegels') und besorgen / man möchte ihr wahnwitziges Urtheil / so sie auch über unsere Monate gleich über viel andere Schrifften zu fällen sich unterfangen / dermahleins zu wohlverdienter Zensur ziehen. Allein man hält sie der Ehre nicht werth und will dem Unverschämten und von blinder Passion besessenen Zechmeistern sothaner cerebellischen Isar-Gesellschaft die gegen uns ausgegossene privat-injurien gern auf das Kerbholz schreiben, wo die gegen Ihro Kays. Maj. dero hohe Alliierten / gegen die evangelischen Chur- und Fürsten gegen den Reichs-Convent / und gegen das Kays. hohe Ministerium hin und wieder in seinen Unterredungen gebrauchte freventliche Lästerung und so strafbare als höchstvermessene Schreibart vorerst angekreitet stehet. Der Hoffnung, er werde mit seinen

groben Gesellen endlich die Zeche bezahlen / wenigstens bey erfolgenden besseren Zeiten / mit Schand und Spott von selbst verstummen müssen." Ihr vornehmstes Prinzip — so betonen die Herren Verfasser — nicht ohne eine scharfe Spitze gegen die „Isargesellschaft", sei nach wie vor eine unparteiische Berichterstattung.

Am Schluß des Jahrgangs 1703, der erst im Jahre 1704 gedruckt werden konnte, finden wir ein Dementi des in der Augustnummer gemeldeten Todes Herzogs Maximilians zu Bayern, eines Onkels des zu dieser Zeit lebenden Kurfürsten zu Bayern.

Der Inhalt auch dieser Zeitschrift erinnert stark an die Zeitung insofern, als das politische Moment zu stark zu Tage tritt und sich auf Kosten der gelehrten Tendenz, des wichtigsten Merkmales eines wissenschaftlichen Journals, unerwünscht breit macht. Aktenmäßige Berichte, zum großen Teil über die neuesten politischen Ereignisse und Tagesgeschichten, lassen ebenfalls eine Verwandtschaft mit der gewöhnlichen Zeitung erkennen. Die Eigenart jener Relationen und Einblattdrucke, die uns im 16. und 17. Jahrhundert begegneten, tritt in diesem Journal noch verhältnismäßig rein zu Tage und wir finden die Ansicht von Prutz bestätigt, der diese periodischen Sammelwerke auf diese „Relationes semestrales" zurückführt.

Zweifellos muß sich das Journal einer großen Beliebtheit erfreut haben, denn im Gegensatz zu der „Europäischen Staats-Cantzley" beschränkte es sich nicht auf die kommentarlosen Abdrucke staatsrechtlicher Akten und Dokumente, die nur für Gelehrte von Wert sein können, sondern es sucht durch Einflechtung unterhaltender Themen ein größeres Publikum für sich als Leser zu gewinnen. Eine Kritik von berufener Seite in den „Aufrichtigen Gedancken", die den Wert der Arbeit hervorhebt, sei an dieser Stelle angeführt: „Der Monathliche Staats-Spiegel, welcher anitzt rar zu werden anfängt, ist ohnstreitig eines von denen ersten und allerbesten Schrifften von dieser Gattung in Teutschland gewesen ... und finde ich nichts daran auszusetzen, als daß es so sehr vitieuse gedruckt ist" (vgl. „Aufrichtige Gedancken" I. Jgg. 1714 S. 105).

Von weit geringerer Güte ist die Fortsetzung des Journals: „Neueröffneten Welt- und Staats-Spiegel". Worinnen die in Europa, wie auch in anderen Teilen der Welt, vornehmlich aber in Teutschland vorfallende merckwürdige Begebenheiten kürtzlich vorgestellet, auch alles mit behörigen Urkunden und Memmorialien, Briefen, Relationen und dergleichen erläutert, einige Anmerkungen beygefüget und verschiedenes aus der Historie, Geographie, Genealogie, Heraldique, Politique und Jure publico erörtert wird." — Angeblich erschien sie von 1710 bis 1716 in der Staatsdruckerei zu Haag, doch steht fest, daß sie in Leipzig gedruckt wurde. Ihre Verfasser waren der Hallenser Professor der Rechte und Philosophie Johann Ehrenfried Zschackwitz (vgl. Jöcher IV S. 2232) und ein gewisser Bibliothekar Dorn, der 1752 zu Wolfenbüttel starb (Adelung zu Jöcher II S. 745).

Der Inhalt dieses Journals ist vorwiegend geschichtlicher Art, so daß sich seine ausführliche Behandlung im Rahmen dieser Arbeit erübrigt.

Ein Werk, daß sich einer ebenso großen Beliebtheit erfreute, wie sein Verfasser Georg Melchior von Ludolf (Allg. d. Biogr. TIT S. 392), ist das im Verlag Johann Felix Bielcke zu Jena (s. Neue Zeitungen von Gel. Sachen, Jgg. 1718, Februarheft S. 120) anonym erschienene Journal „Electa Jurispublici", worinnen die vornehmsten Staats-Affairen in Europa / Besonders in Teutschland / aus bewährtesten Actis Publicis, mit Beyfügung der Schreiben / Memorialien / Conclusorum, Informationen, Responsorum, Kriegs- und Friedens-Sachen / In Forma oder

durch accuraten Extract recensiret werden / Samt einigen Anmerckungen. — Ex Officina Publica, 1709. Es gelangte in Oktavformat auf den Büchermarkt.

Der erste Teil erfuhr, wie das Titelblatt besagt, drei Auflagen, 1709, 1711 und 1713 (vgl. Allg. d. Biogr. XIX S. 392), ein Umstand, der immerhin auf eine große Nachfrage schließen läßt. Sehr wirkungsvoll ist der Zweifarbendruck des Kopfes, der durch die Abbildung eines Adlers außerdem noch verziert ist. Die liebevolle Ausschmückung der Anfangsbuchstaben und die häufige Verwendung von Zierkanten lassen die Sorgfalt des Druckers erkennen, die er auf die äußere Gestaltung des Journals verwandte.

Im Vorwort zum ersten Teil weist der Verfasser auf den Nutzen der Veröffentlichungen von Staatsakten zunächst für Staatsmänner und Persönlichkeiten der Verwaltung hin. Vielfach bestände jedoch in diesen Kreisen die irrtümliche Ansicht, daß diese staatsrechtlichen Publikationen nur für sie von Interesse sein könnten; „nicht will man hier billigen / daß sich jedermann mit solchen Dingen tragen / und dieselbe gleichsam mit ungewaschenen Händen angreiffen dörffe". — Ohne Zweifel hatten diese Akten auch einen gewissen Wert für die breite Öffentlichkeit, die sich gern über die Angelegenheiten des Staates informieren ließ, und waren vorzüglich für Studienzwecke geeignet. Ludolfs Journal soll in gerechter Erwägung dieser Punkte abgefaßt sein und in seiner Eigenschaft als Verfasser will er stets bemüht sein, allen Lesern gerecht zu werden.

Aus welchen Gebieten sich der Inhalt dieses Journals zusammensetzt, geht klar aus dem ausführlichen Titel hervor. Der Verfasser beschränkt sich zunächst in Kap. 1 bis 3 des ersten Stückes auf die Veröffentlichung von Reichsbeschlüssen, Protokollen des Reichshofrats und Prozeßakten. — Im Anschluß daran berichtet Ludolf von Geschehnissen, die sich innerhalb der deutschen Reichsgrenze im Jahre 1708 ereigneten, wie z. B. von der Achtserklärung des Herzogs von Mantua durch den Kaiser, Erbfolgeansprüchen Preußens auf das Herzogtum Mecklenburg u. a. m. Aber auch von anderen Ländern weiß er manche Neuigkeiten zu bringen, so unter der Rubrik „In Spanien" die Belagerung und Erstürmung der Festung Fortosa durch die Franzosen, Ankunft der Braut des Königs von Spanien in Katalonien; über Frankreich veröffentlicht er ebenfalls interessante Berichte, wie „Die besondere Art einer Papiernen Müntze, oder, daß anstatt baaren Gelds Zettel angenommen werden müssen". Aus den Niederlanden bringt er die Botschaft von dem Siege des Prinzen Eugen von Savoyen und des Herzogs von Marlborough über die Franzosen bei Oudenard und andere Schlachtenberichte mehr aus Polen, Rußland, Ungarn, Italien und der Schweiz. Diese Relationen faßt er unter der Überschrift „Aus der Civil-Historie zu mercken" zusammen. — Auch der Kirchengeschichte hat er in seinem Journal einen Platz eingeräumt und berichtet in diesem Abschnitt über wichtige kirchliche Angelegenheiten, wie z. B. Religionsstreitigkeiten, Mission und über ein öffentliches Gebet schlesischer Kinder (der Verfasser weist darauf hin, daß dieser Bericht bereits im „Staatsspiegel" Aufnahme gefunden hatte).

Mancherlei „curiose" Sachen weiß er noch zu schildern, so Vermählungen und Todesfälle hoher Persönlichkeiten und die haarsträubendsten Naturereignisse.

Man könnte auf Grund dieser Berichte zu der Annahme gelangen, daß es sich bei dem Werk Ludolfs um kein Journal, sondern vielmehr um eine gewöhnliche Zeitung handelt, doch sollen diese „Neue Zeittungen" nichts weiter darstellen, als den Anhang der „Electa" (s. a. a. O. I Kap. 4) oder sozusagen den unterhaltenden Teil.

Stück II (1709 und 1713) hat Religionsstreitigkeiten in der Pfalz und in Schlesien zum Inhalt und veröffentlicht die Kriegsverfassung des Heiligen Römischen Reiches, während sich das III. Stück (1709 und 1710) mit dem ständigen Anwachsen des Königreiches Preußen beschäftigt. In den Stücken V bis X werden u. a. einige Erbfolgestreitigkeiten und verschiedene politische Themen sowie einige Vorfälle am Reichskammergericht behandelt.

Das XI. Stück (1709 und 1711) leitet der Autor durch einen Vorbericht ein, der besagt, daß es nicht in seinem Sinne läge, den Inhalt der „Electa" mit Zeitungsrelationen zu bestreiten, daß er sich vielmehr zur Aufgabe gestellt habe, Akten und Berichte über Prozesse usw. oder einen Auszug von diesen zu veröffentlichen. An Hand dieser Schulbeispiele wäre es dem Leser ein Leichtes, einen Überblick über die Praxis zu gewinnen und in den Stoff des Staatsrechtes einzudringen. Ludolf weist darauf hin, daß in diesem Fach bereits vorher einige Journale (Schrifften) auf dem Büchermarkt erschienen seien, wie z. B. der im Jahre 1698 angefangene „Staats-Spiegel" („dessen Continuation mit dem Monat Februario 1708 etwas ins Stocken gerathen"), oder die „Staats-Cantzley". Dem „Staats-Spiegel" gibt er deshalb den Vorzug vor der „Staats-Cantzley", weil er „die Sachen nicht bloß rapsodice, sondern fein ordentlich und cum judicio recensiret". — Auch für den „Neueröffneten Welt- und Staats-Spiegel", der sich ebenfalls aus „Acta Publica", vorwiegend aber aus Relationen über interessante Begebenheiten und deren geschichtlichen Anmerkungen zusammensetzt, findet er eine lobende Kritik.

Das XII. Stück (1709), das unter anderen die Friedensverhandlungen des Reiches mit dem durch die Niederlagen der letzten Jahre stark geschwächten Frankreich zum Inhalt hat und dem Leser Neuigkeiten und merkwürdige Begebenheiten aus fremden Ländern übermittelt, bildet mit seinem Sachregister den Schluß des ersten Bandes und somit des Jahrganges 1709.

Im Vorwort des Jahrganges 1710, das durch Fettdruck hervorgehoben ist, stellt der Verfasser fest, daß seine Arbeit von den Lesern gefällig aufgenommen worden ist, eine Tatsache, die ihm den Ansporn gibt, in derselben bewährten Weise fortzufahren („soviel GOtt Gesundheit und Ruhe verleihe". Diese und ähnliche Hinzufügungen kennzeichnen Ludolf als einen tiefgläubigen Mann).

Der Inhalt dieses Bandes setzt sich ebenfalls wieder aus Aktenberichten oder deren Auszügen, ergänzt durch Erläuterungen, zusammen. Es gelangen beispielsweise die Akten über Religionsstreitigkeiten, politische Manifeste, kaiserliche „Commissions-Decrete" u. a. m. zur Veröffentlichung. So enthält das I. Stück unter Nr. 3 einen Artikel: „Specification derer von Bayern weggekommener Land und Leute. Stadt Braunau samt selbigen gantzen Gerichte und den Markt Altenheim", der auch heute noch mit besonderer Aufmerksamkeit gelesen zu werden verdient. — In Stück IV des II. Bandes beklagt sich der Verfasser über die Uneinheitlichkeit im Münzwesen des Heiligen Römischen Reiches und stellt Holland als ein in dieser Beziehung nachahmenswertes Vorbild hin; in diesem Zusammenhange streift Ludolf auch das trübe Kapitel des um diese Zeit in hoher Blüte stehenden Falschmünzerwesens im Reiche. — Am Ende des Jahres 1710 gab Ludolf seine Arbeit auf, die jedoch mit Beginn des Jahres 1711 von J. J. Müller fortgesetzt wurde (s. Pütter, Lit. d. deutsch. Staatsrechts I. Teil S. 323 ff., und ADB. XIX S. 392).

Eine ausführliche Besprechung erhält in Band III (1711) Stück II Kap. 3 die am 28. Januar erfolgte Wiedereröffnung des am 7. April 1703 geschlossenen Reichskammergerichts; gleichzeitig wird eine Mahnung

des kaiserlichen Generalfiskus an sämtliche Kurfürsten, Fürsten und Stände veröffentlicht, die sich mit den Steuern zur Unterstützung dieses Gerichts (Kammerzieler) im Rückstand befanden. — Am Ende dieses Bandes befindet sich eine von Prinz Eugen unterschriebene Verpflegungstabelle für Mannschaften und Pferde der Reichsarmee am Oberrhein. Ein Register bildet den Anhang zu Band III.

Das I. Heft des Jahrganges 1712 bringt einen äußerst lehrreichen Artikel über den Unterschied und die Jurisdiktion der höchsten Gerichte im Heil. Röm. Reich wie des Reichshofrats (der sich vorwiegend mit Lehenssachen beschäftigte) und des Reichskammergerichts. Das III. Stück dieses Bandes wird gänzlich durch die Wahlkapitulation Kaiser Karls VI. ausgefüllt, während Stück IV die französischen Friedensvorschläge, sowie die „Lex Regia" Dänemarks veröffentlicht. — Stück VI enthält einen Bericht über den sogenannten Augsburger Bilderstreit, der zwischen der Kirche St. Ulrich und Kirche St. Afra, den Prälaten einerseits und dem Stadtmagistrat andererseits um Wiederherstellung einiger verblichener Kirchenbilder ausgebrochen war. Im Auftrag der Juristenfakultät Halle, die in dieser Angelegenheit angerufen worden war, legte Christian Thomasius die Rechtslage dieses Falles in einem Responsum fest und traf seine Entscheidungen, die an dieser Stelle veröffentlicht werden. Am Ende dieses Stückes befindet sich ein Bücherkatalog der Bielckeschen Buchhandlung zu Jena mit kurzer Besprechung der einzelnen in diesem Verlag erschienenen Bücher. — Im XXXVII. Stück finden die Akten über den vom 9. bis 11. August 1712 unterzeichneten schweizerischen Landfrieden zwischen den beiden evangelischen Orten Zürich und Bern und den fünf katholischen Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug Aufnahme. Die Überschrift zu diesem Kapitel ist in Kunstdruck ausgeführt und nimmt eine ganze Seite ein. — Der IV. Band wird, wie üblich, durch ein Register abgeschlossen.

Zu Beginn des V. Bandes (1713) macht Ludolf auf ein monatlich erscheinendes Journal aufmerksam, das den Titel trägt: „Schlüssel zur heutigen Historie", und dessen Inhalt sich aus ähnlichen Materien zusammensetzt, wie der seines Journals. In diesem Werk sollen diejenigen Berichte aufgenommen werden, die in den „Electa" wegen Raummangel hätten ausgelassen werden müssen. — Dem Gebiet der Politik wird in diesem Band ein weites Feld eingeräumt.

Begeisterte Worte findet der Verleger im Vorbericht zum VI. Band (1714) über die Fortschritte in den Wissenschaften und der Publizistik. „Gewiß", so schreibt er, „wenn die alten Historici und Publicisten wieder in diese Welt kommen / und sehen sollten / was anitzo for herrliche subsidia vorhanden / dadurch das Studium Historicum so wohl als das Jus Publice illustriret werden kan / würden selbige die gegenwärtige Zeiten so admiriren. ... Der Verleger derer sogenannten Electorum juris publici flattieret sich / auch hierzu etwas contribuiret zu haben / inmassen derselben approbation und Abgang ihn von Jahren zu Jahren zur Fortsetzung mehr und mehr aufgemuntert ..." Künftighin sollten auch ältere historische Berichte in diesem Journal Aufnahme finden.

Diese Ankündigung wird im I. Stück bereits in die Tat umgesetzt, indem man einige Schriften des bekannten Historikers Hortleder veröffentlicht. Beträchtlichen Stoff lieferte der Friede zu Rastatt (1714), der unter Stück 26 behandelt wird. — Der Inhalt der Bände VII bis IX setzt sich aus Berichten über einige Friedensschlüsse, z. B. über den Badener Frieden (1714), aus Veröffentlichungen preußischer Verordnungen „wieder die lange Predigten" und gegen die Hexenprozesse, Nachrichten über Belehnungsakte, den Tod Ludwig XIV., Hinweis auf neue Bücher u. a. m. zusammen. Vom VIII. Band (1716) an erscheint das Jour-

nal in Halbjahresfolge, während vorher nur ein Band im Jahr geliefert wurde.

In den Bänden X bis XX werden vorwiegend die geschichtlichen Geschehnisse der Jahre 1716 ff. beleuchtet, wie z. B. Schlachten und Friedensschlüsse im Türken- und Nordischen Krieg und andere kriegerische und politische Ereignisse mehr. — Unter der Rubrik „Neue Bücher" werden in Stück XI (1717) u. a. auch der XVI. Teil der „Acta Publica", deren Gründer bekanntlich Michael Caspar Lundorp war, erwähnt. Verfasser dieses, sowie der beiden nächsten Teile (Frankfurt, Teil XVI bis XVIII, 1718 bis 1721 fol.) war kein anderer, als der Autor dieses Journals, Johann Joachim Müller (s. Pütter, Lit. d. deutsch. Staatsrecht I S. 323 ff., und Buder, Bibl. jur. publ. S. 594). Gleichzeitig wird auf ein zweites Journal Müllers hingewiesen, das betitelt ist: „Des Heiligen Römischen Reichs Reichstags-Theatrum, wie selbiges unter der Regierung Kaiser Maximilians I. Regierung gestanden."

Mit dem XX. Teil stellten die „Electa" ihr Erscheinen ein, doch sollen sie, wie das Supplement (1725) besagt, eine Fortsetzung (n. Hoffmann, Bibl. jur. publ. S. 46, und Mosers Bibl. jur. publ. II S. 766) finden unter dem Titel Juristisch-historische Electa (ein Buch nach Kirchner II, Anhang), worinnen zuvörderst die Staats-Geschäffte bey den noch fortwährenden Reichs-Tage zu Regensburg und dann auch Piecen aus alten und neuen Zeiten, wodurch sowohl das Staats- und Privat-Recht als auch die geist- und weltliche Historie zu illustrieren vorgetragen werden von Joachim Müller .., Jena, bei Felix Bielcke 1726. —

Über den Lebenslauf des Gründers der „Electa" erfahren wir: Georg Melchior von Ludolf wurde am 2. März 1667 zu Erfurt geboren; er ging aus einem bekannten Bürgergeschlecht dieser Stadt hervor. Früher nannte sich die Familie Leudholf, auch Leutholholf oder Lütholf.

Mit drei Jahren verlor Ludolf seinen Vater, worauf ihn seine Mutter in die Obhut eines tüchtigen Lehrers namens Langgut gab. Schon früh zeigte der junge Ludolf eine ungeheure Begabung und zeichnete sich besonders durch fließende Beherrschung der lateinischen Sprache aus. Nach dem Tode seiner Mutter (1681), die ihm in ihrem Testament nichts hinterlassen konnte, da ihr zweiter Mann, ein Offizier, das Vermögen restlos für sich verbraucht hatte, bezog er bereits mit 15 Jahren die Akademie zu Erfurt, wo er trotz seiner Jugend den geschichtlichen, philosophischen und juristischen Vorlesungen mühelos zu folgen vermochte.

Im Jahre 1682 floh er vor der Pest nach Jena, wo der bekannte Professor des Staatsrechts Lynker sich des begabten Knaben angelegentlichst annahm und ihm die Grundlagen der Jurisprudenz vermittelte. — Als Sekretär begleitete er im Jahre 1685 seinen Onkel mütterlicherseits, Johann Jacob Schmid, obersten Geheimen Rat des Herzogs von Sachsen-Eisenach, auf einer Dienstreise nach Wien. Das tatenlose Leben im Hause seines Onkels sagte jedoch dem jungen Ludolf nicht zu und so bewarb er sich um eine Sekretärstelle bei seinem Landesherrn, der zu dieser Zeit bei der kaiserlichen Armee Dienst tat. Als dessen Begleiter reiste Ludolf von Wien nach dem Kriegsschauplatz in Ungarn. Die Reise, die 1688 ihren Anfang nehmen sollte, wurde jedoch erst im Frühjahr 1689 angetreten, da es dem Fürsten zu schwer fiel, von dem amüsanten Leben der Reichsmetropole Abschied zu nehmen. Ludolf, der an diesem Leben wenig Gefallen finden konnte, verwandte seine reichliche Freizeit zu Sprachübungen und Studien. Nach Besuch einiger Güter seines Herrn in Böhmen begleitete er diesen nach dem Lager vor Belgrad, das sie kurz vor der entscheidenden Schlacht von Nissa, in der Ludwig von Baden im August 1689 die Türken vernichtend schlagen und die Stadt erobern konnte, erreichten.

Auf Befehl des Fürsten unterbrach Ludolf seine Rückreise in Augsburg, um der Wahl und Krönung des römischen Königs, späteren deutschen Kaisers Joseph I., beizuwohnen. Im Jahre 1690 zog er mit dem kaiserlichen Hof nach Wien und berichtet im Jahre 1691 seinem Herrn über seinen Aufenthalt in Augsburg. Wenige Zeit später bat er, angeblich aus Gesundheitsrücksichten, um Entlassung aus den Diensten des Fürsten, die ihm gewährt wurde. Nach kurzem Aufenthalt in Leipzig begab er sich nach Jena, wo er durch Fürsprache seines Onkels den Auftrag erhielt, die Interessen des Herzogs Johann Wilhelm von Sachsen-Eisenach in einem Territorialstreit mit dem Herzog Johann Georg von Sachsen-Eisenach zu vertreten. Mit Zustimmung seines Dienstherrn trat er im November 1692 in die Dienste des regierenden Herzogs von Sachsen-Eisenach Johann Georg, dessen Regierungsgeschäfte er versah, ohne dabei seine gewohnte Beschäftigung mit der Literatur und den Wissenschaften, vornehmlich der Mathematik, aufzugeben. — Im Jahre 1694 vermählte er sich mit der Kammerfrau des Herzogs Johann Georg, Sophia Dorothea Faligken.

Im Jahre 1697 wurde er gleichzeitig von beiden Herzögen zur Beförderung zum Hofrat ausersehen. Ludolf entschied sich für die Hofratsstelle bei seinem früheren Herrn, Herzog Johann Wilhelm, dem er nach Jena folgte. Nach dem Tode Johann Georgs, der 1698 an den Blattern erkrankt war, übernahm Johann Wilhelm den Regierungssitz in Eisenach und löste seine Regierung in Jena auf. Ludolf blieb weiter in seinen Diensten und durfte sich eines restlosen Vertrauens seines Brotgebers erfreuen, der ihm die Teilnahme selbst an den wichtigsten und geheimsten politischen Besprechungen mit anderen Fürsten gestattete. Häufig erhielt Ludolf den Auftrag, die Belange seiner Regierung am Wiener Hof zu vertreten und andere verantwortungsreiche Regierungsgeschäfte an den verschiedenen Residenzen zu erledigen. Trotz angestrengtesten Dienstes entwickelte dieser vielbeschäftigte Staatsmann nebenbei eine außerordentlich rege schriftstellerische Tätigkeit.

Bei Freiwerden einer Beisitzerstelle am Reichskammergericht bewarb sich Ludolf mit Fürsprache des Herzogs, dem, wie Ludolf aus Archiven festgestellt hatte, als Fürsten zu Sachsen-Eisenach in diesem Falle das Präsentationsrecht zustand, um dieses Amt. Nach bestandenem Doktor- und Assessorenexamen wurde er von dem Präsidenten dieses Gerichtes als Assessor des obersächsischen Kreises feierlich in das Kollegium eingeführt.

Anläßlich der im Jahre 1711 zu Frankfurt stattgefundenen Krönung Kaiser Karls VI. wurde ihm auf Grund seiner Verdienste und des Alters seiner Familie vom Kaiser das erbliche Adelsdiplom verliehen.

Als im Jahre 1721 wiederum eine Stelle am Reichskammergericht frei wurde, zu der Kurpfalz das Recht der Präsentation hatte, bewarb sich Ludolf ebenfalls mit Erfolg und bezog sie am 22. März des Jahres 1721 als kurpfälzischer Assessor.

Bis zum Alter von 75 Jahren bekleidete er dieses Amt und gab nebenbei in Wetzlar jungen Leuten Unterricht in der Rechtswissenschaft. Am 1. Feruar 1740 nahm diesem großen Publizisten der Tod die Feder aus der Hand.

Dr. Christian August Heumann, Göttingen, der im Jahre 1740 Ludolfs Eigenbiographie herausgab, schildert ihn als pflichtbewußten, strebsamen, dabei bescheidenen, tiefreligiösen Menschen. Nicht nur als Schriftsteller leistete er Außerordentliches, sondern zeigte auch als Praktiker erstaunliche Fähigkeiten. Seine reichen Erfahrungen, über die er, hauptsächlich in staatsrechtlichen Dingen, verfügte, sowie seine Kenntnise auf dem Gebiet der Gesetzgebung der Reichskammergerichtspraxis, klassifizierten ihn zum ersten Juristen seiner Zeit (vgl. ADB.

XIX S. 390 ff.; Pütter, Lit. d. deutsch. Staatsrechts I S. 234; Allern. Nachr. v. jur. Büch. I S. 638 ff.).

Von ähnlicher staatsrechtlicher Zielrichtung wie die vorher erwähnte „Europäische Staats-Cantzley" und die „Electa Jurispublici" Ludolfs ist das Journal „Entdecktes Staats-Cabinet / Darinnen so wohl das Jus Publicum, Feudale Und Ecclesiasticum nebst dem Ceremoniel- und Curialien-Wesen / als auch die Kirchen- und Politsche Historie / Samt der Genealogie und Litteratur / durch extraordinaire Nachrichten und mit beygefügten Diplomatibus, illustriret wird / von Johann Joachim Müllern / Fürstl. Sächsisch. Geheimen- und Lehn-Secretario, wie auch gesamten Archivario zu Weimar." — Es erschien erstmalig im Jahre 1714 in Format 8 im Verlag Christian Pohl zu Jena (vgl. a. a. O. Titelblatt; ferner Neue Zeit. v. gel. Sachen, Juniheft 1717 S. 367).

Die Vorrede zeigt an, daß die Herausgabe dieses Journals halbjährlich erfolgen soll. Der Inhalt soll sich nicht aus „Vulgaria" zusammensetzen, sondern ausgewählte seltene Materien enthalten, die bisher noch nicht oder nur unvollkommen veröffentlicht wurden.

Tatsächlich fanden in diesem Journal nur Akten von besonderem Wert Aufnahme, die Müller als Weimarischen Archivar zur Veröffentlichung zur Verfügung standen, für den „gewöhnlichen Sterblichen" aber kaum zu beschaffen waren. Meist behandeln diese Akte Abschnitte der deutschen Geschichte, staats- und lehnsrechtliche Verwicklungen, Differenzen einzelner Fürsten sowie die religiösen Verhältnisse im damaligen Reich (vgl. auch Prutz, Geschichte des deutschen Journalismus I S. 380; Aufr. Gedancken a. a. O. S. 397 — 449).

So wird in der I. Eröffnung, Kap. I berichtet, „wie Kaiser Maximilian I. Prinz Ludwig zu Ungarn und Böhmen adoptiert und zu des Heil. Röm. Reiches Statthalter-General und Successorn im Kaisertum gesetzt." Dieses Kapitel besteht aus verschiedenen Urkunden und Briefen und enthält außerdem Äußerungen für und wider diese Adoption. Das Kapitel 2 beschäftigt sich mit lehnsrechtlichen Fragen und gibt Aufschluß, wie man den Titel eines Fürsten am kaiserlichen Hof erlangen kann und welcher Weg dem Antragsteller im Falle der Versagung des Titels offen bleibt, während Kapitel 3 die im Jahre 1560 erfolgte Excommunication des Jenenser ordentlichen Professors Matthaeus Wesenbeck auf Grund nicht gebührender Würdigung des damaligen Interims-Superintendenten Balthasar Winter zum Inhalt hat. Die Stellungnahme einiger Theologen, Protestschreiben Wesenbecks, Anklageschreiben Winters usw. werden hier zum Ausdruck gebracht.

Kapitel 4 berichtet von einem von Kaiser Karl V. im Jahre 1521 aufgestellten Reichsregiment, das trotz verschiedener Einwendungen der Stände schließlich doch den Namen „Kayserlicher Majestät Regiment im Reich" erhielt u. a. m., während Kapitel 5 ein religiöses Thema zu Grunde liegt.

Die Kapitel 6 bis 8 sind nach der Art der gewöhnlichen Zeitungsrelationen abgefaßt und führen die Vermählung König Christians von Dänemark mit Isabella von Burgund, die im Jahre 1515 in Kopenhagen feierlichst begangen wurde, an. Selbst der Ehekontrakt, der in lateinischer Schrift abgefaßt ist, hat in diesem Bericht Abdruck gefunden. Die Schilderung der Trauung und Krönung sowie der Hochzeit selbst ist von jener Ausführlichkeit, die auf den modernen Leser zwar ermüdend wirkt, den Leser jener Zeit jedoch in bewundernde Begeisterung versetzen konnte. — Genealogische Tabellen der Häuser Bayern, Pfalz und Anhalt, sowie eine Schilderung des Studiums und des „Ehestandes" der „ICti Henrici Husani" bilden den Abschluß der I. Eröffnung.

In der II. Eröffnung werden zunächst einige Begebenheiten auf dem Reichstag von 1663 erwähnt, alsdann wird eine Reisebeschreibung (Reise-Diarium) eines sächsischen Gesandten gebracht, der sich zur Entgegennahme der kaiserlichen Belohnung des Hauses Sachsen von Weimar nach Wien begab. Der bis ins kleinste gehenden Schilderung jeder einzelnen Vitrine in der kaiserlichen Schatzkammer, deren Besichtigung ihm gewährt worden war, läßt vermuten, daß diese den größten Eindruck auf den hohen Herrn gemacht hat. Jeder Flecken der auf dieser Reise berührt wurde, wird in diesem Bericht erwähnt.

Das Kapitel 3, das von dem Gelübde einer Wallfahrt nach Rom des Theologen Carlstadt handelt, verdient an dieser Stelle ausführlicher behandelt zu werden, weil es einige Streiflichter auf die Sinnesart dieses durch Verkehr mit Luther, dessen erbittertster Gegner er später war, bekannten Geistlichen wirft. — Sein eigentlicher Name war Andreas Rudolf Bodenstein; er stammte aus dem fränkischen Ort Karlsstadt. Im Jahre 1504 begann er sein Studium auf der Universität Wittenberg, erwarb sich 1510 den theologischen Doktorgrad und wurde 1513 ordentlicher Professor der Theologie und zugleich Archidiakon an der Stiftskiche zu Wittenberg. In seiner Amtsführung zeichnete er sich durch große Strebsamkeit aus, hatte jedoch dabei die unangenehme Eigenschaft, von übertriebener Eitelkeit zu sein, durch die er sich häufig zu unehrenhaften Handlungen hinreißen ließ. Bei seinen Amtsbrüdern war er aus diesem Grunde äußerst unbeliebt.

Die Vorgeschichte zu dieser Wallfahrt Karlsstadts ist folgende: Im Jahre 1515 wurde Karlsstadt von dem „Schlösser" zu Wittenberg wegen rückständiger Hauszinssteuer von 12 Gulden vor dem Kapitel verklagt. Karlsstadt erstattet seinerseits wieder Anklage gegen den Schlösser wegen Nichtbezahlung eines von ihm erhaltenen Fuders Heu im Werte von 3 Gulden. Beide Angeklagte waren geständig. Das Heu wurde vom Capitel auf 3½ Gulden geschätzt, eine Summe, die von den rückständigen Steuern Karlsstadts abgezogen werden sollte. Hartnäckig weigerte sich Karlsstadt indessen, die Restsumme zu zahlen und richtete eine Beschwerde an den Papst. Wiederum vor das Kapitel geladen und auf seine Gehorsamsverweigerung aufmerksam gemacht, soll er dem Richter mit einem Finger einen „Schnellert" geschlagen und folgende Worte gebraucht haben: „Er wolle den Gehorsam nicht halten / und sehen / was das Capitel ihm darumb thun wolle" (vgl. a. a. O. S. 316).

Das Kapitel wandte sich nunmehr an den Kurfürsten, der den Gelehrten daraufhin in einem Schreiben auf seine Pflichten aufmerksam machte. Um die Leistung weiter hinauszuzögern und seinen eigensinnigen Willen durchzusetzen, gab er nach Kenntnisnahme des herzoglichen Briefes vor, eine Wallfahrt nach Rom unternehmen zu müssen, die er den Aposteln Petrus und Paulus vor einigen Jahren gelobt hätte, als er wie durch ein Wunder aus Mördershänden gerettet worden war. Mit seiner Bitte an das Kapitel um Urlaub wurde er an die Universität verwiesen (das lateinische Urlaubsgesuch wird im Journal wörtlich veröffentlicht), deren Senat und Rektor sich jedoch ebenfalls für nicht zuständig erklärten, in diesem Falle zu entscheiden, bevor sie nicht die Genehmigung des Kurfürsten Friedrich zu Sachsen eingeholt hätten. Das Gesuch wurde schließlich vom Kurfürsten genehmigt, doch wurden Karlsstadt nur vier Wochen zugebilligt. Unzufrieden über diesen beschränkten Urlaub reiste er daraufhin nach Torgau, um den Kurfürsten persönlich um Verlängerung zu bitten. Obwohl ihm dieser riet, sich in dieser Angelegenheit an die Universität und den Stift zu wenden, kehrte Karlsstadt nicht nach Wittenberg zurück, sondern ritt zunächst einige Wochen ziellos im Lande umher, um darauf, ohne Ersatzleute für seine Ämter zu bestimmen, die geplante Reise nach Rom anzutreten. Seine

Vorgesetzten in Wittenberg ließ er glauben, daß er vom Herzog die Genehmigung zum sofortigen Antritt der Reise erhalten hätte.

Bald sollte man indessen erfahren, was sich hinter der angeblichen Wallfahrt verbarg. Wie sich herausstellte, war der eigentliche Zweck dieser Reise, daß Karlsstadt in Rom studieren wollte. Hierfür forderte er bei seiner Ankunft in Rom in einem Brief an den Herzog die Auszahlung seines Gehalts, ließ aber von seiner eigentlichen Absicht nichts verlauten.

Inzwischen hatte der Stift an den Kurfürsten einen Bericht über die zweifelhafte Handlungsweise Karlsstadts und die von ihm begangene grobe Verletzung seiner Pflichten gesandt, der in einer sehr offenen Sprache abgefaßt war. Es heißt in diesem Schreiben beispielsweise auf Seite 332, „daß niemandts mit ime will gerne zuschicken haben / seines Gezenckes halben" oder auf Seite 333: „Aber vleißlich tracht er / wie er das Einkommen seiner Prebenden und Dignitet Ime gen Rom zu folge erlange / und in Jure studiren möcht / so doch sein Lehrn in der Kirchen und sein Ampt in der Universität auf einen Dienst der Heiligen Schrifft gewidmet seind."

Auf Grund dieses Tatbestandes wurde Karlsstadt durch ein außerordentlich kühles Schreiben des Kurfürsten von Rom zurückbeordert, nachdem er seinen Urlaub bereits erheblich überschritten hatte. Bei seiner Ankunft in Wittenberg richtete Karlsstadt sofort ein Schreiben an seinen Landesherrn, in dem er sich zu verteidigen suchte und seine Unschuld beteuerte. Auch betonte er in diesem Zusammenhang, daß die Forderung des Schlössers Anton Nimeck vollständig zu Unrecht bestände und daß er ungerechte Richter gefunden hätte. Gleichzeitig bat er darum, öffentlich verkünden zu lassen, daß er jederzeit zu einer persönlichen Unterredung mit seinen Klägern (es waren derer mehrere) bereit sei, in der er seine Unschuld beweisen wollte. —

Der Verfasser beendet das Kapitel mit folgenden bezeichnenden Worten: „Nun meldete sich zwar Niemand / vielleicht weilen Carlstadt ein zancksichtiger Mann war / und Niemand mit ihme gerne zuschicken haben wolte. Indessen siehet man aus dieser Relation, wie selbiger von einem ingenio turbido & contumaci gewesen." —

Johann Joachim Müller zeichnete hier das Bild eines Fanatikers, der einen aufsässigen Geist aufweist und sich durch empfindlichste, fast krankhafte Eitelkeit unrühmlich auszeichnet. Wir sehen ihn später Männer, die sich mitleidsvoll seiner angenommen und sich des öfteren für ihn eingesetzt hatten, in undankbarster Weise bekämpfen, wir sehen ihn auf der Seite der Bilderstürmer, bald als Freund, bald als schärfsten Gegner Luthers, dem nie Ruhe beschieden war.

Ausführlich geht der Verfasser in der III. Eröffnung (1715) auf den Ursprung des „aufgetragenen Lehens" ein und veröffentlicht gegen Ende derselben einige Relationen. Besonders beachtet zu werden verdient das erste Kapitel der IV. Eröffnung (1716), in dem der Autor in anschaulicher Weise die Entwicklung der Staatsrechte im Heiligen Römischen Reich und die Entstehung der verschiedenen Gewohnheitsrechte sowie der geschriebenen Rechte, Übernahme der fremden Rechte usw. schildert. U. a. findet in dieser Eröffnung auch der Bericht von einer Reise des fürstlich gothaischen Hofrats Dr. Avemann zum Reichstag nach Regensburg vom Jahre 1663 Aufnahme, deren Lektüre amüsant und unterhaltend ist. Z. B. erzählt er von einem Gastmahl des Erzbischofs von Salzburg, bei dem ein Lakai Moselwein mit Rheinwein verwechselt haben soll. Auf Grund dieses Versehens wurde er zu vierzehn Tagen Kerker bei Wasser und Brot verurteilt. — Auch religiöse Abhandlungen werden in diesem IV. Teil veröffentlicht, der mit Be-

richten von Verlobungen und Vermählungen einiger hoher Persönlichkeiten endet. Mit diesem Teil findet der erste Band seinen Abschluß.

Der V. Eröffnung (1716) geht wie üblich eine gedrängte Inhaltsübersicht voraus. Das erste Kapitel ist insofern besonders lehrreich, weil es über die Regierungsform des Heiligen Römischen Reichs die Rechte des Kaisers und der Stände, die Stellung der Stände zum Kaiser und dessen Machtbefugnisse Aufschluß gibt. Von ausgesprochen unterhaltender Zielrichtung sind die Kapitel 4 und 6. Unter Kapitel 4 wird das Tagebuch eines Teilnehmers an dem Reichstag zu Regensburg im Jahre 1663 veröffentlicht, das manche spannende Schilderung enthält. Z. B. wurde der Verfasser dieses Tagebuches auf einem seiner Spaziergänge zufällig Zeuge einer aufregenden Würfelpartie um Leben und Tod zweier Soldaten, die beide unzufriedene Äußerungen über rückständigen Sold hatten fallen lassen. Einer der Delinquenten sollte erschossen werden, welcher von beiden jedoch das Opfer sein sollte, überließ man der Entscheidung der Würfel. Diesem eigenartigen Glücksspiel wohnten zahlreiche Zuschauer bei, unter anderem auch der Pfalz-Zweibrückische Gesandte Dr. Kerres, der schließlich für den unglücklichen Verlierer Freispruch erwirkte. Nur durch Aderlaß und Branntwein konnte der vor Todesangst in Ohnmacht gefallene Soldat wieder auf die Beine gebracht werden, so heißt es in diesem Bericht.

Nicht minder spannend ist die Erzählung von dem „Fanatico Esaia Stiefel" im 6. Kapitel, der zu Beginn des 17. Jahrhunderts die Behörden häufig beschäftigte. Auf Grund seiner schwärmerischen Agitationen in Thüringen mußte dieser Wiedertäufer des öfteren ins Gefängnis wandern, wurde auch einmal zum Tode verurteilt, bewirkte jedoch stets eine Begnadigung durch hoch und heilige Beteuerungen, sich eines ordentlichen Lebenswandels zu befleißigen, die er jedoch nie hielt. Thomasius beschäftigt sich mit diesem religiösen Fanatiker im dritten Monat seiner „Historie der Weißheit und Thorheit", ebenso Arnold in seiner „Kirchen- und Ketzer-Historie" Teil III Kapitel 4.

Die VI. Eröffnung (1716) enthält neben einem lehensrechtlichen Artikel Tagebuchberichte vom Reichstag, während die VII. Eröffnung (1717) zum großen Teil den Religionsfrieden zum Inhalt hat. Kapitel 4, „Von dem alten Reichs-Disputat, wann und wie offt ein Reichs-Tag anzustellen", enthält einige scherzhafte, teilweise ironische lateinische Aussprüche über den Reichstag, seine Einrichtung und die auf ihm gefaßten Beschlüsse, von denen ich an dieser Stelle nur den einen anführen will, weil er wunderbar auch auf die Reichstage eines jüngst überwundenen Systems des 20. Jahrhunderts anwendbar ist, „Semper conveniunt Germani, et nunquam conveniunt!" — In Kapitel 12 wird die Lebensbeschreibung des Verfassers der „Grundfeste des Heiligen Römischen Reichs", Rudolf Heyden, veröffentlicht.

Teil VIII (1717) enthält neben Streitigkeiten zweier Kurfürsten eine Abhandlung über die Bedeutung des Wortes „Fürst", die Merkmale, die sich an diese Würde knüpfen, Gepflogenheiten bei der Belehnung eines Fürsten u. a. m. Das 3. Kapitel, das von „der Priesterlichen Copulation des Caspar Creutziger" handelt, wird zunächst durch eine Abhandlung über die Formalitäten einer Eheschließung eingeleitet. Alsdann folgt ein Aufsatz von einem gewissen Spalatinus mit folgender Überschrift: „Wie Dr. Martinus Luther Caspar Creutziger und Elisabeth von Meseritz Dienstag vor Viti vor der Pfarrkirche zu Wittenberg zusammen gegeben hat." Zur Information sei hier gesagt, daß bewußter Creutziger — ein evangelischer Theologe —, der am 1. Januar 1504 zu Leipzig geboren war und später in Wittenberg das Amt eines Predigers versah, bereits im Alter von 20 Jahren, ohne den Doktortitel zu besitzen, geheiratet hatte. Dieser Fall erregte damals weit über die Grenzen der Stadt

Wittenberg ungeheures Aufsehen. — In Kapitel 6 wird der kaiserliche Befehl an den Kurfürsten zu Sachsen, Luther zwecks Verhör auf den Reichstag zu bringen, in seinem Wortlaut wiedergegeben, ferner Luthers Zusageschreiben an den Kurfürsten, nachdem ihm kaiserliches Geleit zugesichert war (1521), alsdann folgen die Veröffentlichungen von Geleitbriefen der einzelnen Landesherren, durch deren Gebiet die Reise ging. — Auch Luthers Worte an seine Freunde, die ihm von dieser Reise abzuraten versuchten, werden hier angeführt: „Ist schon Huß zu Asche geworden / so ist deswegen / doch die Wahrheit noch nicht verbrandt / es will mich zwar der Teuffel irre und furchtsam machen / weil er seines Reiches Untergang mercket / doch muß ich meinem Beruff folgen / und nach Worms / dahin ich gefordert binn / ziehen / und solches will ich thun / wenn auch gleich so viel Teuffel als Ziegel uf den Tächern wären" (hier S. 296). — Nach einem Bericht von der Reise nach Worms folgt die Schilderung des Kaplans Veit Warbeck von dem Einzug Luthers in Worms „uff einem Sächsischen Rolwegelein".

Mit Kapitel 10, das von einem alten Bauernturnier handelt und in dem Ursprung, erzieherischer Wert und gleichzeitig die Gefahren derartiger Reiterkampfspiele dargelegt werden, schließt das Journal. Im Jahre 1738 wurde es von Müllers Sohn Volkmar unter dem Titel: „Fortsetzung des entdeckten Staatskabinets" weitergeführt. Der I. Teil erschien in Vol. 8 zu Coburg (vgl. Aufr. u. unp. Gedancken über die Journale, Tom II S. 397 ff.; ferner Allgem. Sachregister).

Rückblickend ist über dieses Journal zu sagen, daß es sein Verfasser J. J. Müller meisterhaft verstanden hat, eine Stoffzusammenstellung zu treffen, die den verschiedenen Geschmack der einzelnen Kreise seiner Leser traf. Meist waren die staats- und lehnsrechtlichen Themen vom Verfasser geschickt hergerichtet, mit erläuternden aufschlußreichen Zwischentexten versehen und so auch dem Laien schmackhaft gemacht. Ein Nachteil ist einzig und allein darin zu ersehen, daß diese Abhandlung und Aktenveröffentlichungen nicht nach dem Gesichtspunkt der Aktualität zur Veröffentlichung ausgewählt wurden, sondern nur nach ihrem historischen Wert.

Im Vergleich mit der „Europäischen Staats-Cantzley" kann das „Staatskabinet" unbedingt mehr gefallen, beschränkt es sich doch nicht allein auf nüchterne Aktenveröffentlichungen ohne jegliche Erläuterung. Sein Inhalt wirkt lebendiger und ist zugleich von einer erfreulichen Vielseitigkeit. Wissenschaftliche Abhandlungen im Wechsel mit spannenden Erzählungen, Reisebeschreibungen und Berichte von außerordentlichen Ereignissen lassen auf die Absicht des Verfassers schließen, dem Staatswissenschaftler mit einem Fachjournal, dem gewöhnlichen Leser jedoch mit einem solchen der Unterhaltung zu dienen. — Der Druck muß für damalige Zeit als vollkommen bezeichnet werden: Hervorhebung durch Verwendung größerer Typen, wo sie am Platze sind, Kleindruck bei Zwischentexten und den häufigen Randmarginalien!

Doch nun zu der Person des großen Journalisten Johann Joachim Müller selbst! Sein Geburtstag fällt in das Jahr 1665, sein Vater war der 1708 verstorbene Weimarer Archivar Johann Sebastian Müller, der sich als Geschichtsforscher und Publizist einen Namen gemacht hat.

Nach Besuch der Universität Jena nahm Müller die Stelle seines Vaters am herzoglich-sächsischen Archiv zu Weimar ein, wo er 1731 starb. Bekannt ist er durch seine außerordentlich rege Sammeltätigkeit und seine zahlreichen Veröffentlichungen von Staatsakten (siehe Allg. d. Biogr. XXII S. 583). Seine Veröffentlichungen erschienen zumeist in periodischer Form, häufig in Gestalt von Journalen, die an dieser Stelle aufgezählt werden sollen:

1. „Des Heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation Reichs-Tags-Staat unter Kayser Max I von 1500 bis 1508."
2. „Eelecta Juris Publici" (angefangen von Ludolf 1709 bis 1711, fortgesetzt von Müller ab 1711).
3. „Reichstags-Theatrum, wie selbiges unter Kayser Friedrich V. Regierung von 1440 bis 1493 gestanden", Jena 1713 fol.
4. „Entdecktes Staats-Cabinet."
5. Staats-Acta usw. (angefangen von Leucht 1715 bis 1716, Teil I bis III; fortgesetzt von Müller 1719 bis 1722, Teil IV und V [siehe Pütter, Lit. d. deutsch. Staatsr. I S. 308]).
6. „Reichs-Tags-Theatrum, wie selbiges unter Kayser Maximilians I. Regierung gestanden." Jena (Teil I 1486 bis 1718, Teil II 1496 bis 1515), 1719.
7. Lundorps Acta publica, Teil XVI bis XVIII, Frankfurt 1718 bis 1721 fol.
8. Juristisch-historische Electa, Jena 1726 bis 1730, Teil I bis IV f. (s. Pütter, Lit. d. deutsch. Staatsr. I S. 323 und II S. 261).

Gleichfalls in die Reihe der periodischen Sammlungen von Staatsakten einzurechnen ist ein im Januar 1727 in Frankfurt und Leipzig in Oktav erschienenes Journal, das den Titel trägt: „Reichs-Fama / welche das Merckwürdigste von denjenigen, so sich gantz kürtzlich auf dem Reichs-Convent / an dem Kayserlichen und anderen Höfen / auch mit denen übrigen Ständen des Heiligen Römischen Reichs zugetragen: Und besonders das, so in das Jus Publicum Germaniae Tam universale, quam Sigulorum Statuum einschläget / Nebst anderen curiosen und nicht sonderlich bekannten hieher taugenden Materien nicht nur aufrichtig mittheilet / sondern auch mit genugsamen Historischen Erläuterungen / theils mit Juridischen Reflexionen begleitet."

In der Vorrede zum I. Band gibt der Verfasser des Journals, Johann Jacob Moser, nähere Angaben über Inhalt und Aufbau seiner Arbeit. Seine Absicht geht dahin, über „die Staats-Verfassung unseres Teutschen Reiches überhaupt, oder dessen eintzelner Provinzen" zu berichten. Der Leser wird, so erklärt Moser, in diesem Journal zuverlässige Nachrichten von allen wichtigen politischen Ereignissen, die sich im Reich oder den Ländern zutragen, in genauester Ordnung vorfinden, nicht dagegen, „was in ordinairen Zeitungen von Krieg und Frieden, allerhand Lasterthaten, curiosen Erfindungen, privat-Verrichtungen großer Herren, und hunderterley dergleichen Materien fürzukommen pfleget." Mit diesen Worten, aus denen die Moser eigene Geringschätzigkeit der Zeitung spricht, will er die wissenschaftliche Tendenz seines Journals, dessen Inhalt nichts gemein hat mit den gewöhnlichen Tagesnachrichten der Zeitungen, hervorheben. Er hat sich vielmehr zur Aufgabe gestellt, seltene und für den Leser meist schwer beschaffbare „Acta publica" zu publizieren. Allerdings dürfte der „Privatus", wie Moser den Laienleser zu nennen beliebt, nicht erwarten, daß nur die jüngsten politischen Geschehnisse gleichsam frisch, „wie aus dem Backofen", vorgesetzt würden; auch ältere Materien verdienten die Aufnahme in seinem Journal, auch wenn sie dem einen oder anderen bereits bekannt wären.

Moser ist sich bewußt, daß einem großen Teil seiner Leser mit der bloßen zusammenhanglosen Veröffentlichung von Staats- und Gerichtsakten nicht gedient ist und verspricht mit Rücksicht darauf, nach Möglichkeit diese Kapitel mit geschichtlichen Einleitungen zu versehen, um sie allgemeinverständlich zu machen. Mit seiner persönlichen Stellungnahme zu den einzelnen in diesen Akten aufgeworfenen Fragen und Beschlüssen will er nicht hinter dem Berg halten, allerdings nur dort, „wo es per Leges Imperii erlaubt ist". Moser bringt durch diese Ein-

schränkung seine Hochachtung der gesetzlichen Einrichtungen des von ihm glühend verehrten Heiligen Römischen Reiches und seines Kaisers zum Ausdruck, die aus allen seinen Publikationen spricht.

Die Herausgabe des Journals soll in der Weise erfolgen, daß am Ende jeden Monats ein Teil von sieben Bogen, mit genauem Datum versehen, geliefert werden soll; nach Ablauf eines halben Jahres soll außerdem ein ebenso starker Teil mit Register und einem Supplement erscheinen. Zur bequemeren Übersicht beabsichtigt er, jedes Monatsheft mit einer kurzen Inhaltsübersicht einzuleiten.

Am Schluß der Einleitung gibt er seiner Überzeugung Ausdruck, daß er durch diese Aktenveröffentlichungen in seinem Journal sowohl seinen Zeitgenossen als auch späteren Generationen manch wertvolles Material zu vermitteln imstande sei. Bezeichnend für Moser als Verfechter des Reichsgedankens sind folgende Abschlußworte an den Leser: „Lebe wohl und gebrauche dich dieses Wercks zum Nutzen unseres allgemeinen Vatterlandes."

Im Januar 1727 erscheint der erste Jahrgang der „Reichs-Fama", der Reichstagsakten, Beschlüsse, Verfügungen des Kaisers usw. zum Inhalt hat. So gelangen beispielsweise die verschiedenen Schriftwechsel zwischen den Kreisen und dem Reich betreffs Wiederherstellung der Festungen Philippsburg und Kehl und ein Beschluß des Reichstages in dieser Angelegenheit zur Veröffentlichung, fernerhin werden einige staatsrechtliche und kirchenrechtliche Fragen aufgeworfen und aufs gewissenhafteste beantwortet. Jahrgang 2 (Februar 1727) enthält u. a. Bewerbungen um hohe Ämter im Reichsheer, eine Religionsbeschwerde der evangelischen Grafen zu Hohenlohe sowie einige Fortsetzungen aus dem ersten Jahrgang. — In Heft 3 werden neben einigen Reichsgutachten die Rechtsansprüche von Pfalz-Zweibrücken auf die jülichische Erbfolge an Hand von Akten begründet, während in Heft 4 (April 1727) eine in lateinischer Sprache abgefaßte Friedenszusicherung Frankreichs vom 27. Februar 1727, gerichtet an den Reichskonvent zu Regensburg, Aufnahme findet. Im gleichen Jahrgang veröffentlicht Moser ein kaiserliches Patent, das gegen Werbung fremder Mächte, Verkauf und Ausfuhr von Truppen gerichtet ist. Schließlich findet sich in diesem Heft der Inhalt eines Vertrages zwischen dem König von England und dem Landgrafen von Hessen-Kassel in französischer und deutscher Sprache, in dem sich dieser verpflichtet, England gegen die Leistung von 125 000 Pfund Sterling ein Hilfskorps von 12 000 Mann zum Schutze der Provinz Hannover zur Verfügung zu stellen. Heft 5 (Mai 1727) bringt neben einem Reichshofratsbeschluß in der Sachsen-Meiningischen Vormundschaftssache und einer Religionsbeschwerde der Stadt Worms gegen die katholische Geistlichkeit u. a. eine Urkunde über die auf Grund eines anmaßenden Memorandums erfolgte Ausweisung des englischen Ministers Le Heup aus dem Reichstag und der Stadt Regensburg. Heft 6 bringt Reichshofratsbeschlüsse, einige Zollstreitigkeiten sowie einen Reichsbeschluß und dessen Ratifikation im Zusammenhang mit den „Handwerksmißbräuchen" der Augsburger Schuhmacher, die im Mai 1727 tumultvolle Kundgebungen gegen einige Reichsverordnungen unternommen hatten und alsdann „zu größter Aergernuß und Schaden des Publici" unter Protest nach Friedberg ausgewandert waren. Ein Supplement und Register über die sechs Jahrgänge bilden den Abschluß des Juniheftes.

Das Juliheft wird durch ein Vorwort eingeleitet, in dem der Verfasser ankündigt, daß nunmehr nicht nur wie bisher staatsrechtlichen Angelegenheiten des Deutschen Reiches und der einzelnen Stände Aufnahme finden sollen, sondern auch die Staatsakten auswärtiger Reiche. Der Titel dieses Heftes ist dementsprechend verändert worden.

Im Septemberheft 1727 wird ein Aktenauszug aus einem Inquisitionsprozeß gegen den Grafen Wilhelm Adolf von Rantzau veröffentlicht, der im Jahre 1721 seinen älteren Bruder, Christian Detlev, auf der Jagd erschießen ließ. Der Gang der Verhandlungen, Urteilsbegründung und die schrecklichen Martern, die an dem Angeklagten vollzogen werden sollten, sind hier ausführlichst geschildert. Das Novemberheft 1727 veröffentlicht einen Bericht vom schwedischen Reichstag vom 5. August 1727 u. a. m.

Am Ende des Dezemberheftes, das mit einem Jahresregister und einem Supplement ausgestattet ist, kündigt der Autor an, daß er seine Zeitschrift nunmehr nicht mehr monatlich, sondern halbjährlich herauszugeben gedenkt und daß er sich in Zukunft nicht mehr an eine bestimmte Anzahl von Bogen binden will. Moser hält die halbjährliche Erscheinungsweise insofern für sehr vorteilhaft, als sie ihm ermöglicht, umfangreichere Kapitel, die er vorher entweder wegen Raummangels auslassen oder in mehreren Fortsetzungen auf die einzelnen Monatshefte verteilt bringen mußte, als geschlossenes Ganzes in einer Nummer aufzunehmen. Außerdem hat er sich entschlossen, die bisher in ihrem Wortlaut veröffentlichten „Acta publica" künftighin nur in einem Auszug, versehen mit Erläuterungen, in genauer chronologischer Ordnung seinem Leser zu vermitteln (s. hier Avertissement Bd. I S. 725 f. und Moser, Bibliotheca Juris Publici III S. 844 f.).

Hiermit schließt der erste Band, der besonders durch guten und sauberen Druck sowie zahlreiche Zierkanten auffällt. Nachträglich wurde dieser Band geteilt, so daß Heft 1 bis 6 den I., Heft 7 bis 12 den II. Teil ausmachen.

Teil III, den Moser seinem großen Gönner, dem Grafen Friedrich Carl von Schönborn widmet, wird durch eine ausführliche Schilderung seines Aufenthaltes am Wiener Hofe eingeleitet. Dankbare Worte findet der Autor über die zahlreichen Wohltaten und Bemühungen, die ihm in Zeiten bitterster Not von Seiten des Graf von Schönborn zuteil wurden. In der Vorrede zum zweiten Band, der zwei Halbjahresnummern enthält, hat der Verfasser nochmals seine Absicht niedergelegt, in welcher Weise er das Journal künftig fortzusetzen gedenkt. „Religionsgravamina" sollen von nun an nur im Ausnahmefall in der Zeitschrift aufgenommen werden, bei den Aktenauszügen will er nach Möglichkeit die Worte der ursprünglichen Verfasser verwenden, „Reflexionen hingegen zu machen, und meine eigenen Gedancken über die erzehlten Sachen zu entdecken, habe ich mich, außer an wenigen Orten, gar enthalten, weil es für einen, der in officio publico und solchen Umständen lebte / wie ich / eine kitzliche und garnicht ratsame Sache ist."

Diese Worte beweisen, wie Moser ängstlich darauf bedacht war, bei seinen jeweiligen Brotgebern nicht den leisesten Anstoß zu erregen. Stets sah er das Schreckgespenst der Bücherzensur in bedrohlicher Nähe neben sich stehen und nur zu oft hatte er, selten durch eigenes Verschulden, zumeist auf Einwirken seiner Feinde und Neider, ihren harten Zugriff verspüren müssen. Eine Beschlagnahmung seiner Veröffentlichungen durch die Zensurbehörde hätte für Moser den Ausfall seiner wichtigsten Erwerbsquelle bedeutet, denn sein kärglicher Gehalt war zu keiner Zeit ausreichend genug, um nur im entferntesten seinen Lebensunterhalt damit bestreiten zu können. Hunger und Not hatten diesem Journalisten gelernt, seine Zunge vorsichtig zu gebrauchen, wenn es ihm, der als leicht erregbar galt, auch zuweilen sehr schwerfiel.

Der Inhalt des zweiten Bandes setzt sich zumeist aus Streitigkeiten deutscher Fürsten um die Erbfolge zusammen sowie aus einigen Prozessen vor dem Reichskammergericht. Interessant ist ein handelsrecht-

licher Streit zwischen Dänemark und der Reichsstadt Hamburg, der unter Kapitel 49 behandelt wird. Ursprung dieses Streites liegt in der Weigerung der Dänemark erbuntertänigen Stadt Hamburg, die reduzierten dänischen Münzen anzunehmen. Die Folge dieser Weigerung war die Androhung eines Boykotts des Hamburger Hafens.

Aus Mosers eigener Feder stammt der Anhang zu diesem Band: „Zufällige Gedancken über das Simultaneum Und die vor einigen Jahren in Regenspurg herausgekommene zwey Schrifften / betitult: Ungrund des Simultanei e. t. c. und Ursprung der Simultanei e. t. c" (siehe Vorwort dazu). Der Verfasser behandelt darin die Frage: „Ob und wieferne ein Landesherr dem Instrumento pacis unbeschadet / ein anno 1624 nicht in einem Ort oder Land recipirt gewesene Religion einzuführen berechtiget seye."

Im Vorwort zum III. Band (Teil 5 und 6, 1730) entschuldigt sich Moser bei seiner Leserschaft, daß im 6. Teil mancherlei wichtige Kapitel hätten ausgelassen werden müssen, „da vor drey viertel Jahren eine gewisse so unvermuthet wie unverschuldete Fatalität über meine schriftliche Sachen ergangen ist". Leider hätte man damals einige Publikationen beschlagnahmt, die in diesem Teil hätten Aufnahme finden sollen, ihm aber bisher noch nicht wieder zurückerstattet worden wären. Die ausgelassenen Teile verspricht er nachzuliefern. Auch im IV. Band (Teil 7 und 8, 1731) wird recensiert in den Nieder-Sächsischen neuen Zeitungen von gel. Sachen, Jhrg. 1729 S. 485 f., und in Relat. v. gel. Neuigkeiten (Teil I S. 35 und Teil V S. 30) ist nicht alles das enthalten, was von ihm ursprünglich zur Aufnahme vorgesehen war, da in der Druckerei verschiedene Manuskripte verlorengegangen waren (s. Vorwort zu Band IV).

Über Band V (Teil 9 und 10, 1732) ist zu bemerken, daß er die Staatsakten nunmehr wieder „in forma extensa" und nicht nur im Auszug veröffentlicht. Außerdem läßt er die am Anfang und Ende befindlichen „Curialien" ... weg (siehe Moser, Bibliotheca Juris Publica III S. 845). Der XI. Teil von Band VI (1732) wird über die Hälfte von der „Salzburgischen Emigrations-Affaire" ausgefüllt. Am Ende des 12. Teiles (1733) befindet sich ein Register sowie ein Katalog von Mosers Schriften, mit Beifügung von Kritiken gelehrter Zeitungen. Auch die zum Teil sehr bissigen Kritiken des Hofrats Meyer in Hannover, mit dem Moser zahlreiche Streitschriften gewechselt hatte, werden an dieser Stelle veröffentlicht.

Mit dem XXIII. Band (Frankfurt und Leipzig, 1738), der u.a. die durch Akten begründeten Ansprüche des Deutschen Ritterordens auf Livland, Kurland und Semigallien enthält, und der mit einem Register über den letzten Jahrgang versehen ist, stellt die „Reichs-Fama" ihr Erscheinen ein. Aus dem Nachwort spricht zwar die Absicht, das Werk fortzusetzen, doch ist diese nicht ausgeführt worden (vgl. auch Kirchner II S. 276).

Eigene Arbeiten Mosers in diesem Journal sind folgende: „Die Reflexiones über den Terminum decretorium des Kayserlichen Juris primatiarum precum bey denen Mediat-Stifftern nebst Justification dessen, was der Höchstpreeißl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath in causa Aachen contra Wiedenbruck verfügt hat" (Band I 1727, Februarheft S. 132 ff., Märzheft S. 234 ff., Aprilheft S. 353; außerdem befindet sich dieses Kapitel im II. Band der „Europäischen Staats-Cantzley" auf S. 136 ff.). — 2. „Specimen Anti-Vindiciarum Ecclesiasticarum Würtembergicarum, darinnen die getraumte ehemalige Immedietät des Closters Denckendorff aus zwey einigen alten Documentis sattsam wiederleget wird" (Band I 1727, Septemberheft S. 235 ff.). — 3. „Deduction des hohen Chur-Mayntzischen Dom-Capituls Befugsame zu dem Reichs-Vice-Directorio nach dem

Absterben eines Chur-Fürsten zu Mayntz" (Band IV Kap. 51 S. 678 ff.; vgl. a. o. Band XXIII, St. 12 Anhang S. 23 f.; ferner: Mosers „Bibliotheca Juris Publici" III S. 844 ff.).

Wie bereits vorher erwähnt, läßt der Druck dieser Zeitschrift nichts zu wünschen übrig, auch stößt man auf verhältnismäßig wenig Druckfehler. Die Anordnung des Stoffes ist sehr sorgfältig vorgenommen worden und gewährt durch genaue chronologische Folge eine bequeme Übersicht. Von besonderem Vorteil sind daneben die ausführlichen Register, die dem Leser ein zeitraubendes Suchen ersparen.

Später wurde dieses Journal unter dem Titel „Auserlesene neueste Staats-Acta von Teutschland" (Berlin 1736; vgl. Prutz, Geschichte des deutschen Journalismus S. 382) von Moser fortgesetzt.

Eine periodische Sammlung von Land- und Stadtrechten, politischen Dokumenten und Relationen sind die „Selecta Juris Et Historiarum" (Standort Univ.-Bibl.-Halle; Signatur: Ka 1666). Ihr Verfasser war Heinrich Christian Senckenberg, der Verleger Johann Andreas Friedrich Fleischer, Frankfurt.

Der erste Teil dieses Journals, das zum großen Teil in lateinischer Sprache abgefaßt ist, wurde in Format 8 im Jahre 1734 herausgegeben und ist dem Frankfurter Bürgermeister Zacharias Conrad von Uffenbach gewidmet (der ein Schüler des Thomasius war; vgl. A. D. B. XXXIX S. 135 f.).

Ein Inhaltsverzeichnis und eine sechzig Seiten lange „Praefatio" in lateinischer Sprache, die einige wertvolle Einzelheiten der Frankfurter Geschichte zum Inhalt hat, leitet das Journal ein. Zu Beginn der Vorrede wird zunächst festgestellt, daß die Geschichte dieser berühmten Reichs-Wahl- und Handelsstadt bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts nur wenig behandelt worden ist und daß vor dem 15. Jahrhundert nur der berühmte Geschichtsschreiber Etrandus sich mit der Entstehung dieser „Metropolis Secularis Franciae orientalis" befaßte. Den Anfang ihrer Erbauung legt Senckenberg in die Zeit des Merovingerkönigs Lothar I., unter dessen Regierung die Franken an dieser Stelle eine Festung bauten, um die „Furth" zu schützen, durch die sie ihre Streifzüge nach Thüringen zu unternehmen pflegten (530).

Im Anschluß an diesen geschichtlichen Überblick folgt eine Aufzählung der ältesten Frankfurter Geschichtsschreiber und ihrer Werke. Die Namen der bedeutendsten Frankfurter Gelehrten, wie z. B. Goldast und Uffenbach, deren Bibliotheken damals Weltruf besaßen, sind hier zu finden. Auch gedenkt Senckenberg in diesem Zusammenhange eines wenig bekannten Frankfurter Bürgers, dessen Name und Werk jedoch mit ehernen Lettern in der Geschichte des deutschen Journalismus niedergelegt zu werden verdient: Michael Caspar Lundorp, der Gründer der „Acta Publica", welche die Keimzelle bilden sollten für die Entwicklung der staatsrechtlichen periodischen Publizistik. — Der Verfasser beschließt die Einleitung mit dem Wunsche, daß sich die Geschichtsschreiber bald eingehendst mit der Geschichte Frankfurts beschäftigen möchten.

Der Inhalt des I. Stückes der „Selecta Juris et Historiarum" wird durch eine Veröffentlichung der Statuten der Stadt Frankfurt aus dem Jahre 1332 ff. eingeleitet, die Polizeiverordnungen, Sonderrechte der einzelnen Stände, die vorgeschriebenen Brot- und Fleischpreise, Gewichte usw. enthalten. Zum Beispiel wird auf Seite 24 eine Polizeiverordnung für „Dringstoben" folgenden Inhaltes bekanntgegeben: „Es ist vürboden allermenlichen das nyman sal kein Svvert dragen, adir lange Mezser die lenger sint dan daz maz ist. Wer dez brichet der sal geben vonff schillinge phenn. und sal vierzehn dage für die Stad varen, wil

he aber pliben, so gebit he ein phund heller ... Auch sullen alle Wirte ihren Gesten sagen, daz sie icht lenger Mezser dragen, dan daz Maz ist."

Das II. Stück, das die Überschrift trägt: „Diplomatarium Praestantissimum Parthenonis Divae Catharinae Dicati", enthält eine Anzahl päpstlicher und kaiserlicher Briefe, in denen dem Kloster St. Katharina bei Frankfurt gewisse Sonderrechte, z. B. unentgeltliche Holzabfuhr, täglich eine Fuhre, aus den Reichsforsten zugesichert wurde. — Zu Anfang des III. Stückes „Manipulus Documentorum, res Francofurtenses & Viciniam Illustrantium" wird zunächst festgestellt, daß die Kaiser häufig die Einkommen aus den Reichsstädten (Reichsrevenuen) veräußert oder verpfändet hätten. — Im weiteren Verlauf dieses Stückes ist ein Beschluß der Reichsstände durch Ludwig IV. verkündet, auf Grund dessen es Pfahlbürgern (Personen, die zwar das Bürgerrecht der betreffenden Stadt erworben haben, und in der Stadt ein Haus besitzen, Gewerbe zu treiben und den Schutz der Gemeinde genießen zu können, aber nicht in den Mauern der Stadt wohnhaft sind) verboten war, in der Stadt erwerbstätig zu sein. — Fernerhin gelangt ein Aufruf Ludwigs des Bayern (IV) zur Veröffentlichung, in welchem die Bewohner Frankfurts und drei weiterer Reichsstädte aufgefordert werden, ihrem neuen Landvogt Gottfried von Eppenstein den nötigen Gehorsam zu zollen. Gleichzeitig werden diesem die ihm als „Lantgfaut" zustehenden Einkünfte aus diesen Städten zugesichert.

Besonders beachtet zu werden verdient das IV. Stück, veröffentlicht es doch neben einigen Auszügen aus den Werken Goldasts und einem Katalog der von ihm gesammelten Handschriften nicht weniger als 33 Briefe, die Goldast an Hortleder schrieb. — Rechtsgeschichtlich von außerordentlichem Wert ist das IV. Stück „Historia juris statutarii rei publicae Francofurtensis ex monumentis tam editis quam anecdotis" Es wird hier berichtet, wie zunächst die „Mattiaci" die Gegend um Frankfurt bewohnt hätten, die später von den Allemannen vertrieben und eingegliedert wurden. In dieser Zeit herrschten die allemannischen Gesetze, die dann schließlich zurücktreten mußten, als die Franken das Land unterjochten und die salischen Gesetze, die „Capitularia regum Francorum", eingeführt wurden. Bald wären diese jedoch in Vergessenheit geraten und hätten den alten Gewohnheitsrechten Platz gemacht, die jedoch einen guten Teil dieser vorhin erwähnten Gesetze in sich bargen. Mit den schwäbischen Kaisern wäre nach und nach das römische Recht zur Geltung gekommen. — In dankenswerter Ausführlichkeit behandelt der Verfasser dieser Abhandlung im Anschluß daran die Entwicklung der verschiedenen Stadtrechte, vornehmlich das der Stadt Frankfurt.

Der I. Band schließt mit dem VII. Stück, das eine Verfügung Karls IV. enthält, auf Grund der die Stadt Frankfurt angewiesen wird, dem arg verschuldeten Reich die Summe von 15 000 Pfund und 200 Heller zur Verfügung zu stellen. Als Gegenleistung verpfändet das Reich der Stadt die Gefälle (eine Art Grundsteuer) der Frankfurter Juden, „als des Reichs Cammer-Knechte" (vgl. S. 365). Privilegien für die Juden, ausgestellt von den Kaisern Leopold, Joseph und Karl IV., finden ebenfalls in diesem Stück Aufnahme.

Der II. Band wird durch ein Inhaltsverzeichnis und eine kurze Vorbesprechung der behandelten Themen eingeleitet. Der Inhalt des I. Stückes befaßt sich mit der Geschichte der Stadt Frankfurt, aus der einige merkwürdige Ereignisse besonders auffallen; so z. B. erzählt der Verfasser von einem Giftmordanschlag, den ein Arzt namens Freydanck auf Veranlassung einer kirchlichen Macht auf Günther von Schwarzburg ausübte, als dieser das „Campum Francofurtensem (gemeint ist wohl damit die Wetterau) mit seinen Truppen besetzen wollte, „juxta

consuetudinem Regum electorum". Als Belohnung für diese Tat war ihm das Erzbistum Speyer versprochen worden, das er aber nie erhalten sollte, weil er selbst „in die Grube fiel, die er dem andern gegraben hatte". Vorsichtshalber hatte man den Giftmischer zuerst von dem von ihm eigenhändig zubereiteten Todestrank trinken lassen.

Stück IV gibt Aufschluß über die Geschichte Württembergs, während V sich mit der Geschichte des Hauses Nassau beschäftigt. Das VI. Stück enthält Privilegien, welche einst die Herzöge von Mecklenburg der Stadt Wismar zuerkannten. Stück XI, das ein lehnrechtliches Thema zum Inhalt hat, schließt den II. Band ab.

Auch der II. Band (1735) weist eine Anzahl Veröffentlichungen seltener Handschriften auf, die sowohl für die Rechtswissenschaft als auch für die Geschichte von Bedeutung sind. Die Vorrede enthält ein „Supplementum Bibliotheca rerum Hassiacarum", die den Historiker Johann Jacob H o m b e r g k zum größten Teil zum Verfasser hat (vgl. Weidlich, Zuverl. Nachr. II S. 105).

Vorwiegend werden in diesem Band die Geschichte und die landesüblichen Gewohnheitsrechte Hessens und Thüringens behandelt. Häufig stößt man beim Lesen dieser geschichtlichen Abhandlungen, die zum großen Teil aus Veröffentlichungen alter wertvoller Manuskripte bestehen, auf Relationen, wie z. B.: „Wie Marggraf Dietrich von Meißen erstochen ward"; „Wie sich des Hertzogs von Mecklenburg Marschalck an süßen Wein tod trank"; „Wie einem Landleiter die vordere zwo großen Zehen abfielen" und andere unglaubliche Schilderungen mehr.

Der IV. Teil (1738) enthält fast nur geschichtliche Themen und beschäftigt sich vorwiegend mit dem Hause Habsburg. Zur Abwechslung findet hier unter Stück V ein Gedicht Aufnahme, das die Überschrift trägt: „Anonymi Carmen De Obsidione et Expugnatione Arcis Hohen-Kraen de anno 1512." — Zunächst wird die gefestigte politische Lage des Reiches hervorgehoben, die es nunmehr gestatte, im eigenen Lande Ordnung zu schaffen, vornehmlich die Raubschlösser zu vernichten. Der unbekannte Verfasser ist des Lobes voll von den ausgezeichneten Geschützen, die jene Raubritterburgen erfolgreich beschossen.

So singt er z. B.:

„Ein büchsen tut man nennen,
Weck auff von Oesterreich;
Die Muren kann sie trennen,
Man find nit ihr geleich."

Das VII. Stück führt ein Antwortschreiben Franz von Sickingens auf einige Verleumdungen von seiten der Stadt Worms an, das im VII. Stück Aufnahme gefunden hat; ein anonymer Bewohner der Stadt Heilbronn besingt in Stück IX die Greueltaten des Bauernkrieges.

Der V. Teil (1739) setzt sich im Gegensatz zu dem vorigen in der Hauptsache aus erb- und lehnsrechtlichen Abhandlungen zusammen und veröffentlicht u. a. einen Brief Franz von Sickingens an den Landgrafen Heinrich von Hessen, der eine Beschwerde über eine für ihn unvorteilhafte Regelung einer Erbschaftsangelegenheit enthält (S. 665). Der Brief ist im Jahre 1508 im Feld vor Metz geschrieben worden.

Der VI. Teil (1742) ist ebenfalls einer hohen Persönlichkeit der Stadt Frankfurt, dem Senator Friedrich Maximilian von Lersner gewidmet. Das lateinisch abgefaßte Vorwort hierzu stellt einen Kommentar zum Inhalt dieses Teiles dar, zu dem Senckenberg wegen Zeitmangels keine erläuternden Anmerkungen verfertigen konnte (vgl. Weidlich, Zuverl. Nachr. II S. 106).

Im Stück I wird der Ursprung der gräflichen Rechte untersucht; in Stück III gelangt die Chronik der Stadt Speyer zur Veröffentlichung, während das IV. Stück von einem Aufstand der Schuhknechte in Halber-

stadt im Jahre 1423 berichtet, in dessen Verlauf ein Mitglied des Rates von der fanatischen Menge ergriffen und geköpft wurde. Schließlich konnte der Aufstand unterdrückt und die zwei Rädelsführer, der „lange Mathies" und ein gewisser Werner Wieneke, verhaftet werden. Beide wurden zum Tode verurteilt, und zwar war als Strafe vorgesehen worden, „daß man sie von Halberstadt bis Groningk schleiffen sollte, und darnach auff Räder legen" (S. 212). — Diese Abhandlung ist teils aus der Chronik Magdeburgs, teils aus den Annalen des Halberstädter Apothekers Hermann und einigen diesbezüglichen Klosterschriften zusammengestellt, wie der Verfasser ausdrücklich vermerkt. — Stück V und VII enthalten die Stadtrechte von Straßburg und Stade. — Stück XII bildet zusammen mit einer umfangreichen Inhaltsübersicht den Abschluß des Journals. — Der Text zeigt einen guten, abwechslungsreichen Druck.

Das Auffallende bei den „Selecta Juris et Historiarum" ist das Bestreben des Verfassers, mit möglichst alten und seltenen Abhandlungen und Dokumenten den Inhalt seines Blattes zu bestreiten, eine Vorliebe, die uns später bei Betrachtung seines Lebenslaufes verständlich werden wird.

Heinrich Christian Freiherr von Senckenberg wurde am 19. Oktober 1704 zu Frankfurt a. M. geboren. Sein Vater, Physiker der Stadt Frankfurt a. M., Dr. med. Johann Hartmann S., stammte aus einer angesehenen Friedberger Familie. Seine Mutter, Anna Margaretha geborene Raumburger, verlor er sehr bald. Nach deren Tode heiratete sein Vater zum zweiten Male, doch sollte die Ehe nicht glücklich sein. Die dauernden häßlichen Auseinandersetzungen zwischen seinen Eltern übten einen denkbar schlechten Eindruck auf den Knaben aus, der sich zu einem merkwürdigen Charakter entwickeln sollte. (Schon Goethe weist in seinem Werk „Aus meinem Leben", zweiter Band, auf diese schlechten häuslichen Verhältnisse hin.)

Um den Knaben der schlechten Umwelt des elterlichen Hauses zu entrücken, nahm sich der Gießener Rechtsgelehrte Dr. Johann Heinrich May, der Stiefvater seiner verstorbenen Mutter, des jungen Senckenberg an und sorgte für seine Erziehung. Schon früh zeigte das Kind eine ungeheure Begabung und Liebe zu den Wissenschaften. Zunächst zu Hause unterrichtet, besuchte er die Stadtschule zu Frankfurt und bezog sodann 1713 das Pädagogium.

1719 begann er mit 15 Jahren seine Studien auf der Universität Gießen, wo er u. a. auch Ludovicus hörte und Dr. Kayser, unter dessen Vorsitz er bereits mit 20 Jahren eine akademische Abhandlung hielt, „De forma Systematis Imperii Rom. Germ. monarchica-democratica", in der er so erstaunliche Kenntnisse im Staatsrecht zeigte, daß ihm die juristische Fakultät den Doktortitel anbot. Vorläufig war jedoch Senckenbergs Streben nicht auf äußerlichen Ruhm gerichtet, sondern er wollte zunächst sein Wissen weiter festigen und später unter Beweis stellen. Er nahm also den Doktortitel nicht an, sondern ging ohne diesen 1725 nach Frankfurt zurück.

Dieser Aufenthalt in Frankfurt sollte für sein ferneres Leben von größter Bedeutung werden, lernte er doch dort neben dem berühmten Juristen Johann Orth, bekannt als gelehrter Kommentator des vaterstädtischen Rechts, der sogenannten Frankfurter Reformation (vgl. A. D. B. XXIV S. 442), und den bekannten Bürgermeister und Bibliophilen Zacharias Conrad von Uffenbach kennen, den er bald zum Freund gewann und dem er, wie bereits vorhin erwähnt, den ersten Teil seines Journals „Selecta Juris et Historiarum" in Dankbarkeit widmete. Dieser Mäzen aller gelehrten Schriftsteller stellte ihm die Benutzung seiner riesigen, weltberühmten Bibliothek bereitwilligst zur Verfügung, zeigte

auch sonst großes Interesse an dem befähigten Senckenberg, indem er ihm hier und da wertvolle Anregungen gab oder ihm eine wissenschaftliche Beratung zuteil werden ließ; außerdem verschaffte er ihm — und das ist das Wichtigste — Eintritt zu den Archiven und gewährte ihm zu jeder Zeit Einblick in seine wertvolle Sammlung ungedruckter Urkunden und Manuskripte.

Besonders reizte es Senckenberg, den geheimen Wegen der Geschichte forschend nachzugehen und so manches, was im Dunkel der Vergangenheit vergessen zu werden drohte, ans Tageslicht zu ziehen. Die Ergebnisse seiner Forschungen bildeten den Hauptgegenstand seiner späteren Werke und nicht zuletzt seines Journals. — Rastlos in seinem Streben suchte er den Vorbildern berühmter Gelehrter wie Thomasius, von Ludewig, Böhmer und Gundling nachzuahmen und vertiefte sich in ihre Lehren. Schließlich hielt es ihn nicht mehr in seinem „Vaterlande" Frankfurt und er zog nach Halle, um den Vorlesungen seiner geliebten Lehrmeister persönlich beizuwohnen; 1726 hörte er an dieser jungen Universität, wo sich kein geringerer als Thomasius selbst des jungen Studenten annahm und ihn auf jede Weise wissenschaftlich zu fördern suchte. Täglich durfte Senckenberg ein halbes Jahr lang die reichhaltige und zugleich kostbare Thomasische Bibliothek benützen. Ein Anerbieten Ludewigs, in preußischen Diensten ein Lehramt an der Universität Halle zu versehen, konnte Senckenberg nicht annehmen, da er auf Wunsch seines Vaters nach Hause zurückkehren mußte.

1728 siedelte er nach Leipzig über und fiel dort ebenfalls wieder durch seine hervorragenden Kenntnisse auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft und Geschichte auf. Professoren von Ruf, wie z. B. Griebner, Mascov, Mencken u. a. m., durfte er hier zu seinem Freundeskreis zählen. — Auf einer Studienreise durch Niedersachsen erhielt er den Befehl, nach Frankfurt zurückzukehren. 1729 erwarb er sich die juristische Doktorwürde und trat dann den Weg in die Heimat an. Als Advokat fand er hier Arbeit in Hülle und Fülle.

Kundig nicht nur auf dem Gebiet des Zivilrechts, sondern in gleichem Maße in allen Fragen der Verfassung des Reiches, des Lehnrechts, der Geschichte — und außerdem vertraut mit den Stammregistern fürstlicher und adliger Häuser, zog Senckenberg bald die Aufmerksamkeit namhafter Persönlichkeiten auf sich. So berief ihn beispielsweise der Wild- und Rheingraf Carl von Dhaun im November 1730 als ersten Rat an seinen Hof. Seine Arbeit daselbst gestaltete sich in höchstem Maße erfolgreich und brachte ihm viel Ruhm ein, und so war es nicht allzu erstaunlich, daß sich auch andere Fürsten und Stände seiner Hilfe bei ihren an den Reichsgerichten schwebenden Prozessen bedienten. Diese gerichtliche Tätigkeit war ebenfalls wieder für Senckenberg von besonderem Wert, verschaffte sie ihm doch eine reiche Erfahrung über die Prozeßführung dieser Instanzen. Nach wie vor beschäftigte er sich nebenbei mit der Geschichtswissenschaft, setzte seine Sammeltätigkeit in den Archiven fort, veröffentlichte alte staatswissenschaftliche Dokumente, die er mit erläuternden Anmerkungen versah, und gab selbst einige Abhandlungen heraus. Das Ergebnis seiner Forschungen und Studien auf den Archiven war sein Journal „Selecta Juris et Historiarum (vgl. A. D. B. XXXIV S. 2).

Im Jahre 1735 nahm er einen Ruf nach der neugegründeten Universität Göttingen an, wurde dort zum Syndikus gewählt, erhielt eine außerordentliche Professur der Rechte und wurde gleichzeitig zum Beisitzer der Juristenfakultät ernannt. Neben seiner Lehrtätigkeit vertrat er zahlreiche höhere Personen bei ihren Rechtshändeln und veröffentlichte nebenbei viele gelehrte Artikel in den „Paergis Goettingensibus", desgleichen in dem „Götingischen Abrisse der Gelehrsamkeit".

1736 wurde er auf Grund seines Verdienstes vom König von England zum ordentlichen Professor der Rechte mit dem Charakter eines kurbraunschweigischen Rats ernannt. — Als hochfürstlich hessischer Regierungsrat und ordentlicher Professor der Rechte trat er am 30. Oktober 1738 in den Lehrkörper der Universität Gießen ein und heiratete am 4. Juni 1743 die Tochter des königl. französischen herzogl. zweibrückischen Rats- und Oberbergdirektors in Elsaß Casimir von Kröber. Ein Jahr später starb diese im Kindbett; der Tod seiner jungen Gattin war für Senckenberg ein unersetzlicher Verlust, der ihn veranlaßte, seine Ämter in Gießen aufzugeben und als Justizrat in die Dienste des Prinzen von Oranien-Nassau zu treten. Bald darauf erhielt er vom Markgrafen von Ansbach eine Ernennung zum Hofrat und vom Landgrafen von Hessen-Darmstadt das Angebot, als Regierungsrat in seine Dienste zu treten. Von vielen Fürsten und Ständen wurde er außerdem beauftragt, als Kanzleidirektor und Kreisgesandter ihre Regierungsgeschäfte wahrzunehmen.

Im Juli 1744 siedelte er von Gießen nach Frankfurt über, wo er sich bis zum Oktober 1745 aufhielt. Hier sollte sein rastloser Fleiß belohnt werden. Der neugekrönte Kaiser Franz I., der auf Senckenbergs hervorragende Kenntnisse im Staats- und bürgerlichen Recht aufmerksam geworden war, erhob ihn in den Reichsritter- und Freiherrnstand und ernannte ihn zum Reichshofrat. In dieser Eigenschaft wirkte er vom 15. November 1744 an am Wiener Hofe. — Am 30. Mai 1768 starb Senckenberg.

Riesiger Fleiß, Unbestechlichkeit und achtunggebietende sittliche Größe waren seine hervorstechendsten Eigenschaften. Auf den Gebieten des Staats-, Privat- und Lehnrechts, sowie in der Geschichte zeigte er ein großes Können und eine reife Erfahrung. — Etwas anders beurteilt ihn Johann Jacob Moser, in dessen Werk „Neueste Geschichte des Teutschen Staatsrechts“ (S. 66) sich folgende Kritik befindet: „Seine Stärke bestunde in denen Teutschen Rechten und Geschichten des 13. bis 15. Jahrhunderts; er besaße aber auch sonst eine weitläufftige Belesenheit und Gelehrsamkeit: Besonders hat er vile alte Urkunden in das Licht gestellt. Er liebte aber gerne besondere Meinungen, und auf das ganze im Teutschen Staatsrecht hat er sich nicht eingelassen.“

Besonders fruchtbar war seine publizistische Tätigkeit. Aus der Menge seiner wissenschaftlichen Arbeiten (rund 60 Werke) ragt besonders seine periodische Schrift „Selecta Juris et Historiarum usw.“ hervor, in der er sein vielseitiges Wissen häufig unter Beweis stellt.

(Vgl. Christoph Weidlich, Zuverl. Nachr. von den jetztl. Rechtsgelehrten, Bd. II S. 87 ff.; ferner Ch. Weidlich, Gesch. d. jetzl. Rechtsgel., Bd. II S. 479 ff.; ferner ADB. XXIV S. 442.)

*

Aufs engste verwandt mit der vorher erwähnten „Europäischen Staats-Cantzley“ ist das Journal „Selecta Juris Publici Novissima zum Behuff der Reichs-Historie und der Staatsrechten. Die ersten beiden Teile erscheinen ohne Namen des Verfassers, Teil III und IV unter dem Pseudonym Anton Faber. Johann Carl König, Dekan der Juristen-Facultät bey der Universität Marburg, war sein Verfasser (s. o. Vorwort zu Teil V), spätere Teile dieses Werkes haben den Senator Johann Georg Gritsch zu Regensburg zum Autor (s. Dr. Klement, Alois Baader: Das Gelehrte Baiern, Bd. I S. 414; ferner Hirschings lit. hist. Handbuch, Bd. IV S. 256 ff. Beide Verfasser sind bereits vorher im Zusammenhang mit der „Europäischen Staats-Cantzley genannt worden.)

Das Journal kam zunächst 1740 bis 1766 in Format 8 in Leipzig und Frankfurt, spätere Fortsetzungen und Neuauflagen zu Ulm im Verlag Johann Conrad Wohler heraus; außerdem erschienen im Jahre 1769 bis 1770 Supplemente zu den einzelnen Teilen (s. Hirschings hist. lit. Handbuch, Bd. IV S. 236 ff., und Kirchner, Bd. II Nr. 512).

Das Titelblatt trägt neben dem Kopf des Journals ein Kupfer, das eine Landschaft darstellt und die Inschrift enthält: „Serena Luce Coruscat."

Die Ausarbeitung des Inhalts, Anordnung der Kapitel sowie Stoffauswahl sind nach denselben Richtlinien vorgenommen worden, wie bereits vorher in der „Europäischen Staats-Cantzley". Der Charakter der „Electa" entspricht vollkommen dem ihres Schwesterjournals, stellte es doch wie dieses eine Sammlung von Vorfällen an den einzelnen Höfen, wichtiger Begebenheiten auf den Reichstagen, Kreisversammlungen usw. in Form von Staatsakten und Dokumenten dar, die für Recht, Politik, Wirtschaft und das Kirchenwesen von Bedeutung waren.

Wie der Verfasser in der Vorrede zum ersten Teil bekanntgibt, will er mit seinem Journal die ab 1738 nicht mehr erschienene „Reichs-Fama" von Johann Jacob Moser fortsetzen und gleichzeitig ein Ergänzungswerk für die „Europäische Staats-Cantzley" schaffen (s. dazu Allern. Nachr. v. jur. Büchern, Bd. II Teil XI St. 29 S. 246). (Der Ausdruck „Fortsetzung" der EStC. in der ADB. Bd. XVI S. 318 ist unrichtig, die bei ihrer nur halbjährlichen Erscheinungsweise wegen Raummangels unmöglich den gesamten Stoff, dessen Veröffentlichung unbedingt notwendig ist, in ihren Bänden hätte aufnehmen können.)

Einem dringenden Bedürfnis von Lernbegierigen abzuhelfen, die sich gern über dies und jenes aus dem Gebiet des Staatsrechts unterrichtet hätten, will er sein Journal als billige und bequeme Informationsquelle der Öffentlichkeit übergeben. Die Beschaffung von alten und neuen Büchern ist, wie er in seiner Einleitung betont, für manch einen sehr kostspielig und mit Schwierigkeiten verbunden. Anderen wieder fehlen die Beziehungen zu Gelehrten, mit denen sie in Briefwechsel treten könnten, um sich auf diese Weise Kenntnisse vermitteln zu lassen Hier soll das Journal helfend eingreifen, das „zu des gemeinen Besten, Nutzen und Vortheil" geschaffen ist (s. Einleitung zu Stück I am Ende).

König wendet sich in seiner Vorrede vorwiegend an die Allgemeinheit, an die breite Masse, und nicht, wie in den meisten Journalen des 18. Jahrhunderts üblich, einzig und allein an die gelehrten Kreise. Der Verfasser zeigt sich als kluger Kenner der Psyche seiner Zeitgenossen aus einfacheren Kreisen und zugleich als geschickter Werber für sein Journal, dessen Inhalt einerseits dem Gelehrten wissenschaftliche Werte zu vermitteln vermag, andererseits aber auch, vornehmlich durch Beschreibungen von Begebenheiten an den deutschen Höfen, Anführung von Prozessen, Religionsstreitigkeiten usw., imstande ist, das Interesse oder auch die Neugierde des Laien zu befriedigen.

Selbst zur Mitarbeit an dem Journal ruft er am Ende der Einleitung auf und verspricht, die Verfasser aufnehmenswerter Beispiele „öffentlich zu rühmen".

Einen ungefähren Begriff von der Zusammensetzung des Inhalts gewinnt der Leser schon bei Betrachtung der dem Titel angefügten zusammengefaßten Inhaltsübersicht, die lautet: „Selecta Juris Publici Novissima, worinnen das merckwürdigste, was sich an großer Herren Höfe, ingleichen bey allgemeinen Creyß-Versammlungen oder sonst im Heiligen Römischen Reich vor kurtzem zugetragen, und sowohl in die Staats- und Reichs-Angelegenheiten, als in die Kirchen-Polizey-Jurisdictionat-Lehen-Militaria-Commercien- und Cameral-Sachen einschläget,

in schicklicher Ordnung vorgetragen, auch, wo es dienlich, durch historischen Vorbericht noch weiteres erläutert wird."

Die Betrachtung des Inhalts zeigt, daß der Verfasser in dieser Übersicht nicht zuviel versprochen hat. In bunter Folge veröffentlicht er im ersten Stück z. B. Akten über Streitigkeiten zwischen dem Hochstift Fulda und den sächsichen Häusern Eisenach und Meiningen über die Ämter Salzungen und Lichtenberg, dann in Nr. 4 über die Hanau-Münzenbergischen Successionsstreitigkeiten, die auf Grund des Todes des Grafen Johann Reinhard zu Hanau, dem letzten männlichen Sproß dieses Hauses, erfolgt waren; unter Nr. 8 berichtet er von sogenannten Handwerksmißbräuchen, von zahlreichen zur Bekämpfung dieser Ausartung des Zunftwesens erlassenen Gesetzen und Verordnungen (wie z. B. die Augsburger Polizeiordnung vom Jahre 1530 u. a. m.). Da aber diese von den Zunftmeistern nicht beachtet wurden, faßte man schließlich auf dem Reichstag zu Regensburg einen Reichsschluß dahingehend ab, daß es von nun an nicht mehr in den Händen der Meister und Gesellen läge, über einen angeklagten Mithandwerker zu richten und seine Disqualifikation auszusprechen, sondern, daß in solchen Fällen einzig und allein die ordentlichen Gerichte zu entscheiden hätten. Für „handwerksunfähig und unredlich" durfte jemand nur nach rechtskräftig gewordenem Urteil erklärt werden.

In Kapitel Nr. XIV schildert er den trostlosen Zustand der durch die Belagerung von den Franzosen stark in Mitleidenschaft gezogenen Reichsfestung Kehl. Da am 16. Oktober 1739 eine Überschwemmung diese völlig zu zerstören drohte, drangen die Fürsten des schwäbischen Kreises auf Wiederherstellung dieser Festung und ließen durch einen Sachverständigen einen Kostenanschlag machen, der hier zur Veröffentlichung gelangt. — Schließlich bringt der Autor einen sehr beachtenswerten Artikel, der sich mit der Geschichte des Reichskammergerichts, dem Präsentationsrecht des fränkischen Kreises bei Neubesetzung der vakanten Beisitzerstellen beschäftigt.

Das II. Stück 1741, das aus 12 Kapiteln besteht, hat mehrere rein staatsrechtliche Themen zum Inhalt. Zum Beispiel liest man unter Nr. 4 von einem Streit des Königreiches Preußen mit dem Bischof zu Lüttich um die Baronie Herrstall, unter Nr. 8 von Rechtsansprüchen, die Preußen auf die schlesischen Herzogtümer Jägerndorf, Brieg und Wohlau geltend machte. Wohlbemerkt erfolgen derartige Berichte stets in Form von Akten, die gewöhnlich durch einen kurzen geschichtlichen Überblick von seiten des Verfassers eingeleitet werden.

Kapitel 11, das ein überaus reifes politisches Verständnis des Verfassers verrät, verdient an dieser Stelle eine besonders ausführliche Würdigung, beschäftigt es sich doch mit der zu allen Zeiten so aktuellen Frage des Kräfteverhältnisses des Deutschen Reiches zu Frankreich. Zur Zeit Karls V. galten diese beiden Völker als die mächtigsten der Welt; fast die Hälfte des europäischen Erdteils lag im Machtbereich Karls V., mit dem sich nur eine Macht messen konnte, nämlich der alte Rivale Frankreich, ein Reich, das zwar, was Ausdehnung anbetraf, einen weit kleineren Raum ausfüllte als das Karls V., das aber den großen Vorteil für sich hatte, eine geeinte Nation darzustellen. Der Verfasser schreibt hierüber folgendes: „Die Haupt-Ursach ist der eigenen Stärcke des Königsreichs Franckreich zuzuschreiben, welches einem ramaßierten Körper gleichet, der seine ganzen Kräfften allezeit gleichsam beisammen hat: Welche Kräfften von seiner eigenen Situation und innerlichen Verfassung herkommen, und nicht auff zufälliger oder erborgter Hülffe bestehen, mithin beständig dauerhafft sind; — dahingegen die gantze Macht Caroli V ti, so fürchterlich sie auch äußerlich schiene, aus allerley zerstreuten Stücken bestund, deren eines von dem

andern, seiner Einrichtung und Interessen nach, sowohl nach der Situation, allzuweit entfernet, und dem Feind zu Diversionen allzusehr bequem war, daß Carolus V. tus sich einer rechten Zusammensetzung aller Kräffte seiner vielen Länder auf einmal hätte bedienen können, wie dann auch Frankreich durch Diversionen des deutschen Religions-Kriegs die Projection der Österreichischen Universal-Monarchie zweimal gäntzlich vernichtet hat" (s. a. O. II. Teil Kap. 11 S. 349 ff).

In der Vorrede zu Teil III (1741) gibt der Verleger eine Erklärung über den Grund der Verwendung des Decknamens „Anton Faber" ab. Gleich dem Verfasser der „Europäischen Staats-Cantzley", Chr. L. Leucht, will auch der Verfasser der „Electa" seine Autorschaft verbergen. Er entspricht gleichzeitig den Bitten, die von verschiedenen Seiten an ihn herangetragen worden waren, auch denen des Verlegers, wenn er sich des Pseudonyms „Anton Faber" bedient. Es wird an dieser Stelle betont, daß in diesem Journal nichts aufgenommen werden soll, das bereits in der „Europäischen Staats-Cantzley" enthalten ist. — Abschließend beklagt sich der Verfasser dieses Vorwortes über den nach dem Ableben Kaiser Karls VI. ständig zunehmenden unberechtigten Abdruck von Büchern und anderen Druckerzeugnissen.

In Teil III (1741), der das Pseudonym Anton Faber auf dem Titelblatt vermerkt, werden die Abhandlungen der vorigen Teile zumeist fortgesetzt, wogegen Teil IV noch nicht behandelte Themen zum Inhalt hat. So findet z. B. unter Kapitel 1 ein Bericht über das Reichspostwesen und seine geschichtliche Entwicklung Aufnahme, ferner wird u. a. die Frage untersucht, ob mit dem Tode Karls VI. die Anwartschaft des erzherzoglichen Hauses Österreich auf das Herzogtum Württemberg erloschen sei oder fortbestehe. Selbstverständlich fehlen auch in diesem Teil nicht die ausführlichen Abhandlungen über „Irrungen" zwischen den verschiedenen Fürstentümern usw. Als wichtigstes politisches Geschehnis findet die Pragmatische Sanktion in Kapitel V und VI eine entsprechende Würdigung.

Dem V. Teil (1743) ist erstmalig der Name des Verfassers J. C. König vorgesetzt. Er erscheint im Verlage Philipp Casimir Müller zu Marburg im Jahre 1743. Im Vorwort teilt König seinen Lesern mit, daß er sich auf Grund seiner durch sechsjährige Tätigkeit auf den Reichstagen zu Regensburg gesammelten Kenntnisse in „Reichs- und Comitial-Sachen" bei seiner Rückkehr nach Nürnberg (im Jahre 1736) berufen gefühlt habe, die „Europäische Staats-Cantzley" fortzusetzen unter dem entlehnten Namen Anton Faber. Seine Bemühungen seien stets darauf gerichtet gewesen, dieses Werk bequemer zum Gebrauch zu machen und zugleich zu vervollkommnen. Er fährt wörtlich fort: „Indeme aber der Verlag so vieler Theile je länger, je kostbarer wird, mithin mehr nicht, denn zween Theile davon jährlich zum Vorschein kommen, so bin ich nicht nur diese Schranken zu erweitern bedacht gewesen; sondern ich habe zugleich wie zu anderer Zeit mit mehrern gemeldet worden, eine weitere Absicht zu erreichen gesuchet, da ich gegenwärtige ‚Selecta Juris Publici Novissima' im Jahre 1740 zu edieren angefangen."

Er verfaßt das Journal, wie er immer wieder betont, zum „gemeinen Nutzen", darüber hinaus will er durch sein Werk eine Lehrquelle für seine Hörer an der Universität Marburg schaffen, die jene in die Lage setzt, „sich den Weg zur pragmatischen Rechts-Wissenschaft auf eine leichtere Art zu bahnen".

Der Inhalt von Teil V, Teil VI (1743), Teil VII (1744) hat in der Hauptsache die diplomatischen Verhandlungen im Zusammenhang mit der Pragmatischen Sanktion, die ungeheuer viel Stoff staatsrechtlicher Art bot, zum Gegenstand.

In Teil VIII (1745) wird u. a. die Frage erörtert, ob ein Kurfürst im Heiligen Römischen Reich berechtigt sei, zwei Kurfürstentümer zugleich zu besitzen; ferner werden die Rechtsansprüche Bayerns auf die österreichischen Erblande dargelegt. Das Kapitel 16, das die Frage aufwirft, ob Frankreich als Erbfeind des Heiligen Römischen Reiches anzusehen wäre, erhebt schwere Vorwürfe gegen das Haus Österreich und seine habgierige Machtpolitik. Es heißt auf Seite 424 ff. wörtlich: „Niemand, so nur obenhin in der Staats-Historie erfahren, wird leugnen können, daß, so oft die Kayser aus dem Hause Österreich durch Unterdruckung der Deutschen Reichsfürsten ihre weitläufigten Absichten auszuführen sich bestrebet, allemal die Crone Franckreich grosmüthig und werckthätig diejenige gewesen, welche dem Haus Österreich Einhalt gethan, und die Freyheit des Heiligen Römischen Reichs und dessen Glieder auf das Kräfftigste gehandhabet. — Vielmehr wird in der gantzen Historie nicht ein eintziges Exempel anzutreffen seyn, vermöge dessen Frankreich jemals mit dem Heiligen Römischen Reich Krieg angefangen hätte, sondern Österreich hat sich des Deutschen Reiches sehr schicklich gegen die Crone Franckreichs zu bedienen, und die Sache mehr als einmal dahin zu lencken gewußt, das unter der beygebrachten Furcht, als ob seyne Freyheit in Gefahr stände, dem Haus Österreich Beystand geleistet, hiervon aber keinen anderen Vortheil gehabt, als daß man gemeiniglich bey Schließung des Friedens die Domänen des Heiligen Römischen Reichs zur Satisfaction der Crone Franckreich aufgeopfert worden, bloß damit die Macht des Hauses Österreich, wo nicht auff anderen Seiten beständigen Zuwachs erhalten, doch wenigstens nicht geschwächt werden möge." Der Verfasser dieser Zeilen redet hier eine sehr offene Sprache und zeigt sich als scharfblickender Kritiker der Politik der österreichischen Erbmonarchie, wenig gefallen kann dagegen seine zu offensichtlich hervortretende franzosenfreundliche Haltung, unter deren Eindruck er die rücksichtslose Machtpolitik, z. B. eines Ludwig XVI., vollkommen übersah.

Die Teile IX (1745), X (1746) setzen sich aus Berichten über die üblichen Successionsstreitigkeiten und aus politischen Staatsakten, die zumeist aus Urkunden zum Beweis der Rechtsansprüche Preußens auf Jülich und Berg bestehen, zusammen. Der X. Band und folgende wurden bei Conrad Johann Wohler in Ulm gedruckt und verlegt, wie auf dem Titelblatt angegeben ist.

Im Kapitel 11 des XI. Teiles (1746) bringt die „Selecta" einen anschaulichen Bericht von dem Ursprung der Krönung und Salbung und ihrer Bedeutung und werfen in diesem Zusammenhang die Frage auf, ob der bereits gewählte römische Kaiser die Majestätsrechte auch schon vor vollzogener Krönung ausüben könne. Unterschiedliche Ansichten von Päpsten, Bischöfen und weltlichen Herren werden aufgeführt.

Im Band XII (1746) und XIII (1747) werden neben Religionsstreitigkeiten und Beschwerden einige Rechtsfragen behandelt und die genealogische Tabelle eines deutschen Fürstenhauses veröffentlicht. Als letzter von J. C. König verfaßter Band erscheint 1747 der XVI. Band (s. Weidlich, Gesch. d. jetztl. Rechtsgel., Bd. I S. 487 ff.).

Von besonderem Reiz für den Leser ist das Kapitel VIII des XVI. Teils (1748), das die Urteilsverkündung eines langjährigen Prozesses am Reichskammergericht (des sogenannten Millionenprozesses) enthält, dessen Riesenkosten und Spesen aufgeführt sind; ferner ein Streit der Fürsten Thurn und Taxis mit der Stadt Köln, das Reichsprivileg für Post- und Botenwesen, der unter Kapitel 3 des XVII. Teils (1749) aufgeführt ist. Teil XIX, der ebenfalls das Jahr 1749 als Druckdatum trägt, zeigt die übliche Inhaltszusammensetzung, ebenso der Teil XX (1750).

Sagenhaft mutet den Leser die Überschrift zu Kapitel 8 des XXI. Teiles (1750) an: „Von denen Rechtsansprüchen des Chur-Hauses Bayern auf das Herzogtum Mirandula und Marggrafthum Concordia." Tatsächlich bestanden dereinst diese beiden Ländchen und beschäftigten die Politiker Bayerns.

Die einführenden Worte zu diesem Abschnitt geben dem Leser Aufschluß über das politische Geschehen in und um diese beiden Kleinstaaten. Im Jahre 1704, also während des spanischen Erbfolgekrieges, trat der damalige Herzog von Mirandula mit Frankreich in Verhandlung und erbot sich, sein Land gegen eine Pension von jährlich 20 000 Rheintaler abzutreten. Mit Recht wurde er deshalb beim Bekanntwerden seiner Absichten vom Kaiser seiner Lande verlustig erklärt. Nachträgliche Rechtfertigungen von seiten dieses Regenten blieben ohne Erfolg. Ebenso ergebnislos waren die Rechtsansprüche seines Onkels Galeottus Pico auf diese beiden Länder, die nunmehr eingezogen und an den Herzog von Modena für 175 000 Pistolen verkauft wurden. Im Jahre 1710 erhielt dieser Mirandula und Concordia vom Kaiser zum Lehen. — Leider hatte man jedoch bei diesem Geschäft übersehen, daß einst Kaiser Ferdinand III. im Jahre 1637 dem bayerischen Hause die Anwartschaft auf die beiden Länder erteilt hatte. Außerdem war in den Friedensschlüssen zu Utrecht (1713), Baaden (1714), Wien (1725) und gleichzeitig in einem Sondervertrag Kaiser Karls VI. die ausdrückliche Versicherung enthalten, daß bei Aussterben des Hauses Mirandula Bayern diese Länder übertragen würden. Auf dem Friedenskongreß zu Aachen erhob Maximilian Joseph, Kurfürst in Bayern, Protest gegen diese Aktion des Kaisers und ließ durch seinen Gesandten, Freiherrn von Spon, eine „Reservation und Protestation" in lateinischer und französischer Sprache überreichen, die im Anschluß an diese Vorgeschichte veröffentlicht werden.

Weitere 16 Jahre konnte das Journal noch von Gritsch weitergeführt werden, der sie durch seine „Auserlesene neueste Staats-Acta" fortsetzte (Ulm 1767 bis 1772, VI Teile in Vol. 8; s. J. H. Stepf, Galerie aller jurid. Autoren, Bd. III, 1822, S. 328).

Von Gritsch ist uns nur soviel überliefert, daß er im Jahre 1699 geboren wurde. Er lebte zunächst als Assessor in der Stadt Regensburg, später in Saarbrücken. Als Legationsrat hielt er sich eine Zeitlang in Mannheim auf, trat dann als Wirklicher Geheimrat in königlich polnische Dienste und wurde schließlich Großkanzler des Ritterordens der Vorsehung. In späteren Jahren hielt er sich in Tettnang in Schwaben auf. Er starb am 12. Juni 1770 in der Gefangenschaft (vgl. Baader: Das gel. Bayern, Bd. I, 1804, S. 414; Stepf, Galerie aller jurid. Autoren, Bd. III, 1822, S. 328; Meusel, Lex. d. verst. Schriftsteller, Bd. IV S. 373).

Druck und Inhaltsanordnung des Journals sind sehr ordentlich ausgeführt; auf Ausschmückung des Textes mit Vignetten hat man weniger Wert gelegt, mangelhaft hingegen ist die Seitennumerierung, die durchaus unzuverlässig ist. Mit dem 48. Teil stellte die „Electa" ihr Erscheinen ein (s. Hirschings hist. lit. Wörterbuch, Bd. III S. 332 f.). Die lange Erscheinungsdauer und wiederholte Neuauflage dieses Journals spricht für seine Beliebtheit in weiten Kreisen der Bevölkerung. — 1769 bis 1770 gelangte ein Ergänzungsband zu Ulm in drei Teilen zur Herausgabe, mit dem Titel „C. F. H. Supplementum Selectorum Juris Publici Novissimorum" (s. Hirsching ebenda).

Weniger für die Rechtswissenschaft als für die Geschichte wertvoll sind folgende zwei Journale: „Sammlung einiger Staatsschriften, welche nach Ableben Kaiser Carl VI. zum Vorschein gekommen und die gegenwärtige wichtige Staats-Angelegenheiten

von Teutschland betreffen." — Die Sammlung besteht aus vier Bänden, von denen der I. Band (1741) die Stücke 1 bis 12 nebst Register, der II. Band (1741) die Stücke 13 bis 23 (1741) und 24 (1742), der III. Band die Stücke 25 bis 36 (1742) und schließlich der IV. Band die Stücke 37 bis 48 (1743) enthält. Sämtliche Teile erschienen in Oktavformat im Verlag Varrentrapp zu Frankfurt.

Die Arbeit fand ihre Fortsetzung in dem Journal „Neue Sammlung von Staats-Schriften zur Erleuterung der neuesten Welt- und Teutschen Reichs-Geschichten", das im gleichen Verlage und Format in drei Bänden von 1745 bis 1747 erschien.

Die ausführliche Behandlung beider Journale bleibt einer Arbeit über Journale des historischen Fachgebietes vorbehalten.

Eine periodische Sammlung, die ihres wertvollen staatsrechtlichen Inhalts wegen in Gelehrtenkreisen großen Anklang fand, haben wir in dem Journal „Nachlese Ungedruckter oder doch rarer Staats-Bedencken, Urkunden, Nachrichten und Schriften" (Standort: Staatsbibliothek München) vor uns, die von Johann Jacob Moser zusammengestellt wurde. Das Journal erschien in drei Bänden von 1743 bis 1744 (das bei Pütter, Literatur des deutschen Staatsrechts, Bd. I S. 422, und bei Kirchner, Bd. II Nr. 628, angeführte Druckjahr 1745 ist unrichtig) in der Andräischen Buchhandlung zu Frankfurt a. M. und kam in Oktavformat auf den Büchermarkt.

Der Inhalt der Arbeit Mosers setzt sich aus Abhandlungen, Veröffentlichungen von Manuskripten und Aktenauszügen, denen zumeist politische Ereignisse neueren Datums zugrunde liegen, zusammen, die teils aus seiner eigenen Feder stammen, teils fremde Verfasser haben. — So wird unter Stück 3 des I. Teils (1743) von den Streitigkeiten Spaniens und Englands um die Herrschaft in Gibraltar berichtet. Den staatsrechtlichen Stoff dieser „aktenmäßigen Nachricht" und die politischen Zusammenhänge dieser Differenzen macht der Verfasser durch ausführliche geschichtliche Erläuterungen verständlich. Die beiden nächsten Stücke beschäftigen sich mit der am 30. Oktober 1739 erfolgten Kriegserklärung Englands an Spanien und untersuchen die näheren Ursachen dieses Krieges, während in Stück VII der russische Reichsvizekanzler Chapirof über den russisch-schwedischen Krieg (1700 bis 1716) berichtet.

Das I. Stück des II. Teils (1744) behandelt vorwiegend Religionsstreitigkeiten, während Stück II ein in lateinischer Sprache abgefaßtes „Diploma Regium" enthält, das Maria Theresia anläßlich ihrer Krönung den Ständen ihres Königreichs ausstellte. Die übrigen Kapitel dieses II. Teils enthalten Akten über Thron- und Erbstreitigkeiten und Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Papst und einigen weltlichen Regenten.

Der III. Teil (1744) wird eingeleitet durch einen „Historischen Bericht von der Concurrenz des Reichs-Fürsten-Standes bey den kayserlichen Wahl-Capitulations-Geschäffte". Der Inhalt dieses Stückes weist eine vorwiegend geschichtliche Note auf, doch ist er von Moser mit einigen staatsrechtlichen Bemerkungen und Erläuterungen, die er in Form von Randmarginalien beizufügen pflegt, versehen worden. — Der Kriegsbericht des Russen Chapirof, der sich aus zahlreichen Urkunden und diplomatischen Schreiben zusammensetzt, findet in diesem Teil seine letzte Fortsetzung.

Mit diesem III. Teil stellte das Journal sein Erscheinen ein, obwohl Moser am Schluß andeutet, daß er es weiter fortzusetzen beabsichtigt. — Der Druck dieser Arbeit bleibt trotz seiner Einfachheit nicht ohne Wirkung, da die wenigen Hervorhebungen wichtiger Stellen aus dem

Satzspiegel markant hervortreten, ohne indessen aufdringlich zu wirken. Zierkanten, die gewöhnlich einen neuen Teil einleiten, sind ebenfalls von schlichter Ausführung und verraten einen guten Geschmack des Druckers.

*

Im Jahre 1745 wurde ein zweites Journal Heinrich Christian Senckenbergs herausgegeben, das den Titel trug: „Sammlung von ungedruckten- und raren Schrifften. Zu Erläuterung des Staats- des gemeinen bürgerlichen und Kirchen-Rechts, wie auch der Geschichten von Teutschland". Es erschien im Verlage Johann Friedrich Fleischer zu Frankfurt a. M. in Format 8.

In der Vorrede zum I. Teil setzt der Verfasser seinem Leser auseinander, was ihn zu der Herausgabe dieser Sammlung bewogen hat: „In letzter Zeit wäre er bei der Ausübung seiner Sammeltätigkeit alter Urkunden und Manuskripte auf zahlreiche wichtige Abhandlungen und Berichte gestoßen, deren Veröffentlichung er für lohnend halte, und die er seinem Leser nicht vorenthalten möchte. Außerdem gäbe seine neue Arbeit ihm die Möglichkeit, kleinere von ihm selbst verfaßte Aufsätze in ihrem Rahmen unterzubringen. Die Stoffbehandlung soll in derselben Weise erfolgen wie in seinem ersten Journal „Selecta Juris et Historiarum". — Besondere Aufmerksamkeit will er in dieser Arbeit den Reichsabschieden schenken, die er, falls sie nicht bei einem anderen Schriftsteller bereits zu finden wären, in den Inhalt seines Journals einzurücken gedenkt. Darüber hinaus hat er sich zur Aufgabe gestellt, fehlerhafte Sammlungen von Reichsabschieden, wie die von Müller, Goldast und Datt, zu verbessern bzw. zu ergänzen. Jedoch, so betont der Verfasser, will er sich nicht allein auf derartige staatsrechtliche Materien beschränken, sondern hat eine Anzahl von Berichten und Schilderungen von „Reichshandlungen" und anderer nicht alltäglicher Begebenheiten dazu ausersehen, für die Unterhaltung der Liebhaber seines Journals zu sorgen.

Der I. Teil besteht aus vier Unterabteilungen, von denen die ersten zwanzig Stücke ungedruckte Reichsakten aus dem 14. bis 16. Jahrhundert zum Inhalt haben, zumeist die Schilderungen der einzelnen Reichstage, Beschlüsse, Verfügungen des Kaisers, Streitigkeiten zwischen den einzelnen Fürstenhöfen u. a. m.

Im II. Teil (1745) konnten wegen zu großer Beschäftigung der Druckerei nur drei Stücke Aufnahme finden (vgl. Vorrede hierzu). Er wird eingeleitet durch eine Veröffentlichung des „Diarii Ludovici Comitis Witgensteinii, continens Acta indicii aulici in Comitiis 1570". Der Verfasser dieses Tagebuchs, Graf Ludwig von Wittgenstein, ein äußerst befähigter Staatsmann, war pfälzischer Großhofmeister, Staatsminister und gleichzeitig Reichshofrat. In dieser Eigenschaft begleitete er Maximilian II. nach dem Reichstag zu Speyer, an dem er, wie er es bei allen derartigen Anlässen zu tun pflegte, den Gang der Verhandlungen in seinem Tagebuch niederlegte. — Getreulichst schildert er seine Eindrücke, die er von dem Reichstag mit nach Hause nehmen durfte, und spart dabei nicht mit Mitteln, den Bericht möglichst farbenfreudig zu gestalten.

Mit dem III. Teil (1746) überträgt Senckenberg die Leitung des Journals seinem Bruder Johann Erasmus Senckenberg (vgl. Vorrede zu Teil IV; ferner Weidlich, Zuverl. Nachr., Bd. II S. 124 ff.), da seine neue Stellung als Reichshofrat, die er vom Kaiser auf Grund seiner Verdienste und Fähigkeiten am 14. November 1744 erhalten hatte, ihm wegen der mit diesem verantwortungsreichen Amt, das seine Übersiedlung nach Wien notwendig machte, verbundenen erhöhten An-

forderungen nicht gestattet, sich weiterhin seiner begonnenen Arbeit zu widmen. Auch dieser Teil enthält nur drei Abschnitte, von denen der erste ein Protokoll des im Jahre 1775 in Regensburg stattgefundenen Kurfürstentags, das anläßlich der Wahl Rudolph II. abgefaßt wurde, veröffentlicht. Die Abhandlung stellt ebenfalls wieder den Tagebuchbericht eines Teilnehmers an diesem Wahltag dar. Jene Aufzeichnungen, obschon nicht amtlicher Art, waren für die Staatsmänner dieser Zeit von besonderem Wert, war man doch, wenn man sich über diesen oder jenen Punkt der Tagesordnung nachträglich unterrichten wollte, auf diese Angaben angewiesen, denn es war nicht üblich, auf derartigen Tagungen, nicht einmal auf den Reichstagen, Protokoll zu führen.

Das II. Stück dieses III. Teils bringt eine Reihe von Schreiben, die zwischen Rudolph II. und einigen Fürsten, Städten und Ständen gewechselt worden waren, während das III. Stück einige Lehensurkunden eines ausgestorbenen Adelsgeschlechtes aus den Jahren 1291 bis 1639 enthält. Der Inhalt dieses Kapitels wird durch Abbildungen alter päpstlicher Siegel bereichert, mit denen diese alten Dokumente versehen waren. (Häufig stößt man bei der Lektüre der Journale — hauptsächlich der historischen — des 18. Jahrhunderts auf derartige Kupferillustrationen, die uns stark an die Relationen des 16. und 17. Jahrhunderts erinnern, für welche sie eines der charakteristischsten Merkmale bildeten.)

Vor dem Titelblatt des IV. Teils (1751) befinden sich wiederum die Abbildungen eines Siegels und einer Münze, die beide von großer Seltenheit gewesen sind. Das Siegel stellt die Tochter des römischen Königs Albert II. und seiner Gemahlin Anna von Ungarn, Gattin Herzog Wilhelms von Sachsen, dar, die am 13. November 1462 gestorben ist. Die Münze, die zu Ehren Gustav Adolfs von Schweden und seiner Gattin Eleanora im Jahre 1632 geprägt wurde, trägt die Inschrift „Contra Spem, In Spem" und ist in wundervoller Klarheit durch den Kupferstich wiedergegeben.

Kapitel III dieses IV. Teils veröffentlicht eine Rede, die Georg Sauromann an das spanische Volk hielt, als Karl V. Spanien verließ, während das V. Kapitel alte Schriftstücke und Dokumente in einer Streitsache des Erzbischofs von Köln gegen die Stadtverwaltung, die gegen sein Verbot die Stadt mit einem Graben umgeben wollte, zum Inhalt hat. — Ein Schutzbrief, ausgestellt von König Konrad IV., die Veröffentlichung eines kaiserlichen Befehls an die Stadt Frankfurt, um den Schutz der jüdischen Einwohner Sorge zu tragen, sowie einige Lehnsbriefe füllen dieses Kapitel aus. Ein Register am Ende des IV. Teils, der gleichzeitig der letzte sein sollte, bildet den Abschluß des Journals.

Der Grund für das plötzliche Abbrechen des Journals dürfte darin zu suchen sein, daß das von dem Gründer dieser Arbeit gesammelte Material, das von seinem Bruder lediglich zusammengestellt, geordnet und in Druck gegeben wurde (vgl. Allerneueste Nachr. v. jur. Büchern, Bd. V S. 647 bis 655), erschöpft war. — Die Ausführung des Druckes und der Illustrationen ist von erfreulicher Sauberkeit.

Der zweite Verfasser der Sammlung ungedruckter und rarer Schrifften, Johann Erasmus Senckenberg, wurde am 30. April 1717 zu Frankfurt geboren. Hervorragende Charaktereigenschaften, wie sie sein Bruder Johann Christian in sich vereinigte, fehlten ihm gänzlich, vielmehr waren Eigensinn und Bösartigkeit seine hervorstechendsten Merkmale. Er galt als das „schwarze Schaf" der Familie Senckenberg.

Bereits mit 15 Jahren bezog er die Universität Altdorf, siedelte jedoch später nach Göttingen über, wo er seine Studien gleichzeitig mit seinem älteren Bruder abschloß. Nach kurzer Tätigkeit als Advokat

wurde er 1746 im Alter von 30 Jahren durch Fürsprache seines Bruders Ratsmitglied. Auf Grund seiner zweifelhaften Amtsführung, während der er sich sogar des Verbrechens des groben Betrugs schuldig machte, und durch seinen unausstehlichen Charakter wurde er von den meisten seiner Kollegen gemieden. Einer Amtsenthebung entging er nur dadurch, daß er im Jahre 1751 zusammen mit seinem Bruder vom Kaiser geadelt wurde. Zehn Jahre später erfolgte dennoch seine Entlassung, trotzdem sich sein Bruder, wie so oft, für ihn eingesetzt hatte. 1769 mußte er die Schande erleben, auf Grund einer Reihe von Betrügereien in Haft genommen zu werden. J. E. Senckenberg starb am 21. Juni 1795 (vgl. ADB. XXXIV S. 3 f.; Weidlich, Zuverl. Nachrichten, Bd. II S. 124 ff.).

*

Eines der merkwürdigsten Journale, das uns bei der Untersuchung der Periodika des 17. und 18. Jahrhunderts begegnet, ist der ohne Angabe des Namens seines Verfassers in einem Nürnberger Verlag in Format 8 erschienene „Wöchentliche Welt- und Staats-Spiegel, darinnen verschiedene allgemeine Reichs- Creiß- und Ständische Particular-Constitutiones, Decreta, Declarationes, Edicta, Friedens-Schlüsse, Conclusa, wichtige Suppliquen, Schreiben und mehrere andere lesenswürdige Piecen in Justiz-, Kammer-, Polizey und Militar-Sachen etc. Wie ingleichen die Extractus der Reichs- Hof Raths und Cammer-Gerichts-Protocollen, Rerum resolutarum; nebst dem Wechsel-Cours, Waaren- und Victualien-Preiß, denn wichtigen Neuigkeiten anzutreffen, etc. I. Stück, Mit Römisch Kayserlichen allergnädigsten Privilegio. Den 20. Martii Anno 1747." — Aus der Vorrede geht hervor, daß seinem Verfasser der gute Erfolg des ab 1698 erschienenen „Monatlichen Staats-Spiegels" zur Herausgabe des Journals bestimmt hätte.

Nur mit den größten Bedenken läßt sich diese Arbeit als Journal bezeichnen, denn sie weist eine Reihe von Merkmalen auf, die ihr den Stempel einer Zeitung aufdrücken. Zunächst dürfte ihre wöchentliche Erscheinungsweise, die für ein Journal des 18. Jahrhunderts außergewöhnlich ist, verdächtig an die einer Zeitung erinnern, ganz abgesehen von ihrem Inhalt, der durch seine Schilderungen wichtiger politischer Ereignisse auf eine nahe Verwandtschaft mit den sich aus Flugschriften und anderen Einblattdrucken zusammensetzenden Meßrelationen schließen läßt, aus denen sich ja bekanntlich in erster Linie die Zeitungen entwickelten (vgl. auch Prutz). Man fragt sich mit Recht, ob z. B. für Marktberichte ein juristisches Journal der geeignete Platz ist oder ein „Tractätlein" aus anderen Zeitungen, wie sie die Nummer vom 23. April des Jahrganges 1748 veröffentlicht, das jenen Männern Trost zu spenden versucht, die unter dem Joch einer „Xantippe" ein bedauernswertes Dasein zu fristen verdammt sind.

Um so merkwürdiger mutet es den kritisch Betrachtenden an, daß sich der Verfasser in seinem „Avertissement" höchst abfällig über die Zeitungen äußert; der Wortlaut der betreffenden Stelle ist folgender: „Wie steril, mager und eckelhafft die allgemeine Zeittungen insgemein ausfallen, lehret die tägliche Erfahrung; denn man will doch das Blatt füllen und muß also in Ermangelung der Materien nothwendig eine Sache in einer Zeitung mehrmahlen recapituliret werden, nur daß man ein anderes Ort darüber setzt, und daraus eine quasi Confirmation erzwingen will, gleichwohl aber wird in etlich Tagen, die vor gewiß angegebene Neuigkeit widerruffen oder wenigstens limitiret" (vgl. Avertissement S. IV). Sein angefangenes Journal, so betont er, soll nicht in das so trübe Fahrwasser der gewöhnlichen Zeitungen geraten, vielmehr

will ihr Verfasser alles das, „was nach einer allgemeinen Zeitung schmecket, sorgfältig evitiren, und nichts als Realia vorbringen, jedoch auch wichtige Nova nicht gäntzlich bey seit setzen, und ins besondere hoher Standspersonen Vermählungen, Geburten, Todesfälle einrücken, ohnermangeln, mithin dasjenige was dem Leser einige Zufriedenheit procuriren kan, fideliter beytragen" (vgl. Avertissement).

Sein Journal ist das Blatt für alle! (so betont der Verfasser), das dem Gelehrten in der gleichen Weise dienen kann wie dem Bürger, Bauer, Schreiber usw. — Tatsächlich weist der Inhalt eine allgemeine Zielrichtung auf, die ohne Zweifel geeignet sein mag, die Gebiete jeder der vorhin aufgezählten Berufsgruppen zu berühren. So findet der Jurist und Staatsmann folgende willkommene Materien: Auf den Reichs- und Kreistagen gefaßte Beschlüsse, diplomatische Schreiben, Verordnungen, Akten über Kriegserklärungen, Friedensschlüsse; fernerhin Polizeiverordnungen, Handelsberichte, Verordnungen im Finanzwesen, Protokolle des Reichshofrats und des Kammergerichts usw. — Der Bauer kann sich jede Woche leicht über den Stand des Getreidepreises unterrichten, und zwar an Hand der Berichte von den verschiedenen Märkten, wie Nürnberg, Augsburg, Frankfurt, Leipzig u. a. m. Auch gibt das Journal bereitwilligst Auskunft, wenn jemand z. B. Interesse am Kauf eines Rittergutes hat, oder unterrichtet über den augenblicklichen Geldkurs.

Was bietet es den Studierenden und anderen „Arbeitern der Stirn"? Auch diesen steht der Verfasser mit seinem Journal zu Diensten, indem er ihnen laufend Bericht erstattet über politische Ereignisse und ihnen Gelegenheit gibt, „auf eine belustigende Art den stylum zu excoliren und annehmliche und eindringliche Phrase sich einzuprägen, welches sie hernach zu eigenem Vergnügen und ihrer Recommendation wiederum an den Mann bringen, anbey sehen und lernen können, wie die Facta künstlich coloriret, und verdreht werden usf."

Und das alles für nur zwei Gulden im Jahr oder bei vierteljährlicher Zahlung 30 Kreuzer! Wen hätten diese vielversprechenden Worte nicht gereizt und zum Dauerabonnenten des Journals gemacht?

Tatsächlich hält der Verfasser alles das, was er zum Zwecke der Werbung in der Vorrede angeführt hat. Beschwerdeschriften der Reichsstände und Städte, vorgelegt bei dem Reichstag zu Regensburg, bringt er zur Veröffentlichung, Auszüge aus den Protokollen der Reichsgerichte. Lehnsbriefe, die Nürnberger Kleiderordnung, Religions- und Successionsstreitigkeiten; dann wieder Polizeiberichte, Verfügungen, Frankfurter Pfandhausordnung, bayerische Bettelordnung u. a. m. Auch Kriegsberichte, Beförderungen beim Heer, prunkvolle Schilderungen von Hochzeiten hoher Persönlichkeiten, wie z. B. die im XVIII. Stück des Jahrganges 1747, die über den festlichen Einzug der neuvermählten bayerischen Kurfürstin in München phantastische Einzelheiten mitzuteilen weiß, bilden den Inhalt des Journals. Bald ist es eine russische Handelsverordnung, die der Verfasser eigens für den Leser aus Kaufmannskreisen eingerückt hat, bald ein Marktbericht, in dem er der Hausfrau die Butter-, Brot- und Fleischpreise nennt.

Einen ausgedehnten Raum nimmt der Unterhaltungsteil in den einzelnen Nummern des „Staats-Spiegels" ein. Mit Schauder liest man unter der Rubrik „Neuigkeiten" von einem Heuschreckeneinfall in Siebenbürgen, bei dem durch taubengroße Tiere riesiger Schaden verursacht wurde; oder von viehischen Todesstrafen an Räubern und Brandstiftern, die man in einer kleinen Stadt Ungarns festgenommen hatte, und andere Kriminalfälle. In der Nummer vom 23. September 1747 veröffentlicht der Verfasser den Kriegsbericht eines Holländers über die Belagerung Berg op Zooms durch die Franzosen, in dem u. a.

von einem Negerregiment des Marschalls von Sachsen erzählt wird. Dann sind es wieder kleine philosophische Betrachtungen, die als Lektüre für besinnliche Stunden gedacht sind, bald Gedichte, Lieder, Rätsel und Gleichnisse, die zur Erbauung des Lesers beitragen sollen. Auch findet man im zweiten Stück des Jahrganges 1747 eines jener beliebten Gespräche „im Reiche der Lebendig-Todten zwischen zweyen Praetendenten".

Bei seinen politischen Betrachtungen, die unter der Überschrift „Remarcken über jetzige Zeitläuffte" zu finden sind und uns an die Leitartikel unserer Zeitungen erinnern, legt der Verfasser ein kluges Verständnis seiner Zeit und der politischen Zusammenhänge zu Tage. — Auch die Fortschritte der Technik finden Wiederhall in diesem Journal: So gelangt beispielsweise im 21. Stück des Jahrganges 1748 ein Gedicht über die Macht der Elektrizität zum Abdruck, dessen Inhalt sich in lustigen Worten über die verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten dieser neuen Erfindung verbreitet.

In der 41. Nummer des Jahrganges kündet der Verleger, der sich gleichzeitig als Kollektor ausgibt, an, daß er sich auf Grund fortwährender Nachlässigkeiten des Druckers genötigt gesehen hätte, die Arbeit in die Hände eines anderen Druckers zu legen. Der Wechsel macht sich einmal durch veränderte Drucktypen bemerkbar und durch bessere Anordnung und schärfere Trennung der einzelnen Kapitel, die man vorher vermißte.

Der IV. und letzte Jahrgang erscheint im Jahre 1750 im Verlage Johann Adam Stein und Gabriel Nicolaus Raspe zu Nürnberg. Der Unterhaltungsteil der einzelnen Nummern dieses Bandes ist um ein bedeutendes erweitert worden. Der Verfasser will der „Neugierigkeit der Leser noch mehr zu statten kömmen", indem er jede Ausgabe um einen halben Bogen, bestehend aus Zeitungsextrakten, vermehrt, den er kostenlos zu liefern beabsichtigt. Ein aus der 98. Nummer der „Frankfurter Gelehrten-Zeitung" abgedrucktes Gedicht, betitelt „Die Räthe", leitet den neuen Jahrgang ein. Besonders eingehend beschäftigt den Verfasser die Politik des Preußenkönigs, über die er Worte aufrichtiger Bewunderung findet.

Was den Verfasser veranlaßt hat, seine Arbeit bereits mit dem IV. Jahrgang (1750) abzubrechen, entzieht sich meiner Kenntnis. Kaum denkbar ist es, daß ihn wirtschaftliche Schwierigkeiten, hervorgerufen durch eine allzu geringe Bezieherzahl, zur Einstellung des Unternehmens gezwungen haben, denn seine Arbeit, die ja schließlich ein Mitteilungsorgan für alle Schichten der Bevölkerung darstellt, muß sich notwendig eines Zuspruches erfreut haben, der sein Bestehen auf Jahrzehnte hinaus sicherte. Da der Verfasser sich über die Gründe der Aufgabe seines „Staats-Spiegels" in Schweigen hüllt, sehen wir uns vor ein Rätsel gestellt.

Während der Druck in den ersten drei Jahrgängen (1747 bis 1749) an zahlreichen Stellen Nachlässigkeiten aufweist, ist er im IV. Jahrgang durchaus einwandfrei. Ausschmückungen des Textes durch Kanten und Rosetten trifft man weniger in diesem Journal an.

*

Aufs engste verknüpft mit dem Begriff des literarischen Journalismus, als dessen geistigen Vater man ihn bezeichnet, ist der Name eines der bedeutendsten Männer des deutschen Geisteslebens, Christian Thomasius. Seine Verdienste um die Wissenschaften darzulegen und sein Leben, das durch den Geist der Aufklärung bestimmt wurde, ausführlich zu würdigen, dürfte sich an dieser Stelle erübrigen, da von berufenerer Seite wertvollste, fast lückenlose Aufzeichnungen vorliegen.

(Ich darf in diesem Zusammenhang auf Luden, Chr. Thomasius nach seinen Schicksalen und Schriften dargestellt, Berlin 1805; ferner Schlosser, Geschichte des 18. Jahrhunderts, 3. Aufl., Jahrg. I S. 603 ff., und die Publikationen meines hochverehrten früheren Lehrers, Herrn Professor Dr. Fleischmann, Halle, hinweisen.) Ereignisse und wichtige Daten seines Lebens beabsichtige ich nur insoweit anzuführen, als sie zum Verständnis seiner journalistischen Tätigkeit erforderlich sind.

Am Neujahrstag 1655 wurde Thomasius als ältester Sohn des Professors der Philosophie und Beredsamkeit an der Universität Leipzig Jacob Thomasius und seiner Gemahlin Maria geborene Weber zu Leipzig geboren. Nachdem er die Schule verlassen hatte, in der er neben dem Unterricht Fellers, Rappolds und Herrichs auch den seines Vaters genossen hatte (s. Luden S. 4 f.), bezog er die Universität seiner Vaterstadt, um dort Vorlesungen über Philologie, Geschichte, Jurisprudenz und Mathematik zu besuchen. Schließlich entschied er sich für die Rechtswissenschaft und hörte 1675 an der Universität Frankfurt an der Oder Vorträge der berühmten Juristen Stryk und Rhez, die ihn jedoch nicht befriedigen konnten. Er entschloß sich daraufhin, selbst Vorlesungen zu halten. Im Jahre 1679 unternahm er nach bestandenem Doktorexamen eine Studienreise nach Holland, kehrte dann nach Leipzig zurück, übte dort eine Zeitlang den Beruf eines Advokaten aus (der erste seiner 1720 herausgegebenen Händel fällt in diese Periode; vgl. Luden S. 11 Fußnote), um dann seine Lehrtätigkeit als Dozent wieder aufzunehmen. Besonders beschäftigte er sich in dieser Zeit mit dem Naturrecht eines Grotius und Puffendorf, deren Bestrebungen, das Recht in seiner natürlichen Gestalt ohne die üble Beigabe weltfremder Voraussetzungen und undeutscher Überlieferungen darzustellen, bei ihm aufrichtige Begeisterung auslösten. Durch Wort und Schrift suchte er diese neue Lehre alsbald zu verbreiten, machte sie zum Gegenstand seiner Vorlesungen und vertrat sie in einer 1686 erschienenen Abhandlung: „De crimine bigamiae", die durch ihren, das Rechtsempfinden der damaligen an der Tradition klebenden Gelehrten empfindlich verletzenden Inhalt — Thomasius gab hier seinem naturrechtlichen Empfinden Ausdruck, daß die Vielweiberei nach göttlichem und menschlichem Recht zwar als Verbrechen gelte, niemals aber gegen die Gesetze des Rechtes der Natur verstoße — geeignet war, „den ersten Satz des Unwillens in manches Gemüth zu bringen" (s. Luden S. 15).

Inzwischen war in Thomasius jene Wandlung vor sich gegangen, die bestimmend für sein Leben werden sollte. Rücksichtslos nahm er, der Revolutionär in der Gelehrtenwelt, den Kampf gegen die Pedanterie, die hauptsächlich an der Universität Leipzig ein üppiges Leben führte, auf und ging schließlich soweit, daß er zum Entsetzen aller Leipziger Professoren im Jahre 1688 ein in deutscher Sprache abgefaßtes Programm „Welcher Gestalt man denen Franzosen im gemeinen Leben und Wandel nachahmen solle?" an das Schwarze Brett und die Kirchentüren, in welchem er den Studenten ein Kollegium über Gracians „Grundreguln, vernünfftig, klug und artig zu leben" ankündigte (vgl. Fleischmann, Chr. Thomasius' Leben und Lebenswerk S. 16). Dieser Anschlag an das Schwarze Brett, das „noch nie durch die deutsche Sprache entweiht worden war" (vgl. Luden a. a. O. S. 15), war für damalige Begriffe skandalös und rief in den Kreisen der Gelehrten viel böses Blut hervor.

Für die Entwicklung der deutschen Sprache war dieses kühne Unternehmen ein Wendepunkt, der eine neue Epoche einleitete; es war der erste Spatenstich zum Bau einer Straße, auf der die deutsche Sprache ihren Siegeszug beginnen konnte. Den nutzlos aufgespeicherten, artfremden Wissenschaften hatte Thomasius damit den Kampf an-

gesagt. Sein Anschlag sollte die Angriffsbasis zur Eroberung der Hörsäle werden!

Es war durchaus keine blinde Verehrung französischen Wesens, die Thomasius zu dieser Ankündigung veranlaßten, es war vielmehr der deutliche Weckruf an das schlummernde deutsche Nationalbewußtsein. Das Beispiel der Franzosen, die ihre Schriften in der Sprache ihres Landes zu veröffentlichen pflegten, stellt er jenen vor Augen, die ihre Muttersprache für unvollkommen und minderwertig betrachteten und sie deshalb nicht anwendeten. Thomasius äußert sich wörtlich über diese verabscheuungswürdige Einstellung seiner Herren Kollegen der deutschen Sprache gegenüber: „Denn an Statt, daß wir uns befleißigen sollten, die guten Wissenschaften in teutscher Sprache geschickt zu schreiben, so fallen wir entweder auf die eine Seite aus, und bemühen uns die lateinischen oder griechischen Terminos technicos mit dunkeln und lächerlichen Worten zu verhuntzen, oder aber wir kommen in die andere Ecke, und bilden uns ein, unsre Sprache sey nur zu denen Handlungen im gemeinen Leben nützlich, oder schicke sich, wenn es aufs Höchste kömmt, zu nichts mehr, als Histörchen und neue Zeitungen darinnen zu schreiben, nicht aber die philosophischen oder deren höheren Facultäten Lehren und Grundreguln in selbiger vorzustellen (vgl. Luden S. 23). Honnete Gelehrsamkeit, beauté d'esprit, un bon gout und galanterie sollte man sich von denen Franzosen aneignen" (vgl. Luden S. 26 ff.).

Im Jahre 1688, also im gleichen Jahre seines bekannten Anschlages an das Schwarze Brett, gab er, sehr zum Leidwesen seiner Kollegen, hauptsächlich der Herausgeber der „Acta Eruditorum", die ihn 1685 als Mitglied in ihre Societät aufgenommen hatten (s. Prutz S. 289), seine „Monatlichen Gedancken" in deutscher Sprache heraus, in denen er die Vorwürfe, die ihm von verschiedenen Seiten auf Grund seiner Hervorhebung französischen Wesens und Nationalgefühls gemacht wurden, in jener satirischen Weise beantwortet, die ihm später so zahlreiche Feinde einbringen sollte.

Besonders geeignet, die Herausgeber der „Acta Eruditorum" zu erbittern, war das bekannte Epigramm auf dieses Journal, mit dem Thomasius das erste Heft seiner Zeitschrift abschloß. Betroffen von diesen satirischen Zeilen fühlte sich vornehmlich sein früherer Lehrer Alberti, ein Mitarbeiter der „Acta Eruditorum", der als erbitterter Gegner der Grundsätze des Naturrechts bekannt war, und aus diesem Grunde eine Streitschrift gegen die Lehre Puffendorfs verfaßt hatte: „Compendium juris naturae orthodoxae theologiae conformatum." Thomasius hatte diese Schrift im Jahre 1687 in seiner Abhandlung „Institutionum jurisprudentiae divinae libri tres" einer scharfen Kritik unterzogen und in verschiedenen Punkten widerlegt; diese Handlungsweise hat ihm Alberti Zeit seines Lebens nie vergessen können und seine erbitterte Gegnerschaft leitet ihre Ursache vornehmlich aus dieser polemischen Schrift seines früheren Schülers her.

Aber nicht allein Alberti trachtete danach, diesen unerschrockenen Mann zu vernichten. Wir sehen auf der einen Seite seiner Feinde neben den Herausgebern der „Acta Eruditorum" Otto Mencken und Genossen, den Wittenberger Theologen Dr. Martin Löscher, ferner Tschirnhausen, den dänischen Hofrat Masius u. a. m. Bekannt ist, daß es seinen Gegnern nach einem langen Feldzug der Verleumdung, der Thomasius jedoch nicht abbringen konnte, seine Feder zum Nutzen der Wissenschaft, der Journalistik und nicht zuletzt (und das kränkte seine Neider am meisten) zu seinem eigenen Vorteil zu gebrauchen, gelang, beim Oberkonsistorium einen Haftbefehl zu erwirken, dem sich Thomasius nur durch Flucht entziehen konnte. Die neugegründete Universität Halle

bot ihm ein willkommenes Wirkungsfeld, an der er sein Programm, eine deutsche Wissenschaft in deutscher Sprache zu schaffen, verwirklichen konnte. Äußerst fruchtbar war seine literarische Tätigkeit in dieser Zeit.

Im Jahre 1709 erhielt Thomasius die Ernennung zum königlich preußischen Geheimrat und Direktor der Friedrichs-Universität, nachdem er einen Ruf als Ordinarius der Leipziger Juristenfakultät unberücksichtigt gelassen hatte. Im Alter von 73 Jahren starb er im Jahre 1728, an Ehren reich.

Das Leben dieses Wegbereiters der deutschen Sprache und des Journalismus ist ein Kampf gegen Pedanterie und Heuchelei, die er als kerndeutscher Mann hassen mußte, weil sie seinem offenen Charakter in keiner Weise entsprachen. Um diesen Kampf siegreich bestehen zu können, hatte er eine Waffe gewählt, deren kluge, zielbewußte Anwendung zu jeder Zeit von Erfolg begleitet war und sein wird: Der Presse! Er bediente sich ihrer als Bahnbrecherin für deutschen Geist an den Universitäten, bekehrte mit ihrer Hilfe die noch tief im Aberglauben des Mittelalters verwurzelte Bevölkerung und ließ in ihrem Rampenlicht jene irrsinnigen Strafvollzugsmethoden der Inquisition, die Hexenprozesse und die Tortur als verabscheuungswürdig und überlebt erscheinen. Mit Recht darf also Thomasius den Ruhm für sich in Anspruch nehmen, der geistige Vater des Journalismus und Schöpfer der journalistischen Polemik genannt zu werden. Unter der feigen Maske der Anonymität den Kampf gegen Pedantismus und Pennalismus aufzunehmen, verschmähte er, trat vielmehr für seine Sache stets mit der ganzen Person ein. Volkstümlich, wie seine Sprache, die trotz ihrer herzhaften Derbheit keineswegs einer geschliffenen Ausdrucksform von teilweise beißender Satire entbehrt, war Thomasius selbst, ist er es doch, der die Brücke aus der Gelehrtenwelt, die sich bisher hermetisch durch eine tiefe Kluft abgeschlossen hatte, zu jener anderen Welt hinüberschlug, die sich ein einfaches, gesundes Denkvermögen, frei von allem Gekünstelten und gelehrten Formeln, erhalten hatte und die er deshalb für aufnahmefähiger für seine neue, lebensbejahende natürliche Rechtsauffassung hielt. Dem Volk als Träger der öffentlichen Meinung schuf er die Möglichkeit, am wissenschaftlichen Geschehen teilzunehmen.

Sein Debut auf der Weltbühne des Journalismus gab Thomasius mit der Herausgabe seiner Zeitschrift „Scherz- und Ernsthaffter Vernünftiger und Einfältiger Gedanken, über allerhand Lustige und nützliche Bücher und Fragen. Erster Monat oder Januarius in einem Gespräch vorgestellt von der Gesellschaft der Müßigen. Frankfurt und Leipzig. Verlegts Moritz Georg Weidmann Buchhändler, 1688, vol. 8°."

Näher auf dieses geistreiche Journal einzugehen, dürfte an dieser Stelle überflüssig sein, da bereits Prutz sich in dankenswerter Ausführlichkeit über dasselbe verbreitet (s. Prutz S. 296 ff). Außerdem ist es nicht in das Gebiet der juristischen Fachjournalistik einzuordnen, insofern, weil in seinem Inhalt Jurisprudenz nur ganz leicht gestreift wird. Jedes Monatsheft dieses Journals besteht aus einem Gespräch, an dem sich drei Männer aus verschiedenen Berufskreisen beteiligen, darunter auch ein „Licentiatus Juris, welcher sich mehr auf das Jus Publicum und studium politicum als auf die Rabulisticam (Rechtsverdrehung) geleget hat" (s. Prutz S. 298).

Erst im Jahre 1720 gründete Thomasius eine rein juristische Zeitschrift unter dem Titel: „Ernsthaffte, aber doch muntere und vernünfftige Thomasische Gedancken und Erinnerungen über allerhand auserlesene juristische

Händel." Vier Teile in 4°. Halle 1720 bis 1721 (2. Aufl. 1723 bis 1725). Einige Jahre später erscheint hiervon eine Fortsetzung: „Vernünfftige und Christliche, aber nicht Scheinheilige Thomasische Gedancken und Erinnerungen über allerhand gemischte Philosophische und Juristische Händel." Halle 1723 bis 1725, in Oktavformat, Anhang 1726. — Als Journale im eigentlichen Sinne kann man diese beiden Werke nicht bezeichnen (s. auch Prutz S. 339), da jedes von ihnen ein in sich abgeschlossenes Ganzes darstellt, und ein einziges Gebiet behandelt, das in mehr oder weniger zahlreichen Fortsetzungen erschöpfend behandelt sein kann und somit die Möglichkeit der Kontinuation darüber hinaus ausschließt.

Immerhin erscheinen mir diese beiden Journale der näheren Betrachtung wert, da sie einmal über wichtige Rechtsfälle, zum größten Teil aus der Praxis des Verfassers herausgegriffen, berichten und fernerhin seine Lebensbeschreibung veröffentlichen, die uns manch wertvollen Fingerzeig über die Person dieses großen Journalisten gibt.

Das Titelblatt des erstgenannten Journals, das in der Buchhandlung Renger zu Halle verlegt wurde, trägt neben dem in Rotdruck ausgeführten Kopf ein kleines Kupfer, das eine Landschaft darstellt, über der die Waage der Gerechtigkeit schwebt. Es trägt die sinnfällige Inschrift: „Ne stateram transilias!" Die nächste Seite wird von zwei Kupfern eingenommen, die symbolisch einen gut geleiteten Staat darstellen sollen, in dem Gerechtigkeit, Klugheit, Bescheidenheit und andere gute Eigenschaften ein sorgsames Regiment führen. Die Mißwirtschaft, die dort notwendig einreißen muß, wo Habgier, Geiz, Dummheit und Verleumdung herrschen, zeigt er in dem zweiten Bild. — Der Stich ist von Mentzel ausgeführt.

In der Vorrede zum ersten Teil, die von bemerkenswerter Ausführlichkeit ist und durch ihre frische Ausdrucksweise auffällt, legt Thomasius vor seinem Leser eine Erklärung ab, weshalb er, der nunmehr 66jährige Mann, trotz seines vor einigen Jahren gegebenen Versprechens, nie wieder etwas zu veröffentlichen, nun doch wieder zur Feder gegriffen habe, um diese „Gedanken über allerhand auserlesene juristische Händel" zu Papier zu bringen. Er fühlt noch zuviel Jugendfrische in sich, als daß er die Hände untätig in den Schoß legen könnte, und rechnet sich, trotz seines immerhin vorgeschrittenen Alters, durchaus nicht zu den „Greisen und nimmer weisen Leuten".

Der Verfasser fährt nun mit einer Schilderung aus seinem Leben fort, die wiederum in der ihm eigenen herzerfreuenden Offenheit abgefaßt ist und an dieser Stelle deswegen angeführt zu werden verdient: „Ich bin von Jugend auff schlecht und recht, aber dabey allezeit eines freymüthigen und frölichen Sinnes gewesen, und vermeinte also nicht, da ich vor dreyßig Jahren meine schertz- und ernsthaffte Gedancken monatlich in Leipzig publicierte, daß so ein Lermen daraus entstehen und diejenigen, denen ich die Wahrheit gesagt hatte, so erbittert wieder mich werden sollen, als es leyder geschahe" (vgl. a. a. O. S. 2).

Im weiteren Verlauf dieser Vorrede rechnet er mit seinen Gegnern ab und versetzt ihnen manchen wohlgezielten Hieb. Er selbst, so erklärt er, hätte stets eine Kritik, wenn sie am Platze war, ertragen, auch wenn sie in „beißendem Schertz" erfolgt wäre; auch hätte er gelassen manch unvernünftigen Tadel von Leuten, die sich auf Grund mangelnden Verstandes niemals eine Kritik an seiner Person hätten erlauben dürfen, eingesteckt, allerdings dabei ein gewisses Mitleid mit diesen geistig Armen nicht unterdrücken können. Er wäre bisher der Ansicht gewesen, daß andere Leute (gemeint sind die Leipziger Professoren) ähnliche Empfindungen bei berechtigten Kritiken ihrer Handlungsweise aufzubringen vermocht hätten, die Verfolgungen und seine

Verweisung aus seinem Vaterlande hätten ihn jedoch einer anderen Überzeugung werden lassen.

Auf Grund dieser trüben Erfahrungen wäre er dann im Verkehr mit seinen Mitmenschen vorsichtiger geworden, hätte aber seinen Kampf gegen allgemein verbreitete Irrtümer mit derselben Hartnäckigkeit weitergeführt; mit welchen Mitteln, das erwähnt er im folgenden: „Ich erkennete aber nicht lange darauf, daß die satirische Schreibart zwar auch ein Mittel wäre, die tief eingewurzelten Irrthümer vielen Leuten zu erkennen zu geben; aber daß sie doch bey denen, die allzusehr an die Irrthümer gewohnt, und bey denen sie etwas feste säßen, keine Besserung leichtlich würckte, sondern sie vielmehr wieder die Wahrheit verbitterter machte, ja daß sie denen selbst, die Wahrheit satyrischer Weise vortrügen, vielen Verdruß erweckte, und sie an den Fortgang auff dem Weg der Wahrheit sehr hinderte, indem sie von ihren Wiedersachern hinwiederum gereitzet würden, mit selbigen in Streitschrifften sich einzulassen; und daß dannenhero auf eine andere Weise der Vortrag der Warheit geschehen müste“ (S. 2 f.).

Diese Erkenntnis hätte ihn dazu veranlaßt, seine satyrische Schreibart einzustellen und nach einem neuen Mittel zur Bekämpfung „verbreiteter Irrlehren“ zu greifen. Aber auch dieses sollte versagen, wie er nur zu bald erfahren sollte. Er schreibt darüber folgendes: „Also gieng es mir selbst eine Zeitlang, daß ich vermeinte, die Wahrheit könne nicht anders als durch Lesung ernsthaffter und andächtiger Bücher erhalten werden, und müste auch hin und wiederum mit lauteren Ernst oder mit Seuffzen und Weinen vorgetragen und ohne Einmischung der geringsten Frölichkeit und Schertzes andern vorgetragen werden; wie dann hiervon meine damals edierten Schrifften, absonderlich aber die Ausübung der Sitten-Lehre Zeugniß geben“ (S. 3). (Einfluß des Pietismus auf Thomasius, der sich besonders in seinen Publikationen in dieser Epoche auswirkte.)

Bald, so fährt er fort, wäre er jedoch zu der Einsicht gelangt, daß dieser neubeschrittene Weg auch nicht zum Ziele führen würde. Wie so häufig, so führt er auch in diesem Zusammenhang wieder vergleichsweise ein erläuterndes Beispiel an: Man solle bei einem Vortrag genau wie bei der Zubereitung einer Speise sorgfältig darauf bedacht sein, ihn so „schmackhaft“ zu machen, daß er gern von allen aufgenommen würde. Ein wenig Salz und Essig wäre stets angebracht, doch sollte sich ein jeder davor hüten, „die Speise weder durch Bitterkeit, noch allzu große Säure oder Schärffe unannehmlich zu machen, indessen ein wenig Saltz oder Eßig zuweilen nicht nur unschädlich wäre, sondern auch bey vielen, die sonst einen Eckel an der Speise hätten, den appetit erweckte“.

Nunmehr hat er sich entschlossen, den goldenen Mittelweg einzuschlagen, die gewohnten satirischen Spitzen etwas abzuschleifen und die tiefsinnigen Gedanken aus seinen Schriften zu verbannen.

Mit seinem neuen Journal glaubt er weniger Anstoß zu erregen, „denn erstens sind die im Namen eines ganzen Collegii verfertigten Sachen so vielen Wiederspruch nicht unterworffen, als was einer, der für sich in das Nest gestöhret, und die für Bienen sich ausgebende Hummeln wieder sich erbittert, für sich und seine Privat-Meinung geschrieben“ (S. 10), zweitens würden gewisse Kreise diese Veröffentlichung von wichtigen Rechtsfällen nicht ohne weiteres von vornherein ablehnen, da diese „Responsa“ ja zum größten Teil nicht ihn, sondern auch andere Gelehrte zu Verfassern hätten; drittens — so stellte er spöttisch fest — dürfte es wohl jene Leute mit einer gewissen Genugtuung erfüllen, die gelegentlich äußerten: „Es ist schade um den Mann, daß er sich in Dinge mischt, die ihn nichts angehen oder die er nicht

verstehet, sondern die er uns (NOBIS) überlassen sollte: je wenn doch der Mann fein bey seiner Juristerey bliebe, so würde er nach den ihm von GOTT verliehenen Gaben so wohl bey der Jugend als sonsten bey dem gemeinen Wesen viel gutes stifften können" (S. 10).

Sie sähen, so führte er weiter aus, daß er sich gänzlich der Juristerei zugewendet hätte und sich auf die Veröffentlichung juristischer Themen allein beschränkt hätte. Sie würden wahrscheinlich daraufhin, um ihrer Freude über diese unerwartete Wandlung Ausdruck zu verleihen und zur Belohnung dafür, daß er ihrem wohlgemeinten Rat gefolgt wäre, eine anerkennende Notiz in ihren „unschuldigen Schrifften, oder in anderen Nachrichten" einrücken („wiewohl ich dieses eben für keine gewisse Wahrheit ausgebe", S. 10). — Thomasius beabsichtigte mit dieser Satire die Herausgeber der „Unschuldigen Nachrichten", vornehmlich M. Löscher, zu treffen, die fortwährend in ihrem Journal gegen ihn geiferten. Falls aber diese „Schleicher" auch jetzt noch nicht aufhören würden zu lästern, dann würde er sich in Zukunft gezwungen sehen, ihnen „das Maul zu stopffen".

Im weiteren Verlauf der Vorrede macht er auf die Notwendigkeit einer Verbesserung und Neugestaltung des „langweiligen und höchst verwirreten Justitzwesens" aufmerksam. Vornehmlich hätte er sich in diesem Journal zur Aufgabe gestellt, auf den trostlosen Zustand der Rechtswissenschaften hinzuweisen, für deren Gesundung er sich nach Kräften einsetzen wolle. Die von ihm in diesem Journal veröffentlichten „Responsa" und Gutachten sollten richtunggebend für die Gestaltung eines neuen Rechts sein und gewisse Anregungen geben für wertvolle Aufbauarbeit an ihm. — Wir sehen daraus, daß sich Thomasius zur Verbreitung seiner neuen Ideen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft einer Waffe bediente, die ihm von jeher vertraut war und die er sicher zu führen verstand — der Journalistik! (Vgl. S. 10.)

Seine erbitterte Gegnerschaft gegenüber den fremden Rechten gibt er unverhohlen zu und bedauert ihre Ausbreitung auf deutschem Boden und ihr Eindringen in deutsches Schrifttum. Es nimmt ihn jedoch nicht wunder, daß bei Verkäufen juristische Bücher am „allerwohlfeilesten" weggingen und daß selbst dicke Bände zu einem Spottpreis verschleudert würden, denn der Inhalt dieser Werke sei weniger geeignet, zum Kauf zu ermuntern, zumal der Käufer schon bei flüchtigem Durchblättern die ernüchternde Feststellung machen müßte, „daß diese Tröster mehrentheils mit Trebern der Spanischen oder Italiänischen Legulejisterey und Rabulisterey angefüllet und sehr wenig von wahrhaffter Weißheit und Gelahrtheit darinnen enthalten". Kaum bestände für diesen Wust aufgespeicherten Wissens eine Verwendungsmöglichkeit, es sei denn, daß ihr Gebrauch für diejenigen von Vorteil sein könnte, „die aus Vorsatz und Muthwillen von der Rabulisterey profession machten, und sich dieser Folianten zu diesen ihren hocus pocus auf tausenderley wiederwärtige Weise bedieneten" (S. 11).

Consilia und Responsa dieser alten Gelehrten zeichneten sich durch nichts mehr als durch allzu große Breite aus, wären außerdem in einem „impertinenten" Latein abgefaßt und geeignet, die Jurisprudenz in ihrer Entwicklung zu hemmen.

Die Thomasischen Responsa sollen sich im Gegensatz zu diesen Werken durch Kürze und Deutlichkeit auszeichnen und allgemeinverständlich sein. Der ausgewählte Stoff soll die Anteilnahme des Lesers wecken, ihn gleichzeitig zum weiteren Nachdenken veranlassen und zu Untersuchungen anleiten, ob diese oder jene Entscheidung nicht auch für die Untersuchung des Tatbestandes eines ähnlichen Falles anwendbar sei. Zum besseren Verständnis der Urteile habe er die Händel, oder vielmehr ihren Tatbestand, sehr ausführlich niedergeschrieben und sie

durch Auszüge aus Akten ergänzt. Mit erläuternden Anmerkungen, z. B. bei der Behandlung von Hexenprozessen, hat er nicht gespart, um dadurch den Unfug dieses verheerenden Hexenprogroms, dessen zeitweiliges Wiederaufflackern er nur bedauern kann, der Öffentlichkeit im rechten Licht erscheinen zu lassen.

Die Auswahl der Rechtsfälle trifft er nach eigenem Belieben, glaubt jedoch annehmen zu dürfen, daß er damit auch der Geschmacksrichtung einer vernünftigen Leserwelt gerecht wird. Seine Leser sollen gleichsam seine Gäste sein, die er freundlichst einladet, von dem zu nehmen, was er, der Gastgeber, ihnen in seinem Journal vorsetzt. Gern verzichtet er auf diejenigen, welche an den gereichten „Speisen" ständig etwas auszusetzen haben und betrachtet sie als uneingeladen. Thomasius ist sich dabei bewußt, einen zufriedenen Leserkreis um sich scharen zu können und glaubt auch unter den Gelehrten Männer zu finden, die in selbständiger Meinungsbildung ohne von ihm persönlich beeinflußt zu sein, mit seinen Ansichten konform gehen „und nichts destoweniger tugendhaffte ehrliche Leute sind". Menschen dieser Art bittet er, seine Gäste zu sein, für sie hat er sein Journal geschrieben.

„Für die traurigen und ächtzenden sind sie nicht; und wenn sie diesen nicht schmecken, dörffen sie mir die Schuld nicht geben; denn wer hat sie gebeten, daß sie lesen sollen? Ja ich sag es Ihnen hiermit im voraus, daß sie besser thun werden, sie lassen sie ungelesen; sie machen es, wie ich in Ansehen der Schrifften, die nicht nach ihrem Geschmack eingerichtet sind. Ich lese sie nicht. Nichts destoweniger aber hasse ich diejenigen nicht, die solche verfertiget, ich lästere sie auch nicht, sondern ich bin vielmehr so wohl ihnen und ihres gleichen zu allen aufrichtigen, Christlichen Freundschaffts- und Liebes-Diensten bereit, als denen, die meines Geschmackes sind" (vgl. Vorrede). — Alle Vorwürfe und gehässigen Kritiken, die von Seiten seiner Gegner früher oder später zu erwarten waren, mußten an diesen offenen Worten entkräftet abprallen; eine verblüffend einfache Methode, um unerfreulichen Auseinandersetzungen aus dem Wege zu gehen.

Als wirksames Mittel zur Hervorhebung besonderer Einzelheiten in seinen „Händeln" will sich Thomasius auch hier wieder der ihm so geläufigen satirischen Schreibart bedienen. Eine „muntere und fröliche" Schreibart will er bei den Schilderungen der einzelnen Rechtsfälle, in denen so manche menschliche Torheiten offenbar werden, anwenden, und unter allen Umständen einen „ächtzenden und seuffzenden stilum" vermeiden, den er für weniger geeignet hält, menschliche Schwächen, wie Streitsucht, Habgier, Dickköpfigkeit usw., in ihrer ganzen Lächerlichkeit vor Augen zu stellen. Selbstverständlich unterläßt er es nicht, zur Bekräftigung dieser seiner Ansicht über den zweckmäßigsten Stil ein anschauliches Beispiel anzuführen.

Seine Absicht, das Journal künftig fortzusetzen, geht aus dem Schlußabschnitt des Vorwortes deutlich hervor, in dem er ankündigt, daß zu jeder Leipziger Oster- und Michaelismesse ein Teil des Journals, bestehend aus 40 Bögen, zur Herausgabe gelangen soll. — Heiterer Sinn und zugleich tiefe Frömmigkeit, zwei Grundeigenschaften des Thomasius, klingen aus dem Schlußsatz: „Indessen gebe GOTT uns ein fröliches Hertz, und verleihe immerdar Frieden zu unsern Zeiten: auff daß seine Gnade stets bey uns bleibe, und erlöse uns so lange wir leben!"

Nach dieser seitenlangen Einleitung geht Thomasius nunmehr zum eigentlichen Inhalt über. Der erste Handel, „Defension einer Frauens-Person, die wegen Kindermords verdächtig war" wurde Thomasius von einem Rechtsanwalt mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Thomasius untersuchte diesen Fall genau und veröffentlicht hier neben dem eigentlichen Tatbestand die Ergebnisse, zu denen er auf Grund der

Zeugenverhöre und der gerichtsmedizinischen Gutachten, die ihm von den zuständigen Fakultäten vorlagen, gekommen war: Aktenauszüge und das vorausgegangene Urteil des Leipziger Schöffenstuhles, ergänzt durch seine eigenen Bemerkungen, die er in Gestalt von Randbemerkungen anfügt. Sehr lehrreich sind seine am Schluß dieses Falles unter der Überschrift: „Nutzung dieses gegenwärtigen Casus" veröffentlichten rechtswissenschaftlichen und medizinischen Betrachtungen, aus denen man für die Praxis wertvolle Einzelheiten entnehmen konnte.

Ein treffliches Beispiel seines vollendeten satirischen Stiles bietet der 7. Handel, der die Überschrift trägt: „Wie man sich zu verhalten habe, wenn man injuriret worden, und nicht weiß, von wem." Thomasius leitet diesen Fall mit einer Erzählung ein, der folgender Tatbestand zu Grunde liegt: Ein Mann erhält in dunkler Nacht von einem Unbekannten eine Ohrfeige und wendet sich, um diesen Täter seiner gerechten Strafe zuzuführen und gleichzeitig die erlittene Schmach zu rächen, an einige Rechtsanwälte. Trotzdem sie ihn auf die Aussichtslosigkeit seiner Angelegenheit aufmerksam machen, besteht er dennoch darauf, diesen Fall zu untersuchen und Nachforschungen einzuleiten. — Thomasius schildert nun lebensgetreu die Bemühungen dieses hartnäckigen Toren, um zu seinem Recht zu gelangen: „Man solle ihm das Leben nicht so sauer machen. Er hätte bisher sie, seine Advocaten für berühmte Juristen gehalten und sähe nunmehro leider, daß sie elende Stümper wären. Ob sie etwan meineten, daß es ihm an dem Bagatelle Geld gelegen wäre, wenn sie über die streitige Frage ein responsum bey einem Rechts-Collegio einholen würden? Wenn Sie sich ja nicht gleich vergleichen könten, solten Sie bey dem nächsten Schöppenstuhl (und zwar ie eher ie lieber, weil periculum in mora wäre, und derjenige, so Ihm die Maulschelle gegeben etwa sonsten durchgehen möchte) dieses punctis halber sich informieren und alsbald nach erhaltenen responso das libell fertig machen. Die Advocaten zuckten zwar die Achsel; weil sie aber den Menschen nicht noch mehr erzürnen wolten, sondern von Ihm, als einem, der viel Geld hatte, noch manchen Pfennig zu verdienen trachteten, folgten sie seinen Willen, und setzten in optima forma eine Urtheilsfrage auff. — Die Herrn Schöppen machten sich in Beantwortung derselben keine sonderliche Mühe, sondern schickten dem Herrn Quaerenten folgende kurtze Antwort zu: ‚Habt Ihr eine Ohrfeige bekommen, und wisset nicht von wem, so seyd Ihr dieselbe zu behalten schuldig!'" (Vgl. S. 153 f.)

Thomasius ist sich zwar darüber im klaren, daß diese kleine Geschichte allgemein bekannt ist und daß mancher Leser sie als überflüssig und der Erwähnung nicht wert findet und seinen eigenen Gedanken darüber wahrscheinlich in folgenden angenommenen Worten ungefähr Luft machen wird: „Wenn Du in deinen Juristischen Händeln anstatt wahrhafftig geschehener Casuum solche sottisen und Eulenspiegeleyen willst zu Marckte bringen, wirst du Christlichen und gottseeligen Lehrern von allen vier Facultäten nicht verargen, wenn Sie ihre Zuhörer und Anhänger auch für deinen Schrifften warnen, die du in deinem hohen Alter geschrieben. Das Gott erbarm! ist denn gar keine Besserung bey dir zu hoffen?" (Vgl. S. 154.)

In freundlich plaudernder Art klärt der Verfasser den merkwürdig berührten Leser über den Zweck dieser Veröffentlichung dieser uralten, doch recht bezeichnenden Begebenheit auf: sie soll ihm den Starrsinn und zugleich die Torheiten der Menschen vor Augen führen. Gleichzeitig bildet diese Erzählung eine Parallele zu dem im Anschluß an sie veröffentlichten Fall, der sich tatsächlich in der Praxis des Verfassers zugetragen hatte und ebenfalls der komischen Note nicht

entbehrt. Es handelt sich auch hier wieder um eine Klage gegen Unbekannt.

Im 11. Handel stellt Thomasius das „Original eines tummen Zungen-Dreschers" dar, während er sich im 13. Handel mit einem Prediger beschäftigt, der in seinen Predigten andere Leute zu beschimpfen pflegte. Im Zusammenhang mit dem 21. Handel, der die Festsetzung des Strafmaßes für einen alten Mann, der ein Kind an einen Juden verkauft hatte, zum Inhalt hat, offenbart sich Thomasius als Antisemit. Zwar weist er zunächst Vorwürfe gegen die Juden zurück, z. B. daß zuweilen ihr Glauben das Opfern von Christenkindern zur Vorschrift mache, beeilt sich aber gleich darauf zu erklären, daß er mit den Juden durchaus nicht sympathisiert. Er drückt sich diesbezüglich folgendermaßen aus: „Jedermann, der mich kennet weiß, daß ich sonst kein sonderlicher Gönner der Juden bin, auch mit ihnen nichts zu thun habe." (S. 223.)

Erfüllt von tiefempfundener Ehrfurcht, würdigt Thomasius in Verbindung mit dem 24. Handel das Andenken unseres Altmeisters der volkstümlichen Dichtkunst Hans Sachs, und findet Worte der Begeisterung für seine Schriften und Gedichte, in denen er die schlechten Eigenschaften der Menschen „mit lebendigen Farben, auch zuweilen ein wenig ironice, oder satyrisch abgemahlet, daß man dieses alles ohne großes Vergnügen nicht lesen kann. — Seinem Stande und Vermögen nach war er zwar kein Edelmann, aber auch kein Bauer, und unter denen Bürgern lebte er in einem solchen Stande, daß er für einen Meister in der Poesie zu allen Zeiten ist gehalten worden, ob er schon kein eigentlicher Poetus laureatus war". Die Feststellung, daß selbst der „ehrliche alte Hanß Sachs", wie er ihn zu bezeichnen pflegt, die satirische Schreibweise anwandte, um fehlerhafte Handlungsweisen seiner Mitmenschen anzuprangern, dürfte Thomasius mit Genugtuung erfüllt haben. — Der 25. Handel, bestehend aus zwei Fällen aus dem Familienrecht, schließt den ersten Teil ab, über den ein ausführliches Register einen bequemen Überblick gewährt.

Der II. Teil (2. Auflage 1724) wird durch eine kurze Vorrede eingeleitet, in der Thomasius seinem Leser mitteilt, daß er diesen Teil weit kürzer zu fassen gedenkt als den vorigen, da er durch andere wichtige Arbeiten außerordentlich in Anspruch genommen ist. Außerdem soll sich der Inhalt nicht wie der des I. Teils aus den von ihm selbst verfaßten juristischen Abhandlungen aus seiner eigenen Praxis zusammensetzen, sondern auch aus Arbeiten seiner Kollegen. Zur weiteren Bereicherung des Journals sollen in diesem Teil erstmalig kleine interessante Fälle in größerer Anzahl, dazu „Consilia juridica" Aufnahme finden. Selbstverständlich will er, wo es für das allgemeine Verständnis erforderlich ist, von sich aus erläuternde Bemerkungen hinzufügen.

Eine besondere Beachtung verdient der 2. Handel, insofern, als er sich über weniger bekannte Einzelheiten aus der Zeit des Aufenthalts des Verfassers in der Stadt Halle verbreitet. Hier übte er zunächst eine praktische Tätigkeit als Advokat aus, die ihm, dem Rechtslehrer, wie er selbst zugibt, eine etwas ungewohnte war, wenn er sich auch schon in jungen Jahren mit ihr beschäftigt hatte, was er Zeit seines Lebens nie bereuen brauchte: „Ich wolte aber doch nicht viel Geld davor genommen haben, daß ich in meiner Jugend mich nicht zugleich etliche Jahre in praxi exerciret, weil mir dieses exercitium unter andern auch darinnen genutzt, daß ich meinen Feinden und Lästerern das Maul stopfen können." (S. 35.)

Thomasius erzählt nun über seine ersten Erlebnisse in Halle, wie ihm im Jahre 1690 von seiten der Halloren die Verteidigung eines ihrer

Brüder übertragen wurde, dem bereits die Tortur zuerkannt war, doch wegen Armut sich keinen Verteidiger halten konnte. Dem Tatbestand dieses Falles geht folgende Vorgeschichte voraus:

Im Mai 1690 hatten zwei Hallenser Studenten sich auf der Straße mit zwei Dirnen in einen Wortwechsel eingelassen, in dessen Verlauf es zu Tätlichkeiten kam. Auf Hilferufe der beiden Frauen kamen ihnen die beiden Angeklagten Halloren Christoph und Georg zu Hilfe, welche die Studenten zunächst verprügelten, ihnen ihre Mäntel und Hüte abnahmen und diese dann den beiden Frauenzimmern übergaben, die damit auf Nimmerwiedersehen verschwanden. Beide Angeklagten bestritten diese Tatsache. — Es folgt nun in diesem Bericht die Veröffentlichung einiger Aktenauszüge und des Urteils. Der Klient des Thomasius, Christoph, wurde wegen groben Unfugs, besonders „wegen seynes gewaltsamen Zuschlagens", mit drei Wochen, Georg, der mildernde Umstände geltend machen konnte, zu acht Tagen Gefängnis verurteilt. Die Kosten des Verfahrens hatten die Beklagten zu tragen, die außerdem die gestohlenen Kleidungsstücke ersetzen mußten.

Thomasius, der zunächst in Halle auf Grund seiner religiösen Einstellung weniger beliebt war, hatte in kluger Berechnung die Verteidigung dieses Angeklagten Christoph übernommen, um die Zuneigung der herrschenden Einwohnerschicht, der Brüderschaft der Halloren, für sich zu gewinnen. Ostern 1690, so berichtet Thomasius, war er vom Kurfürsten zu Brandenburg nach Halle geschickt worden mit dem Auftrag, dort womöglich eine Universität zu gründen. Bald mußte er jedoch die Feststellung machen, daß man seinem Plan ablehnend gegenüberstand. Unbeeinflußt davon begann er einige Vorlesungen abzuhalten, so am 23. August: „Von der Glückseeligkeit der Brandenburgischen Unterthanen wegen des durch etliche Churfürstliche edicti verbesserten geistlichen und weltlichen Stands." (S. 104.) In dieser Disputation (die er im Jahre 1705 in seinen „Auserlesenen und in deutsch noch nie gedruckten Schrifften" in deutscher Sprache veröffentlichte) hatte er die Anhänger der reformierten Kirche gegenüber haltlosen Beschuldigungen der Lutheraner in Schutz genommen. „Hiermit hatte ich nun das Kalb ins Auge geschlagen", berichtet er in seiner derben Art, die jedoch den Vorteil hat, leicht verstanden zu werden. Die Folge davon war, daß ein „eiffernder" Pastor seine Worte der Gemeinde von der Kanzel verkündigte, natürlich mit den nötigen Übertreibungen. Um weiteren Entstellungen seiner Disputation zu begegnen und gleichzeitig seine Ansichten zu verteidigen, ließ er die betreffende Stelle des Anstoßes als Disputation drucken und sie an die Kirchentüren anschlagen. (Die Stelle befindet sich in den „Kleinen deutschen Schrifften", IV. Teil S. 341 ff.)

Nach Anschlagen dieser Schrift mußte er die Wahrnehmung machen, daß man ihm aus dem Wege ging und daß man von der Gründung einer Universität nichts mehr wissen wollte, selbst diejenigen Bürger nicht, die für den Plan gestimmt hatten, dessen Verwirklichung zur Hebung der Wirtschaft der Stadt nicht unwesentlich beigetragen hätte. Zu groß war der Haß der lutherischen Halloren gegen die Reformierte Kirche! Thomasius berichtet, daß daraufhin ein Schreiben nach Leipzig abging, dessen Inhalt verkündete, „daß die hiesigen Halleute mir mit ehesten die Fenster einwerffen und mich wider aus Halle verjagen würden".

Thomasius sah sich darauf vor die Notwendigkeit gestellt, unter allen Umständen zu versuchen, die Halloren für sich und seinen Plan zu gewinnen, was ihm durch die Verteidigung des Halloren Christoph, für den er eine unerwartet milde Bestrafung erwirkte, restlos gelang.

Er äußert sich über diese plötzliche Wandlung der Halloren folgendermaßen: „Es war auch nach dem erhaltenen definitiv Urtheil genugsam zu spühren, daß diese meine praecaution nicht unfruchtbar gewesen, immaßen nach der Zeit die Halleute nicht alleine meine lectiones publicas, (weil ich selbige, so lange ich allhier gewesen in teutscher Sprache gehalten) fleißig besuchten, sondern auch, wenn sie in denen Bier-Kellern mit denen andern gemeinen Bürgern in compagnie waren, wieder dieselbigen und dero falsche Beschuldigungen mich nach ihrem Vermögen, jedoch ohne Zanck und Streit, vertheidigten, bis auch der Haß der Bürgerschafft, oder deren Kaltsinnigkeit gegen mich, durch Gottes Gnade, sich nach und nach verlohre." (S. 106.) — Der 11. Handel bildet den Schluß des II. Teils und gleichzeitig des I. Bandes.

Der III. Teil (zweite Auflage 1724) zeigt wiederum zwei Titelbilder und außerdem unter dem Kopf ein kleines Kupfer, von dem Typographen Johann Christian Hendel angefertigt. — Der 1. Handel nimmt fast den ganzen III. Teil ein und stellt eine Art Rechenschaftsbericht über sein Wirken an der Universität Leipzig dar. Besonders hebt er die ewigen Kämpfe und Nörgeleien, die er dort von den einzelnen ihm feindlich gesinnten Professoren zu ertragen hatte, hervor, entkräftet die Vorwürfe eines Alberti und offenbart die Denunziantentätigkeit eines Johann Benedict Carpzov und Dr. Pfeiffer beim Oberkonsistorium zu Dresden. Nicht unerwähnt läßt er die verhängnisvolle Rolle, die seine mächtigste Gegnerin, die theologische Fakultät, im Kampfe mit ihm spielte, indem sie sich mit allen Mitteln für seine Bestrafung wegen angeblicher Gotteslästerung einsetzte und sich nicht scheute, die härtesten Maßnahmen, wie Kirchenbann und Ausschließung vom Abendmahl, gegen ihn anzuwenden. — Offenbar aus Stoffmangel bringt Thomasius in diesem Teil nur wenige Rechtsfälle, sondern greift zu seinen eigenen „Händeln" über.

Auch im IV. Teil (zweite Auflage 1725) macht sich der Stoffmangel unangenehm bemerkbar, so daß sich selbst der Verfasser in der Vorrede entschuldigen muß, daß er zur Ausfüllung des Inhalts seinem Leser längst bekannte Abhandlungen einzureihen gezwungen war. Ob er den V. Teil pünktlich zur künftigen Ostermesse liefern kann, will er nicht versprechen, wahrscheinlich aus demselben Grunde. Kein Wunder also, daß dieser Teil der letzte des Journals werden sollte. Sein Inhalt setzt sich aus weniger umfangreichen Fällen aus den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Rechts zusammen und behandelt daneben einige Fragen religiöser Art.

Der Druck ist durch das ganze Journal von sauberster Ausführung, auch ist mit Verzierungen der Anfangsbuchstaben nicht gespart worden. Zahlreiche Vignetten und schmuckvolle Kanten geben dem Text ein gefälliges äußeres Ansehen. Auffallend ist die häufige Anwendung von Randnoten, die den Inhalt der einzelnen Abschnitte gedrängt wiedergeben.

Unter dem Titel „Vernünftige und Christliche aber nicht Scheinheilige Thomasische Gedancken Und Erinnerungen Ueber allerhand Gemischte Philosophische und Juristische Händel" erschien im Jahre 1723 die Fortsetzung zu dem vorhin erwähnten Journal des Thomasius. Auch sie wurde im Verlag der Rengerschen Buchhandlung zu Halle gedruckt, gelangte jedoch im Oktavformat auf den Büchermarkt. Zur Ausschmückung des Titelblattes diente dasselbe kleine Kupfer, das bereits vorher im Zusammenhang mit den „Ernsthafften Gedancken" beschrieben worden ist. Außerdem weist das Journal zwei Bilder auf, die ein guter Freund für ihn anfertigte und die symbolisch den Unterschied zwischen einer „Vernünfftigen und Christlichen Frömmigkeit und zwischen einer un-

vernünfftigen Scheinheiligkeit" darstellen sollen (vgl. Vorrede). Absichtlich erklärt er den Sinn dieser Bilder, damit seine Feinde diese nicht, wie bereits des öfteren geschehen, falsch auslegen möchten.

In der Vorrede zum I. Band, der dem Freiherrn von Kniphausen, seinem Gönner, gewidmet ist, gibt Thomasius seinem Bedauern darüber Ausdruck, daß er sein Versprechen, aller halbe Jahre einen Band der „Juristischen Händel" herauszubringen auf Grund zu starker in Anspruchnahme durch andere dringende Arbeiten nicht einzuhalten vermochte. Er hätte sich aus diesem Grunde leider gezwungen gesehen, das vorige Journal bereits mit dem IV. Teil abzuschließen. — Böse Zungen behaupteten zwar etwas anderes und verbreiteten in gehässiger Weise Gerüchte über Thomasius und sein allzu früh beendetes Journal, was beispielsweise aus den folgenden Worten zu entnehmen ist: „Und also werden meine Freunde und Gönner die bisherige Unterlassung der Juristischen Händel verhoffentlich weder einer Faulheit zuschreiben, noch der hier und dar vor meinen Wiederwärtigen ausgesprengten blame, als wenn ich schon gantz kindisch wäre, Glauben beymessen" (vgl. Vorrede S. 2).

Der Inhalt des I. Teils wird durch Besprechung von Büchern der Thomasischen Bibliothek eingeleitet und enthält neben Rechtsfällen und ihren Untersuchungen einige philosophische Themen. Besonders eingehend wird im 4. Handel eine Stelle aus Cicero, „De Oratore", behandelt und ihre verschiedene Bedeutung festgestellt, während der 8. Handel Anregungen zur Verbesserung des Justizwesens gibt. Im 11. bis 13. Handel rechnet Thomasius wieder einmal mit den durch finsteren Aberglauben irregeleiteten Menschen ab und spricht sich scharf gegen die Hexenprozesse aus. — Ein Register schließt diesen Teil ab.

Teil II (1724), den Thomasius dem Freiherrn von Grumbkow in Dankbarkeit widmete, wird durch eine Vorrede eingeleitet, die über den eigentlichen Zweck, den Thomasius mit diesem Journal verfolgt, Aufschluß gibt. Einige Stellen aus ihr verdienen es, mit den Worten des Verfassers wiedergegeben zu werden. — Er will mit seinen Gegnern abrechnen und ihnen gleichzeitig jede Gelegenheit nehmen, ihn auch nach seinem Tode mit Schmähungen zu überhäufen, was immerhin zu erwarten war. Die meisten seiner Feinde und Verleumder hält er für unwürdig, daß er sich mit ihnen auseinandersetzt, so z. B. jene „offenbahren Pasquillanten, die bisher in Holländischer und Teutscher Sprache mit allerhand Galgenmäßigen Scartequen mich zu beschimpfen getrachtet, indem dieselben so unverschämt und tumm verfertiget sind, daß ich nicht glauben kan, daß ein Mensch, der nur seine fünff Sinne hat, davon solte wieder mich eingenommen werden können, sondern prostituiren vielmehr die Autoren derselben im höchsten Grad, es mögen nun alte oder Neue Pritschmeister dahinter stecken" (S. 3).

Nachdem er Beispiele solcher Verleumdungen angeführt hat, die jeglicher Wahrheit entbehren, fährt er folgendermaßen fort: „Wegen solcher Bestien ihr Bellen solte es mir leid seyn, wenn ich mir die geringste Mühe zu nehmen gedächte, oder mich befürchtete, daß bey der posterität sie mir einigen Schaden zu thun capable wären, sondern ich überlasse dieselben lediglich der göttlichen Providenz und bitte, Gott wolle ihnen die Boßheit zu erkennen geben und sie bekehren" (S. 3 f.).

Bei seinem gerechten Groll gegen seine Feinde empfindet er doch, wie es aus den angeführten Stellen hervorgeht, ein tiefes Mitleid mit diesen häßlichen Charakteren, das ihn schließlich zu einer großzügig verzeihenden Haltung veranlaßt. — In ganz anderer Weise gedenkt er sich mit einer anderen Art von Widersachern auseinanderzusetzen, die

ihn „unter dem Schein ewiger Vernunft und Gottesfurcht" anzufeinden pflegten. Diese zu widerlegen und ihre ständigen Vorwürfe gegenstandslos zu machen, hat er sich in seinem Journal zur Aufgabe gestellt und will darüber hinaus allgemein verbreitete irrige Ansichten und Unwahrheiten über die Ursachen seiner Privat-„Händel" aus der Welt schaffen.

Der Inhalt entspricht ganz seiner Absicht, die er in der Vorrede niedergelegt hatte. Immer mehr treten die juristischen Abhandlungen gegenüber den Nachrichten aus seinem Leben zurück. So haben die Händel 2 bis 4 Schilderungen über seine Vertreibung aus seinem „Vaterlande" (er meint damit Sachsen), die Ursachen seines Streites mit Hektor Gottfried Masius und seine Folgen und schließlich einen Bericht über jenes im Jahre 1689 August Hermann Francke erteilte „Responsum Juris", das ihm neben vielen anderen Unannehmlichkeiten auch den Beinamen „Advokat der Pietisten" einbringen sollte (S. 139).

Der III. Teil, der eigentlich zur Michaelismesse des Jahres 1724 erscheinen sollte, gelangt erst ein Jahr später, also 1725, zur Herausgabe und erhält seinen besonderen Wert durch den 7. Handel, in dem Thomasius nähere Angaben über seine Differenzen mit Dr. Pfeiffer macht, dem er auf Grund seiner im Jahre 1689 begonnenen Vorlesung „Lectiones de praejudiciis" ein Dorn im Auge war. Schließlich geht er auf die Ursachen ein, die letzthin zu seiner Verbannung geführt hatten, und erzählt in seiner bescheidenen Art, welche ausschlaggebende Rolle er bei der Gründung der Universität Halle — sehr zum Leidwesen seiner Herren Amtsgenossen in Leipzig — spielen sollte. — Eine Inhaltsübersicht schließt den III. Teil ab.

Der Anhang zu diesem Teil erschien im Jahre 1726; er sollte die letzte Schrift des Verfassers sein (vgl. Luden S. 309). Er wird eingeleitet durch Erläuterungen und Auslegungen unverständlicher Stellen aus Ciceros Werken, die Thomasius auf seine Bitten hin von verschiedenen Gelehrten erhalten hatte. — Eine wunderbare Ironie, daneben Selbstbewußtsein und Erhabenheit, klingt aus der zweiten Abhandlung: „Warum der Autor seinen bißherigen Widersachern zu antworten nicht gesonnen sey." — Jeden einzelnen seiner Gegner nimmt hier Thomasius noch einmal unter die Lupe und sagt jedem unverholen ins Gesicht, warum er ihm auf seine Vorwürfe hin nicht geantwortet habe und auch künftig nicht zu antworten gedenke. Als Feind aller Streitigkeiten sei es ihm einmal im höchsten Grade zuwider, sich mit seinen Gegnern in einen polemischen Schriftwechsel einzulassen, die mehr geeignet wären, den Brand zu entfachen als zu löschen. Ansonsten hält er sie für durchaus würdige Gegner und bezeichnet sie als „honette und in autorität lebende, aber dabey zuweilen in Pharisaismo steckende Autores", zum Unterschied von den „pasquillantischen Charlatans", die ihm keiner Antwort wert erscheinen (s. S. 107).

Heitere Ruhe und zugleich die Sehnsucht nach einem friedlichen Lebensabend sprechen aus diesen letzten Worten an seine Gegner. — Am 23. September 1728 schloß Thomasius für immer die Augen. Durch seine journalistische Tätigkeit hat er sich ein Denkmal geschaffen, das fester ist als Erz! Von dem verrosteten Gleis gelehrten Literatentums lenkte er den Journalismus auf neue Bahnen und gab ihm eine volkstümliche Sprache, die für jedermann verständlich war. Sein unvergeßliches Verdienst ist es, der Öffentlichkeit ein Blatt geschaffen zu haben, das sie in die glückliche Lage versetzte, am Weltgeschehen teilzunehmen — die volkstümliche Zeitschrift.

*

Die neue Richtung, die Thomasius der Journalistik unter bewußter Abkehr von der unter dem Kastengeist eines veralteten Gelehrtengeschlechts krankenden Publizistik gegeben hatte, fand bei seinen Schülern begeisterte Beachtung, entsprach sie doch ganz der modernen Auffassung der jungen Gelehrten. So sehen wir z. B. Adam Friedrich Glafey in seinem Journal „Der raisonirende Juriste, welcher seine raisonements aus den Reguln der Klugheit, und dem vernünfftigen Recht wie auch denen Römischen und Teutschen Antiquitäeten über die Stücke der Rechtsgelehrsamkeit ergehen lässet" so auf den frischen Spuren seines Lehrers Thomasius wandeln.

Das I. Stück (wird rezensiert in „Aufrichtige Gedanken" S. 450), das im Jahre 1714 in Jena im Oktavformat herauskam, wird durch ein Inhaltsverzeichnis eingeleitet, an das sich die übliche Vorrede schließt. Zunächst geht der Verfasser auf das hervorstechendste Merkmal seiner Zeit, die anschwellende Flut der Journale und „Monaths-Schrifften" ein und begrüßt diesen Fortschritt. Leider mußte er jedoch die Feststellung machen, daß nicht alle von gleichem Wert waren und daß hauptsächlich unter den historischen Zeitschriften, die sich mit den Staatsangelegenheiten beschäftigen, manches minderwertige Blatt anzutreffen sei. Häufig stoße man beim Lesen dieser Journale auf Wiederholungen und auf gestohlenes Gedankengut. Besonders verurteilt er die Besprechung von Büchern zu Werbezwecken, hauptsächlich dann, wenn die Verfasser ihre eigenen Werke lobend kritisieren. Manchen Autoren macht er den Vorwurf, daß sie allzusehr auf die „Delectation" des Lesers bedacht sind und lehnt ihre „satyrische ungehobelte Schreibart" ab, denn, so sagt er, „man schreibt ja nicht alleine vor junge Leute, die sich an dergleichen lustigen Possen belustigen, sondern es sollen es auch verständige Männer lesen". Dies und jenes hat er noch an den einzelnen Journalen auszusetzen, stellt jedoch im Anschluß daran fest, daß der überwiegende Teil derselben ohne Zweifel von gewissem Wert sei.

Im folgenden weist er auf den unverkennbaren Nutzen der verschiedenen Fachjournale hin, z. B. den der politischen, denen man stets besondere Beachtung schenken müßte, „um nicht als ein Maulwurff in politischen Händeln zu gelten". Eine durchaus moderne Ansicht, die Glafey hier vertritt!

In seinem Journal will er „raisoniren", denn er vertritt den Standpunkt, „daß einem Juristen fast nichts besser anstehe, als wenn er von seinen Sachen die gehörige raisons weiß anzugeben". Seine Erklärung des Begriffs „Ratio", nach deren Grundsätzen er den Inhalt seines Journals anzufertigen gedenkt, verdient an dieser Stelle wörtlich angeführt zu werden: „Die Ratio eines Dinges ist das Licht, so die gantze Sache viel deutlicher machet, als sie vor sich selbst wäre. In jure aber ist die Ratio eines Gesetzes die natürliche Billigkeit, oder die Klugheit, oder aber, es ist die besondere Einrichtung des Staates, und des Volcks Ursache, daß man diese oder jene Verfassung hat machen müssen. Zwar hat es zeithero nicht an galanten Leuten (gemeint sind die Vertreter der sogenannten galanten Jurisprudenz) gemangelt, die in jure naturali und in den Reguln der allgemeinen Klugheit was vortrefflich praestiret, nur mit denen Römischen und Teutschen Antquiquitäten, besonders mit einer rechten Historie Juris siehets gar wüste aus."

Mit seiner Forderung, alle juristischen Untersuchungen nach den Grundsätzen des Naturrechtes und der Vernunft vorzunehmen, offenbart er sich als Anhänger der Lehre eines Puffendorf und Thomasius. Grundlage einer soliden Jurisprudenz, so betont er immer wieder, sei

und bleibe das „Raisonement", das er zum Verständnis der Gesetze unbedingt erforderlich hält. Seine Überzeugung bekräftigt er durch folgende Worte: „Und das ist gewiß eine schlechte Juristerey, wann man von seinen Sachen keine weiteren raison angeben kann, als quia, weils da stehet, ob man wohl in foro am meisten damit zufrieden ist."

Die Herausgabe seines Journals soll an keinen Termin gebunden sein und jeweils dann erfolgen, wenn er die genügende Menge an Stoff zusammengetragen hat. Außerdem gedenkt er die einzelnen Abhandlungen in bunter Reihenfolge aufeinanderfolgen zu lassen, ohne Berücksichtigung der verschiedenartigen Stoffgebiete, in die sie sich einordnen.

Der Inhalt des I. Teiles (1714) setzt sich aus neun „Raisonements" zusammen, die sich mit verschiedenen Fragen des öffentlichen Rechts, vornehmlich des Familienrechts, unter vergleichsweiser Heranziehung der römischen Rechtsauffassung, sowie der Rechtsgeschichte befassen. Selbstverständlich geht der Verfasser bei allen rechtswissenschaftlichen Untersuchungen von dem ihm eigenen Standpunkt des Naturrechts aus. — Der II. Teil (1714) hat vorwiegend erbrechtliche Themen zum Inhalt, während sich der III. Teil (1714) neben Untersuchungen des Ursprungs des Lehens mit vormundschaftlichen Fragen beschäftigt. Sämtliche „Raisonements" sind aufs peinlichste genau behandelt worden, und ihre große Ausführlichkeit verleiht ihnen die Eigenschaft, jedem Leser verständlich zu werden.

Künftighin beabsichtigt er, wie er in Verbindung mit dem 16. Stück des III. Teils kundtut, in jedem neuen Teil je eine lehns- und staatsrechtliche Abhandlung zu veröffentlichen, obwohl er die Befürchtung hegt, durch seine freie Art der Stoffbehandlung Anstoß erregen zu können. Glafey äußert sich diesbezüglich folgendermaßen: „Denn mein Juriste nimmt sich die Freyheit von Gesetzen nach der Richt-Schnur des vernünfftigen Rechts und der Klugheit zu urtheilen, und nimmt sich da kein Blatt vors Maul auf befindliche Nothwendigkeit die Wahrheit derb zu zeigen. Wollte er nun eben solche freyheit sich in Jure Publico nehmen, und mit gleichem Muthe von denen Fehlern des teutschen Staats urtheilen, so würde man ihm den Fiedel-Bogen auf den Kopf schmeißen" (S. 221). — Die derbe Offenheit, die aus diesen Zeilen spricht, erinnert uns lebhaft an jene urwüchsige Sprache eines Thomasius, der Glafey wahrscheinlich auch in dieser Beziehung als Vorbild gedient hat.

Böse Zungen bezichtigten Glafey sogar des Abschreibens von Thomasius und auch von Stryk, so z. B. die „Aufrichtigen und unpartheyischen Gedanken über Journale" (I S. 450 bis 562), die in ihrem 5. Stück eine recht empfindliche Kritik über den I. Teil des „Raisonirenden Juristen" veröffentlichten. Der Verfasser protestiert in der Vorrede zu Teil III aufs heftigste gegen diese unbegründeten Beschuldigungen der Verfasser jenes kritischen Journals, denen er Parteilichkeit, jugendlichen Vorwitz und andere schlechte Eigenschaften nachsagt.

Leider stellte das Journal nach Schluß des III. Teiles sein Erscheinen ein, ohne daß der Verfasser einen Grund dafür anzugeben weiß. Es steht jedoch fest, daß der Fortsetzungswille Glafeys an der wirtschaftlichen Notlage seines Verlegers scheitert (s. Weidlich, Gesch. d. jetzl. Rechtsgel. I S. 274). — Der Druck ist in diesem Journal von einfachster Ausführung, auch weist der Text wenig Schmuck durch Zierkanten und Vignetten auf. Hier und da stößt man auf Druckfehler, die jedoch am Ende der betreffenden Teile ihre Berichtigungen finden.

Über den Lebenslauf des Verfassers ist folgendes in Kürze zu berichten: Adam Friedrich Glafey wurde am 17. Januar 1692 in Reichenbach im Vogtland geboren. Sein Vater war der Kaufmann Adam Glafey, der später seinen Beruf aufgab und nach Magdeburg übersiedelte, um dort in den Heeresdienst einzutreten. Schon von frühester Jugend an hatte Glafey das Leben von seiner bitteren Seite kennengelernt und mußte als Gymnasiast durch Singen im Chor oder in der Kurrende seinen Lebensunterhalt bestreiten. Als Student war er darauf angewiesen, sein Geld durch Schreibarbeiten zu verdienen und mußte von einem Freitisch Gebrauch machen.

Im Jahre 1712 erhielt er vom Herzog von Sachsen-Gotha die Ernennung zum „unentgeltlichen Magister", in welcher Eigenschaft er Vorlesungen, hauptsächlich über das Naturrecht, abhielt. Bereits mit 21 Jahren betätigte er sich schriftstellerisch und beschäftigte sich sehr fleißig mit der Literatur. In der Hauptsache durch Lesen guter Bücher, weniger durch Anhören von Kollegs, erwarb er sich seine erstaunlichen Kenntnisse auf allen Gebieten des Rechts.

Wir sehen ihn später in Leipzig die Stelle eines Hofmeisters bei den Herren von Tümpling vertreten, mit denen er kurze Zeit in Tübingen studierte, um sie dann auf einer Reise durch deutsche Gaue zu begleiten. — Im Jahre 1717 wurde er in Leipzig zum ordentlichen Magister ernannt, bestand 1718 in Halle das juristische Doktorexamen und heiratete darauf des Hallischen Stadtsekretärs a. D. Becker älteste Tochter.

Seine schriftstellerische Tätigkeit hatte ihm auf Grund einiger anstößiger Veröffentlichungen des öfteren Unannehmlichkeiten eingebracht; so wurden beispielsweise seine „Grundsätze der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit" und das Werk „Sächsische Historie" von der sächsischen Regierung beschlagnahmt, und ihres Ärgernis erregenden Inhalts wegen verbrannt (vgl. ADB. IX S. 205). — Durch Vermittlung des Grafen von Seckendorf erhielt er häufig von deutschen, italienischen und sardinischen Höfen Aufträge auf Anfertigung von Prozeß- und Deduktionsgeschäften, in denen er seine überragenden Rechtskenntnisse unter Beweis stellte.

Auf der höchsten Stufe seiner Laufbahn war er angelangt, als er im Jahre 1726 die nach dem Tode Griebners freigewordene Stelle eines Hofrats und Geheimarchivars zu Dresden erhielt, die er bis zu seinem Tode (14. Juli 1753) zur Zufriedenheit seines Brotgebers versah. In diese Zeit fällt eine von ihm verfaßte bekannte Kampfschrift „Vertheydigung des Recht der Vernunft, wider das 177. Stück der Teutschen Actorum Publicorum" (1723 im Quartformat).

Glafey schrieb nicht weniger als 36 größere und kleinere Werke über das Gebiet der Rechtsphilosophie, des Naturrechts und der Geschichte. Die zwei Journale „Der raisonirende Jurist", den er in einem Alter von 21 (!) Jahren herausgab, und „Der meditirende Eclecticus" haben ihn zum Verfasser. Letzteres einer ausführlichen Besprechung zu würdigen, würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, da es allgemeinwissenschaftlichen Inhalts ist. Lediglich zu erwähnen wäre, daß es mit dem V. Teil wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Verlegers sein Erscheinen einzustellen gezwungen war (vgl. Weidlich, Gesch. d. jetztl. Rechtsgel., Teil I, S. 274).

Von den Urteilen über die Person Glafeys möchte ich nur das J. J. Mosers herausgreifen, weil es von allen anderen Kritiken, die sich voller Hochachtung über ihn äußern, abweicht und das folgenden Inhalts ist: „Er besäße eine mittelmäßige Kenntnis in denen teutschen Geschichten wie auch dem Staats-Rechte, und war des Heiligen Römischen Reichs Erz-Praetension-Macher, die biß an das Ende der

Welt Stoff genug zu Kriegen und Prozessen angeben könnten" (vgl. ADB., Bd. IV S. 205). Diese wenig schmeichelhafte Beurteilung von seiten des Geheimen Rats Moser hatte Glafeys Abfassung durch einige Schriften mit hochexplosiven Stoffen bewirkt, die dem friedliebenden Moser sehr mißfallen haben müssen (vgl. ADB. a. a. O.; Neueste Geschichte der Teutschen Staatsrechts-Lehre S. 59; vgl. zur Biographie Glafeys: Hirschings Hist.-lit. Handbuch, Bd. II S. 63 ff.; ADB., Bd. IX, S. 205; Meusel, Lex. d. verst. teutschen Schriftst., Bd. IV, S. 200).

*

Ein Journal, das durch eine naturrechtliche Zielsetzung, fröhliche Sprache und geistreiche Satire an Thomasius erinnert, ist „Der Patriotische Juriste, welcher seine vernünfftige Gedancken Ueber einige Lehr-Sätze Aus dem Jure Naturali, Gentium, Publico, Civili, Canonico & Feudali eröffnet, Solche nach der Wahrheit und gesunden Vernunfft beurtheilet und denen Liebhabern derer Rechte mittheilet Durch Justinum de Bona Mente". (Standort: Univ.-Bibl. Berlin. Signatur Fi 6995.) Verfasser dieses 1725 im Verlage Peter Marteau, Köln, (nicht bei Gröll, wie Kirchner, II Nr. 305, irrtümlicherweise annimmt) anonym in Oktav erscheinenden Journals war Johann Christian Gotthelf Budaeus (vgl. hier Anhang, Titelblatt; ferner Kirchner II Nr. 303).

Die Einleitung dieses Journals gleicht einem gemütlichen Plauderstündchen in einer lustigen Gesellschaft von Freunden. Zunächst appelliert Budäus an die Vernunft seiner Leser, von denen er unter Voraussetzung dieser Eigenschaft eine günstige Aufnahme seines Journals erwartet. Darauf bittet er einen der Leser freundlichst, doch an seiner Seite Platz zu nehmen und einige Angaben über den Zweck des Journals zu hören. Den eigentlichen Anlaß zu dieser Arbeit gaben ihm die streng buchstabengläubigen Gelehrten, deren veraltete Lehren, Unselbständigkeit und Weltfremdheit er der Welt vor Augen zu führen gedenkt.

Das Gelehrtentum seiner Zeit, selbst seine eigenen Kollegen, lehnt er restlos ab und vergleicht sie mit einem Haufen „Pseudoeruditorum", die blindlings ihren „gelehrten Leithammeln" folgen und geht sogar soweit, zu behaupten, daß man unter zehn dieser Männer kaum einen finden könne, der sich auf Grund seines gesunden Menschenverstandes und seiner Vernunft eine eigene Meinung zu bilden imstande wäre. Hartnäckig klebten sie an fremden Theorien, wie denen des Bartolus und Baldus und anderer solcher „Kirchenlichter" mehr. Zwischendurch entschuldigt sich der Verfasser einmal und bittet, ihm seine derben Vergleiche nicht übelnehmen zu wollen, denn er wäre gewöhnt zu reden, wie es ihm vom Herzen käme. Seine tadelnde Kritik bricht er mit folgenden Worten ab: „Aber ich habe nun lange genug mit solchen Leuten geredet, welche wohl Zeit Lebens nicht klug werden dürfften, wenn sie auch das Saltz ärger als eine Ziege äßen" (vgl. Einleitung S. 7).

Unselbständige geistige Arbeit haßt er, deshalb soll sein Journal nur aus eigenen Geisteserzeugnissen bestehen. Das Ansehen anderer zu schmälern mit dem Vorsatz, seine Person und Arbeit hervorzuheben und Ruhmeslorbeeren zu ernten, entspricht nicht seinem offenen Charakter und wird daher von ihm abgelehnt. Rücksichtslos will er hingegen den Weg der Wahrheit gehen, ungeachtet zahlreicher zu erwartender Schwierigkeiten. Vernunft und Recht sollen alle seine Handlungen bestimmen. Er nimmt sich darüber hinaus die Freiheit, alle unvernünftigen Grenzen, die auf die Entwicklung der Wissenschaften nur hemmend einwirken können, zu brechen und nach eigenem

freien Ermessen seine Gedanken zum Ausdruck zu bringen, ungeachtet dessen, daß sie in vielen Punkten von überlieferten Lehrsätzen und Meinungen abwichen. Er verabscheut jenen despotischen Gelehrtengeist, der in einmal aufgestellten Theorien unanfechtbare Wahrheiten und Rechtsnormen sieht, nach denen man sich bedenkenlos zu richten habe. Zur Bekräftigung dessen führt er, wie so häufig, einen Vergleich an: „Eben deswegen besitzen wir den Verstand und werden vernünfftig geboren, daß wir selbsten nachdencken, und nicht, wie das Kalb dem Fleischer, also auch anderer Männer Meinungen blindlings nachfolgen sollen, sondern das Wahrscheinliche von dem Wahren wohl unterscheiden und dabey überlegen lernen, daß bey den erstern noch immer einiger Zweiffel übrig bleibe" (vgl. Einleitung S. 10).

Die Herausgabe der einzelnen Nummern seines Journals an einen bestimmten Termin zu knüpfen, beabsichtigt der Verfasser nicht, oder, seine eigenen sinnfälligen Worte zu gebrauchen, er wird „nicht bemühet seyn, daß etwan mit Ablauf jeden Monaths ein Stück dieser meiner Gedancken so gewiß verfertigt sey, als die Bretzeln in der Fastenzeit. Dieses wäre nur ein Joch vor den Verstand und könte leicht ein abortus unzeitiger Gedanken daraus entstehen" (vgl. Einleitung S. 12).

Schon bei flüchtiger Betrachtung des Inhalts fällt uns auf, daß er häufig das Recht der Vernunft bei der Untersuchung der einzelnen Themen heranzieht, so z. B. im 1. „Pensée der I. Communicatio", dessen Überschrift lautet: „Die Machung derer Testamente ist nach dem Vernunft-Rechte unbekanndt." Oder: „Die Erbfolge ist aus dem Vernunfft-Rechte nicht zu erweisen" u. a. m. Auffallend ist, daß die Überschriften sämtlicher Kapitel eigentlich nichts anderes darstellen als Rechtssätze, die der Verfasser anschließend zum Gegenstand seiner wissenschaftlichen Untersuchungen macht. Seine eigenen Ansichten pflegt er aufs peinlichste genau zu beweisen, führt jedoch vergleichsweise Gedanken anderer Gelehrter an, die er teils gutheißt, teils — und das trifft meistens zu — völlig ablehnt und widerlegt.

Der II. Teil (Communicatio) erscheint im Jahre 1726 im Verlag Heinrich Simon Hübner, Bautzen, und hat einige erb-, lehns-, staats- und familienrechtliche Abhandlungen zum Inhalt. Das 13. Kapitel (Pensée) dieses Teils soll an dieser Stelle ausführlicher untersucht werden, weil an diesem Beispiel der Aufbau und die Beschaffenheit der einzelnen Kapitel verständlich wird. Die Überschrift lautet: „Eine wider der Eltern willen geschehene Verlobung ist gültig." — Seine Behauptung begründet er wieder durch das Recht der Natur, das auf der Vernunft fußt. Von den Machtbefugnissen der Eltern nach den alten römischen Gesetzen ausgehend, betrachtet er die rechtliche Stellung der Kinder nach den Gesetzen seiner Zeit, untersucht dann diesen Fall vergleichsweise nach dem kanonischen Recht und führt schließlich eine Äußerung Luthers über das Verlöbnis und die Ehe an, von der ich einen Teil hier wörtlich wiedergebe: „Wo sich aber der Fall zuträget, daß die Heyrath dem Kinde ehrlich und nützlich, und die Eltern ihren Muthwillen und Eigennutz treiben, soll man sie beym Kopff nehmen, ins Loch werffen, sie ihrer väterlichen Gewalt berauben, die Obrigkeit an dessen Statt treten und die Ehe befestigen." — Häufig trifft man in diesem Journal auf Zitate großer Gelehrter, die er in Verbindung mit seinen rechtlichen Untersuchungen anführt.

Im III. Teil, der ebenfalls 1726 bei Hübner erschien, findet u. a. ein kirchenrechtliches Thema Aufnahme, während im IV. Teil (1726 bei Hübner) besonders das 20. Kapitel durch seinen antipietistischen Inhalt auffällt. Budaeus bezeichnet hier die Pietisten als „staatsunverständige" Christen, die an allem etwas auszusetzen hätten. Besonders verurteilt

er es, daß diese Sekte unter der Maske tiefer Frömmigkeit und Gottergebenheit heimtückisch ihre Giftpfeile auf den Staat schleudert, überall nur Fehler sähe und an allem unerwünschte Kritik übe. — Im XXI. Kapitel erklärt Badaeus den Unterschied zwischen Landesverweisung und Landesräumung, befaßt sich in Kapitel XXIII mit dem Bergrecht in der Oberlausitz und schließt den IV., gleichzeitig den letzten Teil dieses Journals mit einem erbrechtlichen Thema ab. Was das Äußere des Journals anbetrifft, so fällt es durch häufigen Wechsel der Schriftgrade im Text auf. Außerdem ist die Ausstattung durch Vignetten u. ä. Schmuck sehr spärlich. — Im Jahre 1728 gelangt ein Anhang zu diesem Journal zur Herausgabe, der den Titel trägt: „Johann Christian Gotthelf Budaei Erinnerung / warum er den bißhero unter dem Nahmen Justini de Bona Mente herausgegebenen Patriotischen Juristen nicht ferner zu continuiren gesonnen sey, benebst einer Beantwortung derer von einem Anonymo in einer gewissen Schrifft ihm auffgebürdeten Beschuldigung."

Als Grund für das plötzliche Aufgeben seiner Arbeit gibt Budaeus die zahlreichen Anfeindungen und Kritiken übelster Art, mit denen er von seiten der Gelehrten überhäuft wurde, an. (Einer seiner Hauptgegner war Dr. Johann Philipp Odelen zu Braunschweig, dessen Angriffe ihn zur Schließung des Journals zwangen; vgl. Adelung zu Jöcher I S. 2361.)

Johann Christian Gotthelf Budaeus wurde im Jahre 1702 zu Bautzen geboren. Sein Vater war der berühmte französische „Requetenmeister" Wilhelm Budaeus. Im Jahre 1720 begann er sein Studium an der Universität Jena und setzte es in Wittenberg fort, wo er 1724 Kandidat der Rechte und im gleichen Jahre noch Oberamtsadvokat der Markgrafschaft Oberlausitz wurde. 1731 bestand er sein juristisches Doktorexamen, siedelte von Wittenberg nach Kamenz, später nach Görlitz über und erhielt im Jahre 1743 seine Ernennung zum königlich polnischen kurfürstlichen sächsischen Rat und Historiographen. Er starb 1770.

Außer dem „Patriotischen Juristen" gab er unter Benutzung des Pseudonyms Dikaiophilos eine Schrift heraus mit dem Titel: „Der juristische Machiavelli oder die Staats-Klugheit derer Advokaten in gewisse Maximes verfaßt und der leichtgläubigen Welt zur Warnung ans Licht gestellet" (Köln 1725). Zahlreiche historische staats- und prozeßrechtliche Arbeiten haben ihn zum Verfasser.

Aus: Christoph Weidlich. Lexikon aller jetztl. Rechtsgel., Jgg. 1766 S. 53 f.; Adelung zu Jöcher I S. 2361.

*

Im Jahre 1742 gab Dr. Johann Christian Claproth (später sein Bruder Justus Cl.), außerordentlicher Professor der Rechte an der Universität Göttingen, ein Journal heraus, das den Titel führte: „Sammlung juristisch-philosophisch- und critischer Abhandlungen." Die Arbeit erschien in Format 8 im Verlage der Universitätsbuchhandlung zu Göttingen. Die Claproths bekannten sich in dieser Arbeit zu der Lehre des Naturrechts und machten sie zum Kampforgan gegen die fremden Rechte und undeutsche Art.

Müßige Stunden, so berichtet Claproth in seiner Vorrede, hätten ihn zur Feder greifen lassen, um dieses Journal zusammenzustellen. Begeisterte Worte findet er über sein Zeitalter, in welchem er die Publizistik in hoher Blüte erleben dürfte, und stellt mit Genugtuung fest, daß es, im Gegensatz zu einer überwundenen Zeit, in der jemand nur dann berechtigt war, seine Gedanken zu Papier zu bringen, wenn er damit etwas Neues brachte, zumindest aber bereits veröffentlichte wissen-

schaftliche Arbeiten in verbessertem, eleganterem Stil der gelehrten Welt vor Augen zu führen wußte, heutzutage jedem Menschen frei stände, seine Meinung in Wort und Schrift zu äußern. Nicht gut heißen kann der das Gebaren vieler Schriftsteller seines Jahrhunderts, die der unverständlichen Ansicht wären, sich entschuldigen zu müssen, wenn sie mit einem neuen Buch vor die Öffentlichkeit treten. „Ein patriotisch gesinnter", so führt er weiter aus, „seufzet darüber heimlich und befürchtet nicht unbillig, daß durch diese übelangebrachte Höflichkeit das unumschränkte Recht, etwas drucken zu lassen, mit der Zeit wieder zweifelhaft werden könne."

Im folgenden bricht Claproth eine Lanze für die sogenannten Kopisten oder Abschreiber und stellt sie hoch über eine andere Kategorie von Schriftstellern, „die bekannte Wahrheiten in eine zwar neue, doch schlechtere äußerliche Decke hüllet". Auch findet er es durchaus nicht verabscheuungswürdig, wenn diese Kopisten an Stelle des Namens des wirklichen Herausgebers ihren wirklichen Namen auf dem Titelblatt eines von ihnen abgeschriebenen Buches vermerken, und vertritt die Ansicht, daß dem Wert des betreffenden Buches damit in keiner Weise Abbruch getan werde. „Würde man nicht", so fährt der Verfasser zur Bekräftigung seiner Meinung fort, „den Horaz mit ebenso vielem Vergnügen und gleichem Nutzen lesen, wenn schon auf dem Titelblatte Mevius seinen Platz eingenommen hätte?" Originalwerke hätten außerdem den Nachteil, weit teuerer zu sein als die nachgedruckten Exemplare, und ihre Beschaffung wäre infolgedessen für manch einen, hauptsächlich für Studierende unmöglich.

Das Journal soll sich in der Hauptsache mit seinem Lieblingsgebiet, dem bürgerlichen Recht, beschäftigen, doch will er auch Themen aus den Gebieten der Philosophie und den schönen Wissenschaften im Rahmen seiner Arbeit aufnehmen, um mit diesen „das Trockene und Unangenehme zu versüßen, welches an mancher Stelle in der ersteren herrscht." Falls seine Arbeit bei den Lesern günstige Aufnahme findet, gedenkt er sie weiter fortzusetzen. Auf den Beifall von Dilettanten will er verzichten, dem Urteil von Fachleuten aber stets gern sein Ohr leihen.

Im ersten Stück des ersten Teiles hat Claproth seine Gedanken über eine von Hofrat Cramer verfaßte Schrift, die den Fall einer Kindestötung zum Inhalt hat, niedergelegt. Sehr anschaulich bringt er seine Ansichten über die Behandlung dieses Falles zu Papier und weiß durch Anführung kleiner Fabeln und Gedichte seine eigenen auf diesen Fall angewandten Theorien allgemeinverständlich zu machen. Scharfe Kritik übt er an dem Autor dieser Schrift und lehnt die Methode, nach der dieser bei der Untersuchung des Falles vorgeht, ab, offenbar, um damit seiner gegnerischen Haltung der Wolfschen Philosophie gegenüber, die Claproth bei der wissenschaftlichen Bearbeitung dieses Falles zu Grunde legte, Ausdruck zu verleihen.

Das Stück 2 hat eine Abhandlung über das Leben Sokrates zum Inhalt, in der hauptsächlich die allgemein vertretene Ansicht, daß dieser weise Mann ein Prophet, ausgestattet mit überirdischen Fähigkeiten gewesen sei, widerlegt wird. Im weiteren Verlauf dieses Stückes spricht sich Claproth über derartige geheime Kräfte, die zuweilen im Menschen schlummern, aus.

Im 1. Stück des zweiten Teiles (1743) weist Claproth auf die Notwendigkeit einer Anwendung der mathematischen Lehrweise auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft hin und verteidigt die methodische Form des mathematisch-demonstrativen Beweisaufbaues, soweit diese dazu beiträgt, begriffsbestimmend zu wirken. Die rein technische Formulierung, die Wolf lehrt, lehnt er ab. — Das 2. Stück ist von rein philo-

sophischer Art, während das 3. eine rechtswissenschaftliche Dissertation darstellt.

In der Vorrede zum III. Teil (1743) betont Claproth nochmals, daß er es gern zuließe, wenn von berufenen Kreisen an seinem Journal Kritik geübt würde, und stellt sich auf den gesunden Standpunkt, daß ein Hinweis auf Fehler niemals als persönliche Kränkung aufgefaßt werden dürfe, wie es bei den Schriftstellern zumeist geschähe, die sich in dem verhängnisvollen Irrtum befänden, daß ihre Arbeiten stets wohlwollend von ihren Lesern aufgenommen werden müßten. Claproth vergleicht diese Art Schriftsteller und ihr Verhältnis zu ihren geistigen Produkten mit der Stellung eines Vaters zu seinem Kind, liebt er es doch, seine Gedanken durch Anführung von dergleichen Parallelen anschaulicher zu machen. „Ist nicht ein Vater", so führt er wörtlich aus, „im gleichen Grad abgeschmackt und bedauernswürdig, der von seinem Kind vor übermäßiger Zärtlichkeit sich nicht vorstellen kann, daß das liebste Söhnlein von Hitze oder Kälte jemals unangenehme Empfindungen haben werde?" Kritik, mag sie auch noch so hart sein, hält er für notwendig, soweit sie „freymütig und bescheiden" ausgeübt würde.

Der III. Teil beginnt mit einer naturrechtlichen Untersuchung des Themas: „Von den natürlichen Trieben des Menschen", das er mit folgenden Worten, die das Ergebnis seiner philosophischen Betrachtungen bilden, abschließt: „Die Moral und das Recht der Natur ist nach meinem Begriff nichts anderes als ein Inbegriff von Aussprüchen der Vernunft in den Streitigkeiten, die unter den Trieben entstehen." — Das zweite Kapitel dieses Teiles hat eine Ode, „Von der Menschenlieb", zum Inhalt, die nicht weniger als zehn Seiten einnimmt.

Sehr abwechslungsreich ist der Inhalt des IV. Teiles (1747). Claproth veröffentlicht hier beispielsweise eine religiöse Abhandlung, in der er die Existenz Gottes zu beweisen sucht, im Anschluß daran eine Fabel, welche die Überschrift trägt: „Das väterliche Testament oder die Verführung zur Wahrheit und Tugend" und reiht schließlich einige philosophische Betrachtungen, die er geschickt in Briefform kleidet, in den Inhalt des III. Teiles ein. Eine rechtswissenschaftliche Abhandlung steuerrechtlicher Art, eine Antrittsrede, die anläßlich der Übernahme der Ältestenstelle in der Deutschen Gesellschaft zu Göttingen gehalten wurde und Erörterungen der Fragen, „ob Schmerz mehr bewege als das Vergnügen", und „ob die Testamente nach dem Recht der Natur statt haben", bilden den Abschluß dieses Teiles. In jeder dieser Diskussionen vertritt er streng seine Ansichten und gibt seinem Rechtsempfinden in gewandtem Stil Ausdruck.

Das Titelblatt des V. und zugleich letzten Teiles (1757) trägt den Vermerk: „Ergänzt und herausgegeben von Justus Claproth" (vgl. auch Pütter, Versuch einer akad. Gel. Gesch. 1 § 76 S. 154) und beginnt mit einem Nachruf auf den inzwischen verstorbenen Gründer des Journals, Johann Christian Claproth. Der neue Verfasser, ein Bruder des ersteren, vermerkt in der Vorrede, daß ein Teil des Inhalts (bis Seite 116) aus den Schriften seines Bruders bestehe, die er in dessen Nachlaß gefunden hätte. Leider hätte er jedoch nicht aller Publikationen des Verstorbenen habhaft werden können, da sich dieselben in anderen Händen befänden. Falls diese später in seinen Besitz übergehen sollten, will er das Journal weiterhin fortsetzen. In bescheidener Weise macht Justus Claproth den Leser darauf aufmerksam, daß die von ihm verfaßten Teile von nicht annähernd so überragender Vortrefflichkeit wären als die von seinem Bruder verfertigten. Im folgenden schreibt er, in welcher Beziehung er den Verstorbenen für unerreichbar hält: „Die angenehme Schreibart, der herrschende Witz, die glückliche Einbildungskraft, die vortreffliche Entwicklung der Ge-

dancken wird man zuverlässig bey dieser und folgenden Seiten vermissen, als es nöthig wäre, solches dem Leser mit Umständen zu sagen."

Der Inhalt dieses letzten Teiles setzt sich in der Hauptsache aus rechtsgeschichtlichen und rechtsphilosophischen Themen zusammen. In Kapitel 5 beklagt der Verfasser den bedauernswerten Zustand des deutschen Rechts, das unter dem Wust fremder Rechte ein kümmerliches Dasein zu fristen verdammt wäre. „Man hat es vergessen", so konstatiert der Verfasser betrübt, „und alle Doctoren beider Rechte, Legisten, Decretisten und Glossatoren, welche auf den deutschen Universitäten von Conringen gelehrt haben, sind ungleich weniger davon unterrichtet gewesen, als jetzo ein halbjähriger Anfänger in der Rechtsgelehrsamkeit zu sein pflegt" (vgl. S. 71). Erbittert stellt er fernerhin fest, daß man zwar verstanden hätte, sich mit „kriegerischem Geist gegen die feindlichen Nachbarn zu verteidigen", doch hätte man leider versäumt, das deutsche Recht zu schützen. „Warum", so schreibt er auf S. 72, „haben wir ihm nicht einmal so viel Ehre angethan, als man einer altmodischen Rüstung oder Kleidertracht erweist? Man hängt sie auf oder behält sie wenigstens in einem Bilde bey." Claproth weist darauf hin, daß ein deutscher Arzt, Hermann Conring, den deutschen Rechtsgelehrten zum ersten Male die „unerhörte Neuigkeit" von der wirklichen Existenz eines deutschen Rechts mitgeteilt hätte. — Im weiteren Verlauf dieses Kapitels betrachtet Claproth rückblickend die Entwickelung des deutschen Rechts und geht näher auf den Sachsen- und Schwabenspiegel ein. Häufig vertritt der Verfasser im Zusammenhang mit diesem rechtsgeschichtlichen Thema die Ansicht, daß die Rechtswissenschaft ohne Verbindung mit der Geschichte, die ihre Zusammenhänge deutlich macht, undenkbar wäre. Hiermit kehrt er sich bewußt von Moser ab, der auf jene Bindung verzichtet. — Zwei Briefe, in denen sich der Verfasser in philosophischen Betrachtungen über die „Freiheit der Menschen" ergeht, bilden den Schluß des Journals.

An der äußerlichen Ausführung dieser Arbeit ist nur das eine zu bemängeln, daß der Druck nicht immer von gleichmäßiger Ausführung ist. Auffallend sind die kleinen Sinnsprüche und Gedichte, mit denen er zumeist die einzelnen Abschnitte einzuleiten pflegt. — Der Inhalt des Journals, der sich neben kurzen Buchbesprechungen fast ausschließlich aus eigenem Gedankengut des Verfassers (J. C. Claproth) zusammensetzt, läßt darauf schließen, daß Claproth mit ganzem Herzen bei seiner Arbeit war, die über ein umfassendes Wissen ihres Gründers auf dem Gebiet des Rechts und der Philosophie sowie über die meisterhafte Beherrschung der satirischen Schreibart Zeugnis ablegt. Kein Wunder, daß diese Sammlung in Gelehrtenkreisen sehr geschätzt war (vgl. Allgem. Sachr. S. 27).

Johann Christian Claproth wurde am 19. Mai 1715 zu Osterode am Harz geboren, wo sein Vater, Johann Caspar Cl., das Amt eines Konrektors an der dortigen Schule bekleidete. Seine Mutter, Dorothea Elisabeth, war eine geborene Helmbrecht. Zunächst wurde er von seinem Vater zu Hause unterrichtet, besuchte dann die Schule seines Heimatstädtchens, um sich dann nach Klaustal zu begeben, wo er Vorlesungen über die Weltweisheit hörte.

Im Jahre 1732 siedelte er nach Jena über und ließ sich unter dem Protektorat Struves an der dortigen Universität immatrikulieren. Neben Vorlesungen der Weltweisheit und Mathematik besuchte er auch die rechtswissenschaftlichen Kollegs. Am Ende des Jahres 1734 bezog er die junge Universität Göttingen und verteidigte zwei Jahre später daselbst eine philosophische Dissertation „De definiendis justis scientiarum philosophicarum limitibus". Anläßlich des Gedächtnistags der Georg-August-Universität Göttingen am 17. November 1739 erhielt er die Er-

nennung zum Doktor beider Rechte, wurde 1741 außerordentlicher und 1744 ordentlicher Professor der Rechte; 1747 wurde er vom König von England zum Rat ernannt.

So abstoßend Claproths äußeres Ansehen war (er war ausgewachsen), so bestechend wirkte seine geistreiche Art, zu unterhalten. „Er hat aber auch die Gabe", so berichtet Weidlich über ihn, „diejenigen, denen er nicht wohl will, so zu traeduciren und zu imitiren, daß man glauben sollte, derjenige, so gemeynet, wäre es selbst. In der Satyre ist er ein Meister, und diese ist auch sehr beißend" (vgl. Weidlich, Gesch. der jetztl. Rechtsgel. I S. 138). Am 16. Oktober 1748 starb dieser große Gelehrte und Publizist in Göttingen (vgl. Weidlich, Geschichte der jetztl. Rechtsgel. I S. 136 ff.; ADB. IV S. 274).

Justus Claproth, ein jüngerer Bruder Johann Heinrich Cl., wurde am 21. Dezember 1728 zu Kassel geboren. Von Michaelis 1748 an studierte er auf der Universität Göttingen, wurde dort 1752 Stadtsekretär und 1753 Garnisonsauditor. Nachdem er dieses Amt niedergelegt hatte, promovierte er an der juristischen Fakultät der Universität Göttingen, wurde im gleichen Jahre zum ordentlichen Beisitzer dieser Fakultät ernannt und übte gleichzeitig das Amt eines Manufakturrichters aus.

1759 außerordentlicher, 1761 ordentlicher Professor der Rechte, wurde er 1774 zum ordentlichen Beisitzer im Spruchkollegium ernannt. Als der berühmte Rechtsgelehrte Pütter aus diesem Kollegium ausschied, nahm er 1805 dessen Stelle als Ordinarius ein. Kurz vor seinem Tode (am 20. Februar 1805) wurde er mit dem Titel königlich großbritannischer, kurfürstlich braunschweigisch-lüneburgischer Hofrat ausgezeichnet.

Als Gelehrter genoß J. Claproth einen bedeutenden Ruf unter seinen Kollegen und zeichnete sich auch sonst durch „treffliches Gemüth" aus. Seine Schriften, aus denen ein gefestigter Glaube an Gott spricht, haben den Vorteil, vorurteilsfrei abgefaßt zu sein (vgl. ADB. IV S. 274 f.; Pütter, Versuch einer akademischen Gelehrtengeschichte von der Universität Göttingen I § 76 S. 153 f.).

*

Ein Journal, das seinen Leser nicht allein in den Kreisen der Gelehrten sucht, dessen Inhalt vielmehr eine volkstümliche Note aufweist, ist „Der Curieuse Juriste, Welcher seine Gedancken über einige Lehr-Sätze aus denen Geist- und Weltlichen Rechten eröffnet, Solche nach der Wahrheit und Vernunfft beurtheilet und denen gelehrt- und ungelehrten Liebhabern der Rechte mittheilet" (Standort Univ.-Bibl. Heidelberg, Signatur: J 408). Der Name des Verfassers ist leider unbekannt, doch läßt sich aus dem Inhalt des Journals leicht seine Geistesrichtung feststellen, die der des Thomasius entspricht. Auch er hat sich zur Aufgabe gestellt, die Vorurteile der Gelehrten zu bekämpfen und ihre Ansichten einer vernünftigen Kritik zu unterziehen.

Von seinem Journal, das in Oktav erschien, schreibt der Verfasser in der Vorrede, daß es das Produkt müßiger Stunden wäre, die er gewöhnlich in der Weise auszufüllen pflegte, daß er sich mit „curieusen Sachen" beschäftige. Zwanglos, unter Verzicht auf eine strenge Anordnung seiner Abhandlungen entsprechend den verschiedenen Rechtsgebieten, will er hier seine Gedanken zu Papier bringen, wie sie ihm gerade aus der Feder kommen, und hat es für ratsam befunden, einige Abhandlungen, die er vorher in ihrem fremdsprachlichen Urtext zu veröffentlichen gedachte, ins Deutsche zu übersetzen, „damit solche auch die Ungelehrten lesen und verstehen können". — Die Herausgabe soll monatlich, mindestens jedoch vierteljährlich erfolgen.

Die I. „Communication" leitet der Verfasser mit Untersuchungen der verschiedenen Benennungen der Geistlichen ein und erklärt, mit welchem Recht die betreffenden ihren Amtstitel führen dürften. In Kapitel 3 und 4 berichtet er, welche Personen in früheren Zeiten das Amt eines Scharfrichters versahen, und gibt in Kapitel 5 Aufschluß, weshalb es dieser Berufsgruppe, ebenso Badern und Müllern versagt war, in den Handwerkerstand zu gelangen. In Kapitel 6 untersucht er die Frage, ob es an Sonn- und Feiertagen gesetzlich erlaubt sei, Vogelschießen abzuhalten, und stellt in Kapitel 7 die Forderung auf, sämtliche Staatsbürger zum Wehrdienst heranzuziehen. — Die Absicht des Verfassers, sich allgemein verständlich zu machen, spricht aus der Zusammensetzung dieses I. Teiles, der vorwiegend populäre Themen enthielt.

Zu Beginn des II. Teiles (1745) geht er auf das Wort „Pfaff" und seinen geschichtlichen Ursprung ein und auf die Amtsbezeichnung Syndikus, Advokat und Prokurator und weist geschichtlich nach, daß man einen Doktor der Rechte in früheren Zeiten einem Edelmann gleichsetzte und ihn als „Chevalier des Loix" zu bezeichnen pflegte. — Erb- und familienrechtliche Untersuchungen bilden den Inhalt der Kapitel 9 bis 12.

Das 13. Kapitel, das die Einleitung zum III. Teil bildet, trägt die Überschrift: „Gedancken von Tadeln, wo zugleich der Autor dasjenige bescheidentlich beantwortet, was ein gelehrter Zeitungsschreiber an seinem curieusen Juristen auszusetzen vermeynet." Eine üble Kritik in den „Erlangischen Gelehrten Anmerckungen und Nachrichten", Jahrgang 1746 Stück V, bildete den Anlaß zu dieser Abhandlung. — Der Verfasser des „Curieusen Juristen" nimmt zunächst an dem Vorwurf Anstoß, daß er sein Journal „bei einer Pfeiffe Toback entworffen" hätte, und betont in diesem Zusammenhang, daß er Nichtraucher wäre, beweist aber gleichzeitig in einer längeren Abhandlung, daß der Toback eher anregend als geistestötend wirke.

Auf den zweiten Vorwurf, daß sein Journal für die Wissenschaft völlig unbedeutend sei, da es nur für den „Pöbel" geschrieben sei, antwortet er folgendermaßen: „Ungelehrte, denen es der Verfasser auch mit zu Liebe an das Licht gestellet, werden viel neues darinnen antreffen. Ein ehrbarer Raths-Herr oder Handwercksmann wird daraus manches erlernen, dadurch er seinen Stadtschreiber, welcher nicht mit Büchern, sondern mit Acten zu thun hat, aufzurathen geben kann. Diejenigen Gelehrten, welche nicht gerne Bücher nachschlagen, finden hier vieles beysammen: denen Belesenen aber hat der Verfasser den größten Dienst erzeiget, daß er seine Abhandlungen nicht allzu lang gemacht."

Falls ihm bei der Abfassung des Journals Fehler unterlaufen wären, würde er sich gern in entsprechender Form darüber aufklären lassen und will derartige Hinweise nicht als beschämend für seine Person auffassen, denn selbst seinen großen Vorbildern, Grotius und Thomasius, wären zuweilen Irrtürmer unterlaufen. Daß sein Journal bei den Lesern eine günstige Aufnahme gefunden hätte, ginge daraus hervor, daß, als er einst auf Grund einer Krankheit verhindert gewesen wäre, seine Arbeit fortzusetzen, er von verschiedenen Seiten gebeten worden wäre, sein Werk wieder aufzunehmen.

In Kapitel 14 wirft der Verfasser die Frage auf, ob das Tanzen vom moralischen Grundsatz aus zu verdammen wäre, und kommt auf Grund seiner naturrechtlichen Einstellung zu einem negativen Ergebnis, das er in folgende Worte kleidet: „Dannenhero nochmalen den Schluß mache, daß das züchtige Tantzen, wenn es nämlich zur behörigen Zeit und mit Maß, in gleichen aus einem reinen keuschen Hertzen, folglich mit züch-

tigen Geberden und Wercken, dann zur Übung des Leibes und Belustigung des Gemüths beschiehet, weder zu verwerffen, weit weniger zu verdammen, vielmehr einem Christen wohl anständig und zuzulassen seye."

Das 15. Kapitel trägt die Überschrift: „Von denen so genannten Pietisten, ob solche mit Recht hoffärtige Heilige genennet werden können." Aus dieser Abhandlung ist zu entnehmen, daß unser Verfasser der Lehre des Pietismus feindlich gegenüber stand.

Mit dem 16. Kapitel, in dem der Verfasser den Ursprung des Wortes Superintendent seinem Leser klarmacht, schließt der 3. Band und damit das Journal ab.

Druck und Einleitung des Inhalts sind von sorgfältiger Ausführung.

*

Zwanzig Jahre alt war Johann Jacob Moser, als er in Wien ein kritisches Journal zu schreiben begann, das den Titel trug: „Unpartheyische Urtheile von Juridisch- und Historischen Büchern". Der Buchhändler, den er mit dem Druck dieser Arbeit beauftragte, gab sie ihm mit der Bemerkung zurück, „er habe sie einem Reichshofrath sehen lassen, der ihm gesagt habe, eine solche Arbeit könne kein so junger Mensch verfertigt haben, es müsse also eines anderen Mannes Arbeit sein, welche fortzusetzen er nicht im Stande sein werde" (vgl. A. Schmidt, Das Leben J. J. Mosers S. 33). Im Jahre 1722 erschien der I. Teil dieses Journals in Format 8, anonym in Frankfurt und Leipzig, gewidmet dem Reichsschatzmeister Graf von Sinzendorf. Sein Titelbild zeigt ein Kupfer, das die Ausübung der Gerechtigkeit symbolisch darstellt; es trägt den Sinnspruch „Judicat non offendit!"

In der Vorrede entschuldigt sich zunächst der unbekannte Verfassser, weshalb er die ungeheure Flut der Journale durch ein neues überflüssigerweise bereichere. Er glaubt, mit dieser Arbeit der Wissenschaft einen wertvollen Dienst zu erweisen, denn mancherlei weiß er in ihrem Inhalt zu bieten: So woll er die bekanntesten alten wie neuen juristischen und historischen Bücher unter die kritische Lupe nehmen, und die Ergebnisse seiner Untersuchungen fortlaufend veröffentlichen. Den Inhalt dieser Bücher, mag es auch nur in einem kurzen Auszug sein, gedenkt er in seiner Arbeit nicht wiederzugeben, sondern will lediglich Vorteile wie Nachteile der besprochenen Werke seinem Leser vor Augen führen. Heiligster Grundsatz soll ihm dabei die unparteiische Ausübung seiner Kritik sein, die „niemand zu Lieb oder Leyd" erfolgen soll. Abschließend verspricht er, sich „modester Worte" zu befleißigen, es sei denn, er würde dazu gereizt, einen schärferen Ton anzuschlagen.

Der Inhalt des Journals setzt sich aus den Kritiken von Werken und kleineren Abhandlungen der berühmtesten Gelehrten seiner Zeit und früherer Jahrhunderte zusammen. Wir lesen Namen wie z. B. Stryck, Lünig, Thomasius, Zschackwitz u. a. m., deren Arbeiten er je nach ihrem Wert beurteilt. Daß man aber nicht allenthalben mit seinen Kritiken einverstanden war, geht aus der Vorrede zu Teil II (1722) hervor, in der Moser berichtet, daß er sich an manchen Stellen bereits mit seinem I. Teil unbeliebt gemacht hätte und deshalb von verschiedenen Stellen mit Drohungen überhäuft worden wäre, daß man sich „revangieren" wolle. Gelassen hört sich Moser manch hartes Wort seiner Gegner, die sich durch sein Urteil verletzt fühlten, an und stellt resigniert fest: „Wer die Wahrheit geigt, dem will man den Fidelbogen um den Kopf schlagen, wer sie schreibt, dem will man die Feder auf den Tisch stoßen."

Im III. Teil (1723) bespricht Moser ein Werk Christian Thomasii, „Cautelae circa praecognita Jurisprudentiae" (Halle 1710/4°). Erwartungsgemäß fällt die Kritik, die er als Gegner des Naturrechts an diesem Buch übt, nicht sehr günstig für den Hallenser Gelehrten aus. Das Endresultat seiner Untersuchungen legt Moser in folgenden Worten nieder: „Und nach dem bisherigen zu schließen, daß dieses Buch (das für angehende Studierende der Rechtswissenschaft geschrieben war) jungen Leuten nicht wohl in die Hände zu geben seye, um darnach ihre mesures zu nehmen, ehe sie ad studium Juris gehen" (vgl. S. 279).

Die Teile IV (1724), V (1724) und VI (1725) weichen in keiner Weise von den vorhergehenden Teilen ab und bilden ihren Inhalt ebenfalls aus Kritiken juristischer und historischer Bücher. Zu bemerken wäre lediglich, daß im V. Teil unter Kapitel 14 S. 578 der „Monathliche Staats-Spiegel" Gegenstand der Moserschen Untersuchungen bildet. Seine Beurteilung fällt günstig aus.

Am Ende des VI. Teiles, welcher der letzte des Journals sein sollte, legt der Verfasser die Maske der Anonymität ab, stellt sich, seinem Leser alles Gute wünschend, als „Johann Jacob Moser von Filseck und Wheyhlerberg, Fürstlich-Würtembergischer Regierungs-Rath" vor und verkündet, daß er nunmehr „als Bücher-Beurteiler von dem Theatro der gelehrten Welt abzutreten" gedenke. Mangel an Zeit — er wäre jetzt mit höchstwichtigen Dingen beschäftigt — hätte ihn gezwungen, seine Arbeit, die sich bei den Lesern größter Beliebtheit erfreut hätte (daß diese sogar bei einer eingetretenen Verzögerung der Herausgabe eine „rühmliche Ungedult" zu Tage gelegt hätten), endgültig abzubrechen. Besonderen Dank zollt er denjenigen Gelehrten und Journalen, die seinen „Unpartheyischen Urtheilen" eine gute, günstige Kritik hätten zuteil werden lassen. Auf Vorwürfe einiger Leser hin, die ihrer Verwunderung darüber Ausdruck gaben, daß man in diesem Journal vergeblich nach Beurteilungen von Büchern naturrechtlichen Inhalts suchen müsse, erklärt Moser, daß er sich diese Arbeit erspart hätte, weil derartige Bücher bereits in zahlreichen anderen Journalen behandelt worden wären. (Vielleicht fürchtete Moser, daß die Behandlung von Werken, die das ihm unsympathische Gebiet des Naturrechts berührten, ihn von seinem Vorsatz, unparteiisch Kritik zu üben, abbringen könnte.) — Daß „seine Feder zuweilen etwas allzuspitzig geschnitten" gewesen sei, bittet er als impulsiven Ausdruck seiner Jugend entschuldigen zu wollen (vgl. S. 608).

Gegen Ende des Anhanges gibt Moser eine Erklärung darüber ab, daß er im Zusammenhang mit seinen Bücherbesprechungen sich lediglich für die Rechte des Kaisers eingesetzt habe, ohne die Stände zu berücksichtigen. Auch fernerhin, so betont er, beabsichtigt er voll und ganz die Interessen des Kaisers vertreten zu wollen, weil er die Feststellung gemacht hat, „daß sich heut zu Tage immer drei- und mehr hundert finden, welche denen Ständen zuviel zulegen wollen". Moser zeigt sich hier als ein Mann, dessen Gedankenwelt noch tief in jenem „undefinierbaren Monstrum" (wie es Puffendorf nennt), dem alten Römischen Reich Deutscher Nation, wurzelt; sein Reichspatriotismus, der mit seinem Namen eng verknüpft ist, tritt an dieser Stelle deutlich zu Tage.

Daß Moser sich selbstlos mit ehrlichem Herzen für die Rechte des Kaisers einsetzt, geht aus folgenden Worten hervor: „Ich will lieber alles schreiben, gar abandonniren und verschwören, ehe ich wissentlich mein Lebtag jemand, er seye wer er wolle, zu gefallen oder zu wider schreiben sollte, wo mir mein Gewissen und Verstand ein besseres saget" (vgl. S. 609).

Eine Druckfehlerangabe und das Register des VI. Teils schließen das Journal ab. — Die Ausführung des Druckes, die eine künstlerische Note aufweist, darf als gut bezeichnet werden, auch lassen die vor jedem Teil befindlichen Kupfer auf liebevolle Sorgfalt des Herstellers schließen.

*

Anschließend einige Daten aus dem Leben Mosers. Am 18. Januar 1701 wurde Johann Jacob Moser „von Filseck und Weilerburg" als Sohn des schwäbischen Kreisrechnungsrates Johann Jacob Moser zu Stuttgart geboren. Schon von frühester Jugend an legte er einen ungeheuren Fleiß und Ehrgeiz zu Tage. Der Erfolg seines rastlosen Strebens war, daß er bereits mit 19 Jahren eine außerordentliche Professur in Tübingen beziehen konnte. Mit 21 Jahren begab sich Moser nach Wien, um dort sein Glück zu versuchen, und erhielt alsbald eine sehr einträgliche Stelle am Wiener Hofe angeboten, die er jedoch ausschlug, weil er sie nur unter der Bedingung beziehen konnte, daß er seinen protestantischen Glauben mit dem katholischen vertauschte. In der Reichsmetropole war es besonders der Graf Schönborn, der sich des jungen Mosers annahm und ihm in jeder Beziehung behilflich war, bald, um ihm eine Audienz beim Kaiser zu ermöglichen, bald, um ihm Zutritt zu verschaffen zu den Archiven und zu den Prozeßsammlungen des Reichshofrats. Seine rechtswissenschaftlichen und politischen Kenntnisse konnte Moser an diesem reichen Aktenmaterial, das eine wertvolle Quelle für seine zahlreichen staatsrechtlichen Publikationen bildet, bedeutend erweitern.

Sein Aufenthalt in der Kaiserstadt sollte jedoch nur von kurzer Dauer sein. In der Hoffnung, am Stuttgarter Hofe auf Grund seiner bevorzugten Stellung in Wien mit großer Achtung aufgenommen zu werden, reiste der junge Regierungsrat Moser, im Besitze der kaiserlichen Gnadenkette, nach seiner Vaterstadt zurück, mußte jedoch nur zu bald die Wahrnehmung machen, daß man ihm größtes Mißtrauen entgegenbrachte, weil man vermutete, Moser wäre nur aus diesem Grunde so überraschend gut am kaiserlichen Hofe aufgenommen worden, weil er die Stuttgarter Regierung an maßgeblichen Stellen in Wien denunziert hätte. Unumschränkte Herrscherin im Württemberger Land war damals die Maitresse Eberhard Ludwigs, die berüchtigte Graevenitz.

Enttäuscht kehrte er auch dieser Stadt bald den Rücken und begab sich nach Wetzlar, um dort einen Plan zur Sanierung des in finanzielle Notlage geratenen Reichskammergerichts zu überreichen, mit dem er jedoch nicht durchdringen konnte. Man verwies ihn in dieser Angelegenheit an den Kaiser. Also siedelte Moser 1725, begleitet von seiner jungen Gattin, mit der er am 16. Juni 1722 getraut worden war, nach Wien über, wo er sich mit großem Eifer mit dem Studium der kaiserlichen Rechte, der Reichshofratsprozeßordnung und den Reichshofratsbeschlüssen befaßte.

Ein Jahr später bereits rief ihn die Stuttgarter Regierung zurück. Als im Jahre 1727 der Regierungssitz auf Befehl der Graevenitz nach Ludwigsburg verlegt wurde, weigerte sich Moser, nach diesem Ort überzusiedeln, sondern zog eine Stelle als Rechtslehrer an der Universität Tübingen vor. 1736 wurde er nach der vom Preußenkönig neu gegründeten Universität Frankfurt an der Oder berufen, an der er eine ebenso große wie undankbare Aufgabe zu erfüllen hatte, nämlich Ordnung in die dortige Juristenfakultät zu bringen. Schwer hatte er hier unter dem Neid und der Mißgunst seiner Kollegen zu leiden und als er sich obendrein noch die Gunst Friedrich Wilhelms I. dadurch verscherzte, daß er sich beharrlich weigerte, an einer öffentlichen Er-

örterung des preußischen Rats Morgenstern über das „schnackige" Thema, „Vernünftige Gedancken von der Narrheit" teilzunehmen und, wie seine anderen Kollegen gewillt waren, ihre Gedanken zu den Ausführungen des „lustigen Raths Morgenstern" kundzutun (der in Moser tief wurzelnde pietistische Glaube verbot ihm, derartige Scherze und „Narretheidinge" zu betreiben; vgl. August Schmidt, J. J. Moser S. 127), reichte er verbittert seinen Abschied ein.

In der friedlichen Pietistengemeinde Ebersdorf sollte der Gehetzte endlich auf einige Zeit die wohlverdiente Ruhe finden, und hier sollte er eines seiner vorzüglichsten und umfangreichsten Werke schaffen, sein „Deutsches Staatsrecht". Aber auch hier harrten seiner größere politische Aufträge: So nahm er beispielsweise als Gesandter Kurtriers an der Wahl Karls VII. teil und vertrat Hannover bei der Wahl Franz I.

Zwistigkeiten religiöser Art innerhalb der Gemeinde, die schließlich zu ihrer Spaltung führten, rissen den rastlosen Moser jäh aus diesem Ebersdorfer Idyll. 1747 erhielt er vom Herzog Carl Friedrich von Hessen-Homburg den Auftrag, das Land vor einer finanziellen Katastrophe zu retten; seine Reformbestrebungen stießen jedoch bei der Beamtenschaft, in deren Reihen Bestechungen und Unterschlagungen gang und gäbe waren, auf härtesten Widerstand, der ihn schließlich zwang, um seine Entlassung zu bitten.

Nachdem Moser einen Ruf Münchhausens nach der Universität Göttingen unberücksichtigt gelassen hatte, gründete er in Hanau selbst eine Staats- und Kanzleiakademie, die jedoch bald wieder ihre Pforten schließen mußte. Im Oktober 1751 zog Moser von Hanau nach Stuttgart und führte hier einen schweren Kampf als württembergischer Landschaftskonsulent für die Wahrung der Landschaftsrechte, der schließlich mit einem Haftbefehl des gereizten Herzogs quittiert wurde. 1757 überführte man Moser nach der Festung Hohentwiel, auf der er bis 1764 in schmachvollster Haft zubringen mußte. Bitterste Not und unendlichen Schmerz brachten diese Jahre dem schwergeprüften Mann, entriß ihm doch der Tod während seiner Haft die von ihm über alles geliebte Lebensgefährtin und seine Tochter. — Nach seiner Entlassung bemüht sich der greise Staatsmann die Kluft zwischen den Ständen und dem Herzog zu überbrücken und setzt dabei mehr als einmal mit unerschrockenem Mut sein Leben aufs Spiel. 1770 erreichte er endlich dieses Ziel, das ihm seinen Lebensabend zu einem glücklichen gestalten sollte. 1785 beendete dieser große Staatsmann sein schicksalsreiches Leben.

Die umfangreichen Kenntnisse Mosers, die aus seinen zahlreichen Publikationen in ihrer ganzen Mannigfaltigkeit zu Tage treten, sind das Ergebnis seines ihm von der Natur gegebenen rastlosen, fast übermenschlichen Fleißes (vgl. Mosers Lebensgeschichte III S. 76). Als Jurist erwarb er sich besondere Verdienste um das positive deutsche Staats- und Völkerrecht, als Publizist kann er den Ruhm für sich in Anspruch nehmen, die auf Kimnäus fußende Publizistik weiter ausgebaut und gefördert zu haben (vgl. M. Fröhlich, J. J. Moser in seinem Verhältnis zum Rationalismus und Pietismus S. 29). In welch beispielloser Weise er für die deutsche Sprache und ihre Verwendung in der Wissenschaft eintrat, darüber verbreitet er sich in seiner von ihm selbst verfaßten Lebensbeschreibung in dankenswerter Ausführlichkeit.

Zahlreiche Verfasser von Journalen dieser Zeit benutzten diese Bevorzugung der deutschen Sprache Mosers, ihn in wenig vornehmer Weise einer bodenlosen Unkenntnis der lateinischen Sprache zu bezichtigen. Moser gibt zwar in seiner Bescheidenheit offen zu, daß ihm diese Sprache wenig geläufig ist. Zweifellos dürfte dieser Mangel nicht die Ursache hierfür gewesen sein, vielmehr ist die Abfassung seiner

Werke in deutscher Sprache ein Ausdruck seiner echt deutschen Wesensart. Moser selbst gibt uns über diesen Punkt Aufklärung, indem er schreibt (Wächter S. 196): „Meine Schriften fasse ich in meiner lieben Muttersprache, deutsch, ab; einmal, weil ich mit meinem Latein doch wenig Ehre einlegen, noch andere zur Nachfolge reizen würde; sodann und vornehmlich, weil ich glaube, mit meinen Schriften vom deutschen Staatsrecht unseren Landsleuten in dieser Sprache weit willkommener zu sein, als mit der lateinischen, die viele nicht verstehen oder sie nicht gerne lesen." Auch lehnt Moser die Anwendung von Fremdwörtern ab und sagt (Wächter S. 197): „Auch menge ich (außer den naturalisierten) keine Fremdwörter mehr in das Deutsche und bin nicht nur kein Verächter, sondern sogar ein Verehrer derer, die besser deutsch schreiben." Moser wirbt hier für seine deutsche Muttersprache und will durch sein eigenes Beispiel beweisen, daß sie durchaus geeignet ist, die lateinische Sprache zu ersetzen. Wir sehen hier Moser auf den Spuren von Leibniz wandeln, der bereits im Jahre 1683 in seinen „Ermunterungen an die Deutschen" und 1697 in den „Unvorgreiflichen Gedanken" für die Anwendung der deutschen Sprache plädiert. Beide gehen in ihrer Überzeugung von dem befruchtenden Einfluß deutschen Rechts auf die günstige Weiterentwicklung der deutschen Sprache konform. Bewußt wendet Moser daher in seinen rechtswissenschaftlichen Abhandlungen, die er zum größten Teil in Gestalt von leicht und ohne große Kosten beschaffbaren Journalen auf den Büchermarkt bringt, die deutsche Sprache an und sät den entwicklungsfähigen Keim deutschen Sprachgutes in die breitesten Schichten der Bevölkerung. Durch seine von einem erstaunlichen Fleiß zeugenden Publikationen hat Moser somit nicht unerheblich an der Verbreitung des deutschen Wortschatzes beigetragen und sich zweifellos große Verdienste um die Stärkung deutschen Nationalgefühls erworben.

Näher auf die Person Mosers, insonderheit auf seine religiöse und politische Einstellung, einzugehen, dürfte sich an dieser Stelle erübrigen, da ein solcher Versuch aus dem Rahmen dieser Arbeit fallen würde. Ich verweise auf folgende Literatur, die meinen kurzen Ausführungen hauptsächlich zu Grunde liegt: Lebensgeschichte J. J. Mosers, von ihm selbst beschrieben. Offenbach und Münster 1768/8°. Dritte Auflage, IV Teile, Frankfurt und Leipzig 1777 und 1783. — August Schmid: Das Leben J. J. Mosers, Stuttgart 1868. — Dr. Oskar Wächter: J. J. Moser, Stuttgart 1885. — Marianne Fröhlich: J. J. Moser in seinem Verhältnis zum Rationalismus und Pietismus. Wien 1925.

*

Aber nicht allein die Vertreter des jungen Rechts bemühten sich, die Journalistik zum Kampfmittel zur Verbreitung ihrer Ansichten zu verwenden, auch die alten buchstabengläubigen Rechtsgelehrten, die ja am eigenen Leibe die Schärfe dieser Waffe nur zu oft erfahren mußten, hatten inzwischen den Vorteil der Journalistik erkannt und sich zunutze gemacht. Der Spieß wurde zum Gegenangriff herumgedreht mit dem Erfolg, daß die juristische Fachpresse aus ihrem von Thomasius und Glafey neugeschaffenen Gebiet der „Speculationen und Raisonnements" auf das übliche Gleis der gelehrten Zeitungen, die sich lediglich aus Bücheranzeigen, Auszügen und Biographien zusammenzusetzen pflegten, zurückgedrängt wurde. Man kehrte sich in kurzsichtiger Weise von dem Prinzip ab, das den lebenswichtigen Faktor in der Laufbahn einer Zeitschrift bildet, auch die Allgemeinheit am Geistesleben teilnehmen zu lassen und vermittelnd zu wirken

zwischen Gelehrten und Laien. Ihre Aufgabe war von nun an, dem praktischen Bedürfnis der Gelehrten allein zu dienen. Die Allgemeinheit wurde einfach ausgeschaltet.

Daß diese Neugründungen von Zeitschriften der alten gelehrten Richtung schon mit ihrer Geburt den Todeskeim in sich trugen, erklärt sich daraus, daß ihre Basis für eine weitere Ausdehnung zu beschränkt war. Es fehlte ihr der notwendige Bezieherkreis, der ja in erster Linie das Bestehen des Unternehmens zu garantieren vermag, und so ist es kaum verwunderlich, daß die meisten juristischen Zeitschriften dieser Epoche nach kurzer Erscheinungsdauer ganz plötzlich sang- und klanglos von der Bildfläche verschwanden. Ein treffliches Beispiel hierfür bildet das Journal „Nachricht von einigen auserlesensten, größtenteils raren, alten und neuen juristischen Büchern".

Das Journal, das im Jahre 1725 anonym in Oktav im Verlage Joh. Friedrich Ritter in Jena erschien, hat den Jenaer Privatdozenten Gottfried Slevogt zum Verfasser (vgl. Jenaische monatliche Nachrichten, Jgg. 1726 S. 609; Kirchner II Nr. 303).

Im Vorwort zur I. „Lieferung" hat der Verfasser die Gesichtspunkte niedergelegt, nach denen er sein Journal aufzubauen gedenkt. Nach den altbewährten Beispielen Struves und Baiers will er Auszüge aus seltenen alten und neuen juristischen Büchern veröffentlichen, eine Absicht, die schon der Name der Zeitschrift hinreichend deutlich macht. Um einem dringenden Bedürfnis der gelehrten Welt abzuhelfen, hat er sein Journal gegründet, das sich auf das Gebiet der Jurisprudenz beschränkt und nicht wie die Fülle der anderen Monatsschriften Auszüge und Inhaltsangaben von Büchern und Abhandlungen der verschiedensten wissenschaftlichen Zweige zur Veröffentlichung bringen. — Die Herausgabe des Journals soll monatlich erfolgen, wie er gegen Ende der Einleitung verspricht, nicht ohne in vorsichtiger Weise die Bemerkung beizufügen: „Homo proponit, Deus disponit!"

Gehen wir zu dem Inhalt dieser Zeitschrift über, so stellen wir zunächst fest, daß die verschiedensten Abhandlungen zumeist in lateinischer Sprache abgefaßt sind, zumindesten jedoch in einem mit zahlreichen Fremdworten durchsetzten schlechten Deutsch. Zunächst macht der Verfasser den „Corpus Juris Canonici fratrum Pithoeorum" zum Gegenstand seiner wissenschaftlichen Untersuchungen und leitet das betreffende Kapitel mit Lebensbeschreibungen der beiden gelehrten Kanonisten Petrus und Franciscus Pithoeus ein. Im Zusammenhang mit dem 3. Kapitel, das die Überschrift trägt: „Epistolae Innocentii III Pontificis Maximi" (ein Werk, das 1682 in Paris herauskam), weist Glafey auf die publizistische Tätigkeit Innozents III. hin und charakterisiert dieselbe eingehend. — Das 5. Kapitel, das sich durch besondere Ausführlichkeit auszeichnet, befaßt sich mit den Werken des holländischen Schriftstellers Gerhard Nodt. Besonders hebt er die vorzügliche Pflege hervor, welche die holländischen Publizisten der Jurisprudenz angedeihen ließen, und die beachtliche Bereicherung, die diese Wissenschaft durch sie erfahren hat. Die Holländer verfügten außerdem über bedeutend mehr Material an seltenen Kopien und Manuskripten als die Deutschen, da es dort zahlreiche Privatsammlungen gäbe, die derartige rare Artikel mit Vorliebe ihrer Bibliothek einverleibten. Ganz abgesehen davon, müßte man immer und immer wieder die Beobachtung machen, daß in diesem Lande viel mehr durch Druck veröffentlicht würde als in Deutschland, auch wenn bei einem Werk von vornherein feststehe, daß es wenig Abnehmer unter den Praktikern und Studierenden finden würde. — Nach dieser allgemeinen Einführung geht er dann zu seinem eigentlichen Thema über.

Die ersten drei Kapitel (Kap. 6 bis 8) der II. Lieferung (1725) sind vorwiegend kirchenrechtlichen Inhalts, während das 9. Kapitel einen Auszug aus dem Werk Heinrich Brenkmanns über die Geschichte der Pandekten aus Florenz enthält, die im Jahre 1135 bei der Eroberung von Amalphi aufgefunden und als Kriegsbeute nach Pisa überführt wurden. Als im Jahre 1406 Pisa in die Herrschaft von Florenz kam, ging auch dieser Justinianische Codex in florentinischen Besitz über. Mit dem 12. Kapitel nimmt diese Lieferung und damit auch das Journal sein frühes Ende.

Zusammenfassend ist über den Inhalt dieses Journals zu bemerken, daß es eine rein wissenschaftliche Zielrichtung aufweist und lediglich geeignet ist, dem Gelehrten wissenschaftliche Werte zu vermitteln. Für den Laien ist es, schon durch seine zum größten Teil lateinische Abfassung, durchaus unverständlich. Der Öffentlichkeit blieb es infolgedessen versagt, an ihrem Inhalt Anteil zu nehmen. Ihre kurze Erscheinungsdauer mag auf diese Mängel zurückzuführen sein.

Auch was das Äußere betrifft, macht das Journal einen wenig bestechenden Eindruck. So sind beispielsweise die einzelnen Kapitel sehr unscharf voneinander getrennt, das die Übersicht sehr erschwert, zumal der Druck der Überschriften fast die gleiche Größe aufweist, wie der des Textes. Hervorhebungen wichtiger Stellen im Text, die dem Leser ins Auge fallen sollen, sucht man in diesem Journal vergeblich, desgleichen weist es sehr wenig Schmuck durch Kanten und Marginalien usw. auf. — Alles in allem, ein sehr dürftiges Journal!

Über das Leben des Verfassers ist uns wenig übermittelt worden, nicht einmal der Tag seiner Geburt. Gottlieb Slevogt wurde im Jahre 1694 zu Jena geboren als Sohn des dortigen Professors der Anatomie, Chirurgie und Botanik Johann Adrian Sl. Sein Onkel war der bekannte Jurist Johann Philipp Sl. — Zunächst studierte er in Jena Philosophie und die „schönen Wissenschaften" und wandte sich dann der Rechtswissenschaft zu. Nachdem ihm die Jenaer Juristenfakultät im Jahre 1716 die juristische Doktorwürde verliehen hatte, übte er das Amt eines Advokaten am fürstlich sächsischen Hofgericht in Jena aus und gleichzeitig den Beruf eines Privatdozenten. Er starb im Jahre 1732 als herzoglich Altenburgischer Hof- und Regierungsadvokat und römisch kaiserlicher Pfalzgraf.

Slevogt, der ein sehr kostspieliges Leben geführt haben soll, hinterließ eine umfangreiche Schuldenlast, so daß die Familie nach und nach verarmte. Im Jahre 1771 übte beispielsweise einer seiner Söhne das Barbierhandwerk aus (vgl. ADB. XXXIV S. 462; ferner Jugler: Beitr. zur jur. Biogr. II S. 406).

Seine Schriften behandeln in der Hauptsache das protestantische Kirchenrecht, dessen Geschichte und Praxis. Das Journal, „Nachricht von einigen auserlesensten usw. juristischen Büchern", ist das einzige, das er verfaßt hat. Die Kritik, die es findet, muß als durchaus zutreffend bezeichnet werden. Seine Schreibart wird hier als „buntschäckig und unangenehm" bezeichnet. Der Verfasser dieser Kritik erlaubt sich eine weitere Bemerkung über die versprochenen, jedoch ausgebliebenen Fortsetzungen, die ihn annehmen lassen, „daß ihm seine Beschäftigungen mit Prozessen keine Zeit dazu übriggelassen haben" (vgl. Jugler: Beitr. zur jur. Biogr. II S. 406 ff; Hirsching: Hist.-lit. Handbuch XII S. 176 ff.; ADB. XXIV S. 462; Jugler: Beitr. zur jur. Biogr. II S. 406 ff.).

*

Von etwas längerer Lebensdauer als das Slevogtsche Journal war die im Jahre 1734 im Verlage Johann Joachim Ahlfeldt zu Wittenberg

in Format 8 erschienene „Zeitschrift" Friedrich Benedikt Carpzovs: „Acta Jureconsultorum. Oder Neueste Nachrichten von Gelehrter, Juristen, Leben und Schrifften und andere nützliche Beyträge zur heutigen Rechts-Gelehrsamkeit."

Dem Titelblatt ist ein kleines Kupfer beigefügt, daß hier die Göttin der Gerechtigkeit darstellt. Der Kopf des Journals ist in rotem und schwarzem Druck ausgeführt. — In der Vorrede beklagt sich der Verfasser, daß mit dem ständigen Anwachsen der Journalistik ein gewisser Rückgang auf dem Gebiet der Wissenschaft zu beobachten wäre. Er führt diese Erscheinung darauf zurück, daß Studierende zumeist aus Gründen der Bequemlichkeit auf das Durcharbeiten von großen wissenschaftlichen Werken verzichten, sich vielmehr als Ersatz hierfür der Rezensionen, die in den Journalen über diese Lehrbücher enthalten sind, bedienen. Nach der Lektüre dieser Inhaltsauszüge glaubten sie dann, das betreffende Wissensgebiet vollkommen zu beherrschen. Dieses sei insofern eine irrige Annahme, als die meisten Journale den Stempel der Unvollkommenheit trügen und deswegen kaum eine verläßliche Lehrquelle darstellen könnten. Es wäre ja auch undenkbar, daß der Verfasser eines allgemeinwissenschaftlichen Journals, das sich mit Rezensionen von Büchern der verschiedensten Wissenszweige befaßt, auf allen Gebieten beschlagen sein könnte und ein authentisches Urteil über diese oder jene angeschnittene Frage abzugeben imstande sei. Man sollte die Verwendung von Journalen älteren Gelehrten überlassen, die bereits über eine wissenschaftliche Grundlage verfügten und aus Mangel an Zeit nicht jede Neuerscheinung auf dem Büchermarkt durchlesen könnten, doch sollte man die Jugend davor warnen, mit Hilfe von Journalen allein ihr Wissen aufzubauen.

Wie es aus diesen Zeilen deutlich hervorgeht, versteht Carpzov unter dem Begriff „Journal" nichts weiter als ein Lehrbuch, das wiederum den gedrängten Inhalt einer Reihe alter oder auch neuer wissenschaftlicher Werke enthält und von Zeit zu Zeit fortgesetzt herausgegeben wird. Mit seinem Journal wendet er sich ausschließlich an die Gelehrtenkreise und steht damit in krassem Gegensatz zu der von Thomasius und Glafey eingeschlagenen Richtung, die eine Entwicklung der Journalistik auf der Basis der Allgemeinheit angestrebt hatten.

Carpzovs Neugründung soll ein ausgesprochenes juristisches Fachjournal sein, das sich die Aufgabe gestellt hat, eine gründliche Gelehrsamkeit zu vermitteln und darüber hinaus die in Verfall geratene Rechtswissenschaft wieder aufzubauen. Er glaubt nicht unrecht zu haben, wenn er behauptet, daß große Nachfrage nach einem Journal solcher Art bestände, obwohl bereits einige gute Arbeiten dieser Art vorlägen, die wertvolle Angaben über die verschiedenen Bücher enthielten, wie z. B. die „Thomasischen freymüthigen Monathlichen Gedancken de Anno 1688" und die „Juristischen Händel" (Teil 4 und 8) u. a. m., die sich jedoch nicht ausschließlich mit Büchern aus dem juristischen Fachgebiet befaßten.

Sehr aufschlußreich sind seine Worte über die verschiedenen Arten der juristischen Journale seiner Zeit, die an dieser Stelle angeführt zu werden verdienen: „Übrigens hat man wohl jetzt noch, verschiedne so genannte Juristische Journale, allein leyder siehet man sich gemüßiget, deren Herrn Verfassern, die man sonst in ihrem billigmäßigen Werth oder Unwerth lässet, den gerechten Vorwurff zu machen, daß sie die ordentliche Absicht der Ephemeridum literatarum gäntzlich vorbey gegangen. — Ein gelehrtes Journal soll eigentlich kurtze, doch gründliche Nachrichten von neu heraus kommenden Schrifften geben; — und da siehet man hingegen gantze Systemata Juris, und Vorhöfe der Jurisprudentz, Journal-Weise eröffnet werden.

Ja, der Geschmack unserer Zeit ist in foro Juridico dermaßen verderbt, daß man nichts als Practica und Acten-Extracte lesen will; dem sich daher die meisten jetzigen Journal-Schreiber gefällig zu machen; und lauter Electa und Cosilia Juris, Sammlungen von Responsis, Juristische Briefe, Acta Publica, Conclusa, Staats-Cantzleyen-Archive, Cabinette-Spiegel, und ich weiß nicht was für schöne meubles mehr feil zu bieten sich angelegen seyn lassen." Mit diesen Worten hat Carpzov die Journalistik seiner Zeit und ihre mannigfaltigen Auswüchse aufs deutlichste gekennzeichnet.

Wie gedenkt der Verfasser nun den Inhalt seiner Zeitschrift aufzubauen? — Er geht in der Weise vor, daß er einmal den Inhalt eines neu herausgekommenen Buches in gekürzter Form veröffentlicht und beurteilt unter Hinzufügung einer Biographie des betreffenden Autors, fernerhin kleinere akademische Schriften, soweit sie von Interesse sind, rezensiert; bei Stoffmangel soll auch hin und wieder die Besprechung eines alten juristischen Werkes in seinem Journal Aufnahme finden. Neben Lebensbeschreibungen verstorbener Rechtsgelehrter will er seinem Leser hier und da einen interessanten praktischen Rechtsfall und seine Entscheidung veröffentlichen.

Carpzov, sein Mitarbeiterstab und der Verleger werden sich, wie am Ende der Einleitung versichert wird, bei der Abfassung dieser Zeitschrift die erdenklichste Mühe geben. Die Schriftleitung der „Acta Jureconsultorum", bestehend aus sechs Herren (vgl. Einleitung, Ende), legt darüber hinaus das feierliche Versprechen ab, jegliche Parteilichkeit ihren Kritiken fernzuhalten und geben der Hoffnung Ausdruck, den Ansprüchen der Leser in jeder Beziehung gerecht werden zu können.

Bei Betrachtung des Inhalts stellen wir fest, daß Carpzov Wort gehalten hat, denn alle diejenigen Punkte, die er in der Einleitung aufgeführt hat, kommen zur Veröffentlichung. So leitet er das I. Stück (1734) zunächst mit einigen Auszügen neuerschienener Bücher ein, schildert dann unter Kapitel 8 das Leben des am 6. Januar 1734 verstorbenen berühmten Schöffen zu Frankfurt a. M., Zacharias Conrad von Uffenbach (der bereits im Zusammenhang mit Lundorp Erwähnung fand), und berichtet dann unter der Überschrift „Gelehrte Juristische Neuigkeiten" z. B. von dem Todessturz des Bergsekretärs und Advokaten bei der fürstlichen Regierung zu Gießen, Sebastian Jasche, aus dem Förderkorb der Grube „Neuer Segen", fernerhin über Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt und über juristische Abhandlungen in den neuesten Nummern der verschiedenen gelehrten Zeitungen.

In derselben Weise geht der Verfasser in den übrigen Folgen vor. Im Stück II (1734) hat er das Urteil gegen einen des schweren Dienstvergehens angeklagten Förster in den Inhalt eingeflochten, während er in Stück III (1734) dem bekannten Werk J. J. Mosers „Bibliotheca Juris Publici" eine eingehende Besprechung zuteil werden läßt. Aus diesem Kapitel geht übrigens hervor, daß Moser hauptsächlich auf Grund seiner allzu scharfen Bücherkritiken einige erbitterte Feinde hatte, wie, um nur zwei anzuführen, den bekannten Hofrat Meyer in Hannover und den Professor Zschackwitz in Halle. Eine Äußerung Meyers über diese ärgerlichen Zensuren Mosers, die Carpzov hier wörtlich anführt, halte ich der Wiedergabe an dieser Stelle für wert, weil sie den ganzen Haß dieses Gelehrten auf Moser offenbart: „Dergleichen Censuren (gemeint ist eine Kritik in Mosers Miscellanea juridica-historica über ein Buch des Kanzlers Hertius, in der Moser diesen des Abschreibens bezichtigt und gleichzeitig den Beweis für seine Behauptung antritt) sind untrügliche Zeichen entweder von einer großen Ignorantz, oder von einer ausnehmenden Bosheit eines Censoris. So ist es ja eine recht boßhaffte Injurie, den Ruhm und die Ehre eines berühmten und gelehrten Mannes

mit dergleichen liederlichen Censuren zu verunglimpfen, und ihm etwas aufbürden, was die lächerlichste Ignorantz involvieret. Wenn der Herr Professor an statt des Bücher-Censirens sich mehrer solidite zu acquiriren suchte, und von denjenigen Materien, worüber er sein ungebetenes Urteil fällen will, erst sich die Realien sich recht bekandt machte, so würde er von vielen Dingen anderster urtheilen als er bishero gethan hat. Denn daß es ihm an Solidität mangele, dessen wird er, woferne er sich nicht selbst unzeitig flatiren will, aus gegenwärtigen Controvers verhoffentlich überzeuget seyn usf." (vgl. hier Bd. I S. 193 f.). Professor Zschackwitz wirft Moser vor, er habe sich bei der Kritik seiner Werke recht unvornehmer Worte bedient, wie z. B. „er zeigt einen unbändigen Eifer und wirft mit Eseln, groben pecoribus orbis eruditi und vielen anderen dergleichen Flosculn um sich" (hier a. a. O. Stück III Kap. 1). Carpzov kann sich dem vernichtenden Urteil der beiden Gelehrten über die Person Mosers nicht anschließen und verteidigt ihn sogar. Später sollten auch sie erbitterte Feinde sein (vgl. ADB. IV S. 20).

Mit Beginn des IV. Teiles (1735) verschlechtert sich das Journal zusehends, sowohl im Inhalt als im Druck, was darauf zurückzuführen ist, daß Carpzov und seine fünf Mitarbeiter aus der Redaktion austraten, weil der Verleger zu sehr auf seinen eigenen Vorteil bedacht war (vgl. Weidlich, Biogr. Nachr. v. den jetztl. Rechtsgel. in Teutschl. I. Teil, Vorrede; ferner Vorrede zu „Nova Acta Jureconsultorum"; ferner Struve, Bibliotheca lit.).

Unter anderem werden in diesem I. Stück, das zahlreiche Dissertationen enthält, die „Selecta Juris et Historiarum" Heinrich Christian Senckenbergs behandelt. Sein Inhalt läßt ansonsten die in den vorigen Stücken angeführten Fälle aus der Praxis, sowie die „Gelehrten Neuigkeiten" vermissen. Das V. Stück (1735) beschränkt sich in der Hauptsache auf Veröffentlichungen biographischer Art, während Stück VI (1736) wiederum eine Reihe Dissertationen zum Inhalt hat. Die Stücke VII und VIII (1737) sollten die letzten dieses Journals sein; Stück VIII enthält u. a. einen Auszug der ersten drei Bände des vorhin erwähnten Senckenbergischen Journals.

Im Zusammenhang mit dem Inhalt dieses gelehrten Journals darf dessen Vielseitigkeit lobend hervorgehoben werden, ein Umstand, der es lesenswert machte und der sehr zu seiner Beliebtheit beigetragen haben mag. Welch ungeahnten Erfolg diese juristische Zeitschrift erzielte, beweist die Neuauflage der ersten Hefte.

Der Name Carpzovs, als Jurist von gutem Klang, war immerhin geeignet, für die Güte der von ihm herausgegebenen Zeitschrift zu garantieren. Bestand des Unternehmens und die Verbreitung der Zeitschrift galten als gesichert, solange Carpzov als ihr Verfasser genannt wurde. Mit seinem Rücktritt war das Journal dem Untergang geweiht. Der Verleger versuchte es zwar nach dem Ausscheiden Carpzovs und seiner Mitarbeiter weiterzuführen, mußte jedoch bald die Aussichtslosigkeit seines Unternehmens einsehen und die nötigen Konsequenzen daraus ziehen. — An diesem Beispiel finden wir die Behauptung Dr. Gerhard Menz', daß Bestand und Erfolg einer Zeitschrift der damaligen Zeit in erster Linie von der Persönlichkeit ihres Gründers abhängt, bewiesen.

*

Abschließend noch einige Worte über diesen gelehrten Publizisten! Friedrich Benedikt Carpzov wurde am 21. Oktober des Jahres 1702 zu Zittau geboren. Sein Vater war Johann Benedikt C., der uns als Gegner des Thomasius bekannt ist. Seine Studien begann er zunächst 1722 in Wittenberg, um sie dann in Leipzig fortzusetzen. Im Jahre 1726 sehen

wir ihn in seiner Vaterstadt die Praxis eines Notars ausüben. Später bekleidete er dann 1727 in der Lausitz, 1731 im ganzen Kurfürstentum Sachsen, die Stelle eines Amtsadvokaten. Nach bestandenem Doktorexamen (1735) trat er seine Lehrtätigkeit als Privatdozent in Wittenberg an, erhielt aber bald darauf einen Ruf als außerordentlicher Professor mit 200 Talern Gehalt an die Universität Göttingen, den er jedoch unberücksichtigt ließ. Erst im Jahre 1742 konnte er in Wittenberg eine unbesoldete Professur für Natur- und Völkerrecht antreten, nachdem er manche Kämpfe mit seinen Feinden, die er sich zumeist auf Grund seiner satirischen Schreibweise zugezogen hatte, ausfechten mußte. Finanziell ging es ihm in dieser Zeit sehr schlecht, denn nicht einmal durch Abhalten von Privatstunden konnte er Geld verdienen, „da die Studenten zu Wittenberg damals gewohnt waren, nichts zu bezahlen" (vgl. Jugler: Beitr. zur jur. Biogr. I Stück II Nr. 25 S. 320 f.).

Not und Krankheit verbitterten diesem Mann, einst durch seine liebenswürdige Art in Gelehrtenkreisen sehr geschätzt, die letzten Jahre seines Lebens und machten ihn wortkarg und eigensinnig. Seine Schriften pflegte er äußerst sorgfältig anzufertigen, gebrauchte jedoch mit Vorliebe die satirische Schreibart, um seine Mitmenschen auf ihre begangenen Fehler aufmerksam zu machen. Beispielsweise fühlte sich J. J. Moser durch seine 1745 herausgekommene Schrift „Dissertatio de Αλλοτριοεπιῶ Κοπια Ictorum", in der er die Eigenart gewisser Rechtsgelehrter, sich in Angelegenheiten zu mischen, die für sie kaum von Interesse sein könnten, in der ihm eigenen Weise kritisiert, persönlich beleidigt. Seine Antwort darauf erfolgte im Jahre 1744 im „Prologus galeatus" zu seinem „Opuscula academica" (vgl. ADB. IV S. 20). Im Oktober 1744 erlöste Carpzov der Tod von seinem schwindsüchtigen Leiden. (Aus ADB. IV S. 20; Jugler: Beitr. zur jur. Biogr. I 2. Stück Nr. 25 S. 320 ff.)

*

Kaum hatte die „Acta Jureconsultorum" ihr Erscheinen eingestellt, als Gottlieb August Jenichen (vgl. Struve II S. 914; Prutz II a. a. O.: Weidlich, Gesch. d. jetztl. Rechtsgel. I S. 426 f.; Pütter. Lit. d. deutschen Staatsrechts, Teil I S. 21 Nr. 4), angeregt durch den Erfolg des Carpzovschen Journals, bereits mit einer neuen Zeitschrift aufwartete, der er den Namen gab: „Juristischer Bücher-Saal, oder Gründliche Nachricht von denen besten Juristischen Büchern, der berühmtesten Rechts-Gelehrten Leben, Und anderen zur Rechts-Gelahrtheit dienenden Sachen". Das I. Stück erschien anonym im Jahre 1737 im Verlag Friedrich Mathias Friesen zu Leipzig (vgl. Titelblatt) in Quartform.

Zu Beginn der Vorrede geht der Verfasser kurz auf das so plötzlich eingegangene Unternehmen Carpzovs ein und hebt in diesem Zusammenhang hervor, „die Verfasser derer Actorum Ictorum wären zu dieser Arbeit geschickt gewesen, wenn ihr Verleger ihre Mühe mit einer mäßigen Belohnung vergolten hätte, wenn er mehr Sorge vor die äußerliche Zierde seines Buches getragen, und sich in Herausgebung desselben nicht so nachlässig und saumselig bewiesen hätte". — Der Inhalt des „Juristischen Bücher-Saals" soll sich ebenfalls aus Kritiken und Auszügen juristischer Bücher, sowie Lebensbeschreibungen und juristischen Neuigkeiten zusammensetzen. Akademische Streitschriften sollen in diesem Journal keine Aufnahme finden. Zu den meisten Abhandlungen gedenkt Jenichen selbst Stellung zu nehmen und in unparteiischer Weise Kritik, auch an Fehlern großer Männer auf dem Gebiet der Jurisprudenz, zu üben, denen er jedoch Gelegenheit geben will, sich vor der Öffentlichkeit in seinem Journal zu verteidigen.

Selbstverständlich sollen diese Antworten auf seine Kritiken hin kostenlos im „Juristischen Bücher-Saal" Aufnahme finden. Mit dem Versprechen, alle sechs Wochen einen Teil des Journals herauszugeben, schließt er die Einleitung ab.

Im Rahmen des Inhalts des I. Stückes werden anfangs einige Bücher besprochen, alsdann unter Kapitel 5 die Namen der ordentlichen Professoren an der Universität Leipzig aufgezählt; Kapitel 6 berichtet über das Leben eines bekannten Greifswalder Rechtsgelehrten, während Kapitel 7 ein Verzeichnis der Rechtslehrer auf der Universität Göttingen veröffentlicht. Angaben über neue Bücher findet der Leser im 8. Kapitel, während Kapitel 9 über Ereignisse an den verschiedenen Universitäten, wie z. B. Versetzungen, Habilitierungen usw., unterrichtet.

In der Einleitung des II. Stückes (1737) stellt der Verfasser fest, daß er bereits mit dem I. Stück Unwillen bei einigen Gelehrten erregt hat. „Man wirft uns vergälltes Gemüthe vor und damit man uns recht wehe thun möchte, so leget man uns den Namen eines unbekannten Journalistens bey" (Einleitung, S. 166). Der Verfasser will jedoch nicht Gleiches mit Gleichem vergelten und hält eine Entgegnung auf diese unberechtigten Vorwürfe mit Rücksicht auf sein Journal, das er nicht zu einem Kampfplatz machen will, für überflüssig und zeitraubend und läßt seine Gegner aus diesem Grunde lediglich das eine zur Kenntnis nehmen: „Schimpffen, lästern, verleumden sind lauter solche Eigenschaften, die man nur bey pöbelhafften und niederträchtigen Gemüthern antrifft. Wir haben jederzeit mit dergleichen Personen, die in dieser Brodlosen Kunst würdige Meister gewesen sind, ein hertzliches Mitleid getragen" (Einleitung, S. 169). — Der Inhalt des II. und III. Stückes (1737) setzt sich in derselben Weise zusammen wie der des I. Stückes.

In Kapitel 33 des IV. Stückes (1737) beschäftigt sich Jenichen sehr eingehend mit der Person J. J. Mosers und seinem Werk „Gedancken von dem studio iuris junger Standes- und anderer Personen", in dem Moser den Studierenden wertvolle Ratschläge über das Studium des Rechts erteilt. Einige Gedanken Mosers, die der Verfasser in seinem Journal wiedergibt, sollen an dieser Stelle zitiert werden, geben sie doch Aufschluß über die Stellung Mosers zu den verschiedenen Rechten: „Das Bürgerliche Recht nennt er das Teutsche Recht, über dessen nachlässigen Treibung auf Universitäten der Herr Verfasser gar gewaltig eifert (gemeint ist Moser). Er ist sehr übel zufrieden, daß die besten Rechts-Gelehrten sich so weitläuftig bey Erklärung derer Römischen Gesetze aufhalten, sich um die Historie derer Gesetze bekümmern, und sich eine gründliche Kenntnis der Römischen Alterthümer zuwege bringen. Ein Studiosus lasse also denen Römischen Antiquitaeten-Kramern ihre Waar, und bekümmere sich förders um den in den Augen fallenden Sinn, und sodenn um das, was in Teutschland üblich sey" (S. 348 f.).

Die Kritik äußert sich einesteils lobend über Moser, hält aber auf der anderen Seite nicht mit dem Tadel zurück. Besonders wird gerügt, „daß der Herr Verfasser nach der ihm gewöhnlichen Eigen-Liebe gar zu viel aus sich und seinen Schrifften machet" (S. 350), und die historischen Zusammenhänge des Rechts ablehne. Folgende Worte Jenichens über die Person Mosers lassen immerhin an der Unparteilichkeit des Verfassers begründete Zweifel hegen und eher auf den Ausdruck persönlichen Hasses schließen: „Herr Moser weiß weder die Historie des Römischen und Teutschen Rechts, hat nicht die geringste Wissenschaft in denen Römischen und Teutschen Alterthümern, und schreibt so erbärmliches Latein, daß einem, der seine lateinischen Schrifften liest, so ein hefftiges Kopf-Weh ankömmt, daß man es in etlichen Tagen nicht wiederum verwinden kann. Wir wollten es dem

ehrlichen Manne noch zu gute halten, wenn er nur die Römischen Alterthümer ins Elend verwiesen, und hingegen die Teutschen Alterthümer eines desto größeren Fleißes würdig geschätzet hätte. Allein der gute Mann ist in beyden ein schlechter Held, und wenn ihm einer seine Regenpurgische Corespondenz, die ihm jährlich 30 Thaler kostet, dieblich entwenden sollte, so würde seine gantze Wissenschaft in dem öffentlichen Staats-Rechte, mit der er sich so sehr brüstet, auf einmal verloren gehen. Der Herr Hof-Rath von Meiern hat seine Blöße in denen Teutschen Alterthümern, Historie und Staats-Rechte in der bekannten Hildesheimischen Streitigkeit deutlich entdecket, und zugleich den Nutzen der Alterthümer und Historien klärlich erwiesen. — Mit einem Worte, wir haben zwar viele M o s e r, die alles, was ihnen in die Gedancken kömmt, ohne genugsame Überlegung durch den Druck bekannt machen, aber wenig Meier, die sowohl die Römischen als Teutschen Gesetze vollkommen verstehen, lauter nützliche und brauchbare Bücher schreiben und ihre Gedancken ordentlich, annehmlich und gründlich vortragen" (S. 351 ff.).

Das Gegenstück hierzu ist die in Kapitel XXXVIII des V. Stückes (1737) enthaltene Kritik der „Acta pacis executionis publica", die ein einziges Loblied auf ihren Verfasser Johann Gottfried von Meier darstellt. Jenichen hebt in diesem Werk besonders die Bemühungen der „Teutschen Gesellschaft" in Leipzig um die Förderung der deutschen Sprache hervor, und heißt sie gut (S. 375). Außerdem enthalte dieses Buch (S. 25 bis 28) Nachricht von Theophrast Renaudot und seinem „Journal des Scavans", dessen Jahrgänge 1648 bis 1650 er in einem Auszug als Beilage seiner Vorrede beigefügt hat. — Auch im VI. Stück (1738) verleiht er seiner Hochachtung der Person des Hofrats Meier Ausdruck und rechnet ihn zu „der kleinen Anzahl der auserlesensten und unvergleichlichsten Männer, die jemals die Welt erblicket hat". — Der Verdacht, daß Jenichen sich bei Abfassung seiner Kritiken von persönlichen Gesichtspunkten hat leiten lassen, liegt auf der Hand und findet hier beredten Ausdruck.

Der Inhalt des bereits kurz gestreiften V. Stückes setzt sich in erster Linie aus Buchbesprechungen und Auszügen zusammen, anschließend folgt ein Bericht über das Leben eines Gelehrten (Kap. 53); ferner ein Verzeichnis der Rechtslehrer auf der Universität Halle, Hinweise auf Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt und schließlich Nachrichten von den einzelnen Universitäten und Gymnasien.

In derselben Weise baut sich der Inhalt der Stücke VII (1738) und VIII (1738) auf. Hervorzuheben ist besonders in Stück VIII die Besprechung des I. Teiles von Mosers „Staats-Recht", insofern Jenichen hier nicht umhin konnte, das Werk seinen Lesern zu empfehlen. Ein Nachwort an den Leser schließt dieses Stück und damit den I. Band ab.

Der nächste Band, der sich wiederum aus acht Stücken zusammensetzt, ist Adam Friedrich G l a f e y gewidmet. Die untertänigen Worte und Lobpreisungen, in die der Verfasser diesen Akt der Zueignung kleidet, muß der Mensch unseres Jahrhunderts als lächerlich und im höchsten Grade widerlich empfinden; dem damaligen Geschmack waren sie jedoch durchaus entsprechend.

Die Stücke IX bis XII, die den Jahrgang 1738 ausmachen, sind nach dem üblichen Schema abgefaßt. Erwähnenswert wäre lediglich eine Reklame des Verlages Friesen für ihren Bücherkatalog. Sie befindet sich im XI. Stück. Im XIII. Stück (1739) erfolgt unter Kapitel 43 die Besprechung von Mosers „Lexikon der jetzt lebenden Rechtsgelehrten in Teutschland", die ebenfalls wieder wenig schmeichelhaft für ihren Verfasser ausfällt. Während die Bände XIV bis XV nichts Bemerkenswertes enthalten, verdient das XVI. Stück (1739) einige Beachtung, weil in ihm

in ungewöhnlich scharfem Ton vor dem Ankauf eines gewissen Buches gewarnt wird. Das Kapitel 18 führt das betreffende Buch, „Allgemeines Teutsches Juristisches Lexikon", verfaßt von Johann Hieronimus Hermann, an, und veröffentlicht gleichzeitig das Urteil angeblich eines unbekannten Autoren. Vor diesen „Mißgeburten" und ähnlichen „minderwertigen Werken", wie sich der Verfasser auszudrücken beliebt, könnte durch öffentlichen Anschlag und in den Journalen nicht oft genug gewarnt werden, er macht sogar den Vorschlag, daß „die elenden Scribenten in wöchentlichen, zu jedermanns, auch der Ungelehrten Gebrauch dienenden Blättgen, worein allerhand allgemein nützliche Anmerckungen zu bringen, mit einverleibt würden" (S. 735). — Diese Zeilen erwecken, nebenbei bemerkt, den Anschein, als ob Journale zum Nutzen der Allgemeinheit dem Verfasser ein völlig unbekannter Begriff gewesen sein müssen; seiner Ansicht nach fiel diese Aufgabe nur den „gewöhnlichen" Zeitungen zu.

Am Ende dieses Bandes, der gleichzeitig den Abschluß des Journals bildet, befindet sich ein ausführliches Register über die im Inhalt angeführten Bibelstellen und Gesetze, sowohl aus den Pandekten als auch den deutschen Gesetzen. Ebenso ist ein genaues Personen- und Sachregister vorhanden.

Der Text dieses Journals ist in einem guten Druck, versehen mit den nötigen Hervorhebungen, abgefaßt. — Das Journal ist insofern von nicht zu unterschätzendem Wert, weil es fast alle in der damaligen Zeit herausgekommenen neuen Bücher, Dissertationen, Manuskripte von Reden berühmter Männer, Lebensbeschreibungen und Verzeichnisse über die Zusammensetzung des Lehrkörpers an den deutschen Universitäten veröffentlicht, kurz: um mir Weidlichs Worte zu eigen zu machen, „alles, was zur rechten Pragmatischen Juristischen Literatur dieses Zeit-Raumes gehöret". — Leider ist jedoch seinem Verfasser der berechtigte Vorwurf zu machen, daß sein Urteil zuweilen ungerecht und im höchsten Grade parteiisch ist, ein Fehler, der nur zu deutlich in den Buchbesprechungen zu Tage tritt. Immer wieder muß man die Feststellung machen, daß er bei der Kritik der Werke seiner Freunde und Gönner weiteste Nachsicht übte, daß er hingegen Verdienste von Gelehrten, die sich nicht seiner Zuneigung erfreuen durften, geflissentlich übersah oder absichtlich verschwieg.

Der Grund für die so kurze Erscheinungsdauer des „Juristischen Bücher-Saals" ist darin zu suchen, daß der Verlag Friesen im Jahre 1738 den Bankerott anmelden mußte (vgl. Weidlich, Biogr. Nachr. I, Vorrede). Später nahm Jenichen seine Arbeit wieder auf, allerdings unter verändertem Titel (nähere Angaben siehe später).

Anschließend etwas aus dem Leben des Verfassers: Gottlob August Jenichen wurde am 9. Juli 1709 zu Leipzig als Sohn des Sachwalters Dr. Gottlieb August J. geboren. Im Jahre 1710 starb sein Vater und kurz darauf seine Mutter, so daß er Vollwaise wurde. Sein Großvater mütterlicherseits, Beisitzer des geistlichen Konsistoriums und Pastor an der Thomaskirche zu Leipzig, Dr. Immanuel Horn, sowie sein Großvater väterlicherseits, der Eutritzscher Pastor M. Georg J., nahmen sich des Knaben an und sorgten für eine gute Erziehung, die ihm nach dem Tode Horns hauptsächlich von dem Sohne Pastor Jenichens, dem Lizentiaten und Professor der Moral und Politik zu Leipzig, Gottlob Friedrich J., zuteil wurde. Dieser ließ seinen Zögling von berühmten Gelehrten in den schönen Wissenschaften und Künsten unterrichten.

Nachdem er die kurfürstliche Landesschule Pforta besucht hatte, ließ er sich an der Universität seiner Vaterstadt unter dem Rektorat seines Vaters und Vormunds einschreiben, wo er Vorlesungen über die Weltweisheit, Redekunst, Geschichte und Politik hörte. In der

Hauptsache beschäftigte ihn die Rechtswissenschaft, in der er u. a. den Unterricht Jacob August Franckensteins (der uns als Mitverfasser des Journals „Enunciata et Consilia juris berühmter Rechtsgelehrter" bekannt ist) genoß. Im Jahre 1729 wurden ihm Titel und Amt eines kaiserlich geschworenen Schreibers und Richters verliehen; 1730 erteilte ihm die philosophische Fakultät die Magisterwürde und gleichzeitig erlangte er an der juristischen Fakultät den Doktortitel beider Rechte. Jenichen wandte sich darauf der Praxis zu, übernahm Verteidigungen vor Gericht, hauptsächlich von Witwen und Waisen, erteilte juristische Ratschläge, hielt Vorlesungen ab und betätigte sich daneben noch in reichem Maße literarisch. Im Jahre 1735 folgte er einem Ruf an die Universität Wittenberg und bezog im Jahre 1736 die Universität Greifswald. Nachdem er eine ordentliche Professur mit 1000 Talern Jahresgehalt an der Universität Upsala ausgeschlagen hatte, siedelte er nach Gießen über, wo er als ordentlicher Professor des Kodex und der Novellen Vorlesungen abhielt. Später erhielt er außerdem die Professuren des kanonischen Rechts und der Praxis, versah des öfteren das Amt eines Dekans der juristischen Fakultät und verwaltete im Jahre 1751 das Rektorat der Universität Gießen. — Jenichen war außerdem Mitglied der kurmainzischen Akademie nützlicher Wissenschaften und der Duisburger Gelehrtengesellschaft, sowie Ehrenmitglied der Jenaischen Lateinischen Gelehrtengesellschaft. — Er starb am 1. April 1759 zu Gießen.

Jenichen gibt selbst zu, viele Feinde und Neider gehabt zu haben, doch habe er jegliche geistigen Kontroversen mit ihnen vermieden, sondern habe es vorgezogen, seine kostbare Zeit durch gute Lektüre oder schriftstellerische Arbeiten zweckmäßiger auszufüllen. Die große Anzahl seiner Feinde ist auf seinen allzu freien und offenen Ton zurückzuführen, den er in den Kritiken fremder Bücher zuweilen anzuschlagen pflegte (vgl. Weidlich, Zuverl. Nachr. Teil II S. 312). — Aus seinen zahlreichen Werken spricht ein umfassendes Wissen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft, hauptsächlich der Rechtsgeschichte. — Bekannt war Jenichen außerdem als Mitarbeiter der „Acta Eriditorum", deren Inhalt nicht weniger als 56 Auszüge enthält, die ihn zum Verfasser haben. Auch veröffentlichten die „Acta Academica" und die Hamburgischen Berichte von gelehrten Sachen zahlreiche wertvolle Beiträge aus seiner Feder (vgl. Weidlich, Zuverl. Nachr. II S. 344 f.; ders., Zuverl. Nachr. von den jetztl. Rechtsgel. II S. 306 ff.; ders., Gesch. d. jetztl. Rechtsgel. i. T. I S. 426 f.).

*

Angeregt durch den Erfolg des „Juristischen Bücher-Saals" hielt Carpzov die Zeit für gekommen, sein Programm wieder aufzunehmen. Noch im Jahre 1738 erschien, kurz bevor der „Bücher-Saal" sein Erscheinen einstellte, der erste Teil seines neuen Journals im Verlage Samuel Gottfried Zimmermann (vgl. Vorrede zu Teil I und Titelblatt) zu Wittenberg in Oktav mit dem Titel: „Nova Acta Jureconsultorum oder Gründliche Auszüge und unpartheyische Urtheile über die Neuesten Juristischen Bücher und Disputationes, nebst vollständigen Lebens-Beschreibungen berühmter Juristen, und anderen nützlichen Beyträgen zur heutigen Rechts-Gelehrsamkeit."

Dieses Fortsetzungswerk der „Acta Ictorum" macht schon bei oberflächlicher Betrachtung einen gepflegten Eindruck. Papier und Druck sind ausgezeichnet, der Text ist nach dem Gesichtspunkt größtmöglicher Übersicht aneinandergeordnet, desgleichen ist man sorgfältig darauf bedacht gewesen, durch Kupferillustrationen, Zierkanten und andere

Ausschmückungen mehr, dem Aussehen dieser Zeitschrift eine freundlich einladende Note zu verleihen. So zeigt beispielsweise der I. Teil bereits ein gutes Kupfer, das den Wittenberger Professor Augustin Leyser darstellt.

In der Vorrede befaßt sich Carpzov zunächst mit seinem im Jahre 1734 gegründeten Journal „Acta Ictorum" und weist stolz auf den Riesenerfolg hin, der diesem Werk unter seiner Leitung beschieden sein durfte. Mehrfache Auflagen der ersten drei Teile, Kritiken der Leser und „Gelehrten Zeitungen" legten ein beredtes Zeugnis von der außerordentlichen Beliebtheit dieser Zeitschrift ab. — Leider hätten sich er und seine fünf Mitarbeiter nach Lieferung des III. Teiles bereits veranlaßt gesehen, aus dem Unternehmen auszutreten, „weilen der damalige praetendirte Verleger ihre Mühe weder behörig vergelten noch einen richtigen Contract mit ihnen eingehen wollen". Das Journal sei dann in jeder Beziehung stark vernachlässigt und schließlich im Jahre 1737 abgebrochen worden.

Der Verfasser berichtet nun von der Gründung eines inhaltlich nicht wesentlich von seinem vorigen Werk verschiedenen Journals durch Jenichen, „Juristischer Bücher-Saal", das ebenfalls in der „gelehrten Welt" Anklang gefunden habe. Die neuerliche vermehrte Nachfrage nach ähnlichen Journalen habe ihn veranlaßt, seine Arbeit wieder aufzunehmen. Diesmal gedenkt er neben Auszügen aus größeren juristischen Werken auch akademische Streitschriften und andere kurze Abhandlungen zum Gegenstand seiner Betrachtungen zu machen und hofft, das Einverständnis der Leser auf seiner Seite zu haben.

Schon das 1. Heft (1738) des ersten Bandes erweist sich als inhaltlich sehr abwechslungsreich. Neben einigen Buchbesprechungen findet man unter Nr. 8 einen Fall aus der gerichtlichen Praxis über die Ungültigkeit gewisser Testamente angeführt, während Nr. 10 den Lebenslauf des zu Anfang des Journals abgebildeten Hof- und Justizrats Professor August Leyser zum Inhalt hat. Unter der Rubrik „Academische Neuigkeiten" berichtet Carpzov z. B. über neu angekündigte Vorlesungen an den verschiedenen Universitäten, über die Versteigerung einer Bibliothek in Wien u. a. m. Neue Bücher und Dissertationen werden unter Nr. 12 angezeigt.

Das 2. Heft (1738), dessen Inhalt dem des ersten Heftes gleichartig ist, wird von einem lateinischen Gedicht über Leyser abgeschlossen, während das 3. Heft zum größten Teil Auszüge aus Büchern zum Inhalt hat. Im 4. Heft (1738) wird u. a. neben „Corpus juris Germanici antiqui" von Johann Gottlieb Heineccius ein Werk Jenichens, „Notitiae auctorum juridicorum Beyerianae" behandelt. Sehr lehrreich ist das 5. Heft (1738), das S. 452 ff. wertvolle Aufschlüsse über die Entwicklung des Lehnsrechts in Deutschland gibt. Heft 6 (1738) veröffentlicht die Rezension des Senckenbergischen Journals „Selecta Juris et Historiarum", das an anderer Stelle dieser Arbeit ausführlich behandelt wird. Die Hefte 7 bis 9 (1739) setzen sich nach dem Beispiel der vorigen Hefte aus Buchrezensionen, Lebensbeschreibungen, Nachrichten von den Universitäten, Bekanntgabe neuer Bücher, Dissertationen u. a. m. zusammen. Vier verschiedene Register schließen den 1. Band des Journals ab, der gleichzeitig der letzte der „Nova Acta Jureconsultorum" sein sollte.

Es ist bedauerlich, daß diese Zeitschrift ein so unerwartet schnelles Ende gefunden hat, über dessen Ursachen uns Carpzov im ungewissen läßt. Deutlich macht sich von Anfang bis Ende die Federführung ihres gelehrten Verfassers bemerkbar, die dem Journal seinen wissenschaftlichen Wert verlieh (vgl. Weidlich, Biogr. Nachr. v. d. jetztl. Rechtsgel. i. T. Teil I Vorrede).

Unter den Journalen, deren Inhalt aus Kritiken und Auszügen gelehrter Werke besteht, fällt besonders die Arbeit eines unbekannten Verfassers, der unter dem Signum G. T. verantwortlich zeichnet, durch ihre geschickte und überlegte Stoffauswahl auf. Sie trägt den Namen: „Gründliche Auszüge, Aus Juristisch und Historischen Disputationibus, welche auf den Hohen Schulen, sonderlich in Teutschland gehalten worden." In kluger Erkenntnis dessen, daß eine trockene rein wissenschaftliche Besprechung von Büchern und die nüchterne Wiedergabe von Veröffentlichungen fremder Verfasser die Interessensphären nur eines beschränkten Kreises von Lesern zu berühren imstande ist, zieht der Verfasser zum Aufbau seines Journals nur solche Bücher und akademische Abhandlungen heran, die geeignet sind, den Leser nicht nur auf Grund ihres belehrenden Inhalts, sondern auch durch eine gleichzeitig unterhaltende Tendenz für sich zu gewinnen. Gedruckt und verlegt wurde das Journal bei Gabriel Trogen zu Leipzig in der Ritterstraße und wurde in Quartformat herausgegeben. Es ist eine Fortsetzung des 1736 in Leipzig erschienenen Journals „Gründliche Auszüge aus den neuesten, juristischen, medizinischen, historischen, physikalischen und mathematischen Disputationibus" (vgl. hier Avertissement).

1737 verließ der I. Teil die Presse. (Das bei Kirchner Teil II angegebene Druckjahr 1738 dürfte wohl das der zweiten Auflage sein.) Im I. Teil des I. Bandes wird der verkürzte Inhalt folgender Bücher veröffentlicht: Von Veräußerung des Lehns (von Hofrat Schröter). 2. Vom Zeter-Geschrey (Dr. Mascou). 3. Von den Ausschuß-Tägen (Geyling von Altheim). 4. Von einer Münze Jacobi Grandis de Carraria. 5. Vom Münz-Rechte im Ober-Sächsischen Kreyse (Dr. Mascou). 6. Von den Kysern, als den ersten Stiftern der Akademien in Teutschland (Professor Rink). 7. Von den Bambergischen Lehnen (Dr. Gärtner). 8. Vom Erz-Cämmerer im Heil. Römischen Teutschen Reiche (M. Joachim). — Der Verfasser geht in der Weise vor, daß er zunächst die wichtigsten Gedanken der Buchautoren herausgreift, konträre oder Parallelansichten anderer Gelehrter beifügt und häufig persönlich zu den angeschnittenen Fragen Stellung nimmt. Seine eigenen Gedanken legt er meist in Fußnoten nieder.

Ein treffliches Beispiel einer geschickten Mischung wissenschaftlicher und unterhaltender Abhandlungen bildet das Kapitel 5 des III. Stückes im I. Teil, das ein physikalisch-heraldisch-historisches Thema „Vom zweyköpfigten Adler des Römisch-Teutschen Reiches" zum Inhalt hat. Mitten im Text taucht plötzlich eine Zeitungsnotiz (Relation) auf, die von einem in Mexiko erlegten Adler zu berichten weiß, der zwei Köpfe gehabt haben soll. Der „curiöse" Leser wird diese erstaunliche Nachricht, wenn sie auch stark an Jägerlatein erinnert, nicht ohne Verwunderung aufgenommen haben.

In Stück IV Kapitel 4 werden die Verdienste Konrad Peutingers um die Altertumsforschung und die Stadt Augsburg, insonderheit seine weltberühmte Landkarte des Heiligen Römischen Reiches des 4. und 5. Jahrhunderts hervorgehoben. — Im II. Teil behandelt der Verfasser in Stück VI Kapitel 6 eine staatsrechtliche Dissertation Johann Jacob Mosers, die jener am 14. Oktober 1737 zu Frankfurt herausgab. Ihr Titel lautet: „Von den heutigen zweyfelhafften oder ungewissen Gränzen des Teutschen Reiches." In Teil III Stück II Kapitel 3 veröffentlicht er eine Abhandlung Dr. Stryks, „Von der Ohrfeige", die ebenfalls nicht einer amüsanten Note entbehrt. Lesenswert ist besonders die Erklärung des Wortes Ohrfeige, die ich hier wörtlich niederzulegen gedenke. Sie lautet folgendermaßen: „Sie ist ein Schlag, welcher dem anderen mit flacher Hand ins Gesicht gegeben. Bei dieser Beschreibung", so setzt

der Verfasser hinzu, „werden der Bauern ihre Ohrfeigen ausgeschlossen und diese sind die ebichten, und die kräftigsten, welches sie nicht mit der Fläche, sondern mit dem Hintertheil der Hand zu geben gewohnt sind, daß man die fünf Finger gemeiniglich von einer Kirmiße zu der andern sehen kann, davor bezahlen sie insgemein fünf Thaler, welches viele Gerichtshalter so eingeführet" (vgl. S. 80). — Im weiteren Verlauf dieses Kapitels wird die Frage aufgeworfen, wie weit ein Mann von seinem Züchtigungsrecht Gebrauch machen dürfe. Laut Hamburger Statuten hatte der Mann sogar das Recht, seine Gattin „gelinde zu züchtigen", falls es notwendig war. Der Verfasser führt hierzu näher aus, daß dieses Recht aus dem „Imperio maritali" herzuleiten sei. Allerdings erfuhr das Recht eine kleine Einschränkung, die in folgenden Worten ihren Ausdruck findet: „Es muß aber der Mann auch Maße der Zucht halten, und nicht eher zu diesem Recht schreiten, bis alle angewandte gütliche Correktion und Schmeicheln nichts geholfen" (vgl. S. 82). Einige neckische „Randbemerkungen", die der Verfasser nicht versäumt beizufügen, sind ebenfalls sehr ergötzlich zu lesen.

Teil III Stück III. Kapitel hat eine Abhandlung, „Von stillschweigender Widerrufung einer gerichtlichen Vollmacht", die von Thomasius verfaßt wurde, zum Inhalt, während in Stück IV Kapitel 2 wieder ein mehr zur Unterhaltung gedachtes Thema Aufnahme findet. Es trägt die Überschrift: „Von denen Siebenschläfern, welche nach einiger Alten Erzählungen fast nach zweyen Seculis aufgewachet." Stück VI Kapitel 1 liegt eine lehnsrechtliche Disputation zu Grunde. — Einige Auszüge aus geschichtlichen Werken und kleineren Schriften finden ebenfalls in diesem III. Band Aufnahme.

Mit dem IV. Band, den ich leider an keiner Bibliothek auffinden konnte, schließt das Journal ab. Die Druckjahre der einzelnen Teile mögen an dieser Stelle noch angeführt sein: Der I. Band setzt sich aus den Teilen I bis V (1737) und Teil VI (1738) zusammen, der II. aus den Teilen I bis V (1738) und Teil VI (1739) und der III. aus den Teilen I bis II (1739), III und IV (1740) und Teil V (1741). Die Herausgabe war also offenbar an keinen bestimmten Termin geknüpft.

Der Druck muß als gut bezeichnet werden; auffallend sind die zahlreichen Fußnoten, die meistens Erläuterungen des Verfassers enthalten, zuweilen auch Hinweise auf Gesetzes- oder auch Bibelstellen darstellen, auf die sich die Ansichten des betreffenden Buchautoren stützen.

*

Als Fortsetzung des „Juristischen Bücher-Saals" erschien im Jahre 1739 das Journal „Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern, Akademischen Abhandlungen, Deductionen und Verordnungen großer Herren, Leben der berühmten Verstorbenen und noch lebenden Rechts-Gelehrten nebst andern zu der Rechts-Gelehrsamkeit gehörigen Sachen" (vgl. Weidlich, Zuverl. Nachr. II S. 312 ff.) Diese Zeitschrift, die im Verlag der Witwe Johann Rudolf Crökers, Jena, in Oktavformat in Frankfurt und Leipzig zur Herausgabe gelangte (vgl. Titelblatt) und die durch eine ungewöhnlich lange Erscheinungsdauer auffällt (1739 bis 1755; vgl. Struve II S. 14 u. 15), hat, wie der „Juristische Bücher-Saal" Gottlieb August Jenichen zum Verfasser. Die Herausgabe des Journals richtet sich nach keinem bestimmten Termin, es erschienen zwei bis sechs Teile jährlich.

Im Aufbau weicht dieses Journal nicht wesentlich von dem „Juristischen Bücher-Saal" ab, doch erhält ihr Inhalt im Gegensatz zu diesem eine gewisse Bereicherung durch Veröffentlichungen von Verordnungen und Deduktionen hoher Persönlichkeiten des Reiches und der Länder.

Eine ausführliche Besprechung jedes einzelnen dieser 80 Teile erübrigt sich somit. Als Beispiel für die Zusammensetzung der einzelnen Stücke soll hier der I. Teil herangezogen werden, in dem unter Nr. 1 bis 3 ältere und neuere juristische Werke in einem Auszug mit eingehender Besprechung angeführt werden; Nr. 4 hat die Lebensbeschreibung eines Gelehrten und zugleich hohen Regierungsbeamten zum Inhalt; Nr. 5 berichtet unter der Überschrift „Academische Neuigkeiten" über Dissertationen an den verschiedenen Universitäten, Gedächtnisreden, Vorlesungsankündigungen und andere bemerkenswerte Begebenheiten an den Hochschulen. Meist kommen in den anderen Teilen Anzeigen und Besprechungen neuer Bücher hinzu, die sich gewöhnlich an die biographische Veröffentlichung des betreffenden Stückes anschließen. Die Reihenfolge bleibt bis zum Ende des Journals mit kleinen Abweichungen dieselbe.

Die Teile I bis III erscheinen im Jahre 1739 zu Frankfurt und Leipzig in vorhin erwähntem Verlage, die Teile IV bis VIII dagegen, die den ersten Band zusammen mit den vorigen vier Teilen und dem dazugehörigen IX. Teil bilden, im Jahre 1740 zu Jena und Leipzig.

Im III. Teil stoßen wir erstmalig auf eine kursächsische Verordnung gegen das Abhalten von übermäßig kostspieligen Trauerfeiern und gegen eine unnötig lange Ausdehnung der Trauerzeit. Derartige Mandate waren in den bisherigen Journalen gleichen Typs nicht anzutreffen. Der V. Teil bringt im Zusammenhang mit dem unter Nr. 31 besprochenen Werk „Universal-Register über die Meierischen Acta Pacis Westphalicae" den Hinweis, daß dieses Stück bereits in Teil IX des „Juristischen Bücher-Saals" behandelt worden ist. In Teil VII wird unter Nr. 56 über Georg Melchior von Ludolfs Leben und Lebenswerk berichtet.

Teil IX, der den II. Band einleitet, enthält auffallend viel Lebensbeschreibungen von Gelehrten und stellt dem Leser eine jener prunkhaften Festakte vor, die uns schon vorher bei der Untersuchung der „Europäischen Staats-Cantzley" und den ihr verwandten Journalen häufig begegneten. Geschildert wird hier eine akademische Feier in der Aula der Universität Würzburg, bei der unter anderen hohen Persönlichkeiten auch der uns durch seinen Verkehr mit Moser bekannte Graf von Schönborn anwesend war. Alle Einzelheiten, wie z. B. Ankunft dieses Herrn, seine Kleidung, die pompöse Ausführung seiner Galakutsche usw. werden aufs peinlichste genau aufgeführt.

Die Teile X bis XV gelangten im Jahre 1741 zur Herausgabe. Der X. Teil hat eine „Deduction über rechtsbegründetes Eigentum des Königl. Chur-Hauses Preußen und Brandenburg auf die Hertzog- und Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg und Wohlau zum Inhalt (Nr. 23); im XI. Teil wird u. a. unter Nr. 29 der I. Teil der „Selecta Juris Publici Novissima" rezensiert, während der XII. Teil vornehmlich von Auszügen aus Mosers verschiedenen Publikationen ausgefüllt wird. — Auffallend ist im XIV. Teil das Fehlen von Bücheranzeigen und Lebensbeschreibungen, die für gewöhnlich einen ausgedehnten Raum in den einzelnen Heften einnahmen. — Der XV. Teil, der u. a. den Auszug des 79. Stückes der „Europäischen Staats-Cantzley" enthält, ist seiner Magnifizens, dem damaligen Rektor der Universität Leipzig, Christian Ludwig Stieglitz, gewidmet.

Mit dem XVI. Teil (1742) endet der II. Band. Die Teile XVII bis XIX erschienen ebenfalls im Jahre 1742 und bilden zusammen mit den Teilen XX bis XXIV (1743) den III. Band. Ein unter Nr. 33 des XX. Stückes angeführtes kursächsisches Mandat gegen die vorsätzliche Brandstiftung stellt uns die grausamen Strafvollzugsmethoden dieser Zeit vor Augen. Es heißt dort wörtlich: „Daferne auch dergleichen Inquisit, außer der

letzten bösen That, schon vorhero ebenfalls ein oder mehrmal Feuer würklich angeleget, und dessen geständig oder sattsam überwiesen, ist derselbe solchenfalls zur Fennstatt zu schleiffen, mit zweyen glühenden Zangengriffen zu reißen und mit dem Feuer vom Leben und Tode zu straffen" (S. 365). Dies im Jahre 1741!

Mit Beginn des IV. Bandes, bestehend aus den Teilen 25 (1743), 26 bis 31 (1744) und 32 (1744) tritt mehr und mehr das unterhaltende Motiv, das vorher fast gänzlich unter der Menge des wissenschaftlichen Stoffes verschwand, zu Tage. Eine neue Rubrik wird in den Rahmen dieser Zeitschrift eingefügt, die dem Leser mit manch „curieusen" Nachrichten aus allen Teilen der Erde aufwartet. So weiß der Verfasser beispielsweise unter der Überschrift „Vermischte Neuigkeiten" in Nr. 50 des XXIX. Teiles von einem Lissaboner Advokaten zu berichten, der das unerhörte Alter von 121 Jahren erreicht haben soll. „Dieser alte Rechtsgelehrte ist noch so munter und frisch gewesen, daß er am Tage seines Todes die Messe in seinem Kirchspiel gehört hatt" (S. 460). Das unter Nr. 13 des XXXIV. Teiles angeführte Verbot der Ausfuhr „weißer Erde" aus Sachsen, auf das die Todesstrafe stand, und die Veröffentlichung einer Note, in der allen freiwillig zurückkehrenden Deserteuren die Erlassung der Strafe zugesichert wird, sind ebenfalls geeignet, dem Journal einen etwas unterhaltenderen Anstrich zu verleihen. Häufiger findet man beim weiteren Verfolg der einzelnen Teile dieser Zeitschrift Berichte nach Art der gewöhnlichen Zeitungen, wie z. B. im Teil XLI (1746), in dem aus der Stadt Madrid folgendes veröffentlicht wird: „Den 26. September 1746 hat man auf allen Ecken und Plätzen dieser Stadt eine Königl. Verordnung bekanndt gemachet, daß niemand, wer es auch sey, bey Straffe derer Galeeren, und Confiscation aller Güther Rappee-Taback (Schnupftabak) gebrauchen soll, diejenigen aber, die ihn einführen, sollen am Leben gestraffet werden." — Im XLII. Teil ist es wieder zur Abwechslung ein „Wahl-Diarium", das interessante Einzelheiten von der Wahl Kaiser Franz I. enthält. Derartige Schilderungen von Krönungsakten und ähnlichen Zeremonien, die letzten Endes auf Unterhaltung des Lesers ausgingen und uns lebhaft an ähnliche Abhandlungen in jenen juristisch-historischen Zwittergebilden wie dem „Monathlichen Staats-Spiegel" und andere derartige Journale erinnern, streute Jenichen geschickt in das in reichem Maße mit wissenschaftlichem Stoff ausgefüllte Sammelbecken, das ja sein Journal in Wirklichkeit darstellte, ein und sollte dabei eine glückliche Hand haben. Jene Methode, auch dem Laien einige seinem Geschmack entsprechende Brocken anzubieten, die er hier bewußt anwandte, sollte sich auch diesmal wieder bewähren. Daß sich das Journal weitverbreiteter Beliebtheit erfreute, beweist die mehrfache Auflage, die einige Teile erlebten; für die Rentabilität des Unternehmens, die ja nicht zuletzt von der Größe des Bezieherkreises abhängig ist, spricht die überaus lange Lebensdauer des Journals. Eine Leserschaft, die sich nur aus einer begrenzten Schicht von Gelehrten zusammensetzt, hätte nur schwerlich das Fortbestehen der Zeitschrift auf so viele Jahre hinaus sicherstellen können. — Äußerlichkeiten, wie z. B. guter Druck, bequeme Übersicht, scharfe Trennung der verschiedenen Kapitel und Ausschmückung des Textes werden ebenfalls dazu beigetragen haben, diese Zeitschrift Jenichens empfehlenswert zu machen, bildeten sie doch, abgesehen von dem guten Namen des Autoren, Bücherhinweisen und Rezensionen in fremden Journalen und ähnlichen Werken, das einzige Mittel der Reklame.

Bis zum Jahre 1755, in dem das Journal mit dem 80. Teil des X. Bandes sein Erscheinen einstellte, wurde ihr Inhalt nach diesem bewährten Muster aufgebaut und keinerlei bemerkenswerte Veränderun-

gen an ihm vorgenommen. Als sein Gründer Gottlieb August Jenichen gegen Ende des Jahres 1747 von Leipzig nach Gießen übersiedelte, um dort am 28. Dezember 1747 eine ordentliche Professur anzutreten (vgl. hier XLVIII Nr. 79), übernahm Dr. Johann Andreas Hoffmann, Jena, die Schriftleitung des Journals (vgl. Weidlich, Zuverl. Nachr. V S. 336 f.), das er vom 47. bis 76. Teil (1747 bis 1754) fortsetzte. Der 47. Teil läßt die lebendige Note, sorgfältige Stoffwahl und Anordnung, welche die hervorstechendsten Eigenschaften der vorigen Teile bildeten, in geringem Maße vermissen, ein Fehler, der jedoch damit entschuldigt werden kann, weil ja der neue Verfasser mit dem Unternehmen noch nicht in der Weise vertraut sein konnte, wie sein langjähriger Leiter Jenichen. Eine härtere Kritik findet dieser Teil hingegen bei Weidlich, der den neuen Verfasser bittet, „der Gelehrten Welt nicht diesen Tort zu thun, mit diesem Werk zu continuiren, weil trockene Recensiones und Unordnungen aus einem Journal entfernt seyn müssen, zumahl da diese das eintzige juristische Journal ist, so man jetzo hat. Wer dieses Journal fortzusetzen oder ein neues unter andern Titel anfangen will, muß eine gute Correspondenz haben, und Herrn Dr. Jenichen seine Literatur besitzen, aber dessen declamatorischen und tavtologischen Stylum nicht imitieren, auch bessere und gegründetere Judicia fällen" (vgl. Weidlich, Gesch.d. jetztl. Rechtsgel. I S. 382 f.).

Als Hoffmann im Jahre 1754 nach Marburg versetzt wurde, übertrug er die Fortführung des Journals Dr. Carl Friedrich Walch, aus dessen Feder die Teile 77 bis 80, welche die letzten dieser Zeitschrift sein sollten, herrühren (vgl. Weidlich, Zuverl. Nachr. V S. 336 f.; ferner: Weidlich, Biogr. Nachr. I Vorrede).

*

Johann Andreas Hoffmann wurde am 29. August 1719 zu Tambach in Thüringen als Sohn des dortigen Schulrektors Christoph Gottfried H. geboren, der im Jahre 1745 starb. — Seine Mutter Susanna Margaretha war die Tochter des Sundhauser Predigers Franz Heusinger.

Den ersten Unterricht genoß der junge Hoffmann im elterlichen Hause und besuchte dann mit 13 Jahren das Gymnasium zu Gotha; 1737 bezog er mit 18 Jahren die Universität Jena, an der er acht Semester Rechtswissenschaft studierte, um sich dann vom Jahre 1743 an schriftstellerisch zu betätigen und Privatvorlesungen abzuhalten.

Am 13. Mai 1747 erhielt er zu Jena den Doktortitel beider Rechte und wurde im Jahre 1757 vom Landgrafen zu Hessen-Kassel, Wilhelm VIII., als ordentlicher Professor an die Universität Marburg berufen. 1759 wurde er dort zum Dekan der juristischen Fakultät ernannt (vgl. Weidlich, Zuverl. Nachr. V S. 323 f.).

Carl Friedrich Walch wurde am 22. September 1734 zu Jena geboren. Sein Vater war der Professor der Theologie Johann Georg W.; seine Mutter, Charlotte Catharina, die einzige Tochter des Rechtsgelehrten Johann Franz Buddeus. Bevor er 1748 sein juristisches Studium begann, erhielt er durch einen Hauslehrer Unterricht in den „schönen Wissenschaften". Am 5. September 1750 wurde er in die Jenaer Latein-Gesellschaft aufgenommen, deren Ephore er 1754 werden sollte, erhielt am 22. August 1753 den Doktortitel und praktizierte darauf am Jenaer Gericht.

Ostern 1755 unternahm er eine Studienreise, nachdem er vorher einen Ruf als Professor an die Universität Göttingen erhalten hatte, dem er jedoch nicht Folge leistete, vielmehr in Jena blieb, wo er 1756 die Stelle eines außerordentlichen, 1759 die eines ordentlichen Professors der Rechte einnahm und außerdem das Amt eines Beisitzers des Schöffenstuhles und Hofgerichtes ausübte. 1747 wurde er Senior des

Schöffenstuhles, 1778 Senior der juristischen Fakultät und erhielt 1783 seine Ernennung zum Sachsen-Gothaischen Geheimen Justizrat. Walch starb am 20. Juli 1799.

Seine Hauptverdienste sind auf dem Gebiete des deutschen Rechts zu suchen. Großes leistete er jedoch auch auf dem der römischen Rechtsgeschichte, die er in jener als Vertreter der eleganten antiquarischen Jurisprudenz kennzeichnenden Weise behandelte (vgl. Weidlich, Zuverl. Nachr. VI S. 326 f.).

*

Der Verlag Johann Christoph Ehrhardt brachte im Jahre 1749 zu Stuttgart ein Journal in Format 8 heraus, das den Titel trug: „Gründliche Auszüge aus denen neuesten Juridischen Disputationibus, welche auf denen Hohen Schulen in Deutschland gehalten worden. (Die in Kirchner II Nr. 786 veröffentlichte Standortsangabe des Journals, U.-B. Bonn, beruht auf einem Irrtum; es ist unter der Signatur Jur. Varina ao allein auf der U.-B. Göttingen erhältlich.) Verfasser dieser Arbeit, die aus zwei Bänden besteht, waren der herzoglich württembergische Kanzlei- und Hofgerichtsadvokat Johann Christoph Speidel (vgl. Haug, Schwäbisches Magazin von gel. Sachen, Jahrgang 1777, XII S. 1036), der Regierungsrat Johann Friedrich Stockmaier (vgl. Haug a. a. O. Jahrgang 1777 S. 864) und Meusel (Lexikon der vom Jahre 1750 bis 1800 verst. Schriftst. XIII S. 41).

Die Vorrede zu dieser Arbeit erteilt Auskunft, in welcher Weise die Verfasser ihre Aufgabe zu erledigen gedenken. Nach dem Beispiel ihrer Herren Kollegen von der theologischen und medizinischen Fakultät wollen sie den verkürzten Inhalt von Disputationen, die in ihr Spezialgebiet, die Jurisprudenz, fallen, in Gestalt eines Journals ihren gelehrten Lesern übermitteln. Nur Werke neueren Ursprunges, die einen gewissen wissenschaftlichen Wert hätten, sollen bei der Stoffauswahl berücksichtigt werden, doch will man sich jeglicher Kritik enthalten. Nur die wesentlichsten Gedanken der von ihnen nach wissenschaftlichen Grundsätzen untersuchten Werke soll durch ihre Arbeit unter Vermeidung aller überflüssigen Worte wiedergegeben werden. Auf einen „prächtigen und weitläufftigen Stylum" will man ebenfalls verzichten, vielmehr soll ihre Sprache einfach und allgemeinverständlich sein, ein Vorsatz, der aus folgenden Zeilen hervorgeht: „In Ansehung der Sprache haben wir noch kein so zartes Gewissen, als viele neuere Schrifft-Steller affectiren. Wir halten es vor kein Laster, so zu schreiben, wie die allgemeine Art zu sprechen es mit sich bringt; Unsere einige Sorge ist diese, wie wir uns so verständlich, als es möglich ist, ausdrucken mögen."

Der I. Teil, dessen Inhalt sich, wie versprochen, aus Dissertationen und Disputationen zusammensetzt, umfaßt elf Stücke; eine Druckfehlerberichtigung und ein Hinweis auf im gleichen Verlage erschienene Bücher schließen ihn ab. Der II. Teil (1750), dessen Inhalt ebenfalls nichts Bemerkenswertes enthält, ist uns nur zum Teil erhalten (endet mit Seite 276) und trägt am Ende den Vermerk, daß die Fortsetzung des in ihm enthaltenen XI. Stückes im III. Teil folgen soll. Tatsächlich sind Fragmente dieses Teils vorhanden (wonach Kirchner zu berichtigen ist).

Die Zusammenstellung des Inhalts und die Anreihung der einzelnen Kapitel lassen jegliche Ordnung vermissen; auch ist der Druck sehr mäßig. Alles in allem, eine sehr dürftige Arbeit.

*

Über das Leben der beiden Verfasser ist uns nur wenig übermittelt worden. Während von Speidel nur der Name überliefert ist, steht von Stockmaier lediglich folgendes fest: Er wurde am 17. April 1705 zu

Stuttgart geboren, studierte in Tübingen die Rechtswissenschaft, wurde zunächst Lizentiat der Rechte, dann Sekretär der Landschaft und konnte sich schließlich zum Landschaftskonsulenten emporarbeiten (1737). Gleichzeitig bekleidete er das Amt eines Hofgerichtsassessors und wurde schließlich zum Regierungsrat ernannt. Er starb im Jahre 1782 (vgl. Meusel, Lexikon d. verst. Schriftst. XIII S. 41; Haug, Schwäbisches Magazin Jahrg. 1777 S. 864).

*

Im Verlage der Friedrich Lankischen Erben erschien im Jahre 1750 in Format 8 das Journal „Unpartheyische Critik über juristische Schriften inn- und außerhalb Deutschlands." Die Verfasser dieser Arbeit waren eine „Gesellschaft guter Freunde, die Geschicklichkeit und Gelehrsamkeit genug besitzen", wie die Einleitung besagt. Dieses Konsortium setzte sich aus folgenden Herren zusammen: dem alleinigen Herausgeber Johann August Bach (vgl. Weidlich, Zuverl. Nachr. IV S. 398), seinem engsten Mitarbeiter Karl Ferdinand Hommel, der die ersten Anregungen zur Gründung des Journals gab und Bach zur Herausgabe desselben zu bestimmen wußte (vgl. Weidlich, Biogr. Nachr. I S. 355), und dem zweiten Mitarbeiter Christian Wilhelm Küstner (vgl. Weidlich, Biogr. Nachr. I S. 756; ferner Weiz, Gelehrtes Sachsen S. 147).

Da das Journal zunächst anonym erschien, war man in den Kreisen der Bezieher allgemein der Ansicht, daß Hommel ihr Verfasser wäre. Niemand dachte an Bach, der damals noch unbedeutend und wenig bekannt war und nicht einmal den Doktortitel besaß. Häufig kam es daher vor, daß das Bezugsgeld an Hommel anstatt an Bach (oder den Verlag) eingesandt wurde. Hommel pflegte in diesem Falle stets die Betreffenden auf ihren Irrtum aufmerksam zu machen und sie darauf hinzuweisen, daß nicht er, sondern Bach diese ehrenvolle Arbeit verrichte (vgl. Weidlich, Zuverl. Nachr. IV S. 279 — 280).

Im Vorwort des 1. Stückes werden die Eigenschaften, die nach damaligen Begriffen einen guten Journalisten qualifizierten, aufgezählt, die hier wörtlich wiedergegeben werden sollen: „Ein guter Journalist ist nichts anderes als ein Richter gelehrter Schriften, der die Freundschafft und Feindschafft, Haß und Neid, zu seinen Beysitzern hat: Partheylichkeit aber die Feder führen lässet. Er lobt und tadelt, belohnt und strafft: Er verdammt oder verdiebt gelehrte Sünden: und dies alles mit der größten Freyheit, daß man sagen sollte, er habe den Löse- und Bindeschlüssel in seinen Händen. Ihm steht frey, gleichsam ein heiliges Jahr zu eröffnen und Indulgenzen auszutheilen. Hier wird jeder Scribent vorgelassen, der nur die Insignien dieses Richters recht zu verehren weiß. Eine in Goldpapier eingebundene Disputation, ein prächtig eingekleidetes Buch, mit Silber oder Gold begleitet, ein mit Complimenten ausgeschmückter Brief ist dasjenige Licht, wodurch einem guten Journalisten die Augen erleuchtet werden, daß er die Vortrefflichkeit einer Schrift sehen kann (vorliegendes Journal ist übrigens von prunkvoller äußerlicher Ausführung). Sein Ansehen aber ist so groß als seine Macht; und jenes wird durch diese beschirmet oder befestigt. Wie rühmlich ist es nicht, wenn ein Hauffen kriechender Schriftsteller vor seinem Richterstuhl die Knie beugen und um Vergebung ihrer Sünden bitten? Und wenn andere Hochmüthige vor seinem Bannstrahl erschrecken und erzittern? Dies ist das Bild eines guten Journalisten!" — Das Urteil, ob sie diese Eigenschaften alle in sich vereinigen, überlassen die Verfasser dem Leser.

Ihre Sprache, so betonen die Verfasser, soll frei und offen sein, ihre Kritiken nicht von Voreingenommenheit getrübt. Nur juristische

oder mit dieser Wissenschaft verwandte Schriften sollen im Rahmen ihrer Arbeit behandelt werden, und zwar in zwei Gattungen getrennt: einmal die Publikationen der praktischen, dann die der theoretischen Rechtsgelehrten. Vornehmlich wollen sie über solche Schriften berichten, die Kommentare zu den verschiedenen Gesetzen darstellen. Literarische Nachrichten von holländischen Universitäten sollen außerdem am Ende eines jeden Stückes eingerückt werden, da man in Deutschland nur wenig von neuerschienenen Dissertationen und anderen akademischen Schriften der Niederlande erführe.

Zum Unterschied von dem kritischen Journal Mosers „Unpartheyische Urtheile u. s. w." liefert diese Arbeit nicht allein die Kritiken über die einzelnen Werke, sondern veröffentlicht gleichzeitig eine kurze Inhaltsangabe derselben. Vornehmlich werden in diesem Journal die Schriften von Gelehrten der „eleganten Rechtswissenschaft" untersucht, da die Verfasser diesem Kreis angehörten.

Das Journal besteht aus sechs Jahresbänden, die je vier bis sechs Stücke enthalten. Erst im VI. Band (1758) gibt sich Bach als Verfasser zu erkennen. 1759 erscheint zu diesem Journal ein Hauptregister, verbunden mit einem Nachruf auf ihren verstorbenen Gründer und Herausgeber, Johann August Bach, der den 1770 verstorbenen Leipziger Rechtsgelehrten Dr. Friedrich Plattner, einen früheren Schüler Hommels, zum Verfasser hat (vgl. Weidlich IV S. 398).

Die äußerliche Ausführung des Journals ist von bemerkenswerter Zierlichkeit, auch läßt der Druck nichts zu wünschen übrig.

*

Johann August Bach wurde am 17. Mai 1721 zu Hohendorf bei Pirna geboren. Sein Vater, Johann B., übte daselbst das Amt eines Predigers aus; seine Mutter, Anna Dorothea geb. Schumann, war die Tochter eines Küstritzer Pfarrers. Im väterlichen Hause wurde er zunächst im Latein, Griechisch und Religion unterrichtet, bis er 1734 im Alter von 12 Jahren die Thomasschule zu Leipzig bezog. Seine Kenntnisse der lateinischen Sprache waren so hervorragend, daß er im Jahre 1740 anläßlich des Jubiläums der Buchdruckerkunst ein griechisches und lateinisches Carmen so mühelos vor einer größeren Zuhörermenge vortragen konnte.

Im Jahre 1740 ließ er sich unter dem Rektorat Gottscheds an der Universität Leipzig immatrikulieren. Von seinem 4. Semester an studierte er zusammen mit dem ältesten Sohn des geheimen Kriegsrats und Bürgermeisters Stieglitz, in dessen Hause er Aufnahme gefunden hatte. Später übertrug ihm der Freiherr von Hohenthal die Aufsicht über seinen Sohn.

Am 25. Februar 1745 wurde er zum öffentlichen Lehrer ernannt und begann seine Lehrtätigkeit als Privatdozent in der lateinischen Sprache, Redekunst, Geschichte und den Rechtsaltertümern. — 1750 wurde er Doktor beider Rechte und trat am 15. April 1752 eine außerordentliche Professur der Rechtsaltertümer an. Am 20. September 1754 wurde er als außerordentlicher Beisitzer in das Konsistorium zu Leipzig berufen.

Neben außerordentlichen Kenntnissen auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft verfügte er über hervorragende Fähigkeiten in der Philosophie, der lateinischen und griechischen Sprache und der Geschichte, die er geschickt mit der Rechtswissenschaft in Verbindung zu bringen wußte. — Er starb am 6. Dezember 1758 im Alter von 38 Jahren (vgl. Weidlich, Zuverl. Nachr. v. d. Rechtsgel. II S. 395).

Karl Ferdinand Hommel wurde am 6. Januar 1722 zu Leipzig geboren. Sein Vater war der berühmte Rechtsgelehrte Ferdinand

August H., königlich polnischer und kurfürstlich sächsischer wirklicher Appellationsrat und Professor der Pandekten sowie Beisitzer der juristischen Fakultät zu Leipzig. — Ursprünglich sollte der junge Hommel Kaufmann werden, doch verspürte er mehr Neigung zu der medizinischen Wissenschaft. Nachdem er die Nicolsschule zu Leipzig besucht hatte, begann er 1738 mit seinem Studium, und zwar studierte er auf Wunsch seines Vaters Rechtswissenschaft. 1743 ging er nach der Universität Halle und wurde 1744 zum Magister an die Leipziger Universität berufen, an der er sich den Doktortitel beider Rechte erwarb. Die Promotion fand feierlichst im Beisein des Kurprinzen und anderer hoher Persönlichkeiten statt und endete mit der Ernennung Hommels zum Oberhofadvokaten.

1750 nahm er eine außerordentliche Professur der Rechte an und bezog 1752 eine Lehrstelle des Lehnsrechts. Während er sich als Angehöriger der eleganten Jurisprudenz in der Hauptsache mit den römischen Gesetzen beschäftigt hatte, wandte er sich nunmehr den deutschen Rechten zu und entwickelte allmählich erstaunliche Kenntnisse auf diesem Gebiet. 1753 erhielt er seine Ernennung zum außerordentlichen Beisitzer am Oberhofgericht und wurde 1756 ordentlicher Professor der „Institutionum Juris" und Beisitzer der juristischen Fakultät. 1763 wurde er zum Ersten Professor der Rechte und zum Ordinarius der juristischen Fakultät gewählt und bekleidete gleichzeitig die Stellen eines kurfürstlich sächsischen wirklichen Hof- und Justizrats. Außerdem war er erster Beisitzer im Oberhofgericht, Professor der Decretalien, ständiger Dekan, Decemvir der Akademie und ständiger Rat derselben. Nach altem Brauch bekleidete er als Erster Professor der Rechte zu Leipzig gleichzeitig die Ämter eines Domherrn an der Stiftskirche zu Merseburg.

Hommel war Vertreter der eleganten Jurisprudenz, was ihn jedoch nicht hinderte, sich aufmerksamst mit der juristischen Praxis zu beschäftigen, die er geschickt mit der eleganten Rechtswissenschaft in Verbindung zu bringen verstand. — Äußerst rege war seine literarische Tätigkeit, die er zumeist als Mitarbeiter an Journalen entfaltete. So befinden sich beispielsweise in den „Zuverlässigen Nachrichten von dem gegenwärtigen Zustande der Wissenschaften" (s. Kirchner II Nr. 511) eine Menge Abhandlungen philosophischer Art von ihm. Ebenso verfaßte er vom Jahre 1748 bis 1750 eine Reihe rechtswissenschaftlicher Artikel für die „Leipziger Gelehrten-Zeitungen" und belieferte die „Acta Eruditorum" häufig mit Beiträgen in Gestalt von Rezensionen historischer Bücher (vgl. Weidlich, Biogr. Nachrichten I S. 341 ff., Weidlich, Zuverl. Nachrichten IV S. 279 f.).

Christian Wilhelm Küstner wurde am 13. Januar 1721 als Sohn des königl. poln. kurfürstl. sächs. geheimen Kriegsrats und Bürgermeisters zu Leipzig Dr. Wilhelm K. geboren. — Seine Anfangserziehung genoß er durch einen Hauslehrer und nahm später an dem Unterricht Gesners und Ernestis an der Thomasschule teil. 1737 bezog er die Universität Leipzig, wurde 1740 Bacalaureus und 1743 Magister der Philosophie. Als solcher ging er nach Wittenberg, wo er 1744 promovierte. Im selben Jahre wurde er zum Oberhofgerichtsadvokaten ernannt und bald darauf zum Konsistorialadvokaten. 1747 nahm ihn das Ratskollegium als Mitglied auf, 1758 sehen wir ihn als Stadtrichter und 1759 als Syndikus des Rats. 1760 wurde er als Beisitzer in das geistliche Konsistorium und in die juristische Fakultät gewählt; gleichzeitig erhielt er eine Ernennung als Canonicus, später als Dechant am Stift zu Wurzen. 1765 nahm er die Stelle als ordentlicher Beisitzer im Oberhofgericht ein, bekleidete die Ämter eines Ratsbaumeisters und Vorstehers der Thomasschule zu Leipzig. Nachdem er 1766 zum

Proconsul ernannt worden war, wurde er 1772 zum Bürgermeister und Beisitzer des Schöppenstuhles gewählt. Seine Beisitzerstelle in der juristischen Fakultät legte er daraufhin nieder, da man dieses Amt nach der damaligen Verfassung nicht gleichzeitig in beiden Spruchkollegien versehen konnte. 1776 erhielt er die ehrenvolle Ernennung zum kurfürstlich sächsischen geheimen Kammerrat.

Auf dem Gebiete der eleganten Rechtswissenschaft zeigte er große Kenntnisse und zeichnete sich auch als Verfasser einer Reihe rechtswissenschaftlicher Bücher und Abhandlungen aus. Als Mitarbeiter der „Acta Eruditorum" verfaßte er verschiedene Aufsätze und Rezensionen (vgl. Weidlich, Biogr. Nachr. I S. 442 ff.; Weidlich, Gesch. d. jetztl. Rechtsgel. I S. 107 ff.; D. Weiz, Gelehrtes Sachsen S. 147).

*

Ein juristisches Journal mit ausgesprochen religiösem Einschlag sind die von 1750 bis 1751 von Johann Jacob Moser zu Hanau herausgegebenen „Hanauischen Berichte von Religions-Sachen". Die Arbeit, die in Format 8 auf den Büchermarkt gelangte, besteht aus zwei Jahresbänden, von denen der erste neun Stücke, der zweite sieben Stücke aufweist.

Der Inhalt des Journals setzt sich in der Hauptsache aus Berichten und Akten über Religionsstreitigkeiten, deren Ursachen und Geschichten zusammen, auch hat Moser einige staatsrechtliche Gedanken in den Rahmen seiner Arbeit eingefügt. In verschiedenen Abhandlungen beschäftigt sich Moser mit dem Pietismus Zinzendorfs und mit anderen religiösen Fragen. Am Ende jedes Stückes erfolgt ein Hinweis auf lesenwerte religiöse Bücher mit gleichzeitiger Besprechung ihres Inhalts.

Im Verlag Ph. Heinrich Hutter erschien 1751 eine Fortsetzung zu diesem Journal, die den Titel trägt „Neue Berichte von Religions-Sachen". — Von der Veröffentlichung politischer Themen, die dann und wann in der vorhergehenden Arbeit Aufnahme fanden, hat Moser in dieser gänzlich Abstand genommen. Bei der Stoffauswahl bevorzugte er seltene Deduktionen und Dissertationen von katholischen Universitäten, die er verschiedentlich mit Anmerkungen versieht.

Der Druck beider Arbeiten, dessen ausführliche Besprechung sich deswegen erübrigt, da ihr Inhalt in höherem Grade mit der Religionswissenschaft verwandt ist, darf als gut bezeichnet werden. Besonders auffallend ist die häufige Verwendung von Fußnoten, die zumeist persönliche Gedanken Mosers zu dieser oder jener Materie enthalten.

*

Ein periodisches Sammelwerk wichtiger juristischer Fälle, das als Lehrbuch für arme Studierende gedacht sein sollte (vgl. hier T. VI — 1705 — S. 508), haben wir in folgendem Journal vor uns: „Quaestionum Sabbathinarum Decisiones singulares Curiöse Juristische Fragen auff XXV rare Casus eingerichtet / Nebst Derer genauen Untersuchung / und gründlichen Beantwortung / nach derer bewehrten Recht-Lehrer Meinung auff die darwider vorkommenden Einwürffe resolviret und erörtert / Auch mit einem doppelten Register / denen Studierenden zu sonderbahrem Nutzen und Gemüths Ergötzlichkeit zum Drucke befördert / und bißanhero in zehn Theilen herausgegeben von T."

Nur mit den größten Bedenken kann man diese vom Jahre 1703 bis 1706 in willkürlicher Zeitfolge im Verlage Christoph Hülße zu Leipzig in Format 8 erscheinende Werk in die Gattung der Journale

eingliedern. Schon die teils dreifache Auflage der einzelnen Stücke läßt den Verdacht begründet erscheinen, daß es sich hier um ein Buch handelt und nicht um ein Journal. Obwohl es nur das eine Merkmal, nämlich das der Periodizität aufweist, das es vom gewöhnlichen Buch unterscheidet, möchten wir es doch in den Reihen der juristischen Journale Aufnahme finden lassen. Eine allzu strenge Auswahl und Untersuchung, ob derartig zweifelhafte Werke auch in jeder Beziehung dem Begriff „Zeitschrift" gerecht werden und alle Voraussetzungen erfüllen, die sie als solche qualifizieren, dürfte wohl nicht am Platze sein, denn als Zeitschriften im modernen Sinne können wir diese mehr oder weniger periodischen Sammlungen gleichenden Werke, in denen der entwicklungsfähige Kern für den Werdegang der eigentlichen Zeitschrift vorhanden ist, nicht bezeichnen.

Wir begegneten bisher zumeist periodika, der damals gebräuchlichen Bezeichnung entsprechend, schlechtweg Journal genannt, die gesammelte staats- und lehnsrechtliche Akten zum Inhalt hatten. Bei diesem Werk haben wir nun den Typ jener Sammlungen interessanter Rechts- oder, besser gesagt, Schulfälle vor uns, wie wir sie bereits vorher bei den Franzosen („Journal du palais"; Herausgeber waren Gabriel Queret und Claude Blondeau; vgl Gräße, Lehrbuch einer allg. Lit.-Gesch. III/1 — 1852 — S. 47), später bei Thomasius und Glafey in ähnlicher Form antrafen.

In einer erschöpfenden langen Einleitung schildert der Verfasser die mannigfachen Schwierigkeiten des juristischen Studiums damaliger Zeit und geht dann schließlich auf den eigentlichen Zweck seiner Arbeit über, der darin liegt, Studierenden, die sich nicht in der glücklichen Lage befinden, die zu ihrem Studium notwendigen, zum größten Teil sehr teuren Bücher käuflich zu erwerben, eine billige Hilfsquelle zu schaffen. — Im Verlaufe der Einleitung gibt er eine Erklärung ab, warum er es vorgezogen habe, sein Journal ohne die Nennung seines Namens herauszugeben. Bescheiden bringt er zum Ausdruck, daß seine Person bisher weniger bekannt sei und daß er auch sonst nicht „in hohen Ehren lebet" (Einleitung, S. 11).

Der Inhalt deckt sich mit dem, was im Titel des Journals angekündigt ist. Die einzelnen „Casus" setzen sich folgendermaßen zusammen: Zunächst wird der Tatbestand des betreffenden Falles aufgeführt, woran sich dann die betreffende, sich hieraus ergebende Rechtsfrage anknüpft, zu welcher der Verfasser nunmehr Stellung nimmt, nicht ohne jedoch die von ihm vertretenen Ansichten durch Anführung einer Fülle von Beweismaterial wie anwendbare Paragraphen der verschiedenen deutschen und fremden Gesetze, Entscheidungen der Gerichte und Schöppenstühle, sowie die Stellungnahme anderer Gelehrter zu dem betreffenden Punkt zu bekräftigen. — Die einzelnen Fälle berühren die verschiedensten Delikte; so behandelt der V. Fall einen Betrugsfall, während bei Fall VIII, den ich als Beispiel für die Zusammensetzung der einzelnen Fälle hier anführen will, das Verbrechen des schweren Diebstahls vorliegt.

Zunächst der „Casus": „Joseph Marcus ein Jude / wird über einen großen Diebstahl / so sich über 1000 Rthl. betragen / zur gefänglichen Hafft bracht / da er nun des Diebstahls sattsam überführet worden / wird ihme der Strick zuerkanndt" — Im Anschluß hieran erfolgt die „Quastio": „Ob er an den Beinen oder Halße aufzuhencken sey?" Nunmehr ergreift der Verfasser das Wort, kommt zunächst allgemein auf die Einstellung der Christen den Juden gegenüber zu sprechen, „daß zwischen einem Christen und Juden eine heimliche Antipathie besteht, gleich der Schaafe und Wolffe / als welche niemals recht beysammen stallen können" und gibt Aufschluß darüber, nach welchem

Recht ein Jude zu richten sei. Nicht ohne Schaudern wird der „curiöse" Leser die Einzelheiten der Urteilsvollstreckung an dem Missetäter verfolgt haben, der zum Überfluß noch kurz vor seiner Hinrichtung „zum größten Ereigniß der umstehenden und anderer Christen", wie der Verfasser zu berichten weiß, „Gott und Jesum lästerte", so daß man sich schließlich veranlaßt sah, an seinem „verfluchten Cörper ein Exempel zu statuiren", das darin bestand, daß der bereits gehenkte Jude vor das Gericht gebracht wurde, wo man ihm zunächst die Zunge aus dem Halse riß und öffentlich verbrannte. Nach diesem feierlichen Akt wurde der Körper des Gerichteten zum zweiten Male aufgehenkt, diesmal aber an den Beinen und in Gesellschaft eines Hundes zum Symbol der Schande.

Im Zusammenhang mit dem IX. Fall wird die Frage aufgeworfen, ob der Sohn eines zum Tode durch den Strang Verurteilten die Strafe an Stelle seines Vaters antreten könne, während im XIV. Fall nach päpstlichen und weltlichen Rechten die Frage untersucht wird, ob ein sterbender Mann seiner Frau das rechtsgültige Versprechen, nach seinem Tode keine neue Ehe einzugehen, abnehmen könne.

Der Inhalt der folgenden Teile setzt sich in der gleichen Weise zusammen wie der des I. Teiles und veröffentlicht ebenfalls wieder eine Reihe bemerkenswerter Rechtsfälle und Entscheidungen. Das angeführte Beispiel ist geeignet, den Aufbau und die Art des ganzen Journals deutlich werden zu lassen, so daß sich eine weitere Besprechung und Untersuchung der übrigen neun Teile erübrigt. Leider war es mir nicht möglich, die erste Auflage dieser „Quaestiones" zu Gesicht zu bekommen, so daß ich nur das Erscheinungsjahr der zweiten Auflage anzugeben vermag.

Alle X Teile wurden im Jahre 1705 aufgelegt, zu einem Band zusammengefaßt. Nach Kirchner bestand das Journal von 1705 bis 1706 (vgl. Kirchner II Nr. 98).

Auffallend ist sein schlechter Druck, der häufig sinnlose Wechsel der einzelnen Schriftgrade aufweist. Das Deutsch des Verfassers, der wirklich allen Grund dazu gehabt hat, seinen Namen zu verschweigen, ist denkbar schlecht. Der einzige Vorteil, den dieses Werk aufweist, ist der, daß es dem Leser die Möglichkeit verschaffte, nach dem Musterbeispiel dieser praktischen Fälle und ihrer Entscheidungen, bequem ähnlich liegende Fälle zu behandeln und deren Rechtsfragen zu lösen. Den Studierenden mag es ein Hilfsmittel von nicht zu unterschätzendem Wert gewesen sein.

*

Ebenfalls nur wegen seiner periodischen Erscheinungsweise als Journal zu bezeichnen, ist der im Jahre 1726 im Verlage Simon Jacob Renger, Braunschweig, anonym in Format 8 erschienene „Vorhoff der gantzen Juris-Prudenz Oder vollständige Einleitung zum Jure Civili, Feudali, anonico und Publico". Dieses Werk verfolgt denselben Zweck, wie die vorher untersuchten „Quaestiones Sabathinae", die bekanntlich als Lehrbuch für Studierende des Rechts gedacht waren. Das Journal sollte den angehenden Rechtsstudierenden die Möglichkeit verschaffen, sich auf ihr Studium vorzubereiten und sie in die Lage versetzen, mühelos den Vorlesungen folgen, sowie wissenschaftliche Werke mit Verständnis lesen zu können (vgl. Einleitung). Eine Erscheinungsdauer von angeblich zwei Jahren war für das Journal schon von vornherein festgelegt (vgl. Einleitung), denn in dieser Zeit glaubte der Verfasser, die vier im Titel aufgeführten Rechtsgebiete erschöpfend behandelt und damit sein Programm erfüllt zu haben. Man könnte annehmen, daß die periodische Form eine willkürliche wäre, die ebenso-

gut hätte unterbleiben können. Das Werk hätte, nachdem der Verfasser genügend viel Material zusammengetragen und damit sein Thema erschöpft hatte, in einem Stück gedruckt und herausgegeben werden können. Oder sollte der Verfasser und der Verlag vielleicht doch bestimmte Gründe für eine derartige Herausgabe gehabt haben? Betrachten wir einmal die Einleitungen einiger in dieser Arbeit untersuchten Journale, in denen der Verfasser oder Verleger dem Leser die verschiedenen Vorteile ihrer Arbeit vor Augen stellten. Häufig stößt man dabei auf die Bemerkung, daß das betreffende Journal sich zur Aufgabe gestellt hat, wenig bemittelten Studierenden oder Gelehrten einen Ersatz zu bieten für teure Lehrbücher, deren Anschaffung für die Betreffenden aus erwähnten Gründen nicht möglich oder zumindest mit finanziellen Schwierigkeiten verbunden ist. Die Herausgabe dieser Lehrbücher hatte offenbar seine Nachteile, und es ist durchaus zu verstehen, daß man sich, hauptsächlich als Studierender, nur schwerlich zum Ankauf eines so kostbaren Werkes entschließen konnte. Die unausbleibliche Folge war, daß diese wissenschaftlichen Werke nur eine geringe Nachfrage zu verzeichnen hatten, was sich natürlich in den Verlagen unangenehm bemerkbar machte. Es ergab sich daraus die Notwendigkeit, ein Mittel zu finden, um den Absatz dieser Bücher zu steigern. Der finanziellen Notlage der meisten Interessenten Rechnung tragend, rückten geschäftstüchtige Verleger von der Herausgabe ihrer Druckerzeugnisse in Gestalt von dicken Folianten ab und brachten diese in beliebig vielen Fortsetzungen in mehr oder weniger großen Zeitabschnitten auf den Büchermarkt. Diese periodische Erscheinungsweise, die im Grundprinzip unserem heutigen Ratenzahlungssystem gleichkommt, bedeutete für den Käufer eine außerordentliche Zahlungserleichterung, insofern eine große einmalige Ausgabe, die man für gewöhnlich sehr schmerzlich empfindet, vermieden wurde. Nach und nach konnte man sich das ganze Werk anschaffen, ohne daß sich der Preis besonders fühlbar machte. — Vielleicht mögen auch unseren Verleger dergleichen Erwägungen zur Herausgabe dieses Lehrbuches in Journalform bewogen haben.

Doch gehen wir zur näheren Untersuchung dieses Werkes über! Ein seitengroßes Kupfer, die Person eines Regenten darstellend, leitet es ein. Das sich anschließende Titelblatt enthält außer dem Kopf ein kleines Kupfer, das symbolisch das Wachstum der Wissenschaften bei sorgfältiger Pflege veranschaulicht. Es trägt den Sinnspruch: „Labore et Caeli Favore!" Besondere Beachtung verdient die Vorrede, in der von seiten des Verfassers das undeutsche Schrifttum seiner Zeit in schärfster Weise gegeißelt wird. In kerndeutscher Art setzt er sich hier für die Verwendung seiner deutschen Muttersprache auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Literatur ein und verrät hierbei eine so gesunde Auffassung, daß man fast glauben könnte, ein Thomasius hätte diese trefflichen Worte verfaßt, deren wörtliche Wiedergabe ich hier am Platze finde. Sie lauten folgendermaßen: „Teutsche Schrifften anzufertigen, ist gemeiniglich ein Werck, welches vieler, so wohl partheyischer als eigensinniger Gelehrten Urtheile nach sich ziehet. Man ist bemühet, der Welt vor denen in solcher Mutter-Sprache ausgefertigten Schrifften einen Eckel zu erwecken, und wofern man ja noch einen in dergleichen Mutter-Sprache geschriebenen Tractat passiren lässet, so muß derselbe entweder mit Theologischer, oder Historischer Waare ausgeschmücket seyn. / Denn andere Wissenschaften in solcher Sprache vorzustellen wird bey denen meisten eigensinnigen Gelehrten vor ein Laster der beleidigten Majestät gehalten. Derjenige, der philosophische Materien in teutscher Sprache öffentlich darleget, muß den verhaßten Tituk eines Teutschen Michels davon-

tragen, und wer juristische Materien Teutsch auszuarbeiten sich bemühet, wird vor eine solche Person gehalten, die den größten Anlaß zu denen schlimmen Rabulisten (ränkevoller Rechtsverdreher) gebet. — (Das Ergebnis dieser betrüblichen Einstellung der Gelehrten gegenüber der deutschen Sprache und ihre unverständliche Ablehnung deutschen Sprachgutes in ihrer Literatur dürfte u.a. auch der späte Beginn und die Entwicklung der juristischen und philosophischen Fachjournalistik gewesen sein. Es fehlte ihr jene breite Basis der religiösen und historischen Journalistik, die vom Volke getragen wurde, weil sie in der Sprache des Volkes zu ihm sprach. Kein Wunder, daß die Saat der juristischen Journalistik erst viele Jahre später auf diesem unfruchtbaren Kalkboden der Gelehrtenwelt die ersten kümmerlichen Triebe herausbrachte, die nur allzubald wieder verwelken sollten, weil ihnen die Nahrung fehlte.) — Jedoch ich muß darüber herzlich lachen, und vielmehr die scharffsinnigen Engelländer und sinnreichen Frantzosen loben, welche beyderseits gezeiget haben, daß keineswegs der gantze Ruin der Gelehrsamkeit daran hange, wenn man auch gelehrte Materien in der Muttersprache vorstellet. Ich verachte zwar keines weges die lateinische Sprache, sondern ich stimme denen Gelehrten ebener maßen bey, daß ein rechtschaffener Gelehrter derselben höchstnöthig habe, aber dieses kann ich mich doch keines weges überreden lassen, daß es ein großer recht unüberwindlicher Schaden seye, gelehrte Materie in teutscher Sprache vorzutragen. Gesetzt es finden sich einige liederliche Menschen, welche indem sie diese Sprache zu lernen versäumet haben, nur dergleichen Schrifften lesen müssen, die in ihrer Muttersprache seyn geschrieben worden, und es hernach dabey bewenden lassen müssen, ja auch offtermahls hieraus noch gantz widrige Meinungen ziehen. Wiewohl saugen doch die Spinnen von denen schönsten Blumen das ärgste Gifft, und dennoch behalten die Blumen ihren vorigen Werth, und folglich lasse ich mich keines weges abschröcken meinen Vorhoff der gantzen Rechts-Gelahrtheit in teutscher Sprache zu schreiben."

Über den Inhalt dieses Journals ist kaum etwas zu sagen. Planmäßig, wie in einem Lehrbuch, behandelt der Verfasser die einzelnen Rechtsgebiete, stets die justinianischen Gesetze, zum Teil auch die in Deutschland gebräuchlichen zur Erläuterung oder Vergleich heranziehend.

Das I. Buch besteht aus den Teilen I bis V (1726) und Teil VI (1727), das II. Buch aus den Teilen VII bis XII (1727). Beide machen zusammen den ersten Band aus. Band II setzt sich aus den Teilen XIII (1726), XIV bis XV (1728), XVI bis XVII (1729), XVIII bis XIX (1730) und XX bis XXIV (1731) zusammen, während der III. und zugleich letzte Band die Teile XXV bis XXVI (1732), XXVII bis XXVIII (1733), XXIX bis XXX (1734), XXXI bis XXXII (1735), XXXIII (1736), XXXIV (1738), XXXV (1739), XXXVI (1741) zum Inhalt hat. Die Herausgabe des Journals war also an keinen bestimmten Termin gebunden. Ein Register schließt das Werk ab.

Der Druck des Journals weist ebenfalls nichts auffälliges auf und wirkt in seiner Gleichmäßigkeit wenig ausdrucksvoll.

*

Ein Journal mit der ausgesprochenen Eigenart einer Sammlung interessanter Rechtsfälle und -fragen sind die „Enunciata et Consilia Juris, Unterschiedener Rechts-Gelehrten, Berühmter Fakultaeten und Schöppenstühle, Ueber besondere und im allgemeinen Leben vorfallende merckwürdige und dubiöse Casus zusammengetragen

und mit einigen Anmerckungen erläutert von Puteneo". Verfasser dieses Journals war Johann Christoph Meinig (vgl. Rotermund zu Jöcher IV, 1892). Nach Kirchner II Nr. 305 erschien es von 1722 bis 1742 in Leipzig in Format 8 im Verlag Johann Samuel Heinsius. (Leider war es mir nicht möglich, die Erstausgabe sämtlicher Teile des Journals in die Hände zu bekommen.)

In der Vorrede zum I. Teil (1729) ergeht sich der Verfasser der „Enunciata" zunächst in Betrachtungen über den ständigen Wechsel der Mode. Längst als veraltet abgelehnte Sachen tauchten zuweilen wieder aus der Vergessenheit auf und würden von der Welt als Neuerscheinungen der Mode gefeiert, obwohl sie etwas Uraltes darstellten, dessen Äußeres lediglich eine kleine Änderung erfahren hätte. Man könnte diese Beobachtung auch bei alten Büchern machen, die jahrelang im Staub irgendeiner Bibliothek moderten, an denen man, da sie veraltet waren, keinen Gefallen mehr finden könnte und die eines Tages mit geschickt verändertem Titel und in entsprechend gefällige Form gekleidet wieder auf dem Büchermarkt erschienen. Der Verfasser hat den Zug seiner Zeit erkannt, der charakterisiert wird durch die starke Nachfrage nach Journalen und Lexika und will, dem Geschmack seiner Zeitgenossen Rechnung tragend, ein solches Journal in Gestalt seiner „Enunciata et Consilia Juris" herausgeben.

Monatlich soll ein Teil davon die Presse verlassen. Besonders denjenigen Leuten, welche die Rechtswissenschaft praktisch ausüben, möchte er seine Monatsschrift empfehlen, bietet doch ihr Inhalt, der sich aus zahlreichen „Praejudicia" und Entscheidungen zusammensetzt, wertvolle Anhaltspunkte und Hinweise, die ihnen bei der Ausübung ihres Berufs zu Gute kommen würden. Er schließt seine Einleitung mit dem Wunsche, daß seine Arbeit eine möglichst günstige Aufnahme bei den Lesern finden möge.

Im I. Teil werden von Meinig verschiedene Rechtsfragen aufgeworfen und einer sorgfältigen Untersuchung unterzogen. So setzt er beispielsweise unter Kapitel 3 die Bedeutung des Begriffes „Gerade" auseinander. Nach alten deutschen Gewohnheitsrechten bestand für die Frauen die Pflicht, ihren Männern eine Gerade (nach dem Jure Saxonico eine Rade) mit in die Ehe zu bringen. Der Ursprung der Worte Hausrat, Gerät ist auf das Wort Gerade zurückzuführen, ebenso der Ausdruck ausgeradete und ungeradete Tochter (d. h. eine Tochter, die ihre Gerade noch nicht erhalten hat). — Im weiteren Verlauf dieses Kapitels zählt er auf, was zu einer vollständigen Gerade gehört.

Im Kapitel 8 des II. Teiles führt Meinig u. a. einen ungewöhnlichen Fall aus dem Wechselrecht an; während er in Kapitel 9 die Formalitäten, die bei der Abfassung eines Testaments zu beachten sind, darlegt. Der III. Teil (1728) erhält einen gewissen Wert durch das unter Kapitel 16 veröffentlichte „Bedencken über die Verbesserung des Justitienwesens und die Verkürzung der langwierigen Prozesse", das dem Leser einen Einblick in den komplizierten Apparat der Rechtseinrichtungen jener Zeit gewährt. Bei den Teilen IV bis V (1729) ist nichts wesentliches hervorzuheben; Teil IV wurde im Jahre 1722 bei Georg Christoph Wintzer, Buchhändler in der Grimmaischen Gasse zu Leipzig, „unter Herr Mangolds Hause, an der Ecke des alten Neumarckts", gedruckt. (Es dürfte sich wohl bei diesem Teile um die erste Auflage handeln.)

Stück VII, das ebenfalls bei Wintzer herausgegeben wurde, trägt das Druckjahr 1723 und hat einen sehr langen Inquisitionsprozeß zum Inhalt, der unter Kapitel 29 zur Veröffentlichung gelangt. Er trägt die Überschrift: „Erläuterung der §§ XL und LIX des königlich polnischen und Kurfürstlich Sächsischen allergnädigsten Duell-Mandats; dazu die

Inquisitions-Acten in der Duellsache Eißmann." Folgender Tatbestand ist vorauszuschicken: Am 12. November 1712 geriet der Leipziger Posamentiergeselle Eißmann im „Pelikan" in Streit mit einem Danziger Gesellen gleichen Handwerks, den er im Verlaufe dieser Auseinandersetzung mit einem Degen erstach. — Es folgen nun die ausführlichen Akten über das Zeugenverhör, die Aussagen des Sterbenden in ihrem Wortlaut und das Protokoll über das Verhör des Angeklagten, der schließlich zum Tode durch den Strang verurteilt wurde. Kurz vor seiner Hinrichtung reichte Eißmann ein Gnadengesuch ein mit der Bitte, ihn nicht hängen, sondern mit dem Schwert hinrichten zu lassen. Nach langem Bedenken der Herren der Juristenfakultät Wittenberg und des Schöppenstuhles zu Leipzig wurde dann schließlich das Gesuch genehmigt und der Bitte des Todeskandidaten entsprochen. Selbstverständlich ist das Dafür und Dagegen dieser beiden Instanzen in seiner ganzen Ausführlichkeit aufgeführt. — Der VIII. Teil (1723), an den sich zwei Register anschließen, beendet den I. Band.

Mit Beginn des II. Bandes gesellt sich zu Meinig ein neues Redaktionsmitglied in der Person des Leipziger Professors der Historie und Politik, Jacob August Franckenstein (vgl. Jöcher, Allg Gel.-Lex. II S. 725), der die Teile IX bis X (1724), XI bis XIV (1725) anfertigte. Vom XI. Stück an gelangte das Journal übrigens im Verlag Heinsius zu Leipzig zur Herausgabe. In Teil XV werden einige straf- und zivilrechtliche Fragen behandelt, während der XVI. Teil (1726) das Verfahren gegen einen Falschmünzer mitsamt der Entscheidung der Juristenfakultät Leipzig zum Inhalt hat.

Der III. Band setzt sich aus den Teilen XVII bis XX (1726) und XXI bis XXIV (1727) zusammen. Die einzelnen Teile enthalten Fragen und Entscheidungen, welche die verschiedensten Rechtsgebiete berühren. Band IV enthält die Stücke XXV bis XXIX (1728) und XXX bis XXXIII (1729) nebst Register. Besonders auffällig ist die äußerst nachlässige Numerierung der Seiten und Kapitel.

Band V wird durch das XXIII. Stück (1729) eingeleitet, das vorwiegend lehens- und kirchenrechtliche Abhandlungen zum Inhalt hat. Vom XXXV. Teil (1730) erhält der Gründer des Journals Johann Christoph Meinig einen neuen Mitarbeiter, seinen früheren Schüler Fr. Johann Rother (vgl. Weidlich, Gesch. d. jetztl. Rechtsgel. II S. 389; ferner Reichsanzeiger Jgg. 1796 S. 605). Im 173. Kapitel dieses Teiles wird die Frage aufgeworfen, „wem zu curiren erlaubt sey?". Zunächst wendet sich der Verfasser gegen die Kurpfuscher, Quacksalber, Schäfer, „Theriacks-Krähmer", Barbiere, alte Weiber und andere „Heilkundige" mehr, die sich zu allen Zeiten berufen glaubten, das Handwerk eines Arztes auszuüben. An Hand verschiedener Rechtsfälle, denen unberechtigte ärztliche Berufstätigkeit zu Grunde lag, gibt der Verfasser Aufschluß über die Gefahren einer nichtfachmännischen Behandlungsweise von Krankheitsfällen. Das Kapitel 190 des XXXVIII. Teiles (1730) hat den Fall eines Frauenraubes zum Inhalt. Die Verteidigungsschrift des Angeklagten ist seltsamerweise in lateinischen Versen abgefaßt. Auch hier verbindet der Verfasser des Journals die Schilderung des Falles mit allgemeinen Gedanken über den Frauenraub und weist darauf hin, welche verschiedenen Strafen nach dem römischen und canonischen Recht auf dieses Verbrechen ständen. — Bemerkenswert ist der XLII. Teil (1730), weil hier erstmalig eine Abhandlung nichtjuristischen Inhalts veröffentlicht wird. Die Überschrift dieses 237. Kapitels lautet: „Von der Krönung Ihro päpstlichen Heiligkeit Clemens XII." Nach einer geschichtlichen Einleitung folgt die ausführliche Schilderung der Krönungsfeierlichkeiten. — Die Teile XLIII bis XLIV (1731) schließen den V. Band ab.

Band VI vereinigt die Teile XLV bis XLIX (1731), L bis LIII (1732) und LIV bis LVI (1733) in sich, während der VII. und gleichzeitig letzte Band die Teile LVII bis LX (1734), LXI bis LXII (1735), LXIII bis LXIV (1736), LXV (1737), LVI (1738) und schließlich LXVII (1739) umfaßt. — Interessant ist es zu beobachten, wie sich im letzten Band die Herausgabe immer mehr verzögert. Der Zeitraum von zwei Monaten, von Herausgabe zu Herausgabe, der ursprünglich von Meinig vorgesehen war, ist inzwischen auf das Sechsfache angewachsen. — Was den Inhalt dieses letzten Bandes anbetrifft, so zeichnet er sich im Gegensatz zu den vorigen durch eine stark „blutrünstige" Tendenz aus. So enthält das 305. Kapitel des LXII. Stückes eine „Actenmäßige Relation, die Bestrafung eines Falschmünzers betreffend", in dessen Zusammenhang die entsetzlichsten Foltern, die den Angeklagten zu einem Geständnis bewegen sollten, bis ins kleinste geschildert werden. — Sehr unterhaltsam ist auch das 293. Kapitel des LIX. Stückes, das die Überschrift trägt: „Wünschelrute, ob bei Gericht anwendbar als medium probationis." Gebrauch der Wünschelrute, ihre verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten usw. werden hier dem Leser vor Augen geführt. Im Anschluß daran wird eine Erzählung veröffentlicht, in der die wunderbare Kraft dieser Rute unter Beweis gestellt wird. Der Inhalt dieser Geschichte befaßt sich mit einem Mord in Lyon, der mit Hilfe einer Wünschelrute aufgeklärt werden konnte.

1742 erschien im Verlag Heinsius ein Anhang zu diesem Journal, ausgestattet mit einem Register über alle LXVII Teile. Der Verfasser desselben, wahrscheinlich der Verleger selbst, hebt besonders die ausgesprochene Beliebtheit hervor, die sich das Journal bei „den Herrn Gelehrten" erfreuen durfte. Es wäre bedauerlich, daß man nun diese wertvolle Arbeit abzubrechen gezwungen wäre. — Auch den Grund für das plötzliche Einstellen der Herausgabe gibt der Verleger an: „Nachdeme aber deren Verfasser vor einiger Zeit mit dem Tode abgegangen, so hat der Verleger derselben aus verschiedenen Ursachen for dienlicher und ratsamer befunden, eine so schöne und vollständige Sammlung derer wichtigsten Rechtsfälle und Aussprüche mit dem VII. Band zu beschließen, als solche von einer, obgleich ebenso geschickten Feder, unter einem gleichen Namen fortsetzen zu lassen." Aus diesen Worten ist zu entnehmen, daß Meinig, der Gründer des Journals, der Redaktion von Anfang bis zum Ende angehört, und das Unternehmen geleitet hat, denn „der Verfasser, der vor einiger Zeit mit dem Tode abgegangen", ist zweifellos er. Der erste Mitarbeiter, Franckenstein, war bereits am 10. Mai 1733 gestorben (vgl. Jöcher, Allg. Gel.-Lex. II S. 724 f.), während das dritte Mitglied der Schriftleitung, Rother, erst nach 1750 starb (vgl. ADB. XXIX S. 361). Die bei Jöcher enthaltene Biographie verleitet zu der irrigen Annahme, daß Meinig zunächst aus dem Unternehmen ausgeschieden wäre, das dann seinen Fortsetzer in der Person Franckensteins bzw. nach dessen Tode in der Rothers gefunden hätte.

Rückblickend stellen wir fest, daß der Verleger mit seiner Behauptung, das Journal hätte in Gelehrtenkreisen außerordentlich gefallen, nicht zuviel gesagt haben mag, denn sein Inhalt dürfte für die damalige Zeit als Sammlung seltener Rechtsfälle, die den Vorteil hatte, von den Praktikern als Zusammenstellung von Schulbeispielen jederzeit vorteilhaft gebraucht werden zu können, von großem Wert gewesen sein, zumal Stellungnahmen und Entscheidungen der wichtigsten Spruchkollegien dieses Jahrhunderts, der Juristenfakultäten und Schöffenstühle, bei fast allen in ihr angeführten Rechtsfragen und Prozessen niedergelegt sind. Die Wichtigkeit dieser Entscheidungen wird uns um so mehr klar, wenn wir bedenken, daß sich auch die Justiz unseres

Zeitalters noch sehr häufig auf Entscheidungen stützt, nämlich die des Reichsgerichts, falls kein bestimmter Paragraph auf den betreffenden Tatbestand anwendbar ist.

Was Druck und Textanordnung des Journals anbetreffen, so sind diese von äußerst nachlässiger Ausführung; ebenso ist die Übersicht des Inhalts sehr erschwert durch die ungenügende Trennung der einzelnen Kapitel. Auch stimmen die Numerierungen des Registers häufig nicht mit den Seitenzahlen des Textes überein.

*

Über das Leben Johann Christian Meinigs, des Gründers der „Enunciata et Consilia Juris", ist uns nur wenig überliefert worden. Es ist lediglich bekannt, daß er sich im Jahre 1710 zu Leipzig habilitierte durch eine Disputation gegen Renaldinus: „De Non — Ente Mathematicorum, Puncto, Linea et Corpore." Im Jahre 1715 erwarb er in Halle den medizinischen Doktortitel durch seine Inaugural-Dissertation „De revocatione tacita mandati judicalis". 1724 gab er ein Buch heraus: „Vom Nutzen der mathematischen Wissenschaft auf die Philosophie, Theologie, Jurisprudenz, Medizin, das Leben im allgemeinen / bei Künstlern und Handwerkern" (vgl. Zedler, Großes Universal-Lexikon XX S. 345; Rotermund zu Jöcher IV).

Jacob August Franckenstein wurde am 27. Dezember 1689 zu Leipzig als Sohn des Rechtsgelehrten und Advokaten beim Konsistorium und Oberhofgericht Christian Gottfried F. geboren. Im Jahre 1705 begann er sein Studium der Geschichte und Politik, erlangte 1715 die Magisterwürde durch eine Disputation: „De titulo fraternitatis" und hielt in dieser Eigenschaft politische und historische Vorlesungen ab. 1719 promovierte er in Erfurt und wurde 1721 in Leipzig ordentlicher Professor des Natur- und Völkerrechts. 1722 nahm er in Zerbst die Stelle eines wirklichen Hofrats an, die er zwei Jahre lang bekleidete, um dann wieder seine Tätigkeit als Professor an der Leipziger Universität aufzunehmen.

Seine sieben- bis achtstündigen täglichen Kollegs sollen ausgezeichnet gewesen sein. — In Anerkennung seiner Verdienste um die Wissenschaft gewährte ihm König August im Jahre 1732 eine Jahrespension. Am 10. Mai 1733 starb Franckenstein.

Äußerst rege und fruchtbar war seine literarische Tätigkeit. Neben zahlreichen juristischen, historischen, staatsrechtlichen und politischen Abhandlungen verfaßte er Anmerkungen und Ergänzungen zu den Werken anderer Gelehrter und war vom Jahre 1717 an Mitarbeiter der bekannten lateinischen und deutschen „Acta Eruditorum" (vgl. Jöcher, Allgem. Gel. Lex. II S. 724 f.; Neue Zeitungen v. gel. Sachen, Jgg. 1733 S. 493 ff.; Hallische Beiträge II S. 418).

Johann Heinrich Rother wurde am 21. Dezember 1685 zu Glauchau geboren, wo sein Vater Johann Georg R. Ratsherr und Baumeister war. Seinen ersten Unterricht erhielt er bereits mit drei Jahren auf der Stadtschule zu Glauchau. Von seinem 12. bis 15. Jahre hielt er sich im Hause seines Vetters, des Schönburgischen Hofrats und Amtsmanns Adam Nitsche auf.

Mit 15 Jahren bezog er das Gymnasium zu Altenburg und besuchte die Universität Halle, an der er zusammen mit zwei adeligen Komilitonen an einer Privatvorlesung des Thomasius teilnahm. Auf Befehl des Grafen Christian Ernst von Schönburg verlegte er seinen Studienort nach Leipzig und gab dort dem jungen Grafen Schönborn, der ebenfalls dort studierte, Nachhilfestunden. Hier lernte er „den damaligen besten Historicum und Publizisten Dr. Franckenstein" kennen, bei dem

er auch Privatvorlesungen hörte. Besonders nahm sich der Leipziger Appellationsrat Platz des strebsamen Studenten an, der ihn veranlaßte, an einem „Collegium Processuale Practicum" teilzunehmen. Hierbei erwarb er sich seine erstaunlichen Kenntnisse auf dem Gebiete der juristischen Praxis, die er bei der Abfassung seines Journals „Enunciata et Consilia" gut verwerten konnte. Von besonderem Vorteil dürfte es auch für Rother gewesen sein, daß sein Gönner ihm in die Akten des Oberhofgerichts Einsicht nehmen ließ, die er eifrig durchstudierte und von denen er Auszüge anfertigte. Manche Entscheidung dieses Gerichts findet sich im vorhin erwähnten Journal wieder.

Im Jahre 1707 legte er vor der juristischen Fakultät seine Advokatenprüfung ab und wurde nunmehr bei zahlreichen Prozessen zu Rate gezogen. Seinen Beruf übte er zunächst in Magdeburg, später in Glauchau aus und heiratete schließlich in Altenburg die Tochter des Konsulenten Christoph Seydel, Eleonore Dorothee.

Einige Jahre später sehen wir ihn als Anwalt am Oberhofgericht zu Leipzig und als Armenadvokat beim Rat. Später trat er als geheimer Sekretär und Referendar in die Dienste des Fürsten von Fürstenberg, der kursächsischer Stadthalter war, ein und wurde mit der Ausarbeitung einiger wichtiger politischer Deduktionen betraut. Von 1714 reiste er in geheimer Mission nach Warschau, Berlin, Hannover, Kassel, Baden-Baden und an die Höfe Weißenfels, Merseburg, Zeitz.

Nach dem Tode des Fürsten von Fürstenberg übte Rother wieder seine Praxis aus, hielt in Leipzig Vorlesungen ab und siedelte im Jahre 1719 nach Merseburg über, wo er die durch den Tod des Domdechanten von Gaffron freigewordene Kommissionsratsstelle bezog. 1721 wurde er zum Oberkommissar an der „Generalconsumptionsaccise" in Leipzig ernannt, betätigte sich jedoch weiterhin nebenbei als Advokat und hielt mit Erlaubnis des Königs Vorlesungen ab. 1728 bestand er zu Marburg das juristische Doktorexamen. Das genaue Jahr seines Todes ist nicht bekannt, doch muß er nach 1750 gestorben sein (vgl. ADB. XXIX S. 361).

Literarisch sehr fruchtbar, verfaßte er zahlreiche Werke prozeß-, zivil-, strafrechtlichen Inhalts und schrieb neben einigen Abhandlungen über das sächsische Recht Lehrbücher für Studierende und Praktiker. Aus seinen Publikationen, hauptsächlich aus seiner Selbstbiographie, spricht eine ungeheure Einbildungskraft (vgl. Weidlich, Geschichte der jetztl. Rechtsgel. II S. 370 ff.; Zedler, Universal-Lex. XXXII S. 1178—1187).

*

Im Jahre 1731 gab der Verlag Johann Friedrich Brauns Erben zu Leipzig in Quartformat ein Journal heraus, dessen Verfasser, Christian Gottlieb Wolff (vgl. Weidlich, Gesch. d. jetztl. Rechtsgel. S. 657) sich zur Aufgabe gestellt hatte, das Jus Civile in diesem Werk erschöpfend zu behandeln (vgl. Einleitung zum Teil I). — Wie aus der Einleitung zu Teil I hervorgeht, war es in erster Linie als Lehrbuch für Studierende gedacht, „welchen das Gelücke nicht viel Vermögen geschencket hat"; daneben hatte es auch für Gelehrte einen gewissen Nutzen insofern, als das Journal ihnen Gelegenheit bot, jederzeit leicht ihre Kenntnisse aufzufrischen (vgl. Stücktitel). Es trug den weitläufigen Titel: „Der Teutsche Rechts-Gelehrte, welcher die ganze im Heiligen Römischen Reiche übliche Rechtsgelahrtheit nach ihren Grund-Sätzen beurtheilet, und dieselbe aus der Historie und denen Alterthümern erläutert, die daraus gezogenen Folgerungen, samt denen so mannigfaltigen rechtlichen Fragen und Fällen nach Conferirung aller und jeder von denen Materiis Juris in Druck gegebenen Schrifften, gründlich entscheidet." (Die Standortbezeichnung bei Kirchner II Nr. 429 beruht auf

einem Irrtum. Das Journal ist unter der Signatur K. 345 auf der U-B. Königsberg erhältlich.) — Ein kleines Kupfer auf dem Titelbild stellt das stete Anwachsen der Wissenschaften symbolisch dar; es trägt den Sinnspruch: „Aliis in serviendo consumor."

In der Einleitung weist der Verfasser auf den außerordentlichen Vorteil seines Journals hin, der darin liege, daß für den Leser Abhandlungen, Entscheidungen und Rechtsfragen und andere wissenschaftliche Publikationen großer Gelehrter, die er sich gewöhnlich mühsam aus anderen Büchern, deren Beschaffung zuweilen mit hohen Kosten verbunden war, zusammensuchen müßte, in dem „Teutschen Rechts-Gelehrten" wohlgeordnet anzutreffen wären.

Die Herausgabe des Journals soll alle 14 Tage erfolgen, nach Möglichkeit in noch kürzeren Zeitspannen, und der Verfasser gibt der Hoffnung Ausdruck, nach Ablauf von zwei Jahren das vorgenommene Gebiet erschöpfend behandelt zu haben. — Der Erscheinungsdauer auch dieses Journals waren, wie so häufig, von vornherein Grenzen gesetzt. Warum der Verfasser die periodische Form der Herausgabe wählte, entzieht sich meiner Kenntnis, doch liegt die Vermutung nahe, daß Verfasser wie auch Verleger bessere Absatzmöglichkeiten in dieser Art der Erscheinung sahen, als wenn sie dieses Lehrbuch in einem Stück auf den Markt bringen würden. Wie bereits im Zusammenhang mit dem Journal „Enunciata et Consilia usw." erwähnt, war die Herausgabe eines Werkes in Form eines Journals in den ersten Dezennien des 18. Jahrhunderts sehr beliebt und galt als modern. Mit Verkaufsschwierigkeiten war kaum zu rechnen, denn das Erscheinen des Lehrbuches in mehreren Fortsetzungen ermöglichte auch weniger bemittelten Personen, denen die Zahlung des Gesamtpreises auf einmal eine Unmöglichkeit war, nach und nach die Anschaffung der einzelnen Teile und damit des ganzen Werkes. Außerdem vermied man mit dieser Art der Herausgabe jegliches Risiko, denn, gesetzt den Fall, es stellte sich bei den ersten Fortsetzungen heraus, daß die Anzahl der Bezieher so beschränkt war, daß eine weitere Lieferung dem Unternehmen keinerlei finanzielle Vorteile bringen konnte, so blieb immer noch der Weg offen, das Erscheinen des Journals einzustellen. Wie anders bei einem Buch, das ein geschlossenes Ganzes darstellt. Zunächst belaufen sich die Druckkosten so hoch, daß der Verkauf einer stattlichen Anzahl von Exemplaren erforderlich ist, um allein diese zu decken, und schließlich mußte so viel übrig bleiben, daß Verleger und Verfasser davon leben konnten. Mit der Möglichkeit, daß der gewünschte Erfolg ausbleiben könnte, mußte man, hauptsächlich bei wissenschaftlichen Büchern, rechnen, wenn sie nicht etwas ganz Hervorragendes darstellten, und diese Erwägungen mögen manchen Verlag dazu bestimmt haben, Werke, deren zufriedenstellender Absatz nicht von vornherein feststand, weil beispielsweise das betreffende Stoffgebiet bereits mehrfach behandelt worden war und demzufolge keinerlei Nachfrage bestand, in periodischer Form herauszugeben. Ob unser Journal ein solches Produkt einer vorsichtigen Geschäftsführung ist, möchte ich nicht mit Bestimmtheit behaupten, doch es ist durchaus denkbar, wenn man sich klar macht, wie groß damals die Zahl der Lehrbücher war, die sich mit diesem begrenzten Gebiet der Jurisprudenz beschäftigten.

Der Inhalt des „Teutschen Rechts-Gelehrten" unterscheidet sich in nichts von dem eines gewöhnlichen Lehrbuches. Betrachten wir zunächst einmal den I. Teil. Das 1. Kapitel handelt „von dem Unterschiede und besonderen Rechten derer Personen nach dem Stande worein sie die Natur gesetzt hat". Besonders ausführlich setzt Wolff seinem Leser das Recht der Ungeborenen auseinander und führt diesbezügliche Werke bedeutender Rechtsgelehrter, wie z. B. Wildvogel („De jure

embryonum"), von Carpzov, Brunnemann, Müller u. a. zum Beweis der Richtigkeit seiner in diesem Zusammenhange vertretenen Ansichten an. Die Teile II bis IV (1731) geben Aufschluß über die rechtliche Stellung der Frau und des Mannes, während die Teile V bis XX (erschienen 1731 zu Leipzig und Görlitz in der Buchhandlung March) über die Begriffe der Volljährigkeit, Geschäftsfähigkeit, des Altenteils und über das Recht der Ärzte, Apotheker, Hebammen u. a. m. Aufschluß geben. Der XX. Teil (1735), der ein ausführliches Register enthält, schließt den I. Hauptteil ab.

Der II. Hauptteil erschien ebenfalls im Verlage March zu Leipzig und Görlitz und enthält die Teile XXI bis XXIX (1733), XXX bis XXXIII (1734), XXXIV (1735) und XXXV nebst Register (1736). Der Inhalt dieser Teile beschränkt sich ausschließlich auf die Behandlung des Familienrechts. Der Verfasser zeigt sich hier als erbitterter Gegner der kanonischen Rechtsauffassung des Wesens der Ehe, die er vollkommen ablehnt.

Eine weitere Herausgabe des Journals ist nicht erfolgt. Die Anordnung des Stoffes, Übersicht und Druck sind als mustergültig zu bezeichnen. Sorgfältig führt der Verfasser zahlreiche Quellen zum Belege seiner eigenen Ansicht an und verrät neben einer erschöpfenden Kenntnis der juristischen Literatur seiner Zeit eine erstaunliche Fachkenntnis. — Das Journal umfaßt insgesamt rund 1000 Seiten.

Christian Gottlieb Wolff wurde am 3. Januar 1707 zu Hermsdorf bei Görlitz geboren. Sein Vater, Ambrosius W., ließ ihm eine streng religiöse Erziehung zuteil werden. Den ersten Unterricht erhielt er durch seinen Vater, der ihn später von einem Hauslehrer unterrichten ließ. Im April 1720 besuchte er das Gymnasium zu Görlitz bis zum Jahre 1725, wo er die Universität Leipzig bezog. Auf Befehl seiner Eltern verließ er die Stadt, um nach Erfurt überzusiedeln. Dort bestand er am 21. Oktober 1727 das juristische Doktorexamen.

Ein Jahr später kehrte er nach Görlitz zurück und übte dort die Praxis eines Advokaten aus, wurde dann zum Stadtrat und am 26. Oktober 1735 zum Senator und Scabinus der Stadt Görlitz ernannt. 1738 bekleidete er das Amt eines Inspektors der Görlitzer Kirchen-Gymnasien, Hospitäler und der Ratsbibliothek. Im Jahre 1738 gründete er in Görlitz eine gelehrte Sozietät, von welcher die damals so beliebten „Ober-Lausitzischen Beyträge" (1738 bis 1743, vier Bände in Quartformat) herausgegeben wurden. Später ernannte ihn diese Gesellschaft zu ihrem Direktor. Außer dem Journal „Der Teutsche Rechts-Gelehrte" schrieb er zahlreiche Abhandlungen in seiner Eigenschaft als Mitarbeiter der „Ober-Lausitzischen Beyträge" (vgl. Weidlich, Gesch. d. jeztl. Rechtsgel. II S. 654 ff.).

*

Unter dem Titel „Historischer Schauplatz vornehmer und berühmter Staats- und Rechts-Belehrten, Darinnen Viele denckwürdige und sonderbahre Sachen von ihrem geführten Leben und Verrichtungen / herausgegebenen Schrifften / Glücks- und Unglücks-Fällen / und anderen nachdencklichen Begebenheiten vorgestellet werden. Aus vornehmen bewährten Nachrichten eröffnet / und allen gelehrten galanten und curieusen Gemüthern zu sonderbarem Nutzen / und dienlicher Ergetzung mitgetheilet" erscheint im Jahre 1710 eines der ersten juristischen Journale mit vorwiegend gelehrtem Einschlag. Dieses Journal, das anonym im Verlage Johann Michael Rüdiger, Berlin, zu Frankfurt und Leipzig im Oktavformat erschien, und bei Johann Bauer gedruckt wurde, hat den Hallenser Rechtsgelehrten Peter Dahlmann (vgl. Ersch und Gruber, Allg. Encycl. Bd. XXI/XXII S. 59), der

seine Autorschaft gern hinter dem Pseudonym Claudius Sincerus zu verbergen pflegte (vgl. Neue Zeitungen von gelehrten Sachen, Jgg. 1716 S. 832), zum Verfasser. Jugler schreibt dieses Journal einem gewissen Rühlmann zu (vgl. Zugler, Bibl. hist. litter. II S. 1317).

In der Vorrede, aus der die Fortsetzungsabsicht spricht, werden die Leser aus den Kreisen der Gelehrten höflichst ersucht, dem Verlage Einzelheiten aus ihrem Leben mitzuteilen, die dann zusammen mit einer dankbaren „Lobpreisung" der Person des gefälligen Mitarbeiters veröffentlicht werden sollen. — Der Inhalt des ersten Stückes soll sich aus Biographien großer Gelehrter, wie Georg Adam Struve, Ludwig von Seckendorf, Jobus Ludolf und anderer mehr, zusammensetzen. Im Zusammenhang mit diesen Lebensbeschreibungen wird jedesmal auf die bekanntesten Werke dieser Männer hingewiesen werden. So schrieb beispielsweise der Erfurter Gelehrte Jobus Ludolf ein Buch „Bedenken über die Schertz- und Ernsthafften Gedancken", das im Jahre 1689 im Oktavformat die Presse verließ. – Zahlreiche Hinweise, daß dies oder jenes Buch bereits in „Tenzels monathlichen Unterredungen" angeführt wurde, läßt vermuten, daß er dieses Journal bei Abfassung seiner Arbeit im Auge gehabt, zumindesten sich viel mit ihm beschäftigt hat.

Die zweite Folge dieser Zeitschrift (1715) wird durch ein lateinisches Gedicht eingeleitet, mit der Überschrift: „Fama Mendax". Eine seitenlange Vorrede verbreitet sich langatmig über das Studium des Staats- und Privatrechtes. Mit Bedauern stellt der Verfasser fest, wie wenig Beachtung dem deutschen Recht geschenkt würde, und daß die fremden Rechte allgemein bevorzugt würden. Über den Nachteil, der hauptsächlich Studierenden des Rechts aus dieser Vernachlässigung ihres heimischen Rechts später notwendig entstehen müßte, äußert er sich folgendermaßen in § 6 der Einleitung: „Wann die jungen Leute sich in den fremden Rechten umgesehen haben, schicket man sie nach Haus, allwo sie in ihrem Amt, mit ihrem und ihrer Principalen Verdruß und Schaden lernen sollen, was in Teutschland eigenen Rechtens seye. Das Römische Recht muß freylich gelernet werden, weil man es offt braucht; alleine eben dieser Grund ist ja noch stärker in Anschnung des eigenen Rechtens."

Auch dieser zweite Teil soll sich vornehmlich wieder mit dem Leben und Lebenswerk berühmter Gelehrter beschäftigen und man legt Wert auf die Feststellung, daß sämtliche Angaben authentischen Quellen entnommen sind und nicht irgendwelchen Journalen, deren Berichte zumeist von Sachunkenntnis getrübt wären. Mancherlei Vorteile hätten diese Veröffentlichungen, so z. B. wäre es dem Gelehrten auf Reisen ein leichtes, sich über den Aufenthaltsort eines auswärtigen Kollegen, dem er gerne seine Aufwartung gemacht hätte, zu informieren. Ferner berichte das Journal stets über eingetretene Wechsel in der Besetzung der Lehrstühle und trage außerdem noch zur „Curiosität" des Lesers bei. Am Ende der Vorrede ladet der Verfasser nochmals zur Mitarbeit an seinem Journal ein.

Der zweite Teil, der sich im Aufbau des Inhalts durch nichts vom ersten Teil unterscheidet, wird durch ein alphabetisches Namensregister der einzelnen in diesem Journal aufgeführten Gelehrten mit Angaben über den jeweiligen Aufenthaltsort derselben abgeschlossen. Mit diesem Teil stellte der „Historische Schauplatz" plötzlich und unerwartet sein Erscheinen ein.

Der erste Teil dieser „mangelhaften Komplikation" stellt nichts weiter dar, als einen Auszug aus dem „Theatrum anonymorum et pseudonymorum", dessen Verfasser Placius war; der zweite Teil soll einen gewissen R ü h l m a n n zum Verfasser haben (vgl. Ersch und Gruber, Allg. Encycl. Bd. XXI/XXII S. 59). Trotzdem können wir dieses Werk

nicht als ganz wertlos bezeichnen, gibt es doch manch interessanten Aufschluß über Personen, die kaum in anderen Biographien, wie z. B. Weidlich u. a. m., anzutreffen sind. — Auch der Drucker hat sein Möglichstes getan, um mit diesem Journal den Leser zu erfreuen, und seine Mühewaltung tritt nicht nur im Satzbild, sondern auch in den zahlreichen Ausschmückungen des Textes zutage.

Über das Leben des Verfassers Dahlmann ist nur bekannt, daß er als Gelehrter um das Jahr 1709 zu Halle gelebt hat. Unter dem Namen Sincerus gab er im Jahre 1710 zu Leipzig den „Schauplatz der maskierten und demaskierten Gelehrten" in Format 8 heraus (vgl. Ersch und Gruber Bd. XXI/XXII S. 59).

*

„Die Durchlauchtigen Höfe in Europa nach Ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit und Verfassung" werden uns hier in einem Journal gleichlautenden Titels durch einen unbekannten Verfasser vor Augen geführt. Es erschien in Format 8 von 1735 bis 1737 im Verlage Jakob Born zu Leipzig. Das Titelblatt zeigt ein primitives Kupfer, das die Göttin der Wahrheit im Kampf mit der personifizierten Lüge darstellt. Weit besser ist ein zweites Bild, das den Reichs-Erb- und Schatzmeister, Graf Philipp Ludwig von Zinzendorf, darstellt.

Einleitend erfahren wir vom Verfasser selbst, was ihn veranlaßt hat, trotz der Menge historischer, politischer und unterhaltender Journals, die den Büchermarkt überschwemmten, nun seinerseits auch noch ein solches herauszugeben. Der Inhalt seines Journals verdiene schon deswegen vermehrtes Interesse, weil er sich mit einem Gebiet befasse, das bisher nur wenig behandelt worden wäre. Die starke Nachfrage bestimme ihn dazu, ein solches Journal, das sich mit der Zusammensetzung der einzelnen europäischen Höfe und deren Verfassungen beschäftige, zu gründen. Er ist sich bewußt, daß weite Kreise an dem Geschehen am kaiserlichen oder diesem und jenem Fürstenhof auch als Außenstehende gerne Anteil nehmen und will nach bestem Wissen von allen wichtigen Geschehnissen in dieser glanzvollen Welt Bericht erstatten. Von besonderem Wert wäre seine Arbeit für die Leser von „Gazetten und Journalen", könnten sie sich doch jederzeit in seinem Journal über Rang und Würde einer Persönlichkeit informieren, auf deren Namen sie bei der Lektüre ihrer Zeitung gestoßen wären.

Der Inhalt des Journals setzt sich vornehmlich aus Nachrichten über die Regierungen der Länder im Reich, Amtsbesetzungen, Streitigkeiten zwischen einzelnen Fürstenhäusern untereinander oder mit dem Reich und diplomatischen Verhandlungen zwischen den europäischen Höfen zusammen. — Mit einer Abhandlung „Von dem Ursprung der Höfe überhaupt, und von dem Kayserlichen Hofe insonderheit", führt der Verfasser seinen Leser in das Gebiet ein, das er in seiner Arbeit zu behandeln gedenkt. Im Anschluß daran erklärt er den Unterschied zwischen einer Aristokratie und Demokratie, Monarchie und Republik, zählt die Mitglieder des „Conferenz- und Geheimen Raths" auf, wie z. B. den des Prinzen Eugen von Savoyen Graf von Zinzendorf (dessen Bild den ersten Teil des Journals schmückt), Johann Jacob Moser u. a. m., und berichtet dann über die augenblickliche Zusammensetzung des Reichshofrats, der damals die allerhöchste gerichtliche Instanz im Reich darstellte. Alle größeren Prozesse, wie Streitigkeiten des Reiches mit den Ständen, Lehnssachen, Achtserklärungen, bleiben der Entscheidung dieses kaiserlichen Gerichts überlassen. — Eine Bücherreklame des Verlages Born bildet den Schluß des I. Teiles.

Der II. Teil (1735) zeigt am Anfang das Bild des königlichen Statthalters in Böhmen, Graf Philipp Joseph Kinski, und enthält als

Hauptabhandlung einen Überblick über das Königreich Böhmen, Herzogtum Schlesien, Erzherzogtum Österreich, Markgrafschaft Mähren, die Geschichte und Regierungszusammensetzungen dieser Länder. — Mit der Politik seiner Zeit beschäftigt sich der Verfasser im III. Teil (1735), in dem er „von den bisherigen Friedensverhandlungen in Europa" berichtet. Außerdem übermittelt er seinem Leser einige neue Nachrichten vom kaiserlichen Hof, um dann das Königreich Ungarn zum Gegenstand seiner Betrachtungen zu machen. Das Porträt des Prinzen Eugen von Savoyen bildet die Illustration zum IV. Teil (1735), in dem ebenfalls wieder über die politische Lage in den einzelnen Ländern, hauptsächlich in England, berichtet wird. Militärische Angelegenheiten, wie Angaben über die Zusammensetzung der Offizierskorps der Reichsregimenter, nehmen einen ausgedehnten Raum in diesem Teil ein. Während Teil V (1735) sich mit der Politik des Hauses Österreich und Kurbayerns beschäftigt, führt der VI. Teil den Leser in das prunkvolle Wesen des französischen Hofstaates ein. Teil VII (1736), der im engsten Zusammenhang mit dieser Schilderung des französischen Hoflebens steht, berichtet von glorreichen Feldzügen der französischen Armee und teilt Einzelheiten aus dem Leben des Marschalls und Generals Jacobus Fitz-James, Herzog von Berwick, mit, der das Generalkommando über die französische Armee am Rhein führte und bei der Belagerung von Philippsburg fiel. — Fernerhin enthält dieser Teil Angaben über die Stärke des französischen Heeres und der Marine, und eine Liste über den Sitz der französischen Konsulate in den einzelnen Ländern. Teil VIII (1737) hat das Münzwesen des Reiches zum Inhalt und veröffentlicht einige Schreiben des schwäbischen Kreises an den Kaiser. Im IX. Teil (1737) weist der Verfasser auf die Notwendigkeit einer Verbesserung des Münzwesens im Reich hin und regt an, eine übereinstimmende Währung für das Reich und die Länder zu schaffen.

Teil X (1737), der den Schluß des Journals bildet, erteilt Aufschluß über die Verwaltung des Königreiches Frankreich, über das Amt eines „Requêten-Meisters" (hatte die Aufgabe, einlaufende Klagen bei Hof zunächst zu untersuchen und dann dem König zu unterbreiten) und über die Titel der einzelnen geistlichen und weltlichen Würdenträger. Am Ende dieses Teiles befinden sich ein Register und ein Hinweis auf einige im Verlag Born erschienene Bücher.

Bei rückblickender Betrachtung des Journals gelangen wir zu der Überzeugung, daß sein Inhalt weniger eine juristische, als eine politische Tendenz aufweist. Sein Wert, speziell für Staatsmänner des beginnenden 18. Jahrhunderts, liegt auf der Hand. Aber auch dem modernen Leser vermag es etwas zu bieten, gewährt es doch einen Einblick in das prunkvolle Staatswesen des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation und in seine Politik. — Was das Äußere des Journals anbetrifft, so verdient es ebenfalls an dieser Stelle eine lobende Kritik, da die Ausführung des Druckes äußerst sauber ist und die Textordnung sich streng nach den Gesichtspunkten richtet, die eine gute Übersicht erfordert.

Nachwort

Als Endergebnis der von mir angestellten Untersuchungen ist zunächst festzustellen, daß es gelungen ist, bis zu den frühesten Anfängen der juristischen Fachjournalistik und ihren Quellen vorzudringen sowie auf die Übergänge von den periodischen Urkundensammlungen des 16. und 17. Jahrhunderts zu den ersten juristischen Journalen gestoßen zu sein. Von keiner Seite wurde bisher versucht, die sich trotz mannigfacher Schwierigkeiten als dankbar erweisende Aufgabe zu erfüllen, jenen verborgenen Grundstein zu suchen, auf dem das stattliche Gebäude unserer modernen Fachjournalistik emporragt.

Streifen wir mit einem letzten kritischen Blick die Journale, die Gegenstand meiner Untersuchungen bildeten, so ist zusammenfassend zu bemerken, daß von ihren Verfassern dem eigentlichen Fachgebiet zum größten Teil nicht die entsprechende Aufmerksamkeit entgegengebracht worden ist; ihre Bemühungen waren vielmehr darauf gerichtet, die Politik in ihren Werken besonders zu pflegen. Erst die Fachjournalisten der nächsten Dezennien verzichteten mehr und mehr auf die politische Berichterstattung, legten vielmehr gesteigerten Wert darauf, in erster Linie den Bedürfnissen ihrer Leser aus Gelehrtenkreisen Rechnung zu tragen und befreiten den eigentlichen wissenschaftlichen Kern von den Schlacken jener Relationen, Akten und Dokumente, die auf die Verwandtschaft der ersten Journale mit den Quellensammlungen des 16. und 17. Jahrhunderts hinweisen. Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts hinein hatten sich die Verfasser von Journalen darauf beschränkt, totes Wissen, das, anstatt in die Tiefe zu gehen, sich in breitester Ausführlichkeit verlor, durch diese Organe zu vermitteln, wie es dem enzyklopädischen Charakter ihres Zeitalters entsprach, hatten jedoch dabei in kurzsichtiger Weise übersehen, daß diese Art der Berichterstattung kaum geeignet war, wissenschaftliche Ergebnisse im eigentlichen Sinne zu erzielen. Ihren Journalen, den Stapelplätzen nicht keimfähigen Wissens, fehlte die Lebenskraft. Erst als man von dieser trockenen, kommentarlosen Art der Überlieferung abrückte und das Bestreben darauf richtete, lebendigem Gedankengut in den Zeilen eines Journals Ausdruck zu verleihen, waren die Voraussetzungen für eine günstige Entwicklung der juristischen Fachpresse gegeben.

Literaturverzeichnis

1. Menz, Gerhard: Die Zeitschrift, ihre Entwicklung und Lebensbedingungen. Stuttgart 1928.
2. Moser, Johann Jacob: Lexicon der ietztlebenden Rechtsgelehrten in Teutschland. Züllichau 1738.
3. Schwerin, Claudius Freiherr von: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. München und Leipzig 1934.
4. Kriegel, Abraham: Nützliche Nachrichten von denen Bemühungen der Gelehrten und anderen Begebenheiten in Leipzig. Leipzig 1750.
5. Hoffmann, Rudolph: Die individuelle Rechtssphäre bei Thomasius und Leyser. Leipzig 1918.
6. Kentgen, Friedrich: Der deutsche Staat des Mittelalters. Jena 1918.
7. Triebel, Heinrich: Quellensammlung zum deutschen Staatsrecht. Leipzig 1922.
8. Stammler, Rudolf: Deutsches Rechtsleben in alter und neuer Zeit. Charlottenburg 1928.
9. Wolf, Erik: Grotius, Pufendorf, Thomasius. Drei Kapitel zur Gestaltungsgeschichte der Rechtswissenschaft. Tübingen 1927.
10. Brüggemann, Fritz: Aus der Frühzeit der deutschen Aufklärung: Christian Thomasius und Chr. Weise. Weimar und Leipzig 1928.
11. Merk, Walter: Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts. Langensalza 1925.
12. Fröhlich, Marianne: Johann Jacob Moser in seinem Verhältnis zum Rationalismus und Pietismus. Wien 1925.
13. Mylius, Johann Christian: Bibliotheca anonymorum et pseudonymorum. Hamburg 1740.
14. Fleischmann, Max: Christian Thomasius. Halle a. d. S. 1930.
15. Bienert, Walter: Der Anbruch der christlich-deutschen Neuzeit, dargestellt an Wissenschaft und Glauben des Christian Thomasius. Halle 1934.
16. Gerstlacher, Carl Friedrich: Juristische Bibliothec. Stuttgart 1760 bis 1762.
17. Hoffmann, Johann Andreas: Auserlesene, jedoch vollständige juristische Bibliothek. Jena 1748.
18. Lipenius, Martin: Bibliotheca realis juridica. Leipzig 1746.
19. Moser, Johann Jacob: Relationes von gelehrten Neuigkeiten, worinnen ein Extract aller in Teutschland herausgegeben Journale enthalten. Tübingen 1730 bis 1731.
20. Moser, Johann Jacob: Neueste Geschichte der deutschen Staatsrechtslehre. Frankfurt 1770.
21. Götten, Heinrich Ludwig: Nachricht von Journalen. Gardelegen 1718 bis 1724.
22. Weidlich, Christoph: Geschichte der jetztlebenden Rechtsgelehrten. Merseburg 1748.
23. Moser, Johann Jacob: Bibliotheca juris publici S. R. G. imperii. Stuttgart 1729 bis 1734.

24. Schott, August Friedrich: Unpartheyische Critik über die neuesten juristischen Schriften in- und außerhalb Teutschlands. Leipzig 1768 bis 1781.
25. Reimann, Jacob Friedrich: Auserlesene Anmerkungen über allerhand wichtige Materien und Schrifften. Frankfurt und Leipzig 1704.
26. Fleischmann, Max: Rede zur 200. Wiederkehr von Thomasius Todestag... Halle a. d. S. 1929.
27. Prutz, Robert Ed.: Geschichte des deutschen Journalismus I. 1845.
28. Koppe, Johann Christian: Magazin für die gesamte Rechtsgelahrtheit. Neustrelitz 1789.
29. Siebenkees, Johann Christ.: Juristisches Magazin. Jena und Ansbach 1782 bis 1784.
30. Koppe, J. Chr.: Niedersächsisches Archiv für Jurisprudenz. Leipzig 1788.
31. Günther, Chr. Aug., und Otto, C. F.: Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte. Leipzig 1784 bis 1786.
32. Fischer, Dr. Ernst: Michael Caspar Lundorp, der Herausgeber der acta publica, ein deutscher Publizist aus dem XVII. Jahrhundert. Berlin 1870.
33. Moser, Johann Jacob: Beytrag zu dem neuesten Staatsrecht und der Staatshistorie Teutschlands. Leipzig 1749.
34. Seybold, David: Historisches Handbuch für alle Tage im Jahr. Reutling 1788.
35. Herzog, J.: Moser, Vater und Sohn, zwei Lichtgestalten aus dem 18. Jahrhundert. Stuttgart 1905.
36. Odelem, Johann Philipp: Allerhand auserlesene curieuse Rechts-Sachen, 6 Teile. Braunschweig 1727 bis 1730.
37. Moser, Johann Jacob: Lebensgeschichte Joh. Jac. Mosers, von ihm selbst beschrieben. Offenbach und Münster 1768.
38. Meyer, Martin: Lundorpus continatus et suppletus. Frankfurt 1665 bis 1667.
39. Huhold, Marc. Paul: Curieuse Nachricht von denen Journal-Quartal- und Annual-Schriften. Freiberg 1716.
40. Moser, Joh. Jac.: Nachlese ungedruckter doch rarer Staatsbedencken, Urkunden und Schrifften. Frankfurt 1744 bis 1745.
41. Schmid, August: Das Leben Joh. Jac. Mosers. Stuttgart 1868.
42. Wächter, Oskar: Johann Jac. Moser. Stuttgart 1885.
43. Luden, H.: Christian Thomasius nach seinen Schicksalen und Schriften dargestellt. Berlin 1805.
44. Koch, Adolf: Studien über das Zeitungswesen. Franfurt a. M. 1907.
45. Wuttke, Heinrich: Die deutschen Zeitschriften und die Entstehung der öffentlichen Meinung. III. Aufl. Leipzig 1875.
46. Müller, Johann Joachim: Nachricht von seinen durch den Druck publicirten Bücher sammt beygefügten summarischen Inhalt. Jena 1718.
47. Will, Georg Andreas: Nürnbergisches Gelehrten-Lexicon.
48. Schelhorn: Amoenitates literariae (Bd. X). Frankfurt 1728.
49. Reimann, Jacob Friedrich: Auserlesene Anmerkungen über allerhand wichtige Materien und Schrifften. Frankfurt und Leipzig 1704.
50. Hoffmann, Chr. Godofried: Bibliotheca Juris Publici. Frankfurt a. d. O. 1734.
51. Struve, Burcard Gotthelff: Bibliotheca Juris Selecta. Jena 1703 ff.
52. Schott, August Friedrich: Unpartheyische Kritik über die neuesten juristischen Schriften. Leipzig 1768 (10 Bände).

53. Weidlich, Christoph: Zuverlässige Nachrichten von denen ietztlebenden Rechtsgelehrten. Halle 1757.
54. Jugler, Johann Friedrich: Beyträge zur juristischen Biographie oder genauere litterarische und critische Nachrichten... Leipzig 1773 ff.
55. Schott, August Friedrich: Juristisches Wochenblatt. Jgg. II. Leipzig 1772.
56. Meusel, Johann Georg: Lexicon der vom Jahre 1750 bis 1800 verstorbenen Teutschen Schriftsteller.
57. Pütter, Johann Stephan: Versuch einer akademischen Gelehrten-Geschichte von der Augustus-Universität Göttingen. Göttingen 1765.
58. Nettelbladt, Daniel: Hallische Beyträge zu der juristischen gelehrten Historie. Halle 1755.
59. Struve, Gotthelf, Jugler, Joh. Friedrich: Bibliotheca Historiae Litterariae. Jena 1754 bis 1763. (I bis III und Suppl.)
60. Weiz, Friedrich August: Das gelehrte Sachsen... Leipzig 1780.
61. Weidlich, Christoph: Lexicon oder kurtzgefaßte Lebensbeschreibungen aller jetztlebenden Rechtsgelehrten. Halle 1766.
62. Struve, Gotthilf, Buder, Christian Gottlieb: Bibliotheca historiae selecta. Jena 1740. (II Bände.)
63. Baader, Klement Alois: Das gelehrte Baiern oder Lexicon aller Schriftsteller, welche Baiern im 18. Jahrhundert erzeugte oder ernährte. Nürnberg und Sulzbach 1804.
64. Stepf, Johann Heinrich: Gallerie aller juridischen Autoren von der ältesten bis auf die jetzige Zeit. Leipzig.
65. Lipenius, Martin: Bibliotheca Realis Juridica post Friderici Gottl. Struvvii, ergänzt von Gottleb August Jenichen. Leipzig 1746.
66. Jenichen, Gottlob August: Supplementorum Emendationum Illustrationumque ad Bibliothecam Juridicam Lipenio Jenichiam. Bd. I (1743).
67. Haug, Balthasar: Schwäbisches Magazin von gelehrten Sachen. Jgg. 1775 bis 1780.
68. Beutler/Gutsmuth: Raisonnierendes Verzeichnis aller von 1700 bis 1790 erschienenen periodischen Blätter mit Litterarnotizen. (In: Allgemeines Sachregister über die wichtigsten deutschen Zeit- und Wochenschriften.) Leipzig 1790.
69. Schwabe, Joachim: Brevis notitia alphabethica ephemeridum literariarum. (In: Daniel Georg Morhof, Editio IV.) Lübeck 1747.
70. Juncker, Christian: Schediasma historicum de ephemeridibus sive diariis eruditorum. Leipzig 1692.
71. d'Ester, Carl: Das Zeitungswesen in Westfalen von den ersten Anfängen bis zum Jahre 1813. (In: Münsterische Beiträge zur neueren Literaturgeschichte, Heft I und II.) Münster 1907.
72. Rocke, Fr.: Die Stellung der Zeitschriften des Thomasius zur Philosophie ihrer Zeit. Diss. Masch., Halle 1927.
73. Biedermann, K.: Deutschland im 18. Jahrhundert. Leipzig 1858.
74. Bluntschli, J. K.: Geschichte der neueren Staatswissenschaft seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. München und Leipzig 1881. 3. Auflage.
75. Schrader, W.: Geschichte der Universität Halle. Berlin 1894.
76. Landsberg, E.: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. Bd. III. München und Leipzig 1898.
77. Nadler, J.: Literaturgeschichte der deutschen Stämme und Landschaften. Bd. II Regensburg 1913.
78. Salomon, Ludwig: Geschichte des deutschen Zeitungswesens. Oldenburg und Leipzig 1900 bis 1906.

79. Hettner: Geschichte der deutschen Literatur im 18. Jahrhundert. Bd. I. Braunschweig 1925. (7. Auflage.)
80. Zwiedineck-Südenhorst: Deutsche Geschichte im Zeitraum des preußischen Königtums. I. Band. Stuttgart 1890.
81. Beiträge zur Geschichte der Universität Halle. Halle 1931.
82. Hellbach, Johann Christian: Entwurf einer auserlesenen Bibliothek für Rechtsgelehrte mit zweckmäßiger Kritik und Ladenpreisen. I. und II. Teil. Erfurt 1787 bis 1794.
83. Acta Eruditorum, Jgg. 1706 bis 1707.
84. Diarium Eruditorum virorum memoriae consecratum. Frankfurt 1712.
85. Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen, Jgg. 1715 bis 1733.
86. Der Reichsanzeiger, ein allgemeines Intelligenz zum Behuf der Justiz, Bd. I und II, Jgg. 1796.
87. Die auserlesenen historischen bayerischen alten und neuen Nachrichten, 1751 bis 1755.
88. Abriß von dem neuesten Zustande der Gelehrsamkeit und einigen wichtigen Streitigkeiten in der politischen Welt. Göttingen 1737 bis 1743.
89. Thucelius, Cassander: Des Heiligen Römischen Reichs Staats-Acta vom ietzigen XVIII. Seculo sich anfahend... Frankfurt und Leipzig 1715 bis 1722.
90. Historischer und politischer Mercurius, welcher in sich enthält und vorstellig macht... Nürnberg 1705. (12 Hefte.)
91. Compendium Eventuum negociorumque... Augsburg 1690.
92. Augsburgisch Wochentlich Compendium Eventuum Negotiorumque Publicum. Augsburg 1701.
93. Grapilleur Historique ... Augsburg 1715 bis 1716.
94. Die Nutz- und Lusterweckende Gesellschaft der vertrauten Nachbarn am Isarstrande. München 1703 ff.
95. Der juristische Machiavell... Köln 1725. (Herausgeber: Joh. Gotth. Budaeus.)
96. Ober-Lausitzische Beyträge zur Gelahrtheit. Görlitz 1738 bis 1743.
97. Erlanger gelehrte Zeitung. Erlangen 1753 f.
98. Das Hannöversche Magazin. Jgg. 1770.
99. Lundorp, Michael Caspar: Acta publica (lat. und deutsch). 1721/22 ff.
100. Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels, Bd. VIII und XIX.
101. Leiser, Polycarp: Animadversiones critici in Ephemeridum Literatarum inprimis hodiernarum methodum. 1716.
102. Eckard, Johann Georg: Monathliche Auszüge aus allerhand Büchern. Hannover 1700 bis 1703.
103. Auserlesene Anmerckungen über allerhand wichtige Materien und Schrifften. Halle 1704. (3 Teile.)
104. Gundlingiana. Halle 1715 bis 1727.
105. Weidlich, Christoph: Biographische Nachrichten von den jetztlebenden Rechtsgelehrten. Halle 1781 bis 1785.

Lebenslauf

Ich, Karl Klaus Gerhard Oehmicke, wurde am 26. April 1911 als ältester Sohn des Rittmeisters d. R., Freigutsbesitzers Klaus Oehmicke und dessen Gattin Elsa geb. Bauer zu Ahlsdorf (Mansfelder Gebirgskreis, Regierungsbezirk Merseburg) geboren. Nach Absolvierung des Gymnasiums zu Sangerhausen begann ich am 30. Mai 1933 mein Studium der Zeitungswissenschaft in Verbindung mit den Rechts- und Staatswissenschaften an der Vereinigten Friedrich-Universität Halle-Wittenberg, das ich am 12. November 1934 an der Ludwig-Maximilians-Universität München fortsetzte und am 14. Januar 1937 durch Promotion an der Philosophischen Fakultät I derselben Universität abschloß.